BIBLJOTEKA RATUSZOWA
MIASTA TORUNIA
Nr. 24/III

Der Preußische

Polizei-Exekutivbeamte.

Zusammenstellung

der

sämmtlichen einschlägigen Polizeigesetze, Verordnungen ꝛc.,

zum praktischen Gebrauch

für

Polizei-Exekutivbeamte und Gendarme, sowie für Landraths- und Domainen-Polizei-Aemter, Magistrate, Polizei-Sekretaire, Polizei-Verwaltungen und Dominien, Polizei-Richter, Polizei- und Rechtsanwalte, endlich für den preußischen Staatsbürger,

von

L. Ebert,

Polizei-Sekretair und Königl. Polizei-Anwalt zu Braunsberg.

Braunsberg, 1869.

Im Selbstverlage des Verfassers.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu

1244761

Gedruckt bei C. A. Heyne in Braunsberg.

D 200/15

Vorrede.

Der Unterzeichnete hat während seiner langjährigen Beschäftigung als Polizeibeamter die Erfahrung gemacht, daß Seitens der Unterbeamten der Exekutivpolizei häufig gegen die bestehenden Vorschriften aus Unkenntniß verstoßen wird, was ebenso unangenehm für den Beamten wie für das Publikum ist.

Wenngleich es an einzelnen Hilfsbüchern zur Orientirung der Exekutivbeamten nicht fehlt, so vermißte der Unterzeichnete dennoch ein solches, das — ohne der Vollständigkeit Abbruch zu thun — mit Fortlassung des Ueberflüssigen, alle diejenigen Vorschriften und Bestimmungen enthält, welche zur Ausübung der Exekutivpolizei erforderlich sind.

Dies veranlaßte den Unterzeichneten, dessen Befähigung zu dergleichen Arbeiten durch andere von ihm im Polizei- und Verwaltungsfache herausgegebene Schriften bekannt sein dürfte, ein Handbuch im oben erwähnten Sinne zu verfassen, wenn auch derselbe die Schwierigkeit eines derartigen Unternehmens sich nicht verhehlte.

Indem der Verfasser sich schließlich noch die Bemerkung hinzuzufügen gestattet: daß das Werkchen sich außer für Polizei-Exekutivbeamten und Gendarmen, auch für Landraths- und Domainen-Polizei-Aemter, Magistrate, Polizei-Sekretaire, Polizei-Verwaltungen und Dominien, Polizei-Richter, Polizei- und Rechtsanwalte, endlich auch für jeden Preußischen Staatsbürger eignet, übergiebt derselbe seine Arbeit mit der Bitte nachsichtiger Beurtheilung.

Braunsberg, im November 1869.

L. Ebert,
Polizei-Sekretair und Königl. Polizei-Anwalt.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen.

Seite.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 . . . . 1—4

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei-Verwaltung im Einzelnen.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Paßwesen.

Gesetz vom 12. Oktober 1867 . . . . . 5—6
Cirkular-Verfügung vom 23. Mai 1840 wegen der Zwangspässe ꝛc. 7—9
Maßregeln gegen unsichere Personen . . . . . 9—10

B. Fremden- und Meldewesen.

Aufsicht auf Fremde . . . . . 10—11
Cirkular-Reskript vom 3. November 1828, die Fremdenmeldungen auf dem Lande betr. 11
Cirkular-Reskript vom 18. September 1837, Fremdenmeldungen betr. 12—13
Gesetz über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 . . . . . 13—15

C. Vagabondiren, Landes- und Vagabonden-Visitation.

Strafgesetzbuch §§. 117, 120 16
Cirkular-Reskript vom 8. Dezember 1817 . . . . . 16—17
Cirkular-Reskript vom 10. Januar 1818 17
Cirkular-Reskript vom 16. September 1835 . . . . . 17—18
Cirkular-Reskript vom 17. Februar 1840 18

D. Betteln.

Strafgesetzbuch §. 141 18
Strafgesetzbuch §§. 118, 119, 120, 205 19

E. Polizeiaufsicht.

Strafgesetzbuch §§. 26—29 und 116 20
Cirkular-Verfügung vom 10. August 1840 nebst Regulativ über die Beaufsichtigung verdächtiger Personen . . . . . 20—24
Cirkular-Erlaß vom 3. August 1855 . . . . . 24—25
Cirkular-Erlaß vom 22. Mai 1866 (erste und zweite Aufsichtsklasse) 25—26

F. Steckbriefe.

Cirkular-Reskript vom 13. Januar 1828 nebst Anlage . . . . . 27—28
Cirkular-Reskript vom 29. August 1828 29
Verordnung vom 26. Februar 1813 . . . . . 30—31
Cirkular-Verfügung vom 22. März 1845 32
Cirkular-Verfügung vom 25. August 1848 32

G. Haussuchungen.

Kriminal-Ordnung §§. 125—131 und 305, 307 . . . . . 33—34
Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1841 34
Cirkular-Verfügung vom 13. Juni 1849 . . . . . 35—36
Gesetz vom 31. Januar 1850 36
Strafgesetzbuch §. 27 36

H. Verhaftungen.

Seite.

Cirkular-Verfügung vom 17. September 1850 nebst Anlagen a. und b., Instruktion für die Wachen ꝛc. . . . . 37—41
Allerhöchst genehmigter Entwurf zur Feststellung der Grenzen des polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, vom 15. November 1855 . . . . . 41—44
Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 45—48
Cirkular-Verfügung vom 25. Dezember 1850, das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen betr., nebst Anlage ꝛc. . . . . 48—51
Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868 . 51

I. Transportwesen.

Transport der Verbrecher und Kontravenienten . . . . . 51—55
Transport der Militair-Arrestanten betr., Cirkular-Erlaß vom 14. Oktober 1856 56
Der Transport von Gefangenen an Sonn- und Festtagen betr. . . 56—57

K. Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung.

Verordnung vom 17. August 1835 . . . . . 57—60
Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798 . . . . . 60—63

2. Persönliche Sicherheitspolizei.

A. Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen.

Reskript vom 2. März 1827 nebst Gutachten Anlage a. . . . . 63—66

B. Sicherheitsmaßregeln gegen gefährliche und bissige Hunde.

Reskript vom 1. November 1829 67
Reskript vom 16. Mai 1840 68

C. Aufbewahrung und Transport von Schießpulver.

Cirkular-Verfügung vom 27. März 1853 nebst Anlage, Militair-Pulvertransporte betr. . . . . 69—70
Polizei-Verordnung vom 9. Juli 1854, den Verkehr mit Schießpulver insbesondere den Transport desselben betr. . . . . 71—80
Ministerial-Erlaß vom 6. Juni 1855, denselben Gegenstand betr. . 81—82

3. Eigenthums- und Vermögenspolizei.

A. Das Spielen in auswärtigen Lotterieen betr.

Verordnung vom 5. Juli 1847 82

B. Spielbanken.

Gesetz, betr. die Schließung u. Beschränkung der öffentlichen Spielbanken 83

C. Vertragsmäßige Zinsen.

Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen vom 14. November 1867 . 84

D. Pferdelegitimations-Atteste.

Verordnung vom 13. Februar 1843 . . . . . 85—86

E. Räumung gemietheter Wohnungen.

Gesetz vom 30. Juni 1834, über die Termine bei Wohnungsmiethsverträgen . . . . . 86—87

F. Retentions- (Pfand-) Recht des Vermiethers.

Reskript vom 28. August 1806 . . . . . 87—88
Reskript vom 8. Februar 1837 88

G. Streitigkeiten zwischen getrennt lebenden Eheleuten in Bezug auf Vermögens-Objekte.

Seite.

Verfügung vom 14. Januar 1863 . . . . . 89—90

4. Religionspolizei.

A. Feier der Sonn- und Festtage.

Reskript vom 8. September 1832, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Festtagen betr. . . . . 90—91
Cirkular-Reskript vom 16. März 1837, die Untersagung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an gewissen Tagen ꝛc., nebst Anlage 91—92
Reskript in derselben Angelegenheit für die Rheinprovinz . . . 92
Reskript vom 19. Juli 1837 in derselben Angelegenheit. . . . 93

B. Tanzlustbarkeiten. Tanzmusik.

Verfügung vom 28. August 1849, die polizeiliche Erlaubniß zu Tanzlustbarkeiten betr. . . . . 93—94
Verfügung vom 24. Juni 1850, denselben Gegenstand betr. . . 94
Erlaß vom 18. November 1851, die Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten betr. 95
Verfügung vom 10. April 1833 . . . . . 96—98

C. Leichenpässe und Leichen-Transporte.

Cirkular-Erlaß vom 19. Dezember 1857, die Ausstellung von Leichenpässen betr., nebst Anlage . . . . . 98—100
Cirkular-Erlaß v. 12. Januar 1858, den Transport von Leichen betr. 100
Reskript vom 25. Dezember 1859, den Transport von Leichen auf Eisenbahnen betr.. 101
Cirkular-Erlaß vom 27. Januar 1865, die Ausstellung von Leichenpässen betr. 102
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1845 nebst Auszug aus dem Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 . . . . 102—103

5. Unterrichts- und Erziehungspolizei.

Besuch der Tanzböden und Schankwirthschaften durch Schüler.

Verfügung vom 11. März 1841 nebst Anlage . . . . . 103—104
Verfügung vom 8. August 1842 . . . . . 104—105
Verfügung vom 3. März 1842 105

6. Gesundheitspolizei.

A. Lebensrettung. Wiederbelebungs-Versuche.

I. Bei Ertrunkenen 106
II. Bei Erfrorenen . . . . . 106—107
III. Bei Erwürgten und Erhängten . . . . . 107—108
IV. Bei Erstickten . . . . . 108—109
V. Bei vom Blitz Erschlagenen 109
VI. Bei nach einem Falle Leblosscheinenden 109
VII. Bei Scheintodten und Betrunkenen 109
VIII. Bei von wüthenden Thieren Gebissenen 110
IX. Bei Epileptischen 110
X. Bei Vergifteten 110

B. Flachs- und Hanfröthen.

Drei gesetzliche Bestimmungen 111

C. Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe von Begräbnißplätzen.

Seite.

Verfügung vom 18. März 1859 . . . . . 111—112

D. Schädliche Färbestoffe.

Verfügung vom 17. März 1842 113
Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund §§. 34, 56 . . . 113—114
Cirkular-Reskript vom 25. Juli 1838 114
Ministerial-Reskript vom 4. August 1846 . . . . . 114—115
Anweisung bei Aufbewahrung und Verabfolgung von Giftwaaren vom 10. Dezember 1800 . . . . . 115—117
Ministerial-Verfügung vom 11. Januar 1861, die Kontrole der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken betr. 118—119
Polizei-Verordnung in Betreff der Strafe für unterlassene Impfung 119

E. Thierkrankheiten. Regulativ vom 28. Oktober 1835.

Tollkrankheit (Hundewuth) . . . . . 119—122
Milzbrand . . . . . 123—124
Rotz und Wurm . . . . . 124—125
Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. 125—127

F. Abdecker und Scharfrichter.

Gesetz, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens vom 31. Mai 1858 128—131

G. Sammeln und Aufbewahren von Thierknochen.

Verfügung vom 28. Januar 1848 nebst Anlage . . . . . 131—132
Verfügung vom 13. Mai 1836 . . . . . 132—133

H. Vieh-Gesundheits-Atteste.

Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803 . . . . . 133—134
Verfügung vom 8. Mai 1862 134

I. Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte.

Cirkular-Verfügung vom 24. April 1848 . . . . . 135—136

7. Ordnungs- und Sittenpolizei.

A. Gesetz vom 11. März 1850.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes vom 11. März 1850. . . . . 136—141

B. Trunksucht.

Cirkular-Verfügung vom 24. Dezember 1841 nebst Anlage. . . 142
Verfügung vom 8. Juni 1843 nebst Anlage . . . . . 143—144

C. Konkubinat.

Verfügung vom 5. Juli 1841 144
Benachrichtigung an sämmtliche Königl. Konsistorien bezüglich auf die getroffenen Anordnungen zur polizeilichen Trennung von Konkubinaten vom 12. August 1851 145
Bundesgesetz vom 4. Mai 1868, betr. die Aufhebung der polizeilichen Beschränkung der Eheschließung 146

D. Polizeiliche Exekution.

Verfügung vom 28. Juni 1850. . . . . 147—148
Verfügung vom 4. Juli 1850 148

E. Singvögel, Schonung derselben. Seite.

Cirkular-Verfügung vom 14. Mai 1842 149
Cirkular-Verfügung vom 4. Februar 1860 . . . . . 150—151
Polizei-Verordnung vom 15. Mai 1869 . . . . . 151—153

8. Handels- und Gewerbepolizei.

A. Maaß- und Gewichts-Ordnung.

Maaß- und Gewichts-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 . . . . . 153—157

B. Mühlen-Ordnung.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie vom 10. Oktober 1810 157—158

C. Leinwandverkauf auf den Märkten.

Verfügung vom 16. August 1846 . . . . . 158—160
Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr. 160

D. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund Tit. III. §§. 55—63 161—164

E. Kleinhandel mit Getränken.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 . . . . . 164—166

F. Feiern der Handwerksgehilfen.

Verfügung vom 22. Oktober 1837 . . . . . 166—167

9. Feuerpolizei.

A. Verfügung vom 21. Januar 1847,

betr. das Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, Heu- und Strohmiethen in der Nähe von Gebäuden . . . . 167—168

B. Feuerwerk.

Cirkular-Verfügung vom 19. April 1847 nebst Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei . . . . . 169—171
Strafgesetzbuch §§. 345—347 171

C. Schornsteinfeger.

Cirkular-Verfügung vom 9. März 1853, die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes betr. . . . . 172—176
Tarif der Lohnsätze für die Schornsteinfeger . . . . . 176—177

D. Feuergefährliches Tabakrauchen.

Allerhöchste Deklaration vom 31. August 1815 177
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Dezember 1832 178

E. Aufbewahrung von Petroleum ꝛc.

Verfügung vom 8. Juni 1868 . . . . . 178—179
Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengöl . . . . 180—182

10. Wegepolizei.

A. Wagenspur (Wagen- und Schlittengeleise).

Verordnung wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises vom 21. Juli 1827 . . . . . 182—184

B. Verkehr auf den Kunststraßen. Seite.

Verordnung vom 17. März 1839 . . . . . 184—188
Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. April 1840, betr. die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839 . 189
Düngertransport auf den Chausseen betr. 189

11. Forst-, Jagd- und Fischereipolizei.

A. Holzkontrole.

Verordnung vom 30. Juni 1839 . . . . . 190—191
Die allgemeine Einführung der Holzatteste betr. . . . . 191—192
Verfügung vom 9. März 1858, Holz-Atteste betr. 192
Verfügung vom 1. August 1859 193
Verordnung vom 12. März 1860 193
Polizei-Verordnung zur Verhütung und Kontrole der Holz- und Wilddiebstähle . . . . . 194—197

B. Schonzeit des Wildes. Wildprets-Atteste.

Verfügung vom 20. Mai 1826 . . . . . 198—199
Verfügung vom 20. November 1827 200
Verfügung vom 26. Februar 1855 201
Die Wildlegitimations-Kontrole, betr. Auszug aus der Forst- und Jagdpolizei-Verordnung vom 30. April 1794 . . . . . 201—203

C. Unbefugtes Fischen und Krebsen.

Strafgesetzbuch §. 273 203

12. Landwirthschaftspolizei.

A. Baumfrevel.

Strafgesetzbuch §§. 281, 282 203
Feldpolizei-Ordnung §§. 42, 43 204

B. Abraupen der Bäume.

Verordnung vom 5. März 1821 204
Strafgesetzbuch §. 347 205

13. Gesindepolizei.

Verordnung wegen Einführung von Gesinde-Dienstbüchern vom 29. September 1846 . . . . . 205—206
Formular zu einem Gesindebuche 207
Gesetz, betr. die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter vom 24. April 1854 . . . . . 207—208
Verfügung vom 1. November 1868, betr. die Erhebung von Sporteln für Ausfertigung und Beglaubigung der Gesindedienstbücher . 208—209
Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes vom 21. Juni 1869 . . . . . 209—211

Anhang I.

Bestimmungen über die Uniformirung der Polizeibeamten . . . 211—212
Bestimmungen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten . . 212—214
Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile 214

Anhang II.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Seite.

Erster Titel: Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen. §§. 332—339 . . . . . 215—216

Zweiter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und der öffentlichen Ordnung. §§. 340—342 . . . 216—218

Dritter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit. §§. 343—346 . . . . . 218—220

Vierter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen. §§. 347—349 . . . . . 221—223

Erster Abschnitt.

Die Polizei-Verwaltung im Allgemeinen.

Gesetz über die Polizei-Verwaltung, vom 11. März 1850.

(G.-S. 1865 S. 250 № 3256.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Die örtliche Polizei-Verwaltung wird von den nach den Vorschriften der Gemeinde-Ordnung dazu bestimmten Beamten (Bürgermeistern, Kreis-Amtmännern, Oberschulzen) im Namen des Königs geführt — vorbehaltlich der im §. 2 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Ausnahme.

Die Ortspolizei-Beamten sind verpflichtet, die ihnen von der vorgesetzten Staatsbehörde in Polizei-Angelegenheiten ertheilten Anweisungen zur Ausführung zu bringen.

Jeder, der sich in ihrem Verwaltungsbezirke aufhält oder daselbst ansässig ist, muß ihren polizeilichen Anordnungen Folge leisten.

§. 2. In Gemeinden, wo sich eine Bezirksregierung, ein Land-, Stadt- oder Kreisgericht befindet, sowie in Festungen und in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern, kann die örtliche Polizei-Verwaltung durch Beschluß des Ministers des Innern besondern Staatsbeamten übertragen werden. Auch in andern Gemeinden kann aus dringenden Gründen dieselbe Einrichtung zeitweise eingeführt werden.

§. 3. Die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung sind, mit Ausnahme der Gehälter der von der Staatsregierung im Falle der Anwendung des §. 2 angestellten besonderen Beamten, von den Gemeinden zu bestreiten.

§. 4. Ueber die Einrichtungen, welche die örtliche Polizei-Verwaltung erfordert, kann die Bezirksregierung besondere Vorschriften erlassen. Die für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln bestehenden gesetzlichen Bestimmungen wegen Anstellung von Polizei-Kommissarien werden hierdurch nicht berührt. Ebenso bleiben vorläufig die Distrikts-Kommissarien in der Provinz Posen in Wirksamkeit.

Die Ernennung aller Polizei-Beamten, deren Anstellung den Gemeinde-Behörden zusteht, bedarf der Bestätigung der Staats-Regierung.

§. 5. Die mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden sind befugt, nach Berathung mit dem Gemeindevorstande, ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zum Betrage von 3 Thalern anzudrohen.

Die Strafandrohung kann bis zu dem Betrage von 10 Thalern gehen, wenn die Bezirksregierung ihre Genehmigung dazu ertheilt hat.

Die Bezirksregierungen haben über die Art der Verkündigung der ortspolizeilichen Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 6. Zu den Gegenständen der ortspolizeilichen Vorschriften gehören:

a) der Schutz der Personen und des Eigenthums;
b) Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken, Ufern und Gewässern;
c) der Marktverkehr und das öffentliche Feilhalten von Nahrungsmitteln;
d) Ordnung und Gesetzlichkeit bei dem öffentlichen Zusammensein einer größern Anzahl von Personen;
e) das öffentliche Interesse in Bezug auf die Aufnahme und Beherbergung von Fremden; die Wein-, Bier- und Kaffee-Wirthschaften und sonstige Einrichtungen zur Verabreichung von Speisen und Getränken;
f) Sorge für Leben und Gesundheit;
g) Fürsorge gegen Feuersgefahr bei Bauausführungen, sowie gegen gemeinschädliche und gemeingefährliche Handlungen, Unternehmungen und Ereignisse überhaupt;
h) Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge u. s. w.;
i) Alles andere, was im besondern Interesse der Gemeinden und ihrer Angehörigen polizeilich geordnet werden muß.

§. 7. Zu Verordnungen über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei ist die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich. Die Berathung erfolgt unter dem Vorsitze des mit der örtlichen Polizei-Verwaltung beauftragten Beamten.

§. 8. Von jeder ortspolizeilichen Verordnung ist sofort eine Abschrift an die zunächst vorgesetzte Staatsbehörde einzureichen.

§. 9. Der Regierungspräsident ist befugt, jede ortspolizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß unter Angabe der Gründe außer Kraft zu setzen.

Dem Beschlusse muß, mit Ausnahme dringender Fälle, eine Berathung mit dem Bezirksrathe vorhergehen. Die Erklärung des Letztern ist entscheidend:

1) wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift außer Kraft gesetzt werden soll, weil sie das Gemeindewohl verletzt;
2) wenn es sich darum handelt, eine Verordnung über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei wegen ihrer Unzweckmäßigkeit aufzuheben.

§. 10. Die Bestimmungen der §§. 8 und 9 finden auch auf die Abänderung oder Aufhebung ortspolizeilicher Vorschriften Anwendung.

§. 11. Die Bezirksregierungen sind befugt, für mehrere Gemeinden ihres Verwaltungsbezirks oder für den ganzen Umfang desselben gültige Polizei-Vorschriften zu erlassen und gegen die Nichtbefolgung derselben Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thalern anzudrohen.

Der Minister des Innern hat über die Art der Verkündigung solcher Vorschriften, sowie über die Formen, von deren Beobachtung die Gültigkeit derselben abhängt, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§. 12. Die Vorschriften der Bezirksregierungen (§. 11) können sich auf die im §. 6 dieses Gesetzes angeführten und alle anderen Gegenstände beziehen, deren polizeiliche Regelung durch die Verhältnisse der Gemeinden oder des Bezirks erfordert wird.

§. 13. Zum Erlasse solcher Vorschriften der Bezirks-Regierungen, welche die landwirthschaftliche Polizei betreffen, ist die Zustimmung des Bezirksrathes erforderlich.

§. 14. Die Befugniß der Bezirksregierungen, sonstige allgemeine Verbote und Strafbestimmungen in Ermangelung eines bereits bestehenden gesetzlichen Verbotes mit höherer Genehmigung zu erlassen, ist aufgehoben.

§. 15. Es dürfen in die polizeilichen Vorschriften (§§. 5 und 11) keine Bestimmungen aufgenommen werden, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höhern Instanz im Widerspruche stehen.

§. 16. Der Minister des Innern ist befugt, soweit Gesetze nicht entgegenstehen, jede polizeiliche Vorschrift durch einen förmlichen Beschluß außer Kraft zu setzen.

Die Genehmigung des Königs ist hierzu erforderlich, wenn die polizeiliche Vorschrift von dem Könige oder mit dessen Genehmigung erlassen war.

§. 17. Die Polizeirichter haben über alle Zuwiderhandlungen gegen polizeiliche Vorschriften (§. 5 und 11) zu erkennen, und dabei nicht die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, sondern nur

die gesetzliche Gültigkeit jener Vorschriften nach den Bestimmungen der §§. 5, 11 und 15 dieses Gesetzes in Erwägung zu ziehen.

§. 18. Für den Fall des Unvermögens des Angeschuldigten ist auf verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu erkennen. Das höchste Maaß derselben ist 4 Tage statt 3 Thaler und 14 Tage statt 10 Thaler.

§. 19. Die bisher erlassenen polizeilichen Vorschriften bleiben so lange in Kraft, bis sie in Gemäßheit dieses Gesetzes aufgehoben werden.

§. 20. Die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen.

Wer es unterläßt, dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung dieser Befugniß geboten worden ist, hat zu gewärtigen, daß es auf seine Kosten zur Ausführung gebracht werde — vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatze.

§. 21. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel.
v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.
v. Stockhausen.

Zweiter Abschnitt.

Die Polizei-Verwaltung im Einzelnen.

1. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Paßwesen.

Gesetz über das Paßwesen, vom 12. Oktober 1867.

(Bundes-Gesetzblatt für 1867 S. 33.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zum Ausgange aus dem Bundesgebiete, zur Rückkehr in dasselbe, sowie zum Aufenthalte und zu Reisen innerhalb desselben keines Reisepapiers.

Doch sollen ihnen auf ihren Antrag Pässe oder sonstige Reisepapiere ertheilt werden, wenn ihrer Befugniß zur Reise gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

§. 2. Auch von Ausländern soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Bundesgebietes, noch während ihres Aufenthaltes oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

§. 3. Bundesangehörige wie Ausländer bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

§. 4. Pässe oder sonstige Reisepapiere, sowie andere Legitimations-Urkunden, welche von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellt sind, haben, wenn sie nicht eine ausdrückliche Beschränkung in dieser Beziehung enthalten, Gültigkeit für das ganze Bundesgebiet.

§. 5. Eine Verpflichtung zur Vorlegung der Reisepapiere Behufs der Visirung findet nicht statt.

§. 6. Zur Ertheilung von Pässen an Bundesangehörige zum Eintritt in das Bundesgebiet sind befugt:

1) die Bundesgesandten und Bundeskonsuln;

2) die Gesandten jedes Bundesstaates, jedoch für Angehörige anderer Bundesstaaten nur insoweit, als die Letzteren in ihrem Bezirke nicht vertreten sind;
3) so lange solche noch vorhanden sind (Art. 56 der Bundes-Verfassung), die Konsuln jedes Bundesstaates, soweit ihnen nach den in demselben geltenden Bestimmungen diese Befugniß zusteht.

Zur Ertheilung von Auslandspässen und sonstigen Reisepapieren sind diejenigen Behörden befugt, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen diese Befugniß haben, oder welchen dieselbe von Bundeswegen oder von den Regierungen der einzelnen Bundesstaaten fernerhin beigelegt wird.

§. 7. Zu Pässen und sonstigen Reisepapieren sind übereinstimmende Formulare einzuführen und zu benutzen.

§. 8. Für Pässe und sonstige Reisepapiere darf an Stempel-Abgaben und Ausfertigungsgebühren zusammen nicht mehr als höchstens Ein Thaler erhoben werden.

Die Gesandten und Konsuln sind befugt, Pässe stempel- und kostenfrei auszustellen. In welchen Fällen dies außerdem statthaft ist, bleibt der Bestimmung der einzelnen Regierungen vorbehalten.

§. 9. Wenn die Sicherheit des Bundes oder eines einzelnen Bundesstaates, oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk, oder zu Reisen aus und nach bestimmten Staaten des Auslandes durch Anordnung des Bundespräsidiums vorübergehend eingeführt werden.

§. 10. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit.

Alle Vorschriften, welche demselben entgegenstehen, treten außer Kraft.

Dies berührt jedoch nicht die Bestimmungen über Zwangspässe und Reiserouten, sowie über die Kontrole neu anziehender Personen und der Fremden an ihrem Aufenthaltsorte.

Zu letzterem Zwecke dürfen indessen Aufenthaltskarten weder eingeführt, noch, wo sie bestehen, beibehalten werden.

Urkundlich unter unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 12. Oktober 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Merseburg, und abschriftlich an das Königl. Polizeipräsidium hieselbst, betr. die Ausstellung von Zwangspässen und die Bestrafung deren Inhaber für Nichtbefolgung der darin enthaltenen Anordnungen, vom 23. Mai 1840.

(M.-Bl. für 1840 S. 165.)

Die Königl. Regierung zu Merseburg hat auf die Uebelstände aufmerksam gemacht, welche daraus hervorgehen, daß, ihrer Wahrnehmung zufolge, Inhaber von Zwangspässen der ihnen darin ertheilten Weisung häufig nicht nachkommen, sondern, mit diesen Legitimations-Dokumenten versehen, unter Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auf's Neue umherschweifen.

Nachdem ich die zur Abhilfe dieses Uebelstandes von dem gedachten Kollegio gemachten Vorschläge geprüft und, insoweit solche zulässig befunden worden, genehmigt habe, ist von der Regierung diejenige Verordnung durch das Amtsblatt unterm 13. v. M. erlassen worden, welche die Königl. Regierung im Stück 17 des Merseburger Amtsblatts (S. 111 № 178) finden wird (Anl. a.), und nach welcher ich die Königl. Regierung, unter abschriftlicher Mittheilung des danach ergänzten Zwangspaß-Formulars (Anl. b.), anweise, Selbst zu verfahren und Seitens der Ihr untergeordneten Polizeibehörden verfahren zu lassen.

Berlin, den 23. Mai 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Die General-Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817 (Amtsblatt S. 501. — Annal. Jahrg. 1831 S. 436 bis 500) schreibt im §. 6 vor, daß wenn Inhaber von Pässen mit beschränkter Reiseroute (sogenannten Zwangspässen) von der ihnen vorgeschriebenen Route abweichen, sie nach den obwaltenden Umständen zur Untersuchung und Bestrafung gezogen werden können.

Da von den Polizeibehörden unsers Verwaltungsbezirks bei Ausführung dieser Vorschrift bisher nicht nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen verfahren worden ist, so finden wir uns veranlaßt, nach eingeholter Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, hierüber nachstehende Bestimmung zu erlassen:

1) Jeder Inhaber eines Zwangspasses, welcher sich auf einer andern als der ihm vorgeschriebenen Reiseroute betreffen läßt, ist sofort anzuhalten, und, falls er sich hierüber nicht genügend zu rechtfertigen vermag, von der Polizeibehörde des Ortes, wo er betroffen wird, in Strafe zu nehmen. Diese Strafe, welche je nach den Umständen resp. mit Rücksicht auf frühere Kontraventionen

derselben Art höher oder niedriger zu bemessen ist, aber das im §. 62 Tit. 17 Th. II. Allg. Landrecht vorgeschriebene Maß von 14 Tagen Gefängniß oder Strafarbeit oder von 5 Thlr. Geld niemals überschreiten darf, wird unter Beachtung der Vorschrift des §. 85 Tit. 20 a. a. O. (wonach gegen unbemittelte Personen der niedern Volksklasse niemals auf Geldstrafen, sondern jederzeit auf Strafarbeit oder Gefängnißstrafe erkannt werden soll) sofort durch ein Resolut festgesetzt, gegen welches dem Kontravenienten der Rekurs an uns offen steht.

2) Erklärt der Kontravenient sogleich bei Publikation des Resoluts sich bei demselben beruhigen zu wollen, so ist solches ohne Weiteres gegen ihn in Vollzug zu setzen. Im entgegengesetzten Falle und wenn nicht besondere Gründe seine fernere Detention am Orte der Betretung nöthig machen, gebührt die Fortsetzung der Untersuchung der Polizeibehörde des in dem Zwangspasse angegebenen Bestimmungsortes, welcher daher event. die aufgenommenen Verhandlungen zu diesem Zwecke unmittelbar nach der Publikation des Resoluts zu übersenden sind.

3) Durch dieses Strafverfahren wird in den übrigen Vorschriften der §§. 6, 43 und 38 bis 42 der General-Paß-Instruktion nichts geändert. Es ist also der Zwangspaß-Inhaber nach verbüßter Strafe, oder — wenn er sich dem Strafresolute nicht ausdrücklich unterworfen hat — nach Publikation desselben auf die Reiseroute zurückzubringen oder nach Befinden sein Transport einzuleiten.

4) Zugleich wird auf dem Passe neben dem Visa eine kurze Notiz über die dem Inhaber zuerkannte Strafe eingetragen und dabei bemerkt, ob dieselbe bereits vollstreckt oder ob das Resolut noch nicht rechtskräftig geworden sei.

5) Das unter 1 bis 4 vorgeschriebene Verfahren tritt auch dann ein, wenn der Inhaber eines Zwangspasses — der Vorschrift des §. 6 a. a. O. entgegen — es unterläßt, den Paß an einem der auf der Reiseroute belegenen Nachtquartiere zur Visirung vorzulegen.

6) In den Zwangspässen selbst ist der an den Paßinhaber gerichteten Aufforderung: von der ihm vorgeschriebenen Tour nicht abzuweichen, auch den Paß in jedem Nachtquartier zur Visirung vorzulegen, die ausdrückliche Bedeutung hinzuzufügen, daß Uebertretungen dieser Vorschrift mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich würde geahndet werden.

Die von hieraus zu beziehenden Zwangspaß-Formulare werden künftig hiernach vervollständigt werden.

7) Den Polizeibehörden steht zwar nach §. 6 a. a. O. das Recht zu, bei speziell vorgeschriebenen Reiserouten, wenn unvorhergesehene erheblich und begründet befundene Umstände eine Abweichung von der Route oder eine Veränderung derselben nöthig machen, dies zu veranlassen. Jedoch hat diejenige

Polizeibehörde, welche die Abweichung gestattet, solches, und die Gründe, weshalb es geschehen, jedesmal auf dem Passe neben dem Visa zu vermerken.

Merseburg, den 13. April 1840.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b.

Reiseroute №

I. Bestimmungsort

II. Dauer der Gültigkeit

III. Signalement:
1. Name
2. Stand
3. Geburtsort
4. Wohnort
5. Religion
6. Alter
7. Größe Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirn
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen

IV. Unterschrift de Inhaber

Vorzeiger dieses,

gebürtig aus
wohnhaft zu
welche

erhält mit

die Weisung, sich auf geradestem Wege und ohne Aufenthalt von hier über

nach
zu begeben.

Inhaber darf von der ih vorgeschriebenen Route nicht abweichen, und hat gegenwärtigen Vorweis an oben benannten Orten, sowie überall, wo übernachtet, zur Visirung vorzulegen.

Uebertretungen dieser Vorschriften ziehen nicht nur die Verhaftung de Inhaber und nach Befinden die Transportirung de selben nach dem Bestimmungsorte nach sich, sondern werden auch außerdem mit 24stündiger bis 14tägiger Strafarbeit oder Gefängniß, oder mit einer Geldbuße von 15 Sgr. bis 5 Thlr. polizeilich geahndet. Der etwanige Transport wird jedoch, den höheren Bestimmungen nach, nur nach vorgängiger Vernehmung Seitens der Polizei-Behörde, welche die Verhaftung vorgenommen hat, mit der Behörde des im Passe bezeichneten Bestimmungsortes erfolgen dürfen.

Gegeben

Maßregeln gegen unsichere Personen.

(Handbuch für die Verwaltungs-Behörden von Schmolck S. 130.)

Zu den Zwangspässen (Reiserouten) sind verschiedene Formulare anzuwenden, jenachdem sie die Stelle des Transports

vertreten sollen, oder der Inhaber dadurch der polizeilichen Aufmerksamkeit auf der ihm vorgeschriebenen Tour empfohlen wird. (§. II. der Minist.-Transport-Instr. vom 23. Juli 1817; Minist.-Resk. vom 18. Aug. 1824 Ann. S. 884 und Minist.-Resk. vom Jahre 1856.)

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Merseburg.

(Aus Kamptz' Annalen für 1826 S. 408.)

Die von der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 8. d. M. entwickelte Ansicht von der Befugniß der Polizeibehörden, einem mit Zwangspaß reisenden Individuo, wenn es Arbeit findet, unter Beobachtung der erwähnten Vorsichtsmaßregeln den Aufenthalt zu gestatten,

ist ganz der Sache angemessen.

Berlin, den 21. April 1826.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

B. Fremden- und Meldewesen.

Aufsicht auf Fremde.

(Städtische Kommunal-Verfassung S. 241.)

§. 1. Die Einwohner der Stadt sind verpflichtet, die bei ihnen übernachtenden Fremden, gleichviel ob es Verwandte sind oder nicht, schriftlich oder mündlich bei der Polizeibehörde anzumelden.

§. 2. Diese Meldung muß mindestens eine halbe Stunde vor der Wiederabreise des über Nacht beherbergten Fremden, und wenn er vor 8 Uhr Abends eintrifft, an demselben Abend, sonst aber am andern Morgen vor 8 Uhr geschehen.

§. 3. Seitens der Gast- und Schankwirthe ist insbesondere Folgendes zu beachten:

1) Jeder Gast- und Herbergswirth ist verpflichtet, die bei ihm am Tage eintreffenden Fremden vor 8 Uhr Abends, die später oder bei Nacht eintreffenden aber den andern Morgen vor 8 Uhr der Polizei-Behörde in angeordneter Weise schriftlich zu melden. Der Meldung muß, wenn der Reisende ein Ausländer ist, oder sich länger als 24 Stunden in der Stadt aufhält, der Paß beigelegt werden, welcher im Paßbureau aufzubewahren ist. Besitzt der Fremde keinen Paß, so muß dies der Polizei angezeigt werden, welche sich von der Unverdächtigkeit desselben zu überzeugen hat.

2) Fremde von hohem Range sind sofort nach ihrer Ankunft dem Chef der Polizei und dem Kommandanten zu melden. Dies muß auch hinsichtlich fremder Offiziere geschehen.
3) Die Gastwirthe müssen darauf halten, daß sich die Fremden mit Aufenthaltskarten versehen und sind der Polizei anzuzeigen, wenn sie dies nicht thun.
4) Auch von dem erfolgten Abgange der Fremden in andere Gasthöfe oder Privatquartiere der Stadt oder nach auswärts, muß der Polizeibehörde innerhalb der nächsten 24 Stunden Anzeige gemacht werden.
5) Jeder Gast- und Herbergswirth muß ein Fremdenjournal in der vorgeschriebenen Weise führen; dasselbe muß öfters, wenigstens ein Mal wöchentlich, der Polizeibehörde überreicht werden, welche dasselbe nach den erfolgten schriftlichen Meldungen zu prüfen und Unregelmäßigkeiten zu rügen hat.
6) Reisende ohne Legitimation, welche dem Gastwirth unbekannt sind, müssen sofort der Polizeibehörde angemeldet werden, desgleichen verdächtige und steckbrieflich verfolgte Fremde.

(Vergleiche hierzu das Gesetz über das Paßwesen vom 12. Oktober 1867.)

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern an die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder, und abschriftlich zur Nachricht an das Königl. Oberpräsidium zu Königsberg, die Fremden-Meldungen auf dem platten Lande betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 12 S. 1052.)

In Verfolg des Landtags-Abschiedes vom 17. März d. J. B. № 29 wird die Königl. Regierung hierdurch angewiesen, durch die Amtsblätter bekannt zu machen, daß es in Gemäßheit des §. 61 Tit. 7 Th. II. des allgemeinen Landrechts jedem Einwohner eines Dorfes obliege, alle in seine Wohnung aufgenommenen Personen binnen 24 Stunden bei dem Schulzen zu melden, von welchem die mit der Polizei-Gerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrschaften nach ihrem Ermessen hierüber zu jeder Zeit Auskunft zu fordern, oder demselben auch regelmäßige Anzeigen zur Pflicht zu machen berechtigt sind. Zugleich hat die Königl. Regierung die Nichtbeachtung dieser Vorschrift, unter Vorbehalt des daraus erwachsenden, im Civil-Prozesse auszuführenden Schadenersatzes, mit einer polizeilichen Strafe von 2 Thalern zu verpönen.

Berlin, den 3. November 1828.

Der Minister des Innern. v. Schuckmann.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, ausschließlich deszenigen in der Rheinprovinz, die polizeilichen An- und Abmeldungen, sowie die Fremden-Meldungen betr.

(Aus Kamptz' Annalen für 1837 S. 1037.)

Um die Ungleichförmigkeit, welche hinsichtlich der Vorschriften über die Verpflichtung zu polizeilichen An- und Abmeldungen bei stattfindenden Wohnungsveränderungen wahrgenommen ist, zu entfernen, sehe ich mich veranlaßt, hierdurch zu bestimmen:

1) daß jeder Hauseigenthümer verpflichtet sein soll, von dem Anzuge oder Abzuge seiner Miether der Orts-Polizei-Behörde binnen 24 Stunden nach dem Anziehen oder Verlassen der Wohnung Kenntniß zu geben;
2) zu einer gleichen Anzeige sind Aftermiether und diejenigen Personen verpflichtet, welche Andere bei sich in Schlafstellen aufnehmen;
3) der An- und Abzug des Gesindes und der Haus-Offizianten ist von den Dienstherrschaften binnen 24 Stunden bei der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, und
4) binnen gleicher Frist soll daselbst auch von den Handwerksmeistern, Fabrik- und andern Unternehmern die Anzeige von der Annahme oder Entlassung ihrer Gesellen und Gewerbegehilfen erfolgen.

Diese Bestimmungen sollen sowohl auf dem platten Lande als in den Städten (ausschließlich derjenigen größern Städte, in welchen besondere, höhern Orts bestätigte Lokal-Polizei-Vorschriften darüber vorhanden sind) Anwendung finden, und Kontraventionen dagegen mit einer Geldstrafe von einem Thaler oder mit 24stündiger Gefängnißstrafe gerügt werden.

In den Dörfern, in welchen Dominial-Obrigkeiten nicht vorhanden sind, sollen die vorgeschriebenen Meldungen bei den Ortsschulzen mündlich oder schriftlich geschehen, und die Schulzen demgemäß auch zur Festsetzung der Strafe und zur Einziehung derselben zum Besten der Ortsarmenkasse ermächtigt sein.

Die Rittergutsbesitzer, auch wenn sie mit der Polizei-Gerichtsbarkeit versehen sind, sind verpflichtet, von den bei ihnen miethsweise, oder als Gesinde, Haus-Offizianten, Fabrikarbeiter u. s. w. anziehenden Personen, sowie vom Abgange derselben, dem Landrathe binnen acht Tagen Anzeige zu machen, ebenfalls bei Vermeidung einer Geldstrafe von einem Thaler.

Hinsichtlich der eigentlichen Fremden-Meldungen, sowohl der Privatpersonen als der Gastwirthe, Krüger u. dgl., verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

Ew. ꝛc. wollen die Regierungen Ihres Oberpräsidial-Bezirks veranlassen, hiernach die gesammten Vorschriften über das Meldewesen zu einer vollständigen Bekanntmachung zusammenzustellen und durch das Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 18. Dezember 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Gesetz über die Freizügigkeit, vom 1. November 1867.

(Bundes-Gesetzblatt für 1867 S. 55.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Jeder Bundesangehörige hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes:

1) an jedem Orte sich aufzuhalten oder niederzulassen, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich zu verschaffen im Stande ist;
2) an jedem Orte Grundeigenthum aller Art zu erwerben;
3) umherziehend oder an dem Orte des Aufenthalts, beziehungsweise der Niederlassung, Gewerbe aller Art zu betreiben, unter den für Einheimische geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

In der Ausübung dieser Befugnisse darf der Bundesangehörige, soweit nicht das gegenwärtige Gesetz Ausnahmen zuläßt, weder durch die Origkeit seiner Heimath noch durch die Obrigkeit des Ortes, in welchem er sich aufhalten oder niederlassen will, gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden.

Keinem Bundesangehörigen darf um des Glaubensbekenntnisses willen oder wegen fehlender Landes- oder Gemeinde-Angehörigkeit der Aufenthalt, die Niederlassung, der Gewerbebetrieb oder der Erwerb von Grundeigenthum verweigert werden.

§. 2. Wer die aus der Bundesangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, hat auf Verlangen den Nachweis seiner Bundesangehörigkeit und, sofern er unselbstständig ist, den Nachweis der Genehmigung desjenigen, unter dessen (väterlicher, vormundschaftlicher oder ehelicher) Gewalt er steht, zu erbringen.

§. 3. Insoweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten

Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem andern Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.

Die besonderen Gesetze und Privilegien einzelner Ortschaften und Bezirke, welche Aufenthaltsbeschränkungen gestatten, werden hiermit aufgehoben.

§. 4. Die Gemeinde ist zur Abweisung eines neu Anziehenden nur dann befugt, wenn sie nachweisen kann, daß derselbe nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, diese Befugniß der Gemeinden zu beschränken.

Die Besorgniß vor künftiger Verarmung berechtigt den Gemeindevorstand nicht zur Zurückweisung.

§. 5. Offenbart sich nach dem Anzuge die Nothwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung, bevor der neu Anziehende an dem Aufenthaltsorte einen Unterstützungswohnsitz (Heimathsrecht) erworben hat, und weist die Gemeinde nach, daß die Unterstützung aus anderen Gründen, als wegen einer nur vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit nothwendig geworden ist, so kann die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden.

§. 6. Ist in den Fällen, wo die Aufnahme oder die Fortsetzung des Aufenthalts versagt werden darf, die Pflicht zur Uebernahme der Fürsorge zwischen verschiedenen Gemeinden eines und desselben Bundesstaates streitig, so erfolgt die Entscheidung nach den Landesgesetzen.

Die thatsächliche Ausweisung aus einem Orte darf niemals erfolgen, bevor nicht entweder die Annahme-Erklärung der in Anspruch genommenen Gemeinde oder eine wenigstens einstweilen vollstreckbare Entscheidung über die Fürsorgepflicht erfolgt ist.

§. 7. Sind in den im §. 5 bezeichneten Fällen verschiedene Bundesstaaten betheiligt, so regelt sich das Verfahren nach dem Vertrage wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden d. d. Gotha, den 15. Juli 1851, sowie nach den späteren, zur Ausführung dieses Vertrages getroffenen Verabredungen. Bis zur Uebernahme Seitens des verpflichteten Staates ist der Aufenthaltsstaat zur Fürsorge für den Auszuweisenden am Aufenthaltsorte nach den für die öffentliche Armenpflege in seinem Gebiete gesetzlich bestehenden Grundsätzen verpflichtet. Ein Anspruch auf Ersatz der für diesen Zweck verwendeten Kosten findet gegen Staats-, Gemeinde- oder andere öffentliche Kassen des Staates, welchem der Hilfsbedürftige angehört, sofern nicht anderweitige

Verabredungen bestehen, nur insoweit statt, als die Fürsorge für den Auszuweisenden länger als drei Monate gedauert hat.

§. 8. Die Gemeinde ist nicht befugt, von neu Anziehenden wegen des Anzugs eine Abgabe zu erheben. Sie kann dieselben, gleich den übrigen Gemeindeeinwohnern, zu den Gemeindelasten heranziehen. Uebersteigt die Dauer des Aufenthaltes nicht den Zeitraum von drei Monaten, so sind die neu Anziehenden diesen Lasten nicht unterworfen.

§. 9. Was vorstehend von den Gemeinden bestimmt ist, gilt an denjenigen Orten, wo die Last der öffentlichen Armenpflege verfassungsmäßig nicht der örtlichen Gemeinde, sondern andern gesetzlich anerkannten Verbänden (Armenkommunen) obliegt, auch von diesen, sowie von denjenigen Gutsherrschaften, deren Gutsbezirk sich nicht in einem Gemeindeverbande befindet.

§. 10. Die Vorschriften über die Anmeldung der neu Anziehenden bleiben den Landesgesetzen mit der Maßgabe vorbehalten, daß die unterlassene Meldung nur mit einer Polizeistrafe, niemals aber mit dem Verluste des Aufenthaltsrechtes (§. 1) geahndet werden darf.

§. 11. Durch den bloßen Aufenthalt oder die bloße Niederlassung, wie sie das gegenwärtige Gesetz gestattet, werden andere Rechtsverhältnisse, namentlich die Gemeindeangehörigkeit, das Ortsbürgerrecht, die Theilnahme an den Gemeindenutzungen und der Armenpflege, nicht begründet.

Wenn jedoch nach den Landesgesetzen durch den Aufenthalt oder die Niederlassung, wenn solche eine bestimmte Zeit hindurch ununterbrochen fortgesetzt worden, das Heimathsrecht (Gemeindeangehörigkeit, Unterstützungswohnsitz) erworben wird, behält es dabei sein Bewenden.

§. 12. Die polizeiliche Ausweisung Bundesangehöriger aus dem Orte ihres dauernden oder vorübergehenden Aufenthaltes in andern als in den durch dieses Gesetz vorgesehenen Fällen ist unzulässig.

Im Uebrigen werden die Bestimmungen über die Fremden-Polizei durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 13. Dies Gesetz tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Blankenburg, den 1. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

C. Vagabondiren und Landes- und Vagabonden-Visitation.

(Straf-Gesetzbuch S. 65.)

§. 117. Wer geschäftslos und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem Unterhalte besitze, oder doch eine Gelegenheit zu demselben aufsuche, wird als Landstreicher mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft.

§. 120. (Gesetz vom 14. April 1856.) In den Fällen der §§. 117 bis 119 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landes-Polizeibehörde in ein Arbeitshaus gebracht werden.

Die von der Landes-Polizeibehörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Arbeitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen.

An die Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landes-Polizeibehörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Orts-Polizeibehörden zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landes-Polizeibehörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hierdurch nicht berührt.

Erläuterungs-Cirkular, vom 8. Dezember 1817.

(Aus Kamptz' Annalen Band 1 S. 187.)

Wenn es gleich dabei verbleiben muß, daß, wie schon früher bestimmt worden, in jedem Regierungsbezirke jährlich wenigstens zweimal eine Vagabonden-Visitation gehalten werde; so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß diese Visitationen nicht außer und neben den von dem Oberpräsidenten in Gemäßheit der zur Zeit der Entwerfung der General-Visitations-Instruktion noch nicht publizirten Oberpräsidial-Instruktion vom 23. Oktober d. J. verfügten allgemeinen Visitationen nöthig sind, und daß es genüge, wenn außer den General-Landes-Visitationen in jedem Regierungsbezirke jährlich wenigstens zwei allgemeine Visitationen, ohne Unterschied, ob sie von der Regierung, oder von dem Ober-Präsidenten angeordnet sind, gehalten werden. Da die für einzelne Regierungsbezirke statthabenden Visitationen in der Regel den Nutzen nicht gewähren können, welchen die von dem Oberpräsidenten für mehrere Regierungs-Departements, und dem Bedürfnisse nach gleichzeitig für die ganze Provinz angeordneten Visitationen stiften; so ist's rathsam, daß die Königl. Regierung von einer jeden anzuordnenden allgemeinen Visitation in Ihrem Verwaltungs-Bezirke den Oberpräsidenten vorgängig benachrichtige, und von

demselben vernehme, ob er die weitere Erstreckung dieser Maßregel auf die übrigen Regierungsbezirke seines Oberpräsidiums für zweckmäßig und erforderlich halte.

Ich veranlasse daher die Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. v. M., künftig hiernach zu verfahren.

Berlin, den 8. Dezember 1817.

Im Auftrage des Herrn Polizeiministers. v. Kamptz.

An die Königl. Regierung zu Merseburg.

Abschrift dieser Verfügung ist sämmtlichen Königl. Regierungen mitzutheilen, um bei Anordnung der Visitation ihres Bezirkes gleichmäßig darnach zu verfahren.

Berlin, den 8. Dezember 1817.

Im Auftrage des Herrn Polizeiministers. v. Kamptz.

Erläuterungs-Reskript an den Regierungs-Chefpräsidenten Freiherrn v. Lüttwitz in Reichenbach.

Ich erwidere auf Ew. Hochwohlgeboren Bericht vom 29. Dezember v. J., daß die in Absicht der Landes-Visitationen unterm 8. desselben Monats erlassene Cirkular-Verfügung, wie Sie Sich bei einer abermaligen Einsicht derselben überzeugen werden, keineswegs die Bestimmung enthält: daß nicht mehr als die in früheren Verordnungen als Minimum festgesetzten zwei allgemeinen Regierungs-Departements-Visitationen abgehalten werden sollen, sondern blos die Erklärung, daß es bei denselben, ohne Rücksicht, ob sie von der Regierung oder dem Oberpräsidenten angeordnet worden, verbleiben könne. Es versteht sich daher von selbst, daß der Regierung und ihrem Präsidium unbenommen bleibt, außer jenen beiden Visitationen, wenn das Bedürfniß es erfordert, noch andere anzuordnen, von welchen jedoch jedesmal das Oberpräsidium zu benachrichtigen ist.

Berlin, den 10. Januar 1818.

Im Auftrage des Herrn Polizeiministers. v. Kamptz.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Oberpräsidium der Rheinprovinz zu Coblenz, die Anordnung und Abhaltung der Landes-Visitationen betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 19 S. 234.)

Der in dem Berichte des Königl. Oberpräsidii der Rheinprovinz vom 6. Februar d. J. ausgesprochenen Ansicht, daß die Landes-Visitationen je öfter und regelmäßiger dieselben vorgenommen

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu

werden, um so geringeren Erfolg haben werden, kann ich mich nur anschließen, und bin deshalb damit einverstanden, daß diese Visitationen, welche, wie auch die Instruktion vom 9. Oktober 1817 sub III. festsetzt, nach den Bedürfnissen der Provinz oder des einzelnen Regierungsbezirks abgehalten werden sollen, von einer zureichenden Veranlassung abhängig gemacht, dann aber in um so größerer Ausdehnung bewirkt werden, und daß es nicht erforderlich sei, dieselben nothwendig zweimal im Jahre stattfinden zu lassen.

Berlin, den 16. September 1835.

Der Minister des Innern und der Polizei.
In Vertretung desselben: Köhler.

Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, die Abhaltung allgemeiner Landes-Visitationen gegen Vagabunden und Bettler betr., vom 17. Febr. 1840.

(M.-Bl. für 1840 S. 107.)

Wenngleich nach Ew. ꝛc. Bericht vom 2. v. M. der Erfolg der im vorigen Jahre stattgefundenen allgemeinen Vagabunden-Visitation in der dortigen Provinz den zu diesem Zwecke aufgebotenen Mitteln allerdings nicht entsprechend ausgefallen ist, so folgt daraus doch keineswegs, daß die Wiederholung einer solchen Visitation nicht einen günstigeren und besseren Erfolg gewähren sollte. Ich glaube im Gegentheile vielmehr erwarten zu dürfen, daß bei öfterer Wiederholung der allgemeinen Vagabunden-Visitationen und bei der daraus nothwendig folgenden größeren Gewandtheit der betheiligten Polizei-Behörden und Beamten sich erfolgreichere Resultate herausstellen würden, und kann mich deshalb mit Ew. Exc. Ansicht, in der Provinz Westphalen eine ähnliche Visitation nicht wieder eintreten zu lassen, nicht einverstanden erkären.

Berlin, den 17. Februar 1840.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

D. Betteln.

(Strafgesetzbuch.)

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 118. Die Bettelei wird in folgenden Fällen als Vergehen mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn Jemand unter Drohungen oder mit Waffen, oder unter Gebrauch eines falschen Namens, oder unter Vorspiegelung eines Unglücksfalles, einer Krankheit oder eines Gebrechens bettelt;
2) wenn Jemand bettelt, oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, nachdem er in den letzten drei Jahren wegen dieser Zuwiderhandlungen zwei oder mehrere Male rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 119. Mit Gefängniß von einer Woche bis zu drei Monaten wird bestraft:

1) wer dem Spiele, dem Trunke oder Müssiggange sich dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand versinkt, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß;
2) wer eine Unterstützung aus öffentlichen Armenfonds empfängt, wenn er sich weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessenen Arbeiten zu verrichten;
3) wer nach Verlust seines bisherigen Unterkommens binnen einer von der Ortspolizei-Behörde zu bestimmenden Frist sich kein anderweitiges Unterkommen verschafft hat und auch nicht nachweisen kann, daß er solches, aller angewandten Bemühungen ungeachtet, nicht vermocht habe.

§. 120. In den Fällen der §§. 117—119 kann der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe nach dem Ermessen der Landespolizei-Behörde in ein Arbeitshaus gebracht werden. Die von der Landespolizei-Behörde festzusetzende Dauer der Einsperrung in dem Areitshause darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht übersteigen. An Stelle der Einsperrung in ein Arbeitshaus kann von der Landespolizei-Behörde angeordnet werden, daß die Verurtheilten durch den Landrath oder die Ortspolizei-Behörde zu gemeinnützigen Arbeiten verwendet werden.

Die Befugniß der Landespolizei-Behörde, Ausländer aus dem Lande zu weisen, wird hiedurch nicht berührt.

§. 205. Wer einen Menschen unter sechszehn Jahren durch List oder Gewalt entführt, um ihn zum Betteln oder zu gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken oder Beschäftigungen zu gebrauchen, wird mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

E. Polizeiaufsicht.

(Strafgesetzbuch.)

§. 26. Die Stellung unter Polizeiaufsicht soll auf die Dauer von einem bis zu zehn Jahren erkannt werden.

Die Wirkungen der Stellung unter Polizeiaufsicht beginnen mit der Rechtskraft des Urtheils, in dessen Folge sie eintritt. Die Dauer der Polizeiaufsicht wird jedoch erst von dem Tage an berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt ist.

§. 27. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) es kann dem Verurtheilten der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der Landespolizei-Behörde untersagt werden;
2) Hausuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§. 28. Gegen diejenigen, welche wegen Diebstahls, Raubes oder Hehlerei verurtheilt und unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind, kann die Ortspolizei-Behörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen.

Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 29. Ist derjenige, gegen welchen die Stellung unter Polizeiaufsicht zu erkennen sein würde, ein Ausländer, so ist gegen denselben, anstatt der Stellung unter Polizeiaufsicht, auf Landesverweisung zu erkennen.

§. 116. Wer unter Polizeiaufsicht gestellt ist und den in Folge derselben ihm auferlegten Beschränkungen entgegenhandelt, wird mit Gefängniß von einer Woche bis zu sechs Monaten bestraft.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen in der Rheinprovinz und zu Potsdam, die polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen betr., vom 10. August 1840.

(M.-Bl. für 1840 S. 301.)

Aus dem Berichte, welchen die Königl. Regierung in Folge des (Cirkular-) Erlasses vom 5. März 1837 (Annal. S. 206) erstattet hat, ist zwar gern ersehen worden, daß in Ihrem Bezirke den der öffentlichen Sicherheit gefährlichen und sonst verdächtigen Individuen eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Da aber gleichwohl nur zu häufig Verbrechen vorkommen, welche von bereits bestraften Personen verübt wurden, und der Grund davon hauptsächlich nur in der noch immer mangelhaften Beaufsichtigung solcher Subjekte durch die Ortspolizei-Behörden gesucht werden kann, so muß das Ministerium der Königl. Regierung dringend empfehlen, vorzugsweise diesen Zweig der Sicherheitspflege in's Auge zu fassen und auf strenge Handhabung der wegen Beaufsichtigung aller gefährlichen und verdächtigen Individuen vorgeschriebenen Maßregeln durch die betreffenden Behörden mit Nachdruck zu halten. Vor Allem werden die Behörden wiederholt auf die in dieser Beziehung ihnen obliegenden Pflichten aufmerksam zu machen, auf den bei deren Beobachtung von ihnen festzuhaltenden Gesichtspunkt zu weisen, und ihnen die zweckmäßigsten Wege zur Ausführung einer wirksamen Beaufsichtigung vorzuzeichnen sein.

Da ein in dieser Hinsicht von der Regierung zu Merseburg am 28. Dezember 1835 erlassenes Regulativ sehr übersichtlich die Fälle darstellt, in welchen eine polizeiliche Beaufsichtigung eintreten muß, sowie zweckmäßige Mittel zu deren Ausführung, namentlich auch gegen schon bestrafte Individuen, angiebt, so wird der Königl. Regierung, bei Zufertigung eines Abdruckes dieses Regulativs (Anl. a.), anheimgegeben, den Unterbehörden Ihres Bezirks eine ähnliche Anweisung zu ertheilen, demnächst aber über deren strenge Befolgung zu wachen.

Berlin, den 10. August 1840.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

a.

Regulativ über polizeiliche Beaufsichtigung verdächtiger Personen.

Die Beaufsichtigung polizeilich verdächtiger Individuen Seitens der Polizeibehörden gehört zu den wesentlichsten Mitteln der Sicherheits-Polizei; sie unterliegt in der Ausführung aber auch so vielen Schwierigkeiten, daß wir uns veranlaßt fühlen, theils um Mißgriffen vorzubeugen, theils auch und insbesondere um derselben die nothwendige Wirksamkeit zu sichern, in Folgendem die in dieser Hinsicht geltenden Grundsätze zur Nachachtung für sämmtliche Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks zusammenzustellen. Voraus bemerkt muß werden, daß hier nicht von der allgemeinen Beaufsichtigung fremder und unbekannter Personen, von der Vigilanz auf die mit Steckbriefen verfolgten Individuen u. s. w. die Rede ist, sondern daß es sich hier nur um die Beaufsichtigung bestimmter, als verdächtig bekannter und in einem Orte sich wesentlich aufhaltender Personen handelt.

1. Die polizeiliche Aufsicht tritt ein:
   a) bei denjenigen, welche aus Strafanstalten entlassen werden,
   b) bei denjenigen, welche zur Kriminaluntersuchung gezogen und vorläufig freigesprochen sind,

c) bei denjenigen, welche aus andern Gründen polizeilich beaufsichtigt werden müssen.

Die begnadigten Verbrecher sind von dieser Aufsicht nicht ausgeschlossen.

2. Die polizeiliche Aufsicht über vorläufig freigesprochene Individuen tritt auf Grund des §. 410 der Kriminal-Ordnung jederzeit ohne Weiteres ein, wenn

a) Verletzung der äußern Sicherheit des Staates,
b) Verletzung der innern Ruhe und Sicherheit des Staates,
c) Anmaßung und Beeinträchtigung der vorbehaltenen Rechte des Staates, besonders Münzverbrechen,
d) Mord oder Todtschlag,
e) Raub oder Diebstahl,
f) Betrug,
g) vorsätzliche Brandstiftung

Gegenstand der Untersuchung war. Bei andern Verbrechen bleibt es dem Antrage der Gerichte, oder dem Ermessen der Polizei-Behörden überlassen, ob die polizeiliche Aufsicht gegen vorläufig Freigesprochene eintreten soll.

3. Zu den oben unter c. genannten Individuen gehören ein für allemal:

a) die aus den Korrektions- und Arbeits-Anstalten Entlassenen:
b) alle aus den Gefängnissen entlassene, eines bestimmten der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Verbrechens bezüchtigte Individuen,
c) alle diejenigen Subjekte, denen ein bestimmter, für ihre Bedürfnisse hinreichender Broderwerb fehlt, z. B. dienstlose In- und Ausländer, arbeitslose Handwerksgesellen ꝛc.

Es lassen sich hier übrigens nicht alle Veranlassungen speziell angeben, aus denen ein Individuum sonst noch unter polizeiliche Aufsicht zu stellen ist. Die Behörden haben hierbei im Allgemeinen den doppelten Gesichtspunkt festzuhalten, daß es bei dem Verdacht eines Verbrechens und der Unzulässigkeit der Verhaftung oder des Arrestes darauf ankommt, die Spuren des Verbrechens zu verfolgen, oder daß es aus dazu hinreichenden Gründen nöthig erscheint, von der Lebensart, den Handlungen und überhaupt von den Verhältnissen eines Individuums besondere Kenntniß zu nehmen, um entweder einen gegen dasselbe vorhandenen Verdacht näher zu begründen, oder einer von ihm zu besorgenden Gefahr vorzubeugen.

4. Zweck der polizeilichen Aufsicht ist nach dem eben Gesagten, entweder Verbrechen als solche zu entdecken, oder Verbrechen zu verhüten. Je nachdem der eine oder der andere Zweck in dem einzelnen Falle allein oder vorzugsweise verfolgt wird, muß auch das Verfahren der Polizeibehörden verschieden sein.

5. Es besteht nämlich das Verfahren entweder in einer speziellen Aufsicht auf das Individuum, oder in einer polizeilichen Beobachtung desselben.

6. Sobald die Aufsicht oder die Beobachtung eines Individui Seitens der Polizeibehörden eintritt, haben letztere sofort Personalakten über dasselbe anzulegen. Diese müssen enthalten ein genaues Signalement des Individui, alle mit Sorgsamkeit zusammenzutragende Notizen über sein vergangenes Leben, über seine Erziehung, Unterricht, Neigungen, schon begangenen Verbrechen, Verbindungen u. s. w. Ferner muß zu denselben Alles vermerkt werden, was sich irgend Bemerkenswerthes ergiebt in Beziehung auf sein Thun und Treiben während der Aufsicht. Diese Notizen sind um so sorgfältiger zu sammeln, als nur auf diese Weise der Zweck vollständig erreicht werden kann, und es müssen deshalb die Behörden des frühern Aufenthaltsortes, die Inquisitoriate, wo das betreffende Individuum etwa in Untersuchung war, die Direktionen der Straf- und Korrektions-Anstalten, wo es detinirt worden, um Mittheilung dessen, was ihnen über das Subjekt bekannt ist, angegangen werden. Es muß ferner durch die Gendarmen und Polizeidiener, auch durch die Nachtwächter, genau darauf achtgegeben, wohl auch durch vorsichtige Anfragen bei den Nachbarn ermittelt werden, was das Individuum treibt, wovon es lebt, welche Gasthäuser es besucht, mit wem es umgeht, ob es Nachts zu Hause ist, u. s. w.

7. Die polizeiliche Beobachtung, vorzugsweise darauf gerichtet, Verbrechen zu entdecken, erfolgt in der Regel ohne Wissen des Beobachteten, und es muß sich hiernach auch das Verfahren der Behörden wesentlich richten, da leicht der ganze Zweck vereitelt werden könnte, wüßte das betreffende Individuum um die über ihn verhängte Beobachtung.

8. Dem polizeilich Beaufsichtigten wird gleich beim Beginn der Aufsicht Seitens der Polizeibehörde zu Protokoll eröffnet, daß er unter spezieller Aufsicht stehe, und, sofern es nöthig erscheint, daß er sich daher ohne besondere polizeiliche Erlaubniß während der Nacht nicht außerhalb seines Wohnortes oder eines zu bestimmenden Bezirkes, oder auch nicht nach 10 Uhr Abends außerhalb seiner Wohnung aufhalten dürfe. Zugleich ist ihm für den Fall, daß dies dennoch geschähe, eine angemessene bis 5 Thlr. Geld oder 8 Tagen Gefängniß zu steigernde Strafe anzudrohen, welche dann vorkommenden Falls ebenso zu vollstrecken ist wie andere Polizeistrafen. Dies Protokoll kommt zu den Personalakten. Das Verbot, den Wohnort oder einen gewissen Bezirk ohne Erlaubniß zu verlassen, kann in der Regel nur den bestraften Verbrechern insinuirt werden; und nur ausnahmsweise, wo triftige Gründe zur Rechtfertigung dienen, kann auch andern polizeilich Beaufsichtigten das Verlassen des Wohnortes ohne Erlaubniß bei Strafe untersagt werden. Die Polizeibehörden haben sich dann durch öftere nächtliche und unverhoffte Visitationen in der Wohnung des Beaufsichtigten zu überzeugen, ob er auch nicht diesem Verbote entgegenhandelt.

9. Verläßt ein polizeilich Beobachteter oder Beaufsichtigter ohne Erlaubniß seinen Wohnort, ohne in der nächsten Zeit dahin zurückzukehren, so hat die Polizeibehörde, jedoch nicht durch öffentliche Bekanntmachung, nachzuforschen, wohin er sich begeben hat, und dann der Polizeibehörde seines neuen Wohnortes sogleich die nöthigen Nachrichten über seine Verhältnisse mitzutheilen. Dasselbe geschieht, wenn er sich mit polizeilicher Erlaubniß an einen andern Wohnort begiebt. Hat ein bestrafter Verbrecher sich heimlich von seinem Wohnorte ent-

fernt, so können die Behörden hiervon durch eine in den allgemeinen Anzeiger einzurückende Bekanntmachung in Kenntniß gesetzt werden. Steckbriefe sind aber auch in diesen Fällen unzulässig.

10. Gewerbescheine zum Hausiren können für die unter polizeilicher Aufsicht oder Beobachtung stehenden Personen nicht in Antrag gebracht werden. Ebenso ist aber auch bei Ertheilung von Reise-Legitimationen an polizeilich Beaufsichtigte sehr vorsichtig zu verfahren. Nur wenn sie durch glaubhafte Beweismittel nachweisen, daß sie in ihren Berufsgeschäften oder andern für sie wichtigen Angelegenheiten verreisen müssen, darf ihnen ein Paß ertheilt werden; in diesem ist aber dann die Reiseroute ganz genau vorzuschreiben und auf die nothwendigste Zeit zu beschränken, auch sind die Behörden der Orte, wo der Reisende sich aufzuhalten gedenkt, von seiner Ankunft und von seinen Verhältnissen in Kenntniß zu setzen. Diese Benachrichtigung tritt auch bei Reisen eines polizeilich Beobachteten ein.

11. Die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnortes ist dem Beaufsichtigten in allen den Fällen nicht zu versagen, wenn er glaubhaft nachweist, daß er an dem neuen Wohnorte eine bestimmte Erwerbsgelegenheit gewonnen hat.

12. Die Dauer der polizeilichen Aufsicht und Beobachtung ist in der Regel auf ein Jahr zu beschränken. Sie kann jedoch über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden, wenn Bedenken dem Aufheben der Observation entgegenstehen.

13. Jeden Ortes wird von der Polizeibehörde eine genaue, wo es angemessen erscheint, alphabetisch geordnete Liste über die unter polizeilicher Aufsicht und Beobachtung stehenden Individuen geführt, welche in Rubriken kurz die Verhältnisse des Einzelnen, den Anfang und die Resultate der Observation, auch ob er unter Aufsicht oder unter Beobachtung steht, nachweist.

14. Sobald sich gegen ein der polizeilichen Observation unterworfenes Subjekt der Verdacht eines begangenen Verbrechens herausstellt, ist dieser abgesondert weiter zu verfolgen, und die Sache, wenn sie dazu geeignet erscheint, an das betreffende Inquisitoriat abzugeben; tritt die Vermuthung eines zu begehenden Verbrechens mit ziemlicher Gewißheit hervor, so haben die Polizeibehörden zur Verhütung desselben die geeigneten Schritte zu thun.

Merseburg, den 28. Dezember 1835.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Polizeiaufsicht gegen diesseitige im Auslande bestrafte Unterthanen betr., vom 3. August 1855.

(M.-Bl. S. 183.)

In Betreff der Frage wegen Ausübung der Polizeiaufsicht gegen diesseitige im Auslande mit Zuchthausstrafe belegte Unterthanen, wenn solche nach Verbüßung der Strafe in die diesseitigen

Staaten zurückkehren, eröffne ich der Königl. Regierung hierdurch im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, daß, wenngleich hinsichtlich der im Auslande mit Zuchthausstrafe belegten, aber nicht durch ausdrückliche Bestimmung des Erkenntnisses zur Stellung unter Polizeiaufsicht verurtheilten, dem Inlande angehörenden Verbrecher, insofern eine Lücke in der Gesetzgebung vorhanden ist, als die im Gesetze vom 12. Februar 1850 gegebenen Bestimmungen, welche sich nur auf die durch Erkenntniß zur Polizei-Aufsicht Verurtheilten beziehen, auf jene Individuen nicht anwendbar erscheinen, gleichwohl ein Bedürfniß zur Ausfüllung dieser Lücke nicht anzuerkennen ist. Abgesehen davon, daß derartige Fälle, wie dies auch die Berichte sämmtlicher Königl. Regierungen ergeben, nur selten und vereinzelt vorkommen, ist es auch unzweifelhaft, und durch Entscheidungen des Königl. Ober-Tribunals (z. B. vom 22. März 1852, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 194) anerkannt, daß die administrative Polizei-Aufsicht, wie sie vor Erlaß des Gesetzes vom 12. Februar 1850 bestand, durch die in das neue Strafgesetzbuch aufgenommene accessorische Strafe der Polizei-Aufsicht mit ihren Wirkungen weder aufgehoben noch ausgeschlossen ist, so daß es den Polizeibehörden an Mitteln nicht fehlen kann, auch gegen solche diesseitige Unterthanen, welche im Auslande wegen dort verübter Verbrechen Zuchthausstrafe erlitten haben, eine wirksame polizeiliche Aufsicht, soweit das Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dies erfordert, auszuüben. Es liegt daher kein Bedürfniß vor, dem fraglichen Gegenstande weitere Folge zu geben.

Berlin, den 3. August 1855.

Der Minister des Innern. Im Auftrage Sulzer.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Handhabung der Polizeiaufsicht über entlassene Gefangene betr., vom 22. Mai 1866.

(M.-Bl. für 1866 S. 140.)

1. In Beziehung auf die mit Polizeiaufsicht aus den Straf- und Gefangenen-Anstalten zur Entlassung kommenden Personen sind künftig zwei Klassen zu unterscheiden, von denen die erstere eine gelindere, die zweite eine strengere Aufsicht mit sich führt.

2. Bei der ersten Aufsichtsklasse haben direkte polizeiliche Beschränkungen wie die, daß der unter Polizeiaufsicht Gestellte sich zu gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten bei der Polizeibehörde

persönlich zu melden hat, daß ihm der Besuch gewisser Orte untersagt ist, daß er seine Wohnung während der Nachtzeit nicht verlassen darf, nicht stattzufinden. Auch nächtliche Visitationen sind, so weit nicht aus Veranlassung eines vorgekommenen Verbrechens ein bestimmter Grund zu einer Haussuchung in der Wohnung des Observaten vorliegt, bei der ersten Aufsichtsklasse ausgeschlossen. Die Polizeiaufsicht hat sich in Betreff der zu derselben gehörenden Personen in der Regel vielmehr nur auf Erkundigungen bei den ortsbehördlichen Organen über die Führung, die Erwerbsverhältnisse u. a. m. der Observaten zu beschränken.

3. Bei der zweiten Klasse der Observaten können die ad 2 gedachten strengeren polizeilichen Maßregeln zwar auch ferner in Anwendung gebracht werden; doch ist bei Ausführung derselben, um auch diesen Personen ein ehrliches Fortkommen nicht ohne dringende Noth zu erschweren, so weit mit Schonung und Vermeidung jedes Aufsehens zu verfahren, als dies ohne Beeinträchtigung des Zweckes irgend angänglich erscheint. Insonderheit ist zu diesem Behufe in jedem einzelnen Falle in Erwägung zu nehmen, ob es im Interesse der öffentlichen Sicherheit für nothwendig zu halten, dem unter Aufsicht Gestellten das Verlassen seiner Wohnung während der ganzen Zeit, für welche dies nach §. 28 des Strafgesetzbuches zugelassen ist, zu verbieten, oder ob der Beginn dieser Zeit nicht auf eine spätere Stunde, beispielsweise auf die Zeit von 10 Uhr Abends ab, zu verlegen sein dürfte.

4. Die Entscheidung darüber, welcher der beiden Aufsichts-Klassen der entlassene Gefangene zuzutheilen ist, gebührt in Betreff derjenigen Entlassenen, welche nach verbüßter Strafe ihren Wohnsitz in einer Stadt nehmen, der Orts-Polizeibehörde, und in Betreff derjenigen Entlassenen, welche ihren Wohnsitz auf dem platten Lande nehmen, dem Kreislandrath.

Indem ich die Königl. Regierung veranlasse, hiernach die betheiligten Behörden Ihres Bezirks mit weiterer Anweisung zu versehen, gebe ich mich der Erwartung hin, daß sämmtliche Behörden zur Erfüllung meiner Absicht, entlassenen Gefangenen in ihren auf Erlangung und resp. Sicherung eines ehrlichen Broderwerbes gerichteten Bemühungen nicht ohne Noth durch rücksichtslose Handhabung der Polizeiaufsicht entgegenzutreten, jede in ihrem Bereiche nach Kräften beizutragen, sich angelegen sein lassen werden.

Berlin, den 22. Mai 1866.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

F. Steckbriefe.

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Mittheilung der Steckbriefe an die Gendarmerie betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 12 S. 155.)

Bei der Führung der Steckbriefs-Register Seitens der Gendarmen hat bis jetzt ein so verschiedenartiges Verfahren stattgefunden, daß dadurch die Kontrole über die diesfällige ordnungsmäßige Geschäftsführung der Gendarmen sehr erschwert wurde. Es ist daher, im Einverständnisse mit dem Herrn Chef der Gendarmerie, Generallieutenant v. Tippelskirch, für nothwendig erachtet worden, in dieser Beziehung eine gleichförmige Einrichtung zu treffen, und wird zu dem Ende nach Anleitung desjenigen, was dieserhalb im Wesentlichen schon in der Provinz Westphalen zur Anwendung kommt, Folgendes festgesetzt.

Die Steckbriefe sind künftig von allen Behörden übereinstimmend nach dem (sub Lit. a.) beigefügten Schema auszufertigen. Von jedem ausgefertigten Steckbriefe ist sofort dem im Orte oder Kreise stationirten Gendarmen und dem nächsten Gendarmerie-Offizier jedem ein Exemplar zuzustellen. Letzterer sorgt sodann mittelst Ausfüllung mehrerer Blanquets für die weitere Mittheilung an die ihm untergebenen Wachtmeister, an den benachbarten Gendarmerie-Offizier, den Abtheilungs-Kommandeur, den Brigadier und die Königl. Regierung, die sämmtlich wieder für die weitere Verbreitung an ihre Untergebenen ꝛc. Sorge tragen.

Die auf solche Weise jedem Gendarmen zukommenden Steckbriefe von einerlei Formen werden von demselben nach Jahrgängen gesammelt, geheftet, foliirt und mit einem namentlichen Verzeichnisse der Verbrecher versehen. Diese Sammlung vertritt die Stelle der bisherigen Steckbrief-Register, welche sonach ganz wegfallen.

Die Gendarmen haben übrigens die Steckbriefe anderer Regierungs-Departements oder des Auslandes nur insoweit zu ihren Sammlungen zu nehmen, als sie dazu von ihren vorgesetzten Dienstbehörden in einzelnen durch fremde Amtsblätter, durch die Merker'schen Mittheilungen oder auf direktem Wege zu deren Kenntniß gelangten, zur Mittheilung an die Gendarmen geeignet erscheinenden besonderen Fällen speziell angewiesen werden möchten. In welchen Fällen eine solche Mittheilung der Steckbriefe anderer Departements oder des Auslandes eintreten solle, wird dem vernünftigen Ermessen jener Behörden überlassen bleiben, letzteren jedoch empfohlen werden müssen, dabei von dem Gesichtspunkte

auszugehen, daß die Zahl der den Gendarmen einzuhändigenden Steckbriefe nicht über die Gebühr und zur Unterdrückung einer allgemeinen Uebersicht vervielfältigt, aber auch nicht ängstlich vermindert werde.

Den gedachten Polizei-Dienst-Behörden ist zugleich zur Pflicht zu machen, alle durch die Amtsblätter, durch die Merker'schen Mittheilungen, oder auf direktem Wege zu ihrer Kenntniß gekommenen Erledigungen, hinsichts der von den Gendarmen zu ihren Sammlungen genommenen Steckbriefe, sogleich den Gendarmen bekannt zu machen, damit diese danach sowohl in den ihren Sammlungen vorgehefteten Verzeichnissen als auf den Steckbriefen selbst das Erforderliche notiren können.

Die Königl. Regierung hat demnach die Blanquets zu dem anliegenden Steckbriefs-Schema anfertigen zu lassen und die erforderliche Anzahl an die Polizei-Dienst-Behörden zu vertheilen, letztere auch in Gemäßheit vorstehender Bestimmungen zu instruiren, und überhaupt das Weitere im Sinne dieses Cirkulars zu verfügen.

Dem Herrn Chef der Gendarmerie ist von dieser Anordnung Mittheilung gemacht worden, um darnach auch seinerseits das Erforderliche an die Herren Brigadiers der Gendarmerie zu erlassen.

Berlin, den 13. Januar 1828.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

a.

Schema.

Steckbrief.

Signalement.	Aus
Geburtsort	ist der nebenstehend bezeichnete
Vaterland	
Gewöhnlicher Aufenthalt	
Religion	
Stand, Gewerbe	welcher wegen
Alter	
Größe Fuß Zoll	
Haare	in Verhaft gewesen,
Stirn	am entsprungen.
Augenbraunen	
Augen	Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an
Nase	
Mund	
Zähne	
Bart	
Kinn	nach abliefern zu lassen.
Gesichtsfarbe	
Gesichtsbildung	den ten
Statur	
Sprache	
Besondere Kennzeichen	
Bekleidung.	
Rock	
Jacke	
Weste	
Hosen	
Stiefeln	
Schuhe	
Hut	
Mütze ꝛc.	

Cirkular-Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an sämmtliche Königl. Regierungen und abschriftlich zur Nachricht und Achtung an das Königl. Polizeipräsidium in Berlin, die öffentliche Bekanntmachung der Erledigung von Steckbriefen betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 12 S. 471.)

Nach einem Schreiben des Königl. Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist von Seiten der Regierung eines Nachbarstaates der Antrag gemacht worden, daß in den Fällen, wo die in öffentlichen Blättern abgedruckten Steckbriefe diesseitiger Behörden durch Verhaftung des Verfolgten oder andere Umstände ihre Erledigung erhalten haben, solches durch dieselben öffentlichen Blätter bekannt gemacht werde.

Durch die ältere Cirkular-Verfügung des Departements der hohen und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern vom 26. Februar 1813 ist nun bereits §. 10 vorgeschrieben worden,

> daß jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie abgeliefert ist, dies durch das Provinzialblatt öffentlich bekannt machen soll.

In Folge dessen und zur Vermeidung solcher Nachtheile, als dadurch entstanden sind, daß die Erledigung der Steckbriefe nicht durch nämliche Blätter, in welchen die Steckbriefe abgedruckt gewesen, bekannt gemacht worden, wird daher die Königl. Regierung angewiesen, jenem Antrage gemäß künftig zu verfahren, und darnach das Erforderliche anzuordnen, wobei dieselbe zugleich benachrichtigt wird, daß die betreffenden Gerichts-Behörden von Seiten des Königl. Justizministerii in ähnlicher Art werden angewiesen werden.

Berlin, den 29. April 1828.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Schuckmann.

Verordnung in Betreff der Steckbriefe.

(Aus Kamptz' Annalen Band 12 S. 473.)

§. 1. Jede Obrigkeit muß, wenn ein bei ihr zur Haft gebrachter Verbrecher oder Vagabund aus derselben entspringt, ihn schleuniger als bis jetzt gewöhnlich geschehen ist, sofort nachdem die Entweichung ihr bekannt geworden ist, mit Steckbriefen verfolgen, und letztere — mit dem genauen Signalement des Entwichenen versehen — nicht allein in das Provinzial- und dem Befinden nach auch in ein anderes öffentliches Blatt einrücken, sondern auch an die benachbarten, sowie an die Obrigkeiten derjenigen Orte, an welchen der Entsprungene aktenmäßige oder wahrscheinliche Verbindung hat, mit Bemerkungen der letztern, besonders ergehen lassen.

§. 2. Die Expeditionen der Intelligenz- und anderer öffentlicher Blätter haben die Steckbriefe auf das schleunigste abdrucken zu lassen, und für diesen Gegenstand zur erleichterten Uebersicht desselben in den öffentlichen Blättern eine eigene Rubrik einzuführen.

§. 3. Jede mit der Polizei-Verwaltung beauftragte Obrigkeit in den Städten und auf dem Lande muß die Provinzial- und anderen öffentlichen Blätter in besonderer Beziehung auf die darin enthaltenen Steckbriefe mit der genauesten Aufmerksamkeit und Prüfung lesen, und eine eigene Steckbrief-Kontrole und zu dem Ende ein besonderes Buch anlegen, in welchem der Inhalt aller von ihr erlassenen, oder in öffentlichen Blättern abgedruckten, oder bei ihr eingegangenen Steckbriefe der Justiz- oder anderen Behörden in chronologischer Ordnung nach folgenden Rubriken:

1) Nummer,
2) Name, Stand und vollständiges Signalement des verfolgten Verbrechers oder Vagabunden,
3) Verbrechen, weshalb er verfolgt wird,
4) Behörde, von welcher der Steckbrief erlassen worden,
5) Datum des Steckbriefes,
6) öffentliches Blatt oder Akten, worin derselbe enthalten ist,

bemerkt wird, und eine siebente Rubrik für Bemerkungen über die Resultate des Steckbriefes oder andere hierher gehörige Rücksichten offen zu lassen ist.

§. 4. Bei Austheilung oder Visirung der Pässe ist auf diese Steckbriefs-Kontrole genaue Rücksicht zu nehmen, und dieselbe daher von demjenigen Polizei-Offizianten zu führen, welcher mit der Aufnahme des Paß-Signalements und der Paß-Visirung beauftragt ist.

§. 5. Jede Behörde, welche einen Steckbrief erläßt, hat denselben sofort dem kompetenten Kreis-Brigadier der Gendarmerie abschriftlich mitzutheilen, und überdem jede Obrigkeit von den durch die öffentlichen Blätter oder sonst zu ihrer Wissenschaft gekommenen Steckbriefen den in ihrem Sprengel stationirten Gendarmen unverzüglich genaue Kenntniß oder Abschrift zu geben.

§. 6. Jede Polizei-Obrigkeit muß die von ihr selbst erlassenen, oder zu ihrer Notiz gekommenen, oder ihr von Justiz- oder anderen Behörden in Ur- oder Abschrift oder dem Inhalte nach mitgetheilten Steckbriefe an das Stadt- oder Amthaus, und sonst an dazu geeigneten öffentlichen Orten anschlagen lassen, und, insoweit sie die oben §. 3 № 2, 3, 4 und 5 gedachten Rubriken betreffen, den Polizei-Unteroffizianten, Zollbedienten, Land- und Amtsreitern, Schulzen, Thor-, Nacht-, Straßen- und Feldwächtern, Gast- und Schankwirthen und Krügern ihres Sprengels schleunigst abschriftlich mittheilen, damit auch diese auf die darin signalisirten Personen aufmerksam sein können.

§. 7. Die Gast- und Schankwirthe und Krüger sind schuldig, mit den ihnen solchergestalt mitgetheilten Extrakten der Steckbriefe sich genau bekannt zu machen, solche in den Gaststuben öffentlich anzuheften, bei einkehrenden Fremden strenge zu beachten, und jeden dabei sich ergebenden Verdacht sofort der Obrigkeit anzuzeigen, bis zu deren Verfügung aber der Entweichung des verdächtigen Fremden vorzubeugen. Diejenigen von ihnen, welche hierin nachlässig sind, sollen nicht allein das im Edikt vom 7. September 1811 §. 131 vorgeschriebene Attest nicht erhalten, sondern auch noch außerdem polizeilich mit empfindlicher Geld- oder Leibesstrafe belegt und dem Befinden nach kriminalrechtlich bestraft werden.

§. 8. Die Obrigkeiten müssen überdem die zur Erhaltung der Ordnung auf Jahrmärkten patrouillirenden Wachen mit den in den letzteren Zeiten bekannt gewordenen Steckbriefen und den darin enthaltenen Signalements genau bekannt machen, auch letztere auf Jahrmärkten öffentlich anschlagen, und dem Befinden nach einzelnen Kaufleuten oder andern zur Entdeckung des steckbrieflich verfolgten Menschen geeigneten Personen abschriftlich mittheilen.

§. 9. Bei der Verhaftung eines fremden Verbrechers oder Vagabunden muß derselbe mit der Steckbriefs-Kontrole (§. 3) verglichen werden, um dadurch auszumitteln, ob er in derselben bereits vorkommt.

§. 10. Jede Obrigkeit, welche einen Steckbrief erlassen hat, muß, wenn der dadurch verfolgte Verbrecher an sie wieder abgeliefert ist, dies durch das Provinzial-Blatt öffentlich bekannt machen.

Breslau, den 26. Februar 1813.

Departement der höhern und Sicherheits-Polizei im Ministerio des Innern. Fürst zu Wittgenstein.

Cirkular-Verfügung an die Königl. Regierungen der Rheinprovinz, sowie an diejenigen zu Münster, Minden, Frankfurt, Stralsund, Marienwerder und Gumbinnen, betr. die Aufnahme von Steckbriefen und polizeilichen Bekanntmachungen in den öffentlichen Anzeiger der Amtsblätter, sowie die unentgeltliche Verabreichung der letztern an die Gendarmerie, vom 22. März 1845.

(M.-Bl. für 1845 S. 69.)

Nach einer Mittheilung der Königl. Oberrechnungskammer läßt die Königl. Regierung Steckbriefe und andere polizeiliche Bekanntmachungen in ihr Amtsblatt selbst, und nicht wie es in andern Regierungsbezirken geschieht, in den öffentlichen Anzeiger aufnehmen. Um in dieser Beziehung eine Gleichförmigkeit herbeizuführen, wird die Königl. Regierung hierdurch veranlaßt, von jetzt ab alle Steckbriefe und sonstige polizeiliche Bekanntmachungen (so weit sie nicht polizeiliche Anordnungen enthalten) nur in den öffentlichen Anzeiger aufnehmen, und demzufolge auch den Gendarmerie-Wachtmeistern und Gendarmen, in Rücksicht auf die ihnen obliegenden polizeilichen Dienstleistungen, statt des Amtsblattes nur den öffentlichen Anzeiger unentgeltlich verabreichen zu lassen.

Berlin, den 22. März 1845.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung. v. Patow.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, betr. die gebührenfreie Aufnahme der in unvermögenden Untersuchungssachen erlassenen Steckbriefe und der darauf bezüglichen Bekanntmachungen in die Amtsblätter oder den Anzeiger, vom 25. August 1848.

(M.-Bl. für 1848 S. 273.)

Durch die den Regierungen unterm 25. Februar 1843 (M.-Bl. S. 37) mitgetheilte Allerhöchste Ordre vom 3. ej. m. et a. ist genehmigt worden, daß alle Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungssachen, sowie alle in Beziehung auf dieselben erforderlichen Bekanntmachungen unentgeltlich in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden können, sofern in der bisherigen Art bescheinigt wird, daß die Schuld des Entweichens keinem Dritten zur Last fällt.

Da die mit der Beschaffung dieser Atteste verknüpften Weiterungen und Schreibereien nach den bisherigen Erfahrungen in keinem Verhältnisse mit dem geringen Erfolge dieser Maßregel stehen, überdies auch in den Fällen, wo verhaftete Personen aus dem Gefängnisse oder auf dem Transport entspringen, von der

betreffenden Behörde jederzeit eine nähere Ermittelung des Sachverhältnisses und event. die Bestrafung derjenigen, welchen dabei eine Vertretung zur Last fällt, veranlaßt wird, so ist im Einverständniß mit dem Justizministerium und der Oberrechnungskammer beschlossen worden, daß Steckbriefe in unvermögenden Untersuchungen, und die darauf bezüglichen Bekanntmachungen künftig jederzeit gebührenfrei in die Amtsblätter oder deren Anzeiger aufgenommen werden sollen, und die Beibringung des oben erwähnten Attestes zu diesem Behuf nicht weiter erforderlich ist.

Die Regierungen werden hiervon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 25. August 1848.

Der Minister des Innern.

G. Haussuchungen.

(Kriminal-Ordnung.)

§. 125. Eine Haussuchung ist der Richter vorzunehmen berechtigt, wenn hinreichende Gründe vorhanden sind zu vermuthen, daß dadurch die Ausmittelung des Thatbestandes oder des Thäters erleichtert, oder der durch das Verbrechen verursachte Schaden ganz oder zum Theil werde ersetzt werden.

§. 126. Die Prüfung der Gründe, welche eine allgemeine und spezielle Haussuchung nothwendig oder rathsam machen, bleibt zwar dem pflichtmäßigen Ermessen des Richters überlassen; derselbe hat jedoch dabei auf den bisherigen Ruf und Lebenswandel desjenigen, bei welchem wegen des gegen ihn entstandenen Verdachtes die Haussuchung vorgenommen werden soll, vorzüglich Rücksicht zu nehmen.

§. 127. Findet der Richter hinreichenden Grund, auf bloßen Verdacht eine spezielle Haussuchung vorzunehmen, so muß sie mit möglichster Schonung gegen den bloß Verdächtigen geschehen.

§. 128. Der Richter muß jederzeit die Haussuchung in Person leiten, und dabei jede unnöthige Gewaltthätigkeit und Beschädigung möglichst vermeiden. Gerichte, die einen großen Bezirk und überhäufte Geschäfte haben, können jedoch von dem Obergerichte der Provinz die Erlaubniß erhalten, bei nicht sehr wichtigen Fällen durch zuverlässige Unterbediente die Haussuchungen vornehmen zu lassen.

§. 129. Auch an nahen Orten kann der Richter die Haussuchung vornehmen, wenn sie gleich seiner Gerichtsbarkeit nicht unterworfen sind; er muß jedoch den persönlichen Richter desjenigen,

dessen Wohnung durchsucht werden soll, davon benachrichtigen, und dessen Beistand dabei nachsuchen.

§. 130. Ist durch eine spezielle Haussuchung gegen denjenigen, bei welchem sie vorgenommen worden, nichts Verdächtiges ausgemittelt, so muß ihm auf Ersuchen ein Attest darüber zu seiner Rechtfertigung frei von Gebühren ertheilt werden.

§. 131. Findet sich bei der Haussuchung ein Objekt, welches der Richter zum Zwecke der Untersuchung brauchbar hält, so kann sich der Inhaber nicht entbrechen, in die einstweilige Verabfolgung desselben in den Bewahrsam des Richters, seinem Rechte unbeschadet, zu willigen.

§. 305. Ein Jeder ist verbunden, die in seinen Händen befindlichen Schriften, welche auf die Untersuchung und Entscheidung Einfluß haben, dem Richter auf Verlangen vorzulegen.

Dieser muß jedoch nicht ohne Noth Privatgeheimnisse erforschen; auch jederzeit dafür sorgen, daß von solchen Urkunden, welche andere zur Sache nicht gehörende Nachrichten enthalten, nur dasjenige, was zur Entscheidung der Sache erforderlich ist, zu den Akten komme; daß auch Aktenstücke dieser Art gegen Mißbrauch oder bloße Neugierde gesichert werden.

§. 306. Räumt der angebliche Inhaber solcher Schriften ihren Besitz nicht ein, und ist er keiner Theilnahme an dem Verbrechen verdächtig, so muß sich der Richter bei Ableistung des Editions-Eides beruhigen.

§. 307. Hat aber der vermeinte Inhaber erheblichen Verdacht als Mitschuldiger wider sich, so kann der Richter eine Haussuchung bei ihm veranstalten.

Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, das polizeiliche Verfahren bei Haussuchungen und Beschlagnahme von Sachen betr., vom 30. Juni 1841.

(M.-Bl. für 1841 S. 174.)

Aus den eingeforderten Akten des Königl. Polizei-Präsidiums, die Wittwe N. betr., geht hervor, daß bei derselben eine Haussuchung und Beschlagnahme von Sachen stattgefunden hat, ohne daß von letzteren in Gegenwart der Eigenthümerin eine von derselben zu unterzeichnende Spezifikation aufgenommen worden ist. Dies ist aber durchaus unstatthaft. Bei jeder Haussuchung muß von den damit beauftragten Beamten ein Protokoll über den Hergang aufgenommen werden, welches zugleich das Anerkenntniß der vorgefundenen Sachen und ein Verzeichniß derselben enthalten muß. Von dieser Regel ist keine Abweichung erlaubt. Muß indessen ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Haussuchung

in Abwesenheit des Hauseigenthümers vorgenommen werden, so ist die Zuziehung eines zweiten Polizeisergeanten oder eines einwandsfreien Zeugen erforderlich.

Berlin, den 30. Juni 1841.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich derjenigen zu Cöln, Aachen und Trier, und Abschrift zur Kenntnißnahme und Nachachtung an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, die Ausführung von Haussuchungen betr., vom 13. Juni 1849.

(M.-Bl. für 1849 S. 132.)

Die Bestimmung des §. 6 des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 24. September: pr. „Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters, der gerichtlichen Polizei und, wo diese noch nicht eingeführt ist, der Polizei-Kommissarien oder der Kommunalbehörde, wo eine solche aber nicht besteht, der Polizei-Behörde des Ortes geschehen, und zwar unter Zuziehung des Angeschuldigten, oder, falls solche unmöglich, der Hausgenossen", hat zu Zweifeln über die Befugniß der Polizei-Behörde zur Veranstaltung von Haussuchungen Veranlassung gegeben.

Diese Befugniß ist, nachdem nunmehr die Verordnung vom 3. Januar c. in's Leben getreten, nach den Vorschriften der §§. 2 bis 5 und 7 derselben zu beurtheilen. Durch diese Vorschriften ist den Staatsanwalten die gerichtliche Polizei übertragen, daneben aber den Polizei-Behörden — abgesehen von deren Eigenschaft als Organe der Staatsanwaltschaft, also der gerichtlichen Polizei — das Recht und die Pflicht vorbehalten, Verbrechen nachzuforschen, und alle keinen Aufschub gestattenden vorbereitenden Anordnungen zur Aufklärung der Sache und vorläufigen Haftnahme des Thäters, mit Beobachtung des Einganges allegirten Gesetzes, zu treffen.

Hiernach haben die Polizei-Behörden in denjenigen Fällen, in denen bei einer vorliegenden Strafgesetzübertretung und beim Vorhandensein der in den §§. 125 und 126 der Kriminal-Ordnung aufgeführten Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, die Ausführung dieser Maßregel ohne Gefährdung der Aufklärung der Sache bis zur Mitwirkung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft aufgeschoben werden kann, Haussuchungen nicht eigenmächtig und ohne solche Mitwirkung vorzunehmen, vielmehr dem Staatsanwalt von der betreffenden Strafgesetz-Uebertretung und den die Vornahme einer Haussuchung rechtfertigenden Umständen

Anzeige zu machen und ihm die weiteren gerichtspolizeilichen Maßregeln zu überlassen. In allen denjenigen Fällen aber, wo beim Vorhandensein einer Strafgesetz-Uebertretung und obgedachten gesetzlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit einer Haussuchung, durch die mit der vorgängigen Antretung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes verbundene Verzögerung die Erreichung des Zweckes der Haussuchung — die Aufklärung der Sache — muthmaßlich verfehlt werden würde, haben die Polizei-Behörden, kraft der ihnen ausnahmsweise im §. 4 der Verordnung vom 3. Januar c. beigelegten Eigenschaft als gerichtliche Polizei, selbstständig ohne vorgängige Antretung und ohne Zuziehung jener Behörden Haussuchungen vorzunehmen, dabei aber den Angeschuldigten oder, falls dies nicht möglich, dessen Hausgenossen, zuzuziehen, die Vorschriften der §§. 127 und 128 der Kriminal-Ordnung zu beobachten und die Verhandlungen demnächst ungesäumt dem Staatsanwalt zu übersenden.

Die Königl. Regierung hat nach dem Vorstehenden die ihr nachgeordneten Polizei-Behörden über deren Rechte und Pflichten hinsichtlich der Vornahme von Haussuchungen zu belehren.

Berlin, den 13. Juni 1849.

Ministerium des Innern.

Verfassungs-Urkunde für den Preuß. Staat.

(G.-S. vom 31. Jan. 1850 S. 17.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verkünden die Verfassung als Staatsgrundgesetz, wie folgt:

Titel II.

Von den Rechten der Preußen ꝛc.

Artikel 6.

Die Wohnung ist unverletzlich. Das Eindringen in dieselbe und Haussuchungen, sowie die Beschlagnahme von Briefen und Papieren sind nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet.

Vergleiche hiezu auch das nachfolgende Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 §. 7—13.

(Strafgesetzbuch.)

§. 27. Die Stellung unter Polizeiaufsicht hat folgende Wirkungen:

1) ꝛc.
2) Haussuchungen unterliegen keiner Beschränkungen hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

H. Verhaftungen.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Instruktion für die Wachen, Hinsichts der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 17. Septbr. 1850.

(M.-Bl. für 1850 S. 313.)

Anliegend empfängt die Königl. Regierung mehrere Abdrücke der unterm 27. Juli d. J. ergangenen und von des Königs Majestät genehmigten Instruktion (Anl. a. und b.) für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, zur Kenntnißnahme und geeigneten weitern Vertheilung.

Berlin, den 17. September 1850.

Ministerium des Innern.

a.

Nach Ihrem Antrage in dem Berichte vom 27. Juli d. J. will Ich genehmigen, daß unter Aufhebung der Instruktion vom 14. Januar 1844 die hierbei zurückerfolgende, die genaue Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 bezweckende Instruktion (Anl. b.) den Wachen ertheilt werde, und überlasse Ich Ihnen, dem Kriegsminister, das Weitere wegen deren Bekanntmachung und Einführung zu verfügen.

Sanssouci, den 8. August 1850. **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

An den Minister des Innern, der Justiz und des Krieges.

b.

Instruktion für die Wachen, in Hinsicht der von ihnen vorzunehmenden vorläufigen Ergreifungen und förmlichen Verhaftungen, vom 27. Juli 1850.

§. 1. Die jedesmal zum gewöhnlichen oder außergewöhnlichen Wachtdienst der Garnison kommandirten Offiziere und Mannschaften, einschließlich der Offiziere du jour und der Ronde-Offiziere, sind zur Verhaftung, sowie vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person in folgenden Fällen und unter Beobachtung nachstehender Vorschriften befugt und verpflichtet.

§. 2. Die förmliche Verhaftung einer Person darf die Wache nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls vornehmen.

§. 3. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person durch die Wachen kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird.

§. 4. Auf Gesandte fremder Höfe und die zur Gesandtschaft gehörigen Personen erstreckt sich die im §. 3 gedachte Befugniß nicht.

§. 5. Keine Wache ist befugt, aus eigener Machtvollkommenheit und ohne von einem höhern Militair-Vorgesetzten den Befehl dazu erhalten zu haben, einen Offizier festzunehmen, es sei denn, daß

1) ein Offizier sich augenscheinlich eines Verbrechens im Allgemeinen oder gegen die Wache selbst schuldig macht;
2) ein Offizier sich außer Uniform, d. i. in Civilkleidern befände und sich den Anordnungen der Wache widersetzte, in welchem Falle er wie jede Civilperson behandelt wird.

§. 6. Vermöge eigener Amtsgewalt werden von den Wachen vorläufig ergriffen und festgenommen:

1) die Personen, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt werden. Dahin gehören namentlich auch Personen, welche sich den Wachen thätlich widersetzen, sie insultiren oder beleidigen oder ihren Anordnungen nicht Folge leisten, besonders in Fällen, wo es auf Stillung eines Tumults, Zerstreuung von Aufläufen, Schlichtung von Schlägereien oder Verhinderung eines die öffentliche Ruhe störenden Straßenunfugs ankommt; desgleichen die Uebertreter allgemein bekannter, am Orte geltender Polizei-Vorschriften, z. B. wegen schnellen Fahrens und Reitens, Beschädigung der Laternen, Bürgersteige, Brücken u. s. w., wenn sie diese Vergehen Angesichts der Wachen verüben und der verwirkten Strafe durch die Flucht sich zu entziehen versuchen.
2) Unteroffiziere und gemeine Soldaten, welche, ohne sich im Dienst zu befinden, oder ohne besondere Erlaubniß erhalten zu haben, nach dem Zapfenstreich außerhalb ihres Quartiers betroffen werden.

§. 7. Das Recht, in den gesetzlich zulässigen Fällen die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person den Wachen zu befehlen, haben die denselben vorgesetzten Offiziere und Behörden, nämlich:

der kommandirende General, der Kommandant oder der dessen Funktionen versehende Offizier, der Platzmajor und die zum Garnisondienst kommandirten Offiziere.

Sobald diese den Wachen vorgesetzten Militair-Behörden und Offiziere die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person befehlen, muß dieselbe ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Befehlenden erfolgen.

§. 8. Wird von der Polizei-Behörde oder andern Beamten, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, insonderheit von den zur Aufrechthaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit bestellten Polizei-Beamten, Gendarmen, Schutzmännern, Nachtwächtern u. s. w. vermöge ihres Amtes auf vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person angetragen, so erfolgt dieselbe gleichfalls ohne weitere Prüfung auf die Gefahr des Requirenten.

§. 9. Privatpersonen, welche Jemand bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betreffen oder verfolgen, sind befugt, die Wachen um deren Unterstützung Behufs der Ergreifung zu ersuchen, wenn der Thäter flieht oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde.

Einem solchen Ansuchen ist jedoch, wo nicht augenscheinliche Gefahr im Verzuge obwaltet, nur dann stattzugeben:

a) wenn der Ansuchende nach den Umständen außer Stande ist, die Hilfe der Polizei zeitig genug in Anspruch zu nehmen, oder, wenn er versichert, daß keine polizeiliche Hülfe zur Hand sei;
b) wenn, wie z. B. bei bedeutenden Schlägereien in Wirthshäusern, aus der Veranlassung zu dem Ansuchen sich entnehmen läßt, daß die Polizei nicht im Stande sein würde, ohne Unterstützung des Militairs die vorläufige Ergreifung vorzunehmen.

Wenn dem Gesuche stattgegeben wird, so muß der Ansuchende die Wache an den Ort führen, wo die vorläufige Ergreifung erfolgen soll, und dort die zu ergreifende Person bestimmt bezeichnen.

Der Ergriffene wird auf Gefahr des Antragenden zur Wache abgeführt. Der Antragende muß sich nöthigenfalls über seine Person gehörig ausweisen. Kann er dies nicht, so muß er der Wache folgen, und im Wachthause, ohne jedoch als Arrestant behandelt zu werden, so lange verweilen, bis der schleunigst herbeizurufende Polizei-Beamte das Weitere veranlaßt.

§. 10. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten.

Folgende Ausnahmen finden statt:

1) zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen; und
2) es darf der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle auch zur Nachtzeit nicht versagt werden.

Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift ferner:

3) nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr, oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich endlich:
4) nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum geöffnet sind.

§. 11. Alle festgenommenen Personen werden nach dem nächsten Wachtgebäude gebracht und dem Kommandanten, oder dem, dessen Stelle vertretenden, ältesten Militair-Befehlshaber gemeldet, der, insofern die Festgenommenen vom Militair sind, weiter über sie disponirt.

Sind die festgenommenen Personen vom Civil, so werden sie so bald als möglich (Betrunkene, wenn sie nüchtern geworden) an die Polizei-Behörde abgeliefert, in den im §. 9 bezeichneten Fällen jedoch nur, wenn der schleunigst herbeigerufene Polizeibeamte dies für nöthig erachtet; andernfalls die Entlassung des Festgenommenen erfolgt.

§. 12. Die Wachen müssen sich bei der Verhaftung, vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person alles unnöthigen Redens, sowie aller wörtlichen und thätlichen Beleidigungen gänzlich enthalten, andererseits aber, wenn eine förmliche Verhaftung auf Grund richterlichen Befehls oder eine vorläufige Ergreifung und Festnahme nach §§. 6 bis 10 erfolgen muß, dieselbe nöthigenfalls nach Anleitung des Gesetzes vom 20. März 1837, über den Waffengebrauch des Militairs, mit Gewalt erzwingen.

Es müssen daher in jedem speziellen Falle, wenn es irgend möglich ist, so viel Mannschaften abgeschickt werden, daß der Zweck unter den obwaltenden Umständen jedenfalls erreicht werden kann.

Findet aber der Führer dieser Mannschaften, wenn er an Ort und Stelle anlangt, daß das ihm anvertraute Kommando zu schwach ist, um den Zweck zu erreichen, so muß er sofort denjenigen, der ihn abgeschickt hat, um die erforderliche Verstärkung des Kommandos ersuchen lassen. Inwieweit das kommandirte Militair bei dergleichen Dienstleistungen von seinen Waffen Gebrauch machen kann, um einen wirklichen oder gedrohten Angriff von sich abzuwehren, einen ihm entgegengesetzten Widerstand zu überwältigen, oder die Flucht eines Ergriffenen zu vereiteln, ist in dem als Anhang dieser Instruktion beigefügten Gesetze vom 20. März 1837 näher vorgeschrieben.

§. 13. Sobald die Ergreifung oder Verhaftung erfolgt ist, steht der Festgenommene unter dem Schutz der Wache. Führt er Effekten bei und um sich, für deren Aufbewahrung er nicht selbst Sorge tragen kann, so liegt die einstweilige Sicherstellung derselben der Wache gleichfalls ob. Festgenommenen Kriminal-Verbrechern müssen jederzeit sogleich alle gefährlichen und verdächtigen Werkzeuge, sowie die Briefschaften, welche sie etwa bei sich führen, abgenommen und an die Behörde abgegeben werden, an welche der Festgenommene überliefert wird.

Die Wachen müssen darauf bedacht sein, daß sowohl die Verhaftung als die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person, mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse, auf die möglichst schonende Weise erfolge. Zu dem Ende ist, wenn der Festgenommene zuvörderst nach dem Wachtgebäude gebracht worden, mit seiner weitern Ablieferung immer so lange Anstand zu nehmen, bis sich die etwa herbeigezogene Volksmenge wieder verlaufen hat; auch ist es dem Festgenommenen gestattet, wenn er es wünscht, in einem auf seine Kosten herbeizuschaffenden Wagen, in welchem sodann die ihn begleitende Mannschaft gleichfalls Platz nimmt, nach dem Orte der Ablieferung gebracht zu werden.

§. 14. Die Wachen müssen namentlich zur Nachtzeit, wenn sie Hülferuf oder Nothsignale hören, sogleich die nöthige Hülfe zu leisten bemüht sein. Andererseits aber müssen sie sich aller unnöthigen Einmischungen enthalten, insbesondere wenn sie zur Herstellung der gestörten Ruhe und Ordnung beordert werden, und bei ihrem Erscheinen die Ruhe bereits wieder hergestellt ist.

§. 15. Die Wachtmannschaften sind befugt Personen in Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die solchergestalt in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 16. Werden betrunkene oder kranke Personen an öffentlichen Orten hülflos gefunden, so liegt es der Wache ob, dieselben nach dem nächsten Wachtgebäude zu schaffen, und die erstern so lange unter Aufsicht zu halten, bis sie nüchtern geworden sind, die letztern aber so bald als möglich an die Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 17. Wo die Ortsverhältnisse nähere Bestimmungen und Anweisungen bei Anwendung dieser Instruktion erfordern, namentlich in mittleren und kleinen Garnisonen, in welchen kein Kommandant sich befindet, hat der älteste Militair-Befehlshaber mit der Ortspolizei-Behörde sich darüber besonders zu einigen.

Das Resultat dieser Einigung ist den vorgesetzten Behörden zur Bestätigung vorzulegen und nach deren Eingang an dem betreffenden Orte öffentlich bekannt zu machen.

Berlin, den 27. Juli 1850.

v. Manteuffel. Simons. v. Stockhausen.

Allerhöchst genehmigter Entwurf zur Feststellung der Grenzen des polizeilichen Einschreitens gegen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten der Armee, vom 15. Novbr. 1855.

1. Die Militairpersonen, vom Stande der Feldwebel und Wachtmeister abwärts, von denen hier zunächst die Rede ist, werden auch ferner von den betr. Vorgesetzten dahin anzuweisen sein, alle dienstlich ihnen bekannt gemachte allg. Polizei-Verordnungen genau zu befolgen, auch wenn sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befinden; den Anordnungen der Polizeibeamten, in Betreff von Lokalpolizei-Bestimmungen Folge zu leisten und den genannten Beamten auf ihre Anfrage die Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils, zu dem der Betreffende gehört, nicht vorzuenthalten. Ebenso sind die Militairpersonen ausdrücklich dahin zu instruiren, daß, wenn einer dieser Beamten sich veranlaßt finden sollte, eine Militairperson zu arretiren, um sie einer Militair-Wache oder einem Militair-Vorgesetzten zu überliefern, die betreffenden Militair-

personen sofern sie sich nicht in Ausübung des Dienstes befindet, verpflichtet ist, jenem Beamten unweigerlich dahin zu folgen.

Die Polizeibeamten sind dagegen anzuweisen, den längst bestehenden Grundsatz, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militairpersonen in Uniform so viel wie möglich zu vermeiden, festzuhalten und kein Mittel zu dessen Durchführung unversucht zu lassen. Die genannten Beamten sind demnach zu instruiren, die Militairperson, welche eine polizeiliche Anordnung überschreitet, zu deren Beachtung in angemessener Weise aufzufordern. Je ruhiger und bestimmter diese Anforderung geschieht, desto sicherer wird ihr Erfolg sein.

Eignet sich die stattgehabte Ueberschreitung von Seiten des Militairs indeß nicht zu einer derartigen Aufforderung, oder bleibt eine solche erfolglos, so wird es in sehr vielen Fällen ausreichen, daß der Polizeibeamte die Identität der Person feststellt und der kompetenten Militairbehörde Anzeige von der durch die namentlich zu bezeichnende Militairperson geschehenen Uebertretung macht.

Ist die Feststellung der Identität der Person nicht ausreichend, sondern die Arretirung einer Militairperson erforderlich, so ist von den betr. Polizeibeamten, insoweit es irgend thunlich, zu veranlassen, daß die Arretirung durch Militair-Wachtmannschaften oder durch einen Militair-Vorgesetzten ausgeführt wird.

Selbstverständlich muß die Lage der jedesmaligen Umstände, sowie der Charakter der stattfindenden Uebertretung der Polizei-Verordnung die Maßnahme der Polizeibeamten bestimmen. Indeß ist anzunehmen, daß bei einem richtigen Benehmen derselben die bezeichnete Verfahrungsweise in den allermeisten Fällen hinreichen wird, ein direktes Einschreiten der Polizei gegen Militairpersonen in Uniform zu umgehen, so daß die Fälle, in welchen die Arretirung durch Polizeibeamte unvermeidlich wird, nur als Ausnahmen zu betrachten sein werden.

Zu solchen Ausnahme-Fällen gehört, wenn eine Militairperson in Uniform, die sich die Ueberschreitung von polizeilichen Anordnungen zu schulden kommen läßt, den Ermahnungen und Aufforderungen, sich diesen zu fügen, nicht Folge leistet und die geforderte Auskunft über ihren Namen, ihre Charge, ihren Truppentheil verweigert, oder ersichtlich falsch angiebt, wenn sie Straßenunfug treibt, sich in Schlägereien einläßt, oder wenn sie erhebliche Vergehen oder Verbrechen begeht.

In diesen Fällen sind die Polizeibeamten berechtigt, die Arretirung der betr. Militairperson selbst vorzunehmen, sofern es nicht möglich ist, rechtzeitig Militair-Wachtmannschaften oder einen Militair-Vorgesetzten heranzuziehen. Die Polizeibeamten tragen jedoch die Verantwortlichkeit und setzen sich der Bestrafung aus, wenn sie zu früh und ohne Noth eine Arretirung vorgenommen

haben, wenn es genügt hätte, die Identität der Person festzustellen. Die Dringlichkeit der Verhältnisse giebt dann in dem gegebenen Falle den Maaßstab zur Beurtheilung des Verfahrens der Polizeibeamten. Sind diese Beamten genöthigt gegen eine Militairperson in Uniform direkt einzuschreiten, oder gar ihre Arretirung vorzunehmen, so muß dieses auf die möglichst schonende Weise geschehen, und dieselben machen sich strafbar, wenn sie die dem Militairstande zukommenden Rücksichten vernachlässigen, wenn sie beleidigende Worte dabei gebrauchen, sich in ihrer Stellung überheben, oder gar zu Thätlichkeiten sich hinreißen lassen.

Die Polizeibeamten können um so ruhiger und gemessener bei diesen Vorkommenheiten verfahren, weil sie nach den eben hervorgehobenen Bestimmungen die Gewißheit haben, daß, wenn sie in ihrem Rechte sind, jede Militairperson, welche gegen ihre amtliche Stellung fehlt, streng bestraft werden wird.

Die Polizeibeamten haben ferner jede von ihnen arretirte Militairperson in Uniform ohne Verzug der nächsten Militair-Wache, zu welchen auch die Kasernen-Wachen zu rechnen sind, zuzuführen und daselbst ihre Anzeige über den Grund der Arretirung sofort niederzuschreiben.

2. Giebt das Vorstehende einen Anhalt für das Benehmen der Polizeibeamten gegen Militairpersonen vom Stande der Feldwebel abwärts, so kommen in Bezug auf die Offiziere noch andere Gesichtspunkte in Betracht. Der Offizier ist dadurch, daß er die Offizier-Uniform der Armee Sr. Maj. des Königs trägt, legitimirt, bedarf der Polizei gegenüber keiner andern Legitimation, und darf demgemäß (er mag zu den aktiven oder nicht aktiven Offizieren gehören) im Interesse seines Standes besondere Rücksichten in Anspruch nehmen.

Sein Stand legt ihm dagegen die Verpflichtung auf, den Befehlen seiner Vorgesetzten mit Pünktlichkeit nachzukommen, daher sich nicht erwarten läßt, daß ein Offizier gegen polizeiliche, ihm bekannt gewordene Anordnungen fehlen wird.

Sollte dies demungeachtet geschehen, so geht die Befugniß der Polizeibeamten nur dahin, den Offizier ruhig und in angemessenen Worten darauf aufmerksam zu machen, daß er gegen eine solche polizeiliche Anordnung gefehlt habe. Es ist anzunehmen, daß der Offizier einer solchen Aufforderung sofort Folge geben wird, sollte er es wider Erwarten aber nicht thun, so haben die Polizei-Beamten sogleich Meldung von dem Vorfalle zu machen. Weiter gehen ihre Befugnisse nicht, da es dem allgemeinen Interesse mehr entspricht, daß eine Polizei-Uebertretung augenblicklich ungerügt bleibt und erst später eine strenge Rüge zur Folge hat, als daß ein Konflikt zwischen Offizieren und Polizeibeamten herbeigeführt wird.

Nur wenn ein Offizier sich und seinen Stand soweit vergessen sollte, daß er ein Verbrechen begeht und zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Person Gefahr im Verzuge ist, so haben die Polizeibeamten das Recht, auch gegen Offiziere einzuschreiten und nöthigenfalls eine Arretirung vorzunehmen, sofern es nicht möglich sein sollte, diese durch einen Militair-Vorgesetzten oder durch eine Militair-Wache zu bewirken.

Die Verantwortlichkeit, welche die Polizeibeamten bei einem solchen Einschreiten gegen einen Offizier auf sich nehmen, ist aber um so größer, da sich in vielen Fällen die Identität der Person ohne weiteres Aufsehen wird feststellen lassen, und dem Gesetz hinterher vollständig Genüge geschehen kann. Die Polizeibeamten haben genau zu erwägen, daß es sich bei der Arretirung eines Offiziers nicht um Personen allein, sondern auch um die Kompromittirung der Offizier-Uniform Sr. Majestät des Königs handelt, und daß nur ganz außergewöhnliche Umstände eine solche Arretirung rechtfertigen und sie der Verantwortlichkeit für ihr Verfahren entheben können. Sollte eine solche Arretirung haben eintreten müssen, so ist der arretirte Offizier sofort mit möglichster Vermeidung alles Aufsehens auf eine Offizier-Wache oder zu dem Kommandanten zu führen.

3. Einzelne Vorfälle, welche sich in den letzten Jahren ereignet haben, machen es nöthig, noch hervorzuheben, daß die Polizeibeamten, wenn in Kasernen polizeiliche Einschreitungen erforderlich sind, sich jedesmal bei dem Offizier du jour zu melden und den gesetzlichen Beistand nachzusuchen haben, welcher mit aller Bereitwilligkeit alsdann zu leisten. Ebenso haben Polizeibeamte nicht die Befugniß, Militairpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenabtheilungen Anweisungen zu ertheilen. Wenn Polizeibeamte wahrnehmen, daß von Militairpersonen, welche sich in Ausübung des Dienstes befinden, oder geschlossenen Truppenabtheilungen gegen allgemeine oder lokale Polizei-Verordnungen gefehlt wird, so haben sie der Militairperson, welche sich in Ausübung des Dienstes befindet, oder dem Führer der geschlossenen Truppenabtheilung Kenntniß von der Polizei-Verordnung zu geben, welcher derselbe alsdann, insoweit sein dienstlicher Auftrag es zuläßt, Folge leisten wird. Insofern dies nicht geschieht, bleibt den Polizeibeamten nur die Anzeige vorbehalten.

4. Militairpersonen, welche sich in Civilkleidern befinden, sind, wenn ein persönliches Einschreiten der Polizeibeamten gegen sie erforderlich wird, ebenso wie Civilpersonen zu behandeln, bis sie sich als aktive Militairpersonen legitimiren können.

Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit, vom 12. Febr. 1850.

(G.-S. für 1850 S. 45.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Kammern, unter Aufhebung des Gesetzes vom 24. Septbr. 1848, was folgt:

§. 1. Die Verhaftung einer Person darf nur kraft eines schriftlichen, die Beschuldigung und den Beschuldigten bestimmt bezeichnenden richterlichen Befehls bewirkt werden.

Dieser Befehl muß bei der Verhaftung oder spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Beschuldigten zugestellt werden.

§. 2. Die vorläufige Ergreifung und Festnahme einer Person kann ohne richterlichen Befehl erfolgen:

1) wenn die Person bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird;
2) wenn sich, selbst später, Umstände ergeben, welche die Person als Urheber oder Theilnehmer einer strafbaren Handlung und zugleich der Flucht dringend verdächtig machen.

§. 3. Zu der vorläufigen Ergreifung und Festnahme (§. 2) sind die Polizei-Behörden und andere Beamte, welchen nach den bestehenden Gesetzen die Pflicht obliegt, Verbrechen und Vergehen nachzuforschen, sowie die Wachtmannschaften berechtigt, letztere jedoch nur in dem Falle des §. 2 № 1.

Wenn in dem Falle des §. 2 № 1 der Thäter flieht, oder der Flucht dringend verdächtig ist, oder Grund zu der Besorgniß vorliegt, daß die Identität der Person sonst nicht festzustellen sein werde, so ist jede Privatperson ermächtigt, den Thäter zu ergreifen.

Der Ergriffene muß sofort einem der oben bezeichneten Beamten, Behufs Bestimmung über die vorläufige Festnahme, oder einer Wachtmannschaft zugeführt werden.

§. 4. Bei jeder Verhaftung ist sofort das Erforderliche zu veranlassen, um den Beschuldigten dem Richter vorzuführen, welcher den Befehl dazu erlassen hat. — Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen. Der Staatsanwalt muß entweder die sofortige Freilassung verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde. — Ist Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig festgenommen worden, so kann er verlangen, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden. Dieser ist nur dann befugt den Festgenommenen in Freiheit zu setzen, wenn derselbe nachweist, daß der Festnahme

ein Mißverständniß zum Grunde lag. Andernfalls hat er die Vorführung vor den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts zu veranlassen.

§. 5. Jeder Verhaftete oder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages nach seiner Vorführung vor den zuständigen Richter so vernommen werden, daß ihm der Gegenstand der Anschuldigung mitgetheilt und ihm die Möglichkeit zur Aufklärung eines Mißverständnisses gegeben werde.

§. 6. Die im §. 3 genannten Behörden, Beamten und Wachtmannschaften sind befugt, Personen in polizeiliche Verwahrung zu nehmen, wenn der eigene Schutz dieser Personen oder die Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe diese Maßregel dringend erfordern. Die polizeilich in Verwahrung genommenen Personen müssen jedoch spätestens im Laufe des folgenden Tages in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um sie der zuständigen Behörde zu überweisen.

§. 7. In eine Wohnung darf wider den Willen des Inhabers Niemand eindringen, außer auf Grund einer aus amtlicher Eigenschaft folgenden Befugniß oder eines von einer gesetzlich dazu ermächtigten Behörde ertheilten Auftrages.

§. 8. Das Eindringen in die Wohnung während der Nachtzeit ist verboten. Die Nachtzeit umfaßt für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 6 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens und für die Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 9 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens.

§. 9. Das Verbot, in eine Wohnung zur Nachtzeit einzudringen, begreift nicht die Fälle einer Feuers- oder Wassersnoth, einer Lebensgefahr oder eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens; es bezieht sich nicht auf die Orte, in welchen während der Nachtzeit das Publikum ohne Unterschied zugelassen wird, so lange diese Orte dem Publikum zum ferneren Eintritt oder dem eingetretenen Publikum zum ferneren Verweilen geöffnet sind.

§. 10. Zum Zweck der vorläufigen Ergreifung und Festnahme einer Person, welche bei Ausführung einer strafbaren Handlung oder gleich nach derselben verfolgt worden, sowie zum Zweck der Wiederergreifung eines entsprungenen Gefangenen darf der verfolgende oder zugezogene Beamte, ingleichen die verfolgende oder zugezogene Wachtmannschaft, auch zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen. Außerdem darf zum Zwecke der Verhaftung oder vorläufigen Festnahme der verfolgende Beamte nur dann zur Nachtzeit in eine Wohnung eindringen, wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Verzögerung der Verfolgte sich der Festnahme ganz entziehen werde. Der Zutritt zu den von Militairpersonen benutzten Wohnungen darf den Militair-Vorgesetzten oder Beauftragten, Behufs Vollziehung dienstlicher Befehle, auch zur Nachtzeit nicht versagt werden. Das Verbot, in eine Wohnung bei Nachtzeit einzudringen, bezieht sich nicht auf diejenigen Räume, welche die Zoll- und Steuerbeamten zur Vollziehung der ihnen obliegenden Revisionen zu betreten berechtigt sind, ohne durch die Bestimmungen der Zoll- und Steuergesetze auf die Tageszeit beschränkt zu sein.

§. 11. Haussuchungen dürfen nur in den Fällen und nach den Formen des Gesetzes unter Mitwirkung des Richters oder der gerichtlichen Polizei und, wo diese nicht eingeführt ist, der Polizeikommissarien oder der Kommunal- oder der Ortspolizei-Behörde geschehen. Sie müssen, soweit dies geschehen kann, unter Zuziehung des Angeschuldigten oder der Hausgenossen erfolgen.

§. 12. Das Verbot, Haussuchungen bei Nachtzeit vorzunehmen (§. 8), findet keine Anwendung:

1) auf die Wohnungen der Personen, welche durch ein Straferkenntniß unter Polizeiaufsicht gestellt sind;
2) auf Orte, welche der Polizei als Schlupfwinkel des Hazardspiels, als Herbergen und Versammlungsorte von Verbrechern, als Niederlagen verbrecherisch erworbener Sachen oder als Aufenthaltsorte liederlicher Frauenzimmer bekannt sind;
3) wenn dringende Gründe dafür sprechen, daß bei längerer Zögerung die in einer Wohnung befindlichen Gegenstände, in Bezug auf welche eine strafbare Handlung begangen worden, oder die daselbst vorhandenen Beweismittel abhanden gebracht oder gefährdet werden möchten.

§. 13. In den Landestheilen, in welchen bisher die Stellung unter Polizeiaufsicht durch ein Straferkenntniß nicht stattgefunden hat, sind Haussuchungen bei Nachtzeit in den Wohnungen derjenigen Personen zulässig, welche vor dem Eintritt der Gesetzeskraft des Gesetzes, die Stellung unter Polizeiaufsicht betreffend, vom 12. Februar d. J. wegen Diebstahls, Raubes, Hehlerei oder wegen Kontrebande oder Zolldefraudation in den Fällen der §§. 3, 4, 11 № 2, §§. 13, 14, 15, 24 des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 zu einer sechswöchentlichen oder längeren zeitigen Freiheitsstrafe von einem Kollegialgerichte verurtheilt sind.

Die Befugniß zu nächtlichen Haussuchungen in den Wohnungen dieser Personen dauert von dem Tage, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt worden ist, mindestens Ein Jahr, in denjenigen Fällen, in welchen auf eine längere als einjährige Freiheitsstrafe

erkannt worden, jedoch während eines der erkannten Freiheitsstrafe gleichkommenden Zeitraums.

Den Personen, welche in den vorstehend bezeichneten Fällen wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilt sind, kann von der Polizei-Behörde auch untersagt werden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu acht Tagen, während der von der Polizei-Behörde zu bestimmenden Stunden der Nachtzeit (§. 8) ihre Wohnungen zu verlassen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden, soweit dieselben die wegen Kontrebande oder Zolldefraudation verurtheilten Personen betreffen, auch auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Köln Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 12. Februar 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. Strotha. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen betr., vom 25. Dezbr. 1850.

(M.-Bl. für 1851 S. 13.)

Der Herr Justizminister hat in Betreff des Verfahrens bei vorläufigen Festnehmungen nach dem Gesetze vom 12. Febr. d. J. (G.-S. S. 46) an die Gerichte und die Beamten der Staats-Anwaltschaft unterm 7. Dezbr. d. J. diejenige Verfügung erlassen, welche ich der Königl. Regierung hierneben abschriftlich mittheile, (Anlage), um danach die untergeordneten Polizei-Behörden zu instruiren.

Berlin, den 25. Dezember 1850.

Der Minister des Innern.

Anlage.

Bei der Auslegung und Ausführung der §§. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. d. J. (G.-S. S. 45) sind von den Gerichten und den Beamten der Staatsanwaltschaft über das Verfahren bei vorläufigen Festnehmungen verschiedene Zweifel angeregt worden.

Zur Beseitigung derselben und um ein möglichst gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, findet sich der Justizminister veranlaßt, sämmtliche Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

1. Der §. 4 des angezogenen Gesetzes bestimmt:

„Jeder vorläufig Festgenommene muß spätestens im Laufe des folgenden Tages entweder in Freiheit gesetzt, oder es muß in dieser Zeit das Erforderliche veranlaßt werden, um ihn dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorzuführen."

Es sind in diesem Paragraph zwei Fälle vorgesehen.

Der erste: wenn die Polizeibehörde bei einer vorläufigen Festnahme die Ueberzeugung gewinnt, daß es einer ferneren Belassung des Festgenommenen in der Haft nicht bedarf. — Sie ist sodann verpflichtet, den Ergriffenen spätestens im Laufe des folgenden Tages wieder in Freiheit zu setzen und demnächst die Verhandlungen dem Staatsanwalte zur Prüfung und etwanigen weiteren Veranlassung zu übersenden.

Der zweite Fall: wenn die Polizeibehörde der Ansicht ist, daß die fernere Belassung des Festgenommenen in der Haft nothwendig sei. In diesem Falle soll sie „das Erforderliche veranlassen, daß der Festgenommene spätestens im Laufe des folgenden Tages dem Staatsanwalte bei dem zuständigen Gerichte vorgeführt werde".

Wollte man diese zum Schutze des vorläufig Festgenommenen gegebene Bestimmung nach ihrem Wortlaute dahin auslegen und in der Art ausführen, daß der Ergriffene jedesmal in Person dem zuständigen Staatsanwalte vorgeführt werden müsse, so würde diese Vorschrift, statt zum Schutze des Festgenommenen zu gereichen, in vielen Fällen zur großen Beschwerniß des Ergriffenen, ja zu Härten führen, die der wohlthätigen Absicht des Gesetzes geradezu entgegen wäre. Der Ergriffene würde nämlich, wenn er an einem vom Wohnsitze des Staatsanwaltes entfernten Orte festgenommen worden, oft Meilen weit transportirt werden müssen, blos damit dem Buchstaben des Gesetzes genügt werde, ohne daß dem Ergriffenen selbst irgend ein Vortheil daraus entstände. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Bestimmung geht unzweideutig dahin: dem vorläufig Festgenommenen die Gewähr zu geben, daß er nicht länger als bis zum folgenden Tage der Verfügung der Polizeibehörde überlassen bleiben, daß vielmehr in dieser Frist der zuständige Staatsanwalt mit seiner Angelegenheit befaßt werden solle.

Der Staatsanwalt soll in der Lage nur verpflichtet sein, im Laufe des nächsten Tages über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme Beschluß zu fassen, resp. die Beschlußnahme des Gerichts herbeizuführen. — Hierzu ist aber der Staatsanwalt in der Regel schon im Stande, sobald ihm die über die Ergreifung und über das dem Ergriffenen zur Last gelegte Verbrechen oder Vergehen aufgenommenen Verhandlungen zugegangen sind, und es wird somit dem Zwecke und der Absicht des Gesetzes genügt, wenn diese Verhandlungen in der §. 4 bezeichneten Frist dem Staatsanwalt, oder im Falle eines Vergehens dem Polizeianwalte übersandt werden, indem in diesem letzteren Falle jener als der zuständige Beamte der Staatsanwaltschaft zu betrachten ist.

Aus dem Angeführten folgt zugleich, daß in dem Falle, wenn Jemand außerhalb des Bezirks des zuständigen Gerichts vorläufig

festgenommen worden ist, und nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Febr. d. J. verlangt, zunächst vor den Staatsanwalt des Bezirks, in welchem er ergriffen worden, geführt zu werden, in gleicher Weise mit Uebersendung der Verhandlungen zu verfahren sei, und nicht unter allen Umständen für nothwendig erachtet werden könne, daß der Festgenommene in Person dem Staatsanwalte vorgeführt werde, dagegen muß die persönliche Vorführung allemal erfolgen, wenn sie von dem Festgenommenen ausdrücklich verlangt, oder durch besondere Umstände gerechtfertigt wird.

2. Während der Zwischenzeit, von der Uebersendung der Verhandlungen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Verfügung des Beamten der Staatsanwaltschaft über die Freilassung oder der Beschluß des Gerichts über die Fortdauer oder Aufhebung der Festnahme ergangen ist, muß der vorläufig Festgenommene der Regel nach in polizeilicher Verwahrung behalten werden.

An solchen Orten, wo die polizeilichen Gefängnisse nicht ausreichen, oder nicht hinlänglich sind, wird jedoch der vorläufig Festgenommene auch in das gerichtliche Gefängniß gebracht werden können.

In einem solchen Falle hat dann das Gericht nach Maßgabe des §. 5 der Verordnung vom 3. Januar v. J. (G.-S. S. 15) auch ohne Antrag des Staatsanwalts alle diejenigen Ermittelungen und sonstigen Anordnungen vorzunehmen, welche nothwendig sind, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten, und diese Verhandlungen sind sodann ungesäumt dem Staatsanwalte zu übersenden.

Der Staatsanwalt hat sowohl in diesem Falle, als überhaupt jedesmal, wenn ihm Verhandlungen über eine vorläufige Festnehmung zugehen, nach §. 4 des Gesetzes vom 12. Februar v. J. entweder die sofortige Freilassung zu verfügen, oder unverzüglich bei dem Gerichte den Antrag zu stellen, daß über die Verhaftung Beschluß gefaßt werde.

3. Der Haftbefehl — §. 1 a. a. O. — muß, wie sich aus dem §. 13 der Verordnung vom 3. Januar v. J. ergiebt, der Regel nach von dem Gerichte erlassen werden. Bei größeren Gerichten, wo eine besondere Abtheilung für Untersuchungen gebildet ist, wird der Haftbefehl von jener Abtheilung erlassen werden können, und in schleunigen Fällen wird nichts entgegenstehen, daß der Haftbefehl von dem ein für allemal bestellten, oder in der vorliegenden Sache ernannten Untersuchungsrichter ausgehe, beziehungsweise von den Kreisgerichts-Kommissarien, welche nach §. 22 № 5 der Verordnung vom 2. Januar v. J. in ihrem Bezirke die Stelle des Untersuchungsrichters zu versehen haben, erlassen werde.

4. Ist der Haftbefehl ausgefertigt, so ist jederzeit, wenn es nicht aus dem unter № 2 angeführten Grunde schon früher geschehen ist, die Uebernahme des zu Verhaftenden in das gerichtliche Gefängniß zu bewirken.

Schließlich wird

5. bemerkt, daß die Freilassung eines vorläufig Festgenommenen Seitens des Gerichts auf Grund des §. 4 des Gesetzes nicht ohne vorgängige Anhörung des Staats- oder Polizeianwalts verfügt werden kann, indem das Gericht erst durch die Anträge des Staatsanwalts von der vorläufigen Festnahme in Kenntniß gesetzt und mit der Beschlußnahme über die Verhaftung oder Freilassung beauftragt wird, weshalb dann die vorgängige Anhörung der Staatsanwaltschaft auch in dem Falle der № 4 nothwendig die Regel bilden muß.

Die Gerichtsbehörden und die Beamten der Staatsanwaltschaft werden veranlaßt, hiernach zu verfahren.

Gesetz, betr. die Aufhebung der Schuldhaft, vom 29. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt für 1868 S. 237.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Der Personalarrest ist als Exekutionsmittel in bürgerlichen Rechtssachen insoweit nicht mehr statthaft, als dadurch die Zahlung einer Geldsumme oder die Leistung einer Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere erzwungen werden soll.

§. 2. Die gesetzlichen Vorschriften, welche den Personalarrest gestatten, um die Einleitung oder Fortsetzung des Prozeßverfahrens, oder die gefährdete Exekution in das Vermögen des Schuldners zu sichern (Sicherungsarrest), bleiben unberührt.

§. 3. Die Bestimmung des §. 1 findet auch auf die vor Erlassung dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten Anwendung, selbst wenn auf Personalarrest rechtskräftig erkannt oder mit dessen Vollstreckung begonnen ist.

§. 4. Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Vorschriften treten außer Kraft.

§. 5. Das Gesetz tritt in Kraft an dem Tage, an welchem es durch das Bundes-Gesetzblatt verkündet wird.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 29. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

I. Transportwesen.

Transport der Verbrecher und Kontravenienten.

(Aus Mascher S. 252.)

Der Transport der Verbrecher und Kontravenienten, der des Landes Verwiesenen ꝛc. liegt den Polizeibehörden ob. (§. 1. d. Gen.-Transp.-Instr. v. 16. Sept. 1816, A. Bd. 11. S. 510.)

Dieselben haben dabei Folgendes zu beachten:

§. 1. Die Behörde, welche den Transport anordnet, hat für Erstattung der gesetzlichen Transportkosten zu sorgen. (§. 13 a. a. O.) Der Einleitung eines jeden Transports muß die Frage vorausgehen, auf wessen Kosten derselbe zu veranstalten, und ist im Transportzettel zu vermerken, für wessen Kosten der Transport erfolgt. (M.-R. v. 14. Novbr. 1852, M.-Bl. S. 294.) Deserteure und Militairarrestanten, welche im Bezirke einer Gemeinde aufgegriffen werden, sind von letzterer an die nächste Militairbehörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren, in den übrigen Provinzen unentgeltlich. (M.-R. v. 10. Mai 1856, M.-Bl. S. 459.) Der Transport darf nicht der Reihe nach geleistet werden. (M.-R. v. 12. Juli 1836, A. Bd. 20 S. 676.)

§. 2. Zu Transporteuren müssen nur treue, zuverlässige, unerschrockene, handfeste und gewandte Männer genommen werden, mithin: Weiber, Männer über 60 Jahre und junge Leute unter 18 Jahren, schwache und unbeholfene Menschen und Menschen von zweideutigem, üblem Rufe durchaus davon ausgeschlossen werden. (§. 11. d. Transport-Instr.)

3. Der Transport darf nicht von Ort zu Ort, sondern muß auf der Transportstraße immer bis zur nächsten Transportstation (§§. 3—7 Transp.-Instr.) ununterbrochen erfolgen (§. 23 a. a. O.), darf, sofern nicht besondere Umstände eine Ausnahme erheischen, an Sonn- und Festtagen nicht eingeleitet und muß an solchen Tagen unterbrochen werden. (M.-R. v. 14. Oktbr. 1856, M.-Bl. S. 233.)

§. 4. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Zahl, Gefährlichkeit und übrigen Beschaffenheit des Transportanten, der Jahreszeit, der Wege und anderer Verhältnisse zu bestimmen, jedoch allemal so, daß sie völlig hinreicht, um den Transport mit Sicherheit an den Bestimmungsort zu bringen. (§. 8 a. a. O.)

§. 5. Zu Wagen sind zu transportiren:

1) besonders gefährliche Verbrecher, und zwar ist es grundsätzlich nach Befinden zulässig, solche Verbrecher an den Wagen zu schließen oder zu binden;
2) Kranke und Schwache, kleine Kinder und überhaupt solche Personen, welche ohne augenscheinliche Gefahr für ihre Gesundheit nicht zu Fuß gehen können;
3) Personen, welche sich dem Transport widersetzen. (§. 9. a. a. O.)

§. 6. Bei Wagentransporten muß nicht allein die Behörde, welche denselben bewilligt, sondern auch jede nachfolgende diesen Transport fortsetzende Behörde die Fortdauer dieser Nothwendigkeit auf dem Transportzettel (§. 6 d. M.-R. v. 3. Oktbr. 1818, A. Bd. 3. S. 1088) auf den Grund eines ärztlichen oder chirurgischen Attestes bescheinigen. (R. v. 3. Juli 1817, A. Bd. 1. S. 169).

§. 7. Mörder, Brandstifter oder ähnliche gefährliche Verbrecher sind nicht anders als unter Leitung der Gendarmerie oder, wenn solche in nicht hinreichender Anzahl vorhanden sein sollte, durch requirirtes Militair zu transportiren. (§. 10 a. a. O.) Zu unerheblichen Transporten dürfen die Gendarmen niemals verwendet werden. (M.-R. v. 3. Aug. 1822, A. Bd. 7 S. 358).

§. 8. Die Stärke der Begleitung und die Anzahl der Transporteurs ist nach Maßgabe der Umstände so zu bemessen, daß sie hinreicht, um den Transport mit Sicherheit bis zur nächsten Station zu bringen. Bei Transporten ohne Gendarmerie oder, militairische Begleitung müssen mindestens zwei Begleiter auf ein, vier dergleichen auf zwei, fünf dergleichen auf drei, sieben dergleichen auf vier Transportanten u. s. w. gegeben werden. Bei schwächlichen Männern, Weibern und Kindern ist diese Zahl zu verringern.

Einer der Transporteurs ist der Führer des Transports, sofern solcher nicht etwa unter Leitung eines Polizeibeamten erfolgt. (§. 11 a. a. O.)

§. 9. Die Ortspolizeibehörde hat dafür zu sorgen, daß der Transportant, soweit es zur Sicherung gegen die Kälte und zur Vorbeugung eines öffentlichen Aergernisses erforderlich ist, nothdürftig, aber möglichst wohlfeil bekleidet werde. (§. 17 a. a. O.)

Kranke und schwache Personen dürfen erst dann insbesondere zu Fuß transportirt werden, wenn dies durch ärztliches Attest für zulässig erachtet wird. (§. 16 a. a. O.)

§. 10. Dem Transporte, insbesondere dem Transportführer, wird ein Transportzettel mitgegeben, in welchem: 1) das Signalement, von dem ein Exemplar zurückzubehalten, in duplo, und die Bekleidung des Transportanten; 2) die Ursache des Transports; 3) der Bestimmungsort und die Behörde, an welche der Transportant abgeliefert werden soll; 4) der Name des Transporteurs, und, wenn mehrere Transporteure mitgegeben werden, auch deren Namen; 5) die Benennung der von dem Transporteur zur Ablieferung mitgegebenen Sachen und Papiere; 6) Tag und Stunde des Transports genau zu vermerken sind, und welcher mit 7) der Unterschrift und dem Siegel der Ortspolizeibehörde versehen sein muß. Ferner: 8) ein Paß, sofern er nöthig; 9) Abschrift des Schreibens, wodurch die Obrigkeit des Bestimmungsortes ihre Verbindlichkeit zur Annahme des Transportanten anerkannt hat; 10) das Schreiben der absendenden Behörde an die des Bestimmungsortes, nebst Zubehör. (§§. 19, 20 und 21 a. a. O.)

§. 11. Dem Transportanten sind alle Gelder, Effekten und Papiere abzunehmen und dem Transporteur einzuhändigen. (§. 21. a. a. O.) Mördern, Räubern und gefährlichen Dieben, welche schon früher entsprungen sind oder besondere Gefahr der Entweichung begründen, kann das Haupthaar ganz oder auf eine besonders in die Augen fallende Weise abgeschnitten werden. (§. 22. a. a. O.)

§. 12. Die Transporteure müssen den ihnen zum Transport übergebenen Personen die strengste Aufmerksamkeit schenken, müssen sie von anderen Menschen getrennt halten und etwaige Fluchtversuche verhindern. (§. 24. a. a. O.)

§. 13. Die Transportanten müssen zwar mit der zu ihrer Fortschaffung erforderlichen Strenge, aber ohne Härte behandelt werden. Die Transporteure müssen sich daher aller Mißhandlungen der Transportanten und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs der Flucht, aller thätlichen Behandlung derselben enthalten, und auch in diesen Fällen sich keine Exzesse erlauben. (§. a. a. O.)

§. 14. Der Transportant wird mit den Geldern, Papieren und Effekten am Bestimmungsorte an diejenige Behörde abgeliefert, welche zu seiner Annahme verbunden ist. (§. 29. a. a. O.)

§. 15. Die Transporte müssen allenthalben von Jedermann mit der gehörigen Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden. (§. 74. a. a. O.)

§. 16. Transporteure, die einen Transportanten entspringen lassen, verlieren mindestens die Transportgebühren, müssen die auf die Wiedererhaltung des Entsprungenen verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen. (§. 32. a. a. O.) Lassen sie denselben aber vorsätzlich entlaufen oder befördern sie dessen Entweichen, so werden sie mit Gefängniß von 14 Tagen bis 3 Jahren bestraft. Ist die Entweichung nur durch Fahrlässigkeit veranlaßt worden, so tritt Gefängniß bis zu 6 Monaten, oder in Fällen geringerer Verschuldung Geldbuße bis zu 50 Thlr ein. (§. 95. St.-G.-B.)

§. 17. Polizeibehörden, welche unfähige oder nachlässige Transporteure stellen, sind mit angemessenen Ordnungsstrafen zu belegen, und, dem Befinden nach, strenger zu bestrafen und in die durch die Entweichung entstandenen Schäden und Kosten zu verurtheilen. (§. 32. d. G. Transp.-Instr.)

§. 18. Die Transportkosten, welche durch Verpflegung und Bewachung der Transportanten entstehen, trägt derjenige, der zu deren Tragung in subsidium rechtlich verbunden ist, wenn jener oder dieser dazu vermögend ist, sonst die zur Annahme des Transportanten verbundene inländische Behörde. Liegt diese Verbindlichkeit

einer inländischen Behörde aber nicht ob, und wird der Transportant ins Ausland gebracht, so ist zu deren Tragung die zur Annahme verbundene Behörde des Auslandes oder, wenn dies nicht der Fall, der fiskalische Fond der Regierung, aus deren Bezirke er abgeführt wird, vorbehaltlich des Regresses, verpflichtet. In Ermangelung der Verbindlichkeit einer der gedachten Behörde, fallen diese Kosten derjenigen Behörde zur Last, welche den Transport eingeleitet hat. (§§. 13. u. 14. a. a. O.)

Die Grenzetappenbehörden, sowohl gegen das Ausland als gegen die übrigen Regierungs-Bezirke, müssen die Kosten der auf Regierungsfonds gehenden Transporte, auf Grund vidimirter Abschriften der Transportzettel, unmittelbar bei ihrer vorgesetzten Regierung liquidiren. Alle zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegenden Stationsbehörden sind verbunden, die vorschußweise zum Ansatz gekommenen Transportkosten sich gegenseitig zu erstatten und lediglich der Behörde des Ablieferungsortes oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Kosten zu tragen hat, überlassen, gegen die Ansätze Erinnerungen zu machen und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden der Stationsörter zu wenden. (§. 5. d. M.-R. v. 23. Juli 1817, A. Bd. 3. S. 1088.)

Bei der von den Regierungen aus polizeilichen Rücksichten eingeleiteten Ausweisung von Ausländern sind die auflaufenden Transportkosten von jeder Transportstation der hinterliegenden, fortgesetzt bis zu derjenigen Station zu erstatten, von welcher die Ablieferung des Individuums an den dritten Staat bewirkt wird. Diese, also die letzte preußische Station, hat demnächst die fraglichen Kosten bei der vorgesetzten Regierung zu liquidiren. (M.-R. v. 14. Novbr. 1852, M.-Bl. S. 394.)

Bei polizeilichen Transporten sind für Wagentransporte $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Meile zu liquidiren. (M.-R. v. 9. Juni 1830, A. Bd. 14. S. 387.)

Die Remuneration der Transporteure und die Liquidation der Meilengebühren erfolgt nach den provinziellen Verfassungen. (Siehe u. A. d. M.-R. v. 10. Juni 1823, A. Bd. 7. S. 360.)

Die Vergütung für Verpflegung, Lokal, Heizung und Erleuchtung ebenfalls. Für Heizung und Erleuchtung ist nur in den 6 Wintermonaten vom 1. Oktbr. bis Ende März eine Vergütung statthaft. Für die Bewachung darf nicht besonders liquidirt werden. (M.-R. v. 14. Juli 1818, A. Bd. 2. S. 799.)

Die Kosten der auf Veranlassung der Gerichte eingeleiteten Transporte fallen dem Kriminalfond zur Last. (M.-R. v. 20. Febr. 1824, A. Bd. 8. S. 225. u. §. 17. Kap. 13.)

Bekanntmachung des Königl. Kriegsministeriums, die Grundsätze für den Transport von Militair-Arrestanten betr., vom 10. Mai 1856.

(M.-Bl. für 1856 S. 150.)

Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, die Truppen darauf aufmerksam zu machen, daß hinsichtlich des Transports der Militair-Arrestanten, z. B. Deserteure, Leute, welche zur Strafabtheilung, oder zum Zuchthause, oder zur Festungs-Baugefangenschaft abgeführt werden, oder welche bei der Arbeiter-Abtheilung unter Transport-Begleitung eingestellt werden, folgende Grundsätze bestehen und zu beachten sind:

1) Die Gemeinden sind nur verpflichtet, die in ihren Bezirken angehaltenen Deserteure und Militair-Arrestanten an die nächste Militairbehörde abzuliefern, in der Rheinprovinz gegen Erstattung der Gebühren für die Civil-Begleiter, in den übrigen Provinzen unentgeltlich.
2) Den Militairbehörden liegt ob, Militair-Arrestanten bis nach demjenigen Orte militairisch transportiren zu lassen, von wo ab sie militairisch weiter transportirt werden können, also von einem Garnisonorte zum andern. Landwehrstämme, welche allein in einer Stadt garnisoniren, sind jedoch zum Weitertransport eines bereits von einer andern Militairbehörde übernommenen Arrestanten nicht heranzuziehen.

Es ist demnach:

3) nicht zulässig, die Militair-Arrestanten von Seiten des Militairs nur bis zur nächsten Transportstation zu eskortiren und sie dort der Civilbehörde zum Weiter-Transport bis zur nächsten Garnison durch Civiltransporteure zu übergeben.

Berlin, den 10. Mai 1856.

Kriegsministerium. Graf Waldersee.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium zu Berlin, die Transporte von Gefangenen an Sonn- und Festtagen betr., vom 14. Oktbr. 1856.

(M.-Bl. für 1856 S. 232.)

Anbei (a.) empfängt die Königl. Regierung Abschrift der von den Herren Ministern der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und von mir an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden gerichteten Verfügung, die Transporte von Gefangenen an Sonn- und Festtagen betr., zur Kenntnißnahme und weitern Veranlassung.

Berlin, den 14. Oktober 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Allgemeine Verfügung an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden.

Da es mit der Heilighaltung der Sonn- und Festtage nicht verträglich ist, an diesen Tagen Transporte von Gefangenen auszuführen, andererseits aber Lokalverhältnisse es ohne Vermeidung größerer Uebelstände oft unthunlich machen, die Transporte so einzurichten, daß dieselben an Sonn- und Festtagen nicht unterwegs sind, so bestimmen wir hierdurch unter Bezugnahme auf die allgemeine Verfügung vom 25. Juni 1846 (M.-Bl. S. 108) Folgendes:

1) Die Einleitung jedes Transports unterbleibt an den Sonn- und Festtagen.
2) Jeder eingeleitete Transport wird an den Sonn- und ersten Festtagen durch einen oder mehrere Ruhetage an dem betreffenden Stationsorte unterbrochen.

Von diesen Bestimmungen kann nur in solchen besonderen Ausnahmefällen abgegangen werden, die sich durch die Unsicherheit des Verwahrsams in dem Stationsorte des Ruhetages, oder durch die Dringlichkeit der betreffenden Untersuchung, oder durch die Nothwendigkeit, den Transportanten zu einem bestimmten Termine am Ausgangsorte des Transports zu gestellen, und dergleichen mehr rechtfertigen lassen.

Berlin, den 14. Oktober 1856.

Der Justizminister. Simons. Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. v. Raumer. Der Minister des Innern. v. Westphalen.

K. Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung ꝛc., nebst Anhang dazu, bestehend aus einem Auszuge aus der Verordnung vom 30. Dezbr. 1798.

Verordnung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetze schuldigen Achtung, vom 17. August 1835.

(G.-S. für 1835 S. 170—176.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns veranlaßt gefunden, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und der dem Gesetz schuldigen Achtung, die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts im 4. Abschnitt des 20. Titels 2. Theils über die Verbrechen gegen die innere Ruhe und Sicherheit des Staates und alle in Beziehung hierauf ergangene spätere Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 30. Dezember 1798 Abschnitt 1 von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer derselben, in Erinnerung zu bringen und deren genaue Befolgung den Einwohnern sämmtlicher Provinzen Unserer Monarchie und allen Unsern Civil- und Militairbehörden unnachsichtlich einzuschärfen; zugleich aber zur Ergänzung und näheren Bestimmung

der bestehenden Gesetze, nach vorgängiger Berathung in Unserm Staatsministerium, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Strafe muthwilliger Buben, welche auf Straßen und an öffentlichen Orten Unruhe erregen oder grobe Unsittlichkeiten begehen, bestimmt der §. 183 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts. Wird Unfug dieser Art, wohin auch Aufregung durch Geschrei und Pfeifen zu rechnen, bei Gelegenheit eines Auflaufs verübt, so soll in der Regel körperliche Züchtigung und jedenfalls Freiheitsstrafe oder Strafarbeit eintreten. Die Strafe kann nach Bewandniß der Umstände auf wiederholte strenge Züchtigung und auf Gefängniß-, Arbeits- oder Zuchthausstrafe bis zu sechs Monaten festgesetzt werden.

§. 2. Machen andere Personen sich dergleichen Unfugs schuldig, so finden die vorstehenden Vorschriften auch auf sie ihre Anwendung.

§. 3. Befinden sich Ausländer unter den Frevlern, so werden dieselben nach ausgestandener Strafe wie fremde Landstreicher nach §. 195 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts behandelt.

§. 4. Werden bei einem Zusammenlauf von Menschen gefährliche Drohungen gegen eine obrigkeitliche Person ausgestoßen, oder Mißhandlungen derselben, oder auch nur eines zur Stillung des Auflaufs herbeigeeilten Kommunal- oder Polizeibeamten, eines Gendarmen oder einer Militairperson verübt, oder sieht sich die Orts- oder Polizeiobrigkeit genöthigt, den Beistand der bewaffneten Macht in Anspruch zu nehmen, und geht der Haufe auf die dritte Aufforderung der bewaffneten Macht (§. 8 der Verordnung vom 30. Dezember 1798) nicht sogleich auseinander, so finden die Strafbestimmungen der §§. 168 bis 175 Tit. 20 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts und der §§. 8 bis 11 und 15 dieser Verordnung ihre Anwendung.

§. 5. Die im §. 8 der Verordnung angedrohte Strafe gegen einen Jeden, der den Aufforderungen der bewaffneten Macht nicht augenblickliche Folge leistet und sich nicht sogleich hinweg begiebt, wird auf drei bis sechs Monate Gefängniß oder Strafarbeit bestimmt. Sie wird verdoppelt, wenn bei dem Auflauf Jemand an seinem Leibe oder Vermögen beschädigt worden ist.

§. 6. Die im §. 9 der Verordnung enthaltene Bestimmung wird auf alle diejenigen angewendet, welche Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge gebraucht, oder mit Steinen und andern Gegenständen geworfen haben; oder bei denen Waffen, gefährliche Werkzeuge, Steine oder andere zum Werfen bestimmte Gegenstände vorgefunden worden. Das geringste Strafmaß wird auf dreijährige Zuchthaus- oder Festungsstrafe bestimmt.

§. 7. Erfolgt eine thätliche Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Personen oder Wachen, welche zur Stillung des Auflaufs herbeieilen, oder eine thätliche Behandlung oder Verwundung derselben, so wird die Strafe verdoppelt und kann zufolge §. 10 der Verordnung dem Befinden nach bis zur Todesstrafe erhöht werden. Von der hier und in den vorhergehenden Paragraphen genannten Verordnung vom 30. Dezember 1798 ist der Auszug beigefügt.

§. 8. Wenn bei einem Auflauf die bewaffnete Macht einschreitet, um den zusammengelaufenen Haufen auseinander zu treiben und die Ruhe wieder herzustellen, so befiehlt der die Mannschaft kommandirende Offizier oder Unteroffizier dem Haufen auseinanderzugehen, und erzwingt, wenn auf die zweite Wiederholung seinem Gebot oder dem durch Trommelschlag oder Trompetenschall gegebenen Zeichen nicht sofort genügt wird, durch Waffengebrauch den schuldigen Gehorsam.

§. 9. Wird der bewaffneten Macht thätlicher Widerstand entgegengesetzt oder sogar ein Angriff auf dieselbe mit Waffen oder andern gefährlichen Werkzeugen unternommen, wird mit Steinen oder andern Gegenständen nach derselben geworfen, so ist die bewaffnete Macht auf Anordnung ihres Befehlshabers von der Schußwaffe Gebrauch zu machen befugt.

§. 10. Der Thatbestand wird durch eine amtliche Darstellung des Befehlshabers festgestellt.

Es hat derselbe darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an den Haufen erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen und die Wirkung desselben; ob eine thätliche Widersetzlichkeit stattgefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Aufrührer ein Angriff mit Waffen oder andern Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder andern Gegenständen geworfen worden; ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe gemacht, und wie er den Auflauf gedämpft hat; endlich ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen und Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§. 11. Für Beschädigungen an Sachen, welche bei solchen Gelegenheiten vorfallen, haften nicht nur die Urheber derselben, sondern auch alle diejenigen solidarisch:

a) welche sich bei einem Auflaufe irgend eine gesetzwidrige Handlung haben zu Schulden kommen lassen, und
b) alle Zuschauer, welche sich an dem Orte des Auflaufs befunden und nach dem Einschreiten der Orts- oder Polizeibehörde nicht sogleich entfernt haben. Keine Entschuldigung eines Zuschauers wird beachtet, wenn seine Anwesenheit noch bei dem Einschreiten der bewaffneten Macht stattgefunden hat.

Denen, die sich nur in dem letzteren Falle befunden haben, bleibt der Regreß an diejenigen vorbehalten, die sich mit ihnen in demselben Falle befinden, zu gleichen Theilen, an die Urheber und die Theilnehmer des Verbrechens aber für den ganzen von ihnen gezahlten Betrag.

§. 12. Die Untersuchung wegen dieser Verbrechen soll in einem abgekürzten Verfahren erfolgen.

Wir behalten Uns den Erlaß einer besondern Verordnung darüber vor.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 17. August 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. Graf v. Lottum. Mühler. Ancillon. v. Witzleben. v. Rochow. Graf v. Alvensleben.

Auszug aus der Verordnung vom 30. Dezember 1798.

Erster Abschnitt.

Von Verhütung der Tumulte und Bestrafung der Urheber und Theilnehmer.

Es ist von Uns bemerkt worden, daß die bisherigen Gesetze keine hinreichenden Vorschriften enthalten, um einen entstehenden Tumult gleich im Anfange zu unterdrücken, da doch nach der Erfahrung dergleichen Volksaufläufe oft wider den Willen derjenigen, welche sie veranlassen, das größte Unheil stiften können. Nach Unserer landesväterlichen Vorsorge für die Erhaltung der allgemeinen Ruhe und Sicherheit Unserer Unterthanen finden Wir daher nöthig, über diesen Gegenstand folgende Vorschriften zu ertheilen.

§. 1. Bei entstehendem Tumulte ist jeder Hauswirth, oder derjenige, der seine Stelle versieht, sobald er von dem Auflaufe Nachricht erhält, verpflichtet, sein Haus zu verschließen, und so lange der Auflauf nicht gestillt ist, solchen im Hause befindlichen Personen den Ausgang zu verwehren, von welchen zu besorgen ist, daß sie aus Neugier oder böser Absicht den versammelten Volkshaufen vermehren könnten.

Sämmtliche Bewohner des Hauses sind verpflichtet, durch Befolgung der in den nachstehenden §§. 2 und 3 enthaltenen Vorschriften dem Hauswirth hierin zu assistiren und ihn in den Stand zu setzen, dieser Obliegenheit zu genügen, wobei jederzeit dafür gesorgt werden muß, daß den nach Hause Zurückkehrenden der Eingang nicht verwehrt werde.

§. 2. Gleichmäßig sind Eltern, Schullehrer und Herrschaften verbunden, ihre Kinder, Zöglinge und Gesinde zurückzuhalten, und ihnen unter keinerlei Vorwand zu gestatten, die Volksmenge durch ihr Hinzutreten zu vergrößern.

§. 3. Die Entrepreneurs von Fabriken, die Gewerksmeister, insbesondere diejenigen, welche Spinnereien halten, sind schuldig, solche Vorkehrungen zu treffen, daß ihre Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge und Tagelöhner verhindert werden, sich aus den Werkstätten und Wohnungen zu entfernen.

§. 4. Sollten sich Miethsleute, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten den Anordnungen der Hauswirthe, Meister oder Herrschaften widersetzen, und des Verbots ungeachtet sich zur Zeit eines Tumults von ihren Wohnungen oder Werkstätten ohne rechtliche Veranlassung entfernen, so sollen sie deshalb auf erfolgende Anzeige von der Obrigkeit gebührend bestraft werden; sowie denn auch diejenigen, welche die nach §§. 1 bis 3 zu treffenden Vorkehrungen unterlassen, deshalb zur Verantwortung gezogen werden sollen, wenn der Auflauf durch solche Personen vergrößert worden, welche sie hätten abhalten können und sollen.

§. 5. Alle diejenigen, welche Wein, Branntwein, Liqueurs, Bier oder andere Getränke feil haben; ferner diejenigen, welche Tanzböden halten, müssen bei entstehendem Tumulte ihre Läden, Keller und Wohnungen sogleich verschließen, und sie nicht eher wieder öffnen, bis der Auflauf ganz gedämpft ist. In der Nähe des Tumults dürfen dergleichen Getränke unter keinerlei Vorwand an irgend Jemanden gereicht werden, und selbst in den vom Tumulte entfernten Gegenden dürfen während der Dauer desselben nur an solche Personen Getränke überlassen werden, von welchen man gewiß überzeugt ist, daß sie an dem Tumulte keinen Theil nehmen. Wer diese Vorschrift übertritt, hat nachdrückliche Geld- oder Leibesstrafe zu gewärtigen.

§. 6. Bei jedem entstehenden Auflaufe müssen die sich in der Nähe befindenden Polizeibeamten ohne Zeitverlust hineilen, die Veranlassung desselben untersuchen, die etwanigen Ruhestörer festhalten und dem versammelten Haufen ernstlich andeuten, sogleich ruhig auseinanderzugehen. Bleibt dieses ohne Wirkung, so müssen sie bei der nächsten Wache die nöthige Hülfe suchen und zugleich besorgen, daß sowohl der Gouverneur oder andere Militairchefs der Stadt als auch der Polizei-Direktor von dem Vorfalle schleunig benachrichtigt werden. Sie vereinigen sich inzwischen mit der Wache, um allem Unfug vorzubeugen und den Auflauf zu unterdrücken; sie treffen auch die nöthige Veranstaltung, daß diejenigen, welche aus Neugier oder andern Absichten den unruhigen Haufen vergrößern wollen, gewarnt und durch Besetzung aller Zugänge zurückgehalten werden.

§. 7. Die Militairbehörden sind durch eine besondere Instruktion angewiesen, wie sie sich bei solchen Vorfällen zu verhalten haben. Sie

werden jedesmal der Polizei zur Unterdrückung entstehender Tumulte schleunigen und kräftigen Beistand leisten, allenfalls die Wachen verdoppeln, sie mit scharfen Patronen versehen, und wenn gelindere Mittel nicht wirksam sein sollten, Gewalt brauchen. Es ist auch verfügt, daß diejenigen, welche bei entstehendem Tumulte in der Gegend desselben auf den Straßen angetroffen werden, und nach der an sie ergehenden Warnung sich nicht sogleich ruhig hinwegbegeben, aufgegriffen und zum Arrest gebracht werden sollen.

Werden diese nachher auch keiner strafbaren Absicht überführt, so haben sie doch für ihren Ungehorsam verhältnißmäßige Geld- oder Leibesstrafe verwirkt.

§. 8. Der kommandirende Offizier oder Unteroffizier des zur Dämpfung des Tumults abgeordneten Kommandos soll jedesmal den versammelten Haufen mit lauter Stimme auffordern, ruhig zu sein und sogleich auseinanderzugehen. Dieser Zuruf muß zweimal wiederholt werden. Sollte der versammelte Volkshaufen so zahlreich sein, daß der Zuruf nicht auf eine vernehmliche Art geschehen könnte, so soll durch Trommelschlag oder Trompetenschall das Zeichen der Entfernung gegeben werden. Ein Jeder, der dieser Aufforderung nicht augenblickliche Folge leistet und sich sogleich hinwegbegiebt, hat die Vermuthung strafbarer Absichten gegen sich, und soll, wenn er seine Unschuld nicht darthun kann, als ein Aufrührer dem Befinden nach mit Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe belegt werden.

§. 9. Ist bei einem Tumulte Gewalt verübt, und Jemand an seinem Leibe oder Gütern beschädigt worden, so sollen diejenigen, welche den Tumult veranlaßt, sowie auch diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten verübt haben, mit harter Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, auch letztere durch körperliche Züchtigungen geschärft werden.

§. 10. Den obrigkeitlichen Personen und Wachen, welche zur Stillung eines Tumults herbeieilen, muß ein Jeder Folge leisten und sich aller Verunglimpfung derselben bei harter Leibesstrafe enthalten. Sollten Widersetzlichkeiten, thätliche Behandlungen oder Verwundungen erfolgen, so müssen die im vorigen Paragraph geordneten Strafen verdoppelt und dem Befinden nach bis zur Lebensstrafe erhöht werden.

§. 11. Die Anstifter eines Auflaufs, der auch nur aus bloßem Leichtsinn erregt worden, haben wegen der Gefahr, worin ihre Mitbürger gesetzt sind, jedesmal verhältnißmäßige Gefängniß-, Zuchthaus- oder Festungsstrafe verwirkt, welche nach Beschaffenheit der Umstände, besonders der größeren oder geringeren Gefahr, vom Richter zu bestimmen ist.

§. 12. Muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder sonst Unruhe erregen, oder grobe Unsittlichkeiten verüben, welche einen Zusammenlauf des Volks veranlassen könnten, haben verhältnißmäßiges Gefängniß, körperliche Züchtigung oder Zuchthausstrafe zu erwarten.

§. 13. Der Polizeibehörde des Orts übertragen Wir die erste vorläufige Untersuchung gegen die Anstifter eines Tumults, ohne Unterschied des Standes oder der sonstigen Exemtion, nur allein die Militairpersonen ausgenommen. Diese Polizeibehörde soll auch befugt sein, das Erkenntniß abzufassen und zu vollstrecken, wenn nur eine polizeimäßige Strafe von 14tägigem oder geringerem Gefängnisse stattfindet, und in solchen Fällen gebührt die etwanige Entscheidung in zweiter Instanz demjenigen Richter, welcher dieser Polizeibehörde unmittelbar vorgesetzt ist.

§. 14. Ergiebt sich bei der vorläufigen Untersuchung, daß gegen den einen oder den andern der Angeschuldigten eine härtere Strafe stattfinden werde, so gehört in Absicht derselben die Fortsetzung der Untersuchung und die Abfassung des Erkenntnisses dem Landes-Justiz-Kollegio der Provinz, und diesem muß die Polizeibehörde ohne Zeitverlust alle erforderlichen Nachrichten mittheilen. Wir machen Unsern Landes-Justizkollegien hiermit zur besondern Pflicht, genau dahin zu sehen, daß in solchen Fällen die Untersuchung möglichst beschleunigt, durch Fristgesuche zur Einbringung der Defensionen nicht aufgehalten, sondern diejenigen, welche die Vertheidigungsschriften anfertigen sollen, mit Strenge angehalten werden, Arbeiten dieser Art unverzüglich vorzunehmen. Hiernächst muß aber auch das Erkenntniß sonder Zeitverlust abgefaßt, und in jedem Falle bei Unserm Justizdepartement und durch dieses bei Unsrer Höchsten Person zur Bestätigung eingereicht werden, welches auch geschehen muß, wenn in zweiter Instanz auf Milderung der Strafe angetragen wird.

§. 15. In den Straferkenntnissen muß vorzüglich auf die mehrere oder mindere Beharrlichkeit im Ungehorsam gegen obrigkeitliche Verfügungen, und hauptsächlich auf die größere oder geringere Gefahr gesehen werden, welche durch den Tumult entstanden ist, oder leicht hätte entstehen können. Dem richterlichen Ermessen bleibt daher überlassen, nach Befinden auch auf außerordentliche Strafen zu erkennen, von welchen sich nach den Zeitumständen der wirksamste Eindruck erwarten läßt.

u. s. w.

Berlin, den 30. Dezember 1798.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Goldbeck.

2. Persönliche Sicherheitspolizei.

A. Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Regierung zu A. A., die polizeilichen Maßregeln gegen das zu frühe Begraben der Leichen betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 11 S. 168.)

Die in dem Bericht der königl. Regierung vom 3. d. M. erwähnten und demselben abschriftlich beigefügten Publikanden derselben gegen das zu frühe Begraben der Leichen, vom 16. November 1822 und 14. November 1824, sind in dem Umfange, wie sie

gefaßt sind, ohne eigene Leichenschau-Anstalten nicht wohl ausführbar und sogar für die Gesundheit gefährlich, weil nicht genugsam auf diejenigen ärmeren Bewohner, welche nur ein Zimmer bewohnen, und für die Aufbewahrung eines Leichnams kein anderes Lokal haben, sowie auf diejenigen Orte, wo kein Arzt oder Wundarzt zu haben ist, Rücksicht genommen worden.

Die Königl. Regierung hat daher anderweit anzuordnen:

1) daß es zwar bei der Vorschrift, nach welcher Niemand vor Ablauf von 72 Stunden nach seinem Ableben beerdigt werden darf, der Regel nach verbleiben müsse;
2) daß aber ein früheres Beerdigen, außer den Fällen, wo ein solches sogar geboten sei, wie z. B. bei Epidemien ꝛc., auch in den Fällen nachgegeben werden könne, wenn:
   a) entweder ein approbirter Arzt oder Wundarzt bezeugt, daß die Leiche alle Spuren des wirklichen Todes an sich trage,
   b) oder an Orten, wo kein Arzt ist, der Bürgermeister oder der Dorfschulz mit zwei erfahrenen Männern, mit Rücksicht auf die in dem Gutachten des Ober-Collegium-Sanitatis vom 31. Oktober 1794 (Anl. a.) angegebenen Vorsichtsmaßregeln die Verhältnisse untersucht und die frühere Beerdigung gestattet hat.

Berlin, den 2. März 1827.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

a.

Gutachten.

Um das Lebendigbegraben zu verhüten und die Rückkehr zum Leben bei Scheintodten zu befördern, muß kein Gestorbener, wenn auch gleich die Zeichen des Todes bei ihm wahrgenommen werden, sogleich entkleidet in kalten Zimmern hingelegt werden, sondern man muß ihn, im Sommer, Frühjahr und Herbst wenigstens einen bis zwei, und im Winter drei bis vier Tage in mäßig warmer Luft bekleidet liegen lassen.

In dieser Zeit nun müssen unter den Versuchen zur Wiederbelebung, wenn auch zu andern Versuchen keine Gelegenheit wäre, wenigstens das Auftröpfeln des kalten Wassers auf die Herzgrube, so hoch als es angeht, das Auftröpfeln des kochenden Wassers auf eben diese Gegend, das Vorhalten des brennenden Lichts vor die Augen, das Abbrennen einer Feder unter der Nase, und das starke Einreden in die Ohren des anscheinenden Todten, öfters veranstaltet werden, und vorzüglich muß man bei anscheinend todtgebornen Kindern, außer dem Reiben, Bürsten und Baden, das Einblasen der Luft in ihre Lunge sogleich nach der Geburt nicht verabsäumen.

Sollten sich aber bei allen diesen Versuchen keine Zeichen des Lebens zeigen, so ist dann der Körper als Leiche gewaschen und bekleidet in einem offenen Sarge unter gehöriger Aufsicht von Wächtern in

kühler Luft hinzustellen, und dann muß man ihn im Frühjahr, Sommer und Herbst etwa noch einen oder zwei, und im Winter noch zwei oder drei Tage bis zum Begraben liegen lassen; da sich dann in dieser Zeit die ersten Zeichen der wirklichen und allgemeinen Fäulniß bei wirklichen Todten zeigen und die Gewißheit des Todes geben werden.

Am nöthigsten indessen ist diese genaue Vorschrift vorzüglich bei Menschen, welche plötzlich, oder auch nach einer Krankheit von wenigen Tagen anscheinend gestorben sind, da sie doch vorher ganz gesund waren.

Dahin gehören besonders folgende Todesarten:

1. Diejenigen, welche in heftigen Anfällen von Nervenkrankheiten, als im Schlagfluß, Starrsucht, fallender Sucht oder in andern Convulsionen, in hypochondrischen und hysterischen Krämpfen, im Magenkrampf, nach heftigen Leidenschaften, nach Berauschung durch hitzige Getränke, nach heftigen Schlägen auf weiche, sehr empfindliche Theile, insbesondere die Hoden, und nach einem Fall oder Schlag auf den Kopf, plötzlich erfolgten.

2. Diejenigen, welche vom Genuß oder anderer Anwendung betäubender Gifte oder Nahrungsmittel veranlaßt wurden. Die Anwendung des Mohns und Saffrans in Speisen und das Räuchern mit Samen des Bilsenkrauts bei Zahnschmerzen kann auf dem Lande dazu Gelegenheit geben.

3. Diejenigen, welche nach starker Verblutung oder nach andern starken Ausleerungen erfolgten.

4. Diejenigen, welche von großen Schmerzen veranlaßt wurden.

5. Diejenigen, welche nach schweren Geburten erfolgten; hier kann der Todesfall entweder Mutter oder Kind, oder beide zugleich betreffen.

6. Derjenige, welcher nach erlittenem Hunger erfolgte, besonders wenn die Kräfte des Körpers zugleich stark angestrengt wurden.

7. Diejenigen, welche nach übermäßigem Essen und Trinken, und

8. Diejenigen, welche durch Erstickung erfolgten. Die Erstickung kann von äußerer Gewalt, Erhenken, Ertrinken, oder sie kann auch von erstickenden Dünsten herrühren. Dergleichen Dunst ist im Kohlendampf, in tiefen Brunnen oder Kellern; auch steigt er aus gährenden Dingen, vorzüglich aus Bier und Weinmost hervor, und außerdem findet er sich auch in dem Dufte stark riechender Blumen.

Solche Menschen, welche an langwierigen und besonders an abzehrenden Krankheiten sterben, oder auch an hitzigen Ausschlags- und andern Fiebern, welche sieben Tage oder darüber dauerten, darf man nur etwa die Hälfte der oben festgesetzten Zeit auf die obige Art behandeln. Es ist also nur nöthig, sie im Winter fünf und im Sommer drei Tage bis zum Begraben liegen zu lassen, und man kann sie schon am zweiten Tage in den offenen Sarg legen.

Bei Menschen endlich, welche an faulen Fiebern, Ruhren, bösartigen Pocken und ähnlichen Krankheiten, wo Ansteckung zu besorgen ist, starben, ist es hinreichend, den Versuch des Auftröpfelns des kalten Wassers in die Herzgrube am Todestage, oder allenfalls noch am nächst-

folgenden, einigemal zu machen. Man darf den Todten schon am Todestage in einen offnen Sarg legen und ihn im Sommer am Ende des dritten Tages, oder nach etwa sechzig Stunden vom erfolgten Tode an gerechnet, im Winter aber am Ende des vierten Tages, oder etwa nach achtzig vom Tode an verlaufenen Stunden begraben. Leichen dieser Art müssen, so lange sie über der Erde sind, in einem von der Wohnung der übrigen Menschen so viel möglich entlegenen und mit Zugluft versehenen Orte aufbewahrt werden.

Das zum Verhüten des Lebendigbegrabens nothwendige längere Aufbewahren der Leichen geschieht am besten in einem besondern Zimmer des Hauses, worin der Mensch starb, und unter der Aufsicht eines oder zweier furchtlosen Wächter, welche die Leiche oft genau beobachten. Da aber in den Städten und noch mehr auf dem Lande viele Bürger keine besonderen Zimmer zur Aufbewahrung der Leichen ihrer Angehörigen hergeben und die Kosten der Wächter bestreiten können, so sind zu diesem Zweck öffentliche Leichenhäuser vorgeschlagen und auch in verschiedenen Städten, z. B. Weimar, Braunschweig und Berlin, wirklich errichtet worden.

Da aber eine allgemeine Einrichtung der Leichenhäuser auf dem platten Lande, vor der Hand wenigstens, unausführbar zu sein scheint, so ist statt derselben auf dem platten Lande ein transportables Leichenzelt und ein leicht beweglicher Sargdeckel in Vorschlag gebracht worden. Im Sommer, Frühjahr und Herbst könnten die Leichen unter einem solchen Zelte in einem Garten, Hofe oder auch, wenn eine Kirche im Dorfe wäre, in der Kirche selbst schon vom dritten Tage bis zur Beerdigung hin, beigesetzt und zuweilen von dazu bestellten Personen beobachtet werden. Bei Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten starben, könnte dieses Beisetzen schon den zweiten Tag geschehen. Noch besser würde es aber sein, wenn in jedem Dorfe eine Kammer eines entlegenen Hauses zur gemeinschaftlichen Aufbewahrung der Leichen, und etwa der Nachtwächter zugleich zum Leichenwächter bestimmt werden könnte.

Im Winter wird wohl der einzige auf dem Lande allgemein ausführbare Vorschlag dieser sein, daß man einen Abschlag eines gut zugemachten Kuh- oder Pferdestalles, zu dem diese Thiere zwar nicht kommen, aber ihm doch Wärme mittheilen können, zum Aufbewahren der Leichen anwende. Hier kann man sie dann unter der Aufsicht eines Wächters in einem offenen Sarge hinstellen und mit Kleidungsstücken locker bedecken, so daß weder Mäuse noch andere im Stalle befindliche kleine Thiere schaden können, und zugleich der etwa erwachende Scheintodte auch keinem Ersticken ausgesetzt ist.

Das Leichenzelt kann auch in jedem Stalle aufgeschlagen, und der bewegliche Sargdeckel darf ebenfalls bei Ermangelung eines Wächters angewendet werden.

Berlin, den 31. Oktober 1794.

Königl. Preuß. Ober-Collegium Sanitatis.

B. Sicherheitsmaßregeln gegen gefährliche und bissige Hunde.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an die Königl. Regierung zu Liegnitz, die gegen gefährliche und bissige Hunde zu nehmenden Sicherheitsmaßregeln betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 13 S. 889.)

Die Bestimmung:

> daß alle Hunde, welche eine Neigung zum Anfallen der Menschen an den Tag legen und einen Menschen wirklich gebissen haben, auf Anordnung der Polizei getödtet werden sollen,

liegt, wie der Königl. Regierung auf die diesfällige Anfrage vom 10. v. M. hierdurch erwidert wird, nicht, wenigstens in solcher Ausdehnung nicht in der Absicht der Vorschrift zu 9 der die Besteuerung der Hunde gestattenden Allerhöchsten Königl. Kabinets-Ordre vom 29. April d. J.

Denn böse Hunde sind, wie die Königl. Regierung richtig erwähnt, zur Erreichung mancher Zwecke gerade erforderlich. Es kommt nur darauf an, daß die Eigenthümer zur Ergreifung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefährdung des Publikums angehalten und, wenn sie hierin etwas versäumen, in Gemäßheit der Vorschrift des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20 §. 753 bestraft werden.

Diese Bestrafung wird besonders dann unnachsichtlich eintreten müssen, und mit derselben den Umständen nach selbst die Tödtung des Hundes zu verbinden sein, wenn der Eigenthümer der polizeilichen Aufforderung ungeachtet die Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln ganz unterlassen hat.

Worin die letzteren bestehen sollen, darüber läßt sich bei der Verschiedenheit der einzelnen Fälle und der in dieser Beziehung nach Oertlichkeit und sonstigen besondern Verhältnissen zu nehmenden Rücksichten etwas Allgemeines füglich nicht festsetzen. Dies muß vielmehr dem vernünftigen Ermessen der Orts-Polizeibehörden überlassen bleiben. Nur darf darin nicht zu weit und namentlich nicht so weit gegangen werden, daß ohne Noth der Zweck, weshalb der Eigenthümer den Hund hält, vereitelt wird.

Berlin, den 1. November 1829.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betr. die polizeilichen Anordnungen gegen frei umherlaufende und tolle Hunde, vom 16. Mai 1840.

(M.-Bl. für 1840 S. 235.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 20. v. M., betr. die Beschwerde des Kaufmanns N., über die gegen denselben wegen herrenlosen Umhertreibens seines Hundes abgefaßten Strafresolute, hierdurch eröffnet, daß, wenngleich die Amtsblatts-Verfügung vom 12. Novbr. 1816, deren Entwurf vom 28. Septbr. 1816 unterm 30. Oktbr. desselben Jahres diesseits genehmigt worden, für die damaligen Zeitumstände ganz angemessen gewesen sein mag, dieselbe doch jetzt über das Bedürfniß hinauszugehen scheint, da ihr Zweck, die übergroße Anzahl von Hunden in den Städten der dortigen Provinz zu vermindern, durch ihre Anwendung längst erreicht sein muß. Die diesfälligen polizeilichen Maßregeln werden daher nur darauf zu richten sein, das Umherlaufen herrenloser Hunde, d. h. solcher, welche kein Zeichen ihres Besitzers, also kein Halsband tragen, zu verhüten. Wenn sie ein solches Halsband aber tragen, so werden sie in kleinen Städten auf den Straßen umsomehr zu dulden sein, als man auch schon ohne letzteres ziemlich allgemein dort den Besitzer eines jeden Hundes kennt. Ueberdies hat die Bestimmung, daß auch als im Besitze eines Herrn bekannte Hunde nicht ohne den erstern auf der Straße frei umherlaufen sollen, gewöhnlich keinen reellen Zweck und giebt zu Kontraventionen und zur Unzufriedenheit nur zu häufige Veranlassung. Ein Anderes ist es, wenn Hunde auf der Feldflur frei umherlaufend ohne Herrn angetroffen werden. Hier dürfen sie aus jagdpolizeilichen Rücksichten nicht geduldet werden. Außerdem sind zu Zeiten, wo tolle Hunde in der Gegend sich gezeigt haben, zum Schutze des Publikums noch strengere, nach den jedesmaligen Umständen zu treffende Maßregeln für die Zeit der Gefahr gerechtfertigt, und mögen solche von der Ortsobrigkeit, mit Vorbehalt der Einholung der Regierungs-Genehmigung, erlassen werden.

Nach diesen Grundsätzen hat die Königl. Regierung die Bekanntmachung vom 12. Novbr. 1816 zu modifiziren, in dem vorliegenden Falle aber von Einziehung der Strafen von dem Kaufmann N. abzustehen und dem letztern von dieser Entscheidung Nachricht zu geben.

Berlin, den 16. Mai 1840.

Ministerium des Innern. Polizei-Abtheilung. v. Meding.

Vide auch §. 345 № 8 und §. 346 № 2 des Strafgesetzbuches.

C. Aufbewahrung und Transport von Schießpulver.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, wegen Aufbewahrung und Beaufsichtigung der Privat-Pulvervorräthe, vom 27. März 1853.

(M.-Bl. für 1853 S. 96.)

Die Wahrnehmung, daß die Beaufsichtigung der Pulver-Magazine, soweit darin auch Vorräthe von Privat-Personen aufbewahrt werden, in sicherheitspolizeilicher Beziehung nicht überall genügend und gleichmäßig gehandhabt wird, indem dieselbe theils durch die Kommandanturen und resp. durch die Artillerie-Depots, theils durch die Orts-Polizeibehörden erfolgt, hat zu einer Verständigung der unterzeichneten Minister mit dem Herrn Kriegsminister Veranlassung gegeben, welcher gemäß der Königl. Regierung Folgendes eröffnet wird:

1. Die Aufbewahrung der Pulvervorräthe der Kaufleute und anderer Privat-Personen in Königl. Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militairfiskus zugehörigen Terrain aufgestellt sind, soll in Festungen und denjenigen offenen Orten, wo sich Artillerie-Depots befinden, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung von Gefahr für die Pulvervorräthe des Staates fernerhin nur unter der Bedingung gestattet werden, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheitsmaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, beziehungsweise der obern Militairbehörde des Orts gestellt werden, welche hiermit insbesondere die Artillerie-Depots beauftragen werden. In welcher Weise die Artillerie-Depots hierbei verfahren sollen, wolle die Königl. Regierung aus dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse des Herrn Kriegsministers an sämmtliche Königl. General-Kommandos vom 3. d. M. näher ersehen. (a.)

2. Was die Beaufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militairfiskus niedergelegten und beziehungsweise aufbewahrten Privat-Pulvervorräthe betrifft, so bleibt dieselbe nach wie vor den ressortmäßig hierzu befugten Polizeibehörden vorbehalten. Da es indessen unerläßlich erscheint, die für die Königl. Pulver-Magazine geltenden Bestimmungen im Interesse der Sicherheitspolizei auch für Privat-Magazine thunlichst in Anwendung zu bringen, so wird der Königl. Regierung empfohlen, mit den betreffenden Königl. Kommandanturen sich wegen Mittheilung dieser Vorschriften in Verbindung zu setzen, und demnächst die betreffenden Polizeibehörden wegen Erlasses der erforderlichen Anordnungen hinsichtlich dieser Pulvervorräthe mit näherer Anweisung zu versehen.

Die Königl. Kommandanturen sind Seitens des Herrn Kriegsministers veranlaßt worden, den Orts-Polizeibehörden in Bezug auf die zur Abwendung von Gefahr zu treffenden Sicherheits-Maßregeln auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Berlin, den 27. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a.

Im Einverständnisse mit den Königl. Ministerien für Handel ꝛc. und des Innern erachtet es das Kriegsministerium, sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit als insbesondere zur Abwendung von Gefahr für die Pulvervorräthe des Staates für angemessen, in den Festungen und denjenigen offenen Orten, an welchen sich Artillerie-Depots befinden, den Kaufleuten die Aufbewahrung ihrer Pulvervorräthe in Königl. Pulver-Magazinen oder in Behältnissen, welche auf dem Militairfiskus zugehörigen Terrains aufgestellt werden, fernerhin nur unter der Bedingung zu gestatten, daß dieselben in Beziehung auf die Sicherheitsmaßregeln zur Abwendung von Gefahr unter die Aufsicht der Königl. Kommandanturen, resp. der oberen Militairbehörde des Ortes gestellt werden, welche hiermit in specie die Königl. Artillerie-Depots zu beauftragen haben. — Zu dem Ende haben die Artillerie-Depots die Schlüssel zu den mit Privat-Pulver belegten Magazinen und sonstigen Lokalen ꝛc. zu übernehmen und zu verwahren, und bei allen Vereinnahmungen und Verausgabungen durch einen ihrer Beamten kontroliren zu lassen, daß hierbei alle diejenigen Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden, welche für den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen gelten. Die Kaufleute aber haben sich allen denjenigen Anordnungen zu unterwerfen, welche für die Einrichtungen und den Verkehr in den Königl. Pulver-Magazinen festgesetzt sind, und wo hiernach die Vervollständigung vorhandener Einrichtungen nothwendig werden sollte, die hieraus erwachsenden Unkosten zu tragen.

Damit aber die Beamten der Artillerie-Depots durch zu häufiges Oeffnen der Magazine nicht zur Ungebühr belästigt werden, haben die Militair- und die Orts-Polizeibehörden bestimmte Tage für die Verausgabungen aus den Magazinen festzusetzen und den Kaufleuten bekannt zu machen, während ankommendes Pulver, wie sich dies von selbst versteht, stets sogleich magazinirt werden muß. Der Orts-Polizeibehörde bleibt es dabei unbenommen, auch ihrerseits bei Gelegenheit der Oeffnung der mit Privat-Pulver belegten Magazine von den daselbst befindlichen Vorräthen und ihrer Unterbringung Kenntniß zu nehmen.

Die Beaufsichtigung der nicht auf dem Terrain des Militairfiskus niedergelegten Privat-Pulvervorräthe fällt dagegen der Orts-Polizeibehörde anheim, doch haben die Königl. Kommandanturen derselben, in Bezug auf die wegen Abwendung von Gefahr zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln, auf Erfordern mit Anleitung an die Hand zu gehen.

Das Königl. General-Kommando wolle hiernach die Königl. Kommandanturen des Bezirks, Behufs der weiteren Veranlassung, mit Anweisung gefälligst versehen.

Berlin, den 3. März 1853.

Kriegs-Ministerium. v. Bonin.

An sämmtliche Königl. General-Kommandos.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Oberpräsidenten, die festgestellte Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Schießpulver betr., vom 9. Juli 1854.

(M.-Bl. für 1854 S. 140.)

§. 1. Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845). Ebenso darf Niemand Schießpulver in andern Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich konzessionirten Anlagen (§. 27 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845).

§. 2. Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, sowie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3. Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund, und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokale, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen, stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden. Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei konkurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde und ist letztere für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulver-Magazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4. Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens zwei Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis

des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besonderen Anordnungen anzugeben, zu deren genauen Befolgung der Konzessionirte verpflichtet ist.

§. 5. Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über zehn Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen vor Beginn der Arbeit Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6. Wer Pulver in größerer Menge als zehn Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als zehn Pfund enthalten, versendet, muß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, sowie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transports einem jeden Polizeibeamten oder Gendarmen auf Erfordern vorzeigen.

Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens acht Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute resp. die Wasserstraße und soviel als möglich die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7. Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses

Führers muß von der Polizeibehörde des Ortes, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, sowie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, sowie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größern Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

§. 8. Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonne zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9. Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt, und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10. Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur bessern Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von zwei bis drei Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen.

Es darf damit nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden, und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder

durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11. Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe womöglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehre Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren, und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragender Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitze getroffen werden können. Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12. Jeder einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von zehn Schritt von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder zehn Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von zehn Schritt im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerke oder einem Reiter bis auf zehn Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder zehn Schritt von ihm entfernt ist.

§. 13. Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42 der Dienstinstruktion für Postkondukteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14. Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulvertransporte begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritt des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15. Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizeibehörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbindung zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen.

Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren.

Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizeibehörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten, ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritt vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, soweit als thunlich ausgelöscht werden, vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als einen Centner beträgt. Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längern Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16. Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch eine Viertelstunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn auffschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in einer Viertelstunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in

dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten, und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und, sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt, da wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17. Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittels Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts mitnehmen; nur in Fällen nothwendiger Eile, und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18. Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel u. dgl., so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden Paragraphen näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungsortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19. Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20. Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritt vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleichweite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird. In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die betreffende Orts-Polizei-Behörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen ꝛc. mit dem Militair-Kommandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritt von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße, und wo möglich auf derjenigen Seite des Ortes zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehre Wagen müssen wenigstens 20 Schritt von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter obenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21. Wenn Pulverwagen mehr als einen Centner geladen haben, so ist jedem derselben außer dem Fuhrmann eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritt vor dem Wagen vorauszugehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, sowie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

§. 22. Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe an's Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann, und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23. Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht übereinander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß

für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht oben aufgelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen und diese mit einem weißen P. von $1^1/_2$ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24. Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25. Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26. Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies auch geschehen, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letztern durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen.

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt, oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27. Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen, und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28. Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben wie bei Landtransporten (§. 15) bestimmt ist zu verfahren. Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen, und muß jedenfalls das Feuer auf denselben

und am Ufer nach Vorschrift des §. 15 abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden; und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritt von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderlichen Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29. Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden. Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere mit Privatgütern beladene Schiffe mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30. Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann ganz wie im §. 16 hinsichts des Landtransports bestimmt ist zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge eine halbe Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist wie §. 16 vorgeschrieben zu verfahren.

§. 31. Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32. Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

§. 33. Die mißbräuchliche Anwendung der im §. 7 und im §. 22 vorgeschriebenen Flaggen, auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie nicht nach §. 177 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345 № 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer Geldbuße bis zu 50 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Konfiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345 nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18 Gesetz vom 11. März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15, §. 16 und §. 28) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, sowie die Befrachter und Spediteure, welche die die Verpackung und Einleitung der Transports betreffenden Vorschriften unbefolgt lassen.

§. 35. Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Erlaß an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz A. und abschriftlich an sämmtliche übrigen Königl. Oberpräsidenten, die Polizei-Vorschriften über den Verkehr mit Schießpulver betr., vom 6. Juni 1855.

(M.-Bl. für 1855 S. 120.)

In Folge Ew. ꝛc. gefälligen Berichts vom 2. Januar c. über die von verschiedenen Fabrikanten und Kaufleuten der dortigen Provinz, wie von der Handelskammer in N. beantragten Abänderungen der den Verkehr mit Schießpulver betreffenden, nach dem diesseitigen Erlasse vom 9. Juli v. J. (Minist.-Bl. S. 140) in den Amtsblättern der dortigen Provinz bekannt gemachten Verordnung, haben wir unter gleichmäßiger Berücksichtigung der von dem Königl. Ober-Präsidium der Provinz Sachsen gemachten Vorschläge, diejenigen Erleichterungen für den Pulver-Transport in nähere Erwägung gezogen, welche im Interesse der Fabrikation und des Handels irgend zulässig erscheinen und mit den für die Sicherheit des Publikums nöthigen Rücksichten vereinbar sind.

Demgemäß ermächtigen wir Ew. ꝛc., nunmehr folgende Abänderungen resp. nähere Bestimmungen der §§. 5 bis 9, 20 und 21 vorgedachter Verordnung eintreten zu lassen.

Zu §. 5. Zur Verzwickung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben; die die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transport über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreis-Landräthen im eigenen Interesse solche Anzeigen machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7 finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet, den Fuhrmann oder Schiffer, welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu §§. 7 und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als fünf Centner Pulver befördert werden.

Zu §. 8. Statt der angeordneten Umwickelung der Pulvertonnen mit Strohsäulen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren können.

Zu §. 9. Bei den im ersten Alinea des §. 9 getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maßgabe das Bewenden, daß Quantitäten über fünf Centner stets auf einem besonderen Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beiladung befördert werden dürfen. Die Ladung eines Frachtwagens darf bis sechszig Centner, die eines Landwagens bis zwanzig Centner betragen.

Zu §. 20. Die Pulverwagen mit mehr als fünf Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizei-Behörde ein Abfahren von der Straße für unerläßlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritt.

Ew. ꝛc. wollen hiernach gefälligst die erforderliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter der dortigen Regierungen veranlassen.

Berlin, den 6. Juni 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.
Der Kriegsminister. Graf v. Waldersee.

3. Eigenthums- und Vermögenspolizei.

A. Das Spielen in auswärtigen Lotterieen betr. ꝛc.

Verordnung, betr. das Spiel in auswärtigen Lotterieen, sowie die Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen, vom 5. Juli 1847.

(G.-S. für 1847 S. 261.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da die bisherigen Verordnungen wegen Bestrafung des Spielens in auswärtigen Lotterieen, sowie der unbefugten Unternehmung öffentlicher Lotterieen oder Ausspielungen durch Privatpersonen, dem Bedürfnisse und den Verhältnissen nicht mehr genügend entsprechen, so verordnen Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1. Wer in auswärtigen Lotterieen, die nicht mit Unserer Genehmigung in Unseren Staaten besonders zugelassen sind, spielt, wer sich dem Verkaufe der Loose dergleichen auswärtiger Lotterieen unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, imgleichen wer innerhalb Landes ohne ausdrückliche Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen öffentliche Lotterieen unternimmt oder Glücksbuden errichtet, soll mit einer fiskalischen Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern bestraft werden.

§. 2. Den Lotterieen sind hierin alle öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.

§. 3. Alle der gegenwärtigen Verordnung entgegenstehende Vorschriften werden hiermit aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

So geschehen Sanssouci, den 5. Juli 1847.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Rother. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny. Graf zu Stolberg. Uhden. Frhr. v. Kanitz. v. Düesberg. Für den Minister des Innern: Mathis.

B. Spielbanken betr.

Gesetz, betr. die Schließung und Beschränkung der öffentlichen Spielbanken, vom 1. Juli 1868.

(Bundes-Gesetzblatt für 1868 S. 367.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Oeffentliche Spielbanken dürfen weder konzessionirt noch geduldet werden.

§. 2. Die gegenwärtigen konzessionirten Spielbanken werden, soweit ihre Schließung in Gemäßheit der Landesgesetze nicht früher eintritt, mit Ablauf der Zeit, für welche die Konzession ertheilt ist, spätestens aber am 31. Dezember 1872, geschlossen. Eine frühere Schließung kann durch Verordnung des Bundespräsidiums entweder allgemein oder in Beziehung auf einzelne Spielbanken ausgesprochen werden.

Bei allen Banken ist das Spiel an Sonn- und Feiertagen mit dem Tage verboten, an welchem dieses Gesetz in Geltung tritt.

§. 3. Mit dem Tage der Schließung sind die bestehenden Spielpachtverträge und Konzessionen aufgehoben; Entschädigungs-Ansprüche wegen des in Folge der Schließung einer Spielbank oder in Folge der Beschränkung des Spiels entgehenden Gewinnes finden nicht statt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 1. Juli 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

C. Vertragsmäßige Zinsen betr.

Gesetz, betr. die vertragsmäßigen Zinsen, vom 14. Novbr. 1867.

(Bundes-Gesetzblatt für 1867 S. 159.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, unterliegen der freien Vereinbarung.

Die entgegenstehenden privatrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen werden aufgehoben.

§. 2. Derjenige, welcher für eine Schuld dem Gläubiger einen höheren Zinssatz als jährlich sechs vom Hundert gewährt oder zusagt, ist zu einer halbjährigen Kündigung des Vertrages befugt. Jedoch kann er von dieser Befugniß nicht unmittelbar bei Eingehung des Vertrages, sondern erst nach Ablauf eines halben Jahres Gebrauch machen.

Vertragsbestimmungen, durch welche diese Vorschrift zum Nachtheil des Schuldners beschränkt oder aufgehoben wird, sind ungültig.

Auf Schuldverschreibungen, welche unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf jeden Inhaber gestellt werden, sowie auf Darlehne, welche ein Kaufmann empfängt, und auf Schulden eines Kaufmannes aus seinen Handelsgeschäften finden die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften keine Anwendung.

§. 3. Wird die Zahlung eines Darlehns oder einer andern kreditirten Forderung verzögert, so bleibt auch für die Zögerungszinsen der bedungene Zinssatz maßgebend, sofern derselbe höher ist als die gesetzlich bestimmten Zögerungszinsen.

§. 4. Die privatrechtlichen Bestimmungen in Betreff der Zinsen von Zinsen und die Vorschriften für die gewerblichen Pfandleih-Anstalten werden durch dieses Gesetz nicht geändert.

§. 5. Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, zu bestimmen, daß die im §. 2 dieses Gesetzes eingeräumte Kündigungsbefugniß des Schuldners gänzlich wegfalle, oder daß ein höherer Zinssatz als sechs Prozent, oder eine längere Kündigungsfrist als sechs Monate für die Befugniß maßgebend sei.

Soweit einzelne Landesgesetze Bestimmungen enthalten, welche die erwähnte Kündigungsbefugniß des Schuldners ausschließen, oder in der bezeichneten Weise beschränken, bleiben dieselben in Gültigkeit, bis sie auf dem verfassungsmäßigen Wege des betreffenden Landes, oder durch ein Bundesgesetz abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

D. Pferde-Legitimations-Atteste betr.

Verordnung, betr. die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie, vom 13. Febr. 1843.

(G.-S. für 1843 S. 75.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben Uns bewogen gefunden, zur Verhütung der Pferdediebstähle, nach Anhörung Unserer getreuen Stände und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer ein Pferd verkaufen, vertauschen, verschenken oder sonst veräußern will, ist verpflichtet, sich über seine Befugniß dazu, auf Erfordern der Polizei, durch ein amtliches Attest (§§. 5, 7) auszuweisen.

§. 2. Führt er diesen Nachweis nicht, so ist die Polizei-Behörde befugt, das Pferd in Beschlag zu nehmen. Ueber die Beschlagnahme ist unter genauer Beschreibung des Pferdes eine Anzeige unverzüglich in die geeigneten öffentlichen Blätter der Umgegend, und erforderlichen Falls in das Amtsblatt auf Kosten des Besitzers einzurücken mit der Aufforderung zur Anmeldung der etwa an das Pferd zu machenden Eigenthums-Ansprüche.

§. 3. Werden dergleichen Ansprüche binnen vier Wochen vom Tage der Beschlagnahme an gerechnet nicht angemeldet, so ist das Pferd dem Besitzer wieder zu verabfolgen, welcher dasselbe aus dem polizeilichen Gewahrsam zurückzunehmen und die Kosten der Fütterung, sowie der öffentlichen Bekanntmachung zu bezahlen verpflichtet ist.

§. 4. Wer ein Pferd von einer ihm unbekannten Person erwirbt, ohne daß diese durch ein vorschriftsmäßiges Attest (§. 5) über ihre Befugniß zur Veräußerung des Pferdes sich ausgewiesen, hat dadurch allein eine Polizeistrafe von fünf Thalern oder acht Tage Gefängniß verwirkt. Das Pferd aber wird in Beschlag genommen und damit nach Vorschrift des §. 2 verfahren.

§. 5. Das Attest über die Legitimation zur Veräußerung eines Pferdes muß enthalten:

1) Namen und Stand des Eigenthümers, sowie desjenigen, der von ihm zur Veräußerung des Pferdes beauftragt ist;
2) die Bezeichnung des Pferdes nach Geschlecht, Farbe, Größe, Alter und etwaigen besonderen Kennzeichen;
3) Ort und Datum der Ausstellung in Buchstaben ausgeschrieben;
4) Namen des Ausstellers unter beglaubigender Beidrückung des Siegels.

§. 6. Ein solches Attest gilt längstens für die Dauer von vier Wochen und dient während derselben einem jeden Besitzer des darin bezeichneten Pferdes zur Legitimation.

§. 7. Die Ausstellung der Legitimationsatteste erfolgt in den Städten von der Polizeibehörde, auf dem Lande von den Gutsherrschaften für sich und ihre Einsassen; wo keine Gutsherrschaften vorhanden sind, haben die Regierungen die Distriktskommissarien, die Dorfschulzen oder andere geeignete Personen mit der Ausstellung der Atteste zu beauftragen und solches durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

§. 8. Die Ertheilung des Attestes darf Niemanden versagt werden, welcher nachweist, wie er redlicher Weise zum Besitze des Pferdes gelangt ist, oder zwei glaubwürdige Zeugen stellt, welche die Thatsache bekunden, daß er seit drei Monaten das Pferd in freiem Gebrauch gehabt hat.

§. 9. Die Ausfertigung des Attestes erfolgt jederzeit stempel- und kostenfrei.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Februar 1843.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. v. Rochow. v. Nagler.
Graf v. Alvensleben. Eichhorn. v. Thile. v. Savigny.
Frhr. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Graf zu Stolberg.
Graf v. Arnim.

E. Räumung gemietheter Wohnungen.

Gesetz vom 30. Juni 1834 über die Termine bei Wohnungs-Miethsverträgen.

(G.-S. für 1834 S. 92.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. finden Uns bewogen, zur Beseitigung einiger bei Verträgen über Wohnungs-Miethen vorgekommenen Zweifel, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths für den ganzen Umfang Unserer Monarchie Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Wenn künftig der Anfang eines Wohnungs-Miethe-Vertrages auf Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten bestimmt wird, so soll unter diesen Ausdrücken jederzeit der Anfang eines Kalenderquartals, also der 1. April, 1. Juli, 1. Oktober, 1. Januar verstanden werden, wenn nicht der Vertrag ausdrücklich ein Anderes bedingt.

§. 2. Wo es nöthig gefunden werden sollte, bei größeren Wohnungen die gesetzliche Räumungsfrist zu verlängern, kann solches, unter Berücksichtigung der bestehenden örtlichen Gewohnheiten, durch eine von der Orts-Polizeibehörde zu erlassende Verordnung mit verbindlicher Kraft für alle Einwohner des betreffenden Orts angeordnet werden; solche Verordnungen bedürfen jedoch der Bestätigung der vorgesetzten Regierung. Die Regierungen werden hierüber von dem Ministerium des Innern und der Polizei mit Instruktion versehen werden.

§. 3. Fallen Sonntage oder Feiertage in die bestimmte Umzugszeit, so soll an solchen Tagen die außerdem vorhandene Verbindlichkeit des Miethers ruhen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 30. Juni 1834.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Carl, Herzog zu Mecklenburg.
v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.

F. Retentions- (Pfand-) Recht des Vermiethers.

Reskript des Justizministeriums vom 28. August 1806, betr. die Ausübung des dem Vermiether zustehenden Pfandrechts, insbesondere gegen Handwerker und Künstler.

(Rabe, Bd. VIII. S. 660.)

Friedrich Wilhelm, König ꝛc. ꝛc. Unsern ꝛc. Auf Eure bei Gelegenheit der von dem N. N. wider den N. N. erhaltenen Beschwerde erstatteten Bericht vom 9. August 1804, das Verfahren in Executivis wider Handwerker und Künstler betreffend, geben Wir Euch nunmehr mit Bezug auf das vorläufige Reskript vom 20. August ej. a. zu erkennen, daß Wir zwar aus überwiegenden Gründen es für bedenklich halten, das dem Vermiether zustehende Pfandrecht auf alle invecta et illata des Miethers einzuschränken;

Wir aber doch nicht gestatten wollen, daß dasselbe, wie bisher geschehen zu sein scheint, fernerhin in der Art gemißbraucht werde, daß der Vermiether oft den, den vierfachen Betrag der Miethe übersteigenden Werth an Mobilien an sich genommen. Wir befehlen Euch daher, in vorkommenden Fällen, und besonders, wenn es Handwerker, Professionisten und Künstler betrifft, darauf mit Strenge zu halten, daß dem Miether, insofern er andere Mobilien besitzt, kein Handwerkzeug, überhaupt aber von den eingebrachten Effekten nicht mehr vorenthalten werde, als zur Bezahlung der schuldigen Miethe nöthig ist.

Wenn in solchen Fällen über den Werth der Mobilien oder des Handwerkzeuges Streit entstehen sollte, so habt Ihr ohne alle prozessualische Weitläufigkeit eine Taxe aufnehmen zu lassen und darnach festzusetzen, welche Effekten dem Vermiether zur Sicherheit zu belassen, wobei es sein unabänderliches Bewenden behalten muß. Uebrigens werdet Ihr stets Euch zu bemühen nicht unterlassen, den Vermiether in Güte zu disponiren, dem Professionisten so viel an Handwerkszeug zu belassen, als ihm, um sich den nöthigen Lebensunterhalt zu verdienen, unentbehrlich ist.

Reskript desselben Ministeriums vom 8. Febr. 1837, betr. das Verfahren zum Schutze der Vermiether bei Ausübung ihres gesetzlichen Pfandrechts an den Mobilien des Miethers.

(Jahrb. Bd. LIII. S. 141.)

Auf die Anfrage vom 29. v. M., wegen des Verfahrens zum Schutze der Vermiether bei Ausübung ihres gesetzlichen Retentionsrechts an den Mobilien der Miether, wird dem Königl. Oberlandesgerichte Folgendes eröffnet:

Es gehört allerdings zu den Befugnissen der Polizei-Behörde, einen ihre Hülfe anrufenden Vermiether, der sein gesetzliches Pfand- und Zurückbehaltungsrecht ausübt, und darin durch Anwendung oder Androhung gewaltsamer Maßregeln von Seiten des Miethers gestört wird, gegen diese Gewalt, zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung, einstweilen bis der gehörige Richter eintritt und das Weitere verfügen kann, nach §§. 10 und 12 Tit. 17 Thl. II. des A. L.-R. zu schützen.

Hieraus folgt auch von selbst, daß die Polizeibehörde in solchen Fällen die Ruhe durch eine interimistische Bestimmung herstellen muß, und dabei die Vorschrift des Reskripts vom 28. Aug. 1806 (Rabe, Bd. 8 S. 660) zur Richtschnur nehmen kann, die aufgenommene Verhandlung aber hiernächst sofort dem betr. Gericht zu übersenden und dahin die Parteien zu verweisen hat.

G. Streitigkeiten zwischen getrennt lebenden Ehegatten in Bezug auf Vermögens-Objekte.

Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium zu A., die Behandlung der Anträge getrennt lebender Ehegatten auf Gewährung polizeilicher Hülfe zur Wiedererlangung der dem einen von dem andern entzogenen oder vorenthaltenen Eigenthumsstücke betr., vom 14. Januar 1863.

(M.-Bl. für 1863 S. 12.)

Das ꝛc. hat in dem Berichte vom 11. Novbr. v. J. die Aufhebung des Ministerial-Erlasses vom 6. Dezbr. 1845 (M.-Bl. 1846 S. 31) beantragt, durch welchen dasselbe angewiesen worden ist, in den dort bezeichneten Fällen, Ehemännern, deren Frauen sich von ihnen unter Mitnahme von Sachen entfernt haben, auf Ansuchen polizeiliche Hülfe zur Wiedererlangung dieser Sachen zu gewähren. In Folge dessen ist die Zulässigkeit und Angemessenheit des daselbst vorgeschriebenen Verfahrens einer erneuerten Prüfung unterzogen worden.

Der Erlaß vom 6. Dezbr. 1845 geht von der Annahme aus, daß dem Ehemanne, weil er nach §. 144 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landrecht zur Selbsthülfe gegen seine Frau befugt sei, die Beschreitung des Rechtsweges gegen seine Frau zur Wiedererlangung der ihm von dieser vorenthaltenen Sachen nicht zustehe, wenn letztere nicht etwa aus einem besondern Rechtsgrunde die Herausgabe der Sachen verweigere. Nach nochmaliger Erwägung kann ich jedoch im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, mit welchem ich hierüber in Vernehmung getreten bin, die vorstehende Annahme nicht aufrecht erhalten. Mögen die von der Frau eigenmächtigerweise mitgenommenen Sachen Eigenthum des Ehemannes sein, oder zu dem seiner Verwaltung und seinem Nießbrauche unterworfenen Vermögen gehören, so hat er in beiden Fällen das Recht, diese ihm gesetzlich zustehenden Befugnisse nach §. 1 der Einleitung zur Allg. Gerichtsordnung vor Gericht zu verfolgen und dieselben sowohl im ersteren als im letzteren Falle in petitorio und in possessorio geltend zu machen. Daß die Frau, auch wenn sie die der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemannes unterworfenen Objekte eigenmächtig mitnehme, die Gerechtsame des Ehemannes auszuüben fortfahre, kann mit Grund nicht eingewandt werden, da grade durch die eigenmächtige Wegnahme das Recht des Ehemannes auf deren Besitz und Genuß beeinträchtigt wird. Der Ehemann erscheint daher befugt, seine eigenen Sachen nach §. 1 Tit. 15 Thl. I. Allg. Landr. von der Ehefrau zu vindiziren und gegen dieselbe auf Herausgabe der seiner Verwaltung und

seinem Nießbrauche unterworfenen Sachen der Ehefrau nach §. 231 und 377 Thl. II. Tit. I. des Allg. Landr. und §. 99 Tit. 21 Thl. I. ibid. in petitorio und nach §. 147, 169 Tit. 7 Thl. I. Allg. Landr. in possessorio zu klagen. Eignet sich aber die Verfolgung des in Rede stehenden maritalischen Rechts zur richterlichen Kognition, so muß nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Streitigkeiten über Privatrechte vor den Richter und nicht vor die Polizei gehören, Anstand genommen werden, eine Einmischung der Polizei in solche Streitfälle eintreten zu lassen. Nur dann, wenn ein öffentliches Interesse, welches die Polizei zu vertreten hat, konkurrirt, also in denjenigen Fällen, in welchen die öffentliche Sicherheit gestört oder gefährdet erscheint, oder wenn eine strafbare Handlung vorliegt, wird ein polizeiliches Einschreiten zu dem gedachten Zwecke geboten sein. Das ꝛc. wird daher, unter Aufhebung der demselben durch das Reskript vom 6. Dezbr. 1845 ertheilten Anweisung, ermächtigt, überall, wo ein besonderes öffentliches Interesse nicht obwaltet, die Anträge von Ehemännern auf polizeiliche Assistenz zur Wiedererlangung der ihnen von ihren Frauen entzogenen oder vorenthaltenen Sachen abzulehnen und auf den Rechtsweg zu verweisen.

Berlin, den 14. Januar 1863.

Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

4. Religions-Polizei.

A. Feier der Sonn- und Festtage.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den Betrieb bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Festtagen betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 16 S. 649.)

Aus dem Berichte des Königl. Polizei-Präsidiums vom 16. v. M. sind die Schwierigkeiten ersehen, welche bisher bei Ausführung der Verordnung vom 31. August 1810 wegen Nichtbetriebes bürgerlicher Gewerbe an Sonn- und Festtagen darüber entstanden sind, welche Gegenstände zu den unentbehrlichen Lebensbedürfnissen zu rechnen wären, hinsichtlich deren der Verkauf aus Läden außer den bestimmten Stunden des Vor- und Nachmittags-Gottesdienstes nachgelassen worden, und in welcher Ausdehnung Letzteres allmählich stattgefunden hat.

Zur Abhülfe dieses bisherigen ungewissen Zustandes, sowie mit Rücksicht auf die Allerhöchste Vorschrift, wonach an Sonn- und Festtagen nur keine öffentlichen Arbeiten verrichtet und keine Störungen des Gottesdienstes geduldet werden sollen, wird vorgeschlagenermaßen genehmigt, daß jeder Gewerbetreibende, der in seinem Laden nicht ein Geschäft betreibt, welches Geräusch verursacht, auch an Sonn- und Festtagen, jedoch nur außer den Stunden des Gottesdienstes, Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, den Laden öffnen kann, und Jedem freisteht, in denselben einzutreten und seine Bedürfnisse einzukaufen.

Dagegen muß jeder Buden- und Marktverkehr mit Ausschluß der von dem Königl. Polizei-Präsidio bemerkten Ausnahmen auf dem Sonntags-Morgenmarkte unterbleiben, und ebensowenig darf den Gewerbetreibenden gestattet werden, ihre Waaren vor den Ladenthüren oder in den Schaufenstern als Bezeichnungs-Schilder auszuhängen.

Das Königl. Polizei-Präsidium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen und auf die genaue Befolgung der Vorschrift zu wachen.

Berlin, den 8. September 1832.

Ministerium des Innern und der Polizei. Köhler.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betr. die Untersagung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten, sowie von Schauspielvorstellungen, an mehreren, ernster Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden.

(Aus Kamptz' Annalen Band 21 S. 83.)

Aus der in Abschrift beifolgenden Allerhöchsten Ordre vom 26. v. M. (Anl. a.) wird der Königl. Regierung (dem Königl. Polizeipräsidio hieselbst) näher zu ersehen gegeben, welche Bestimmungen des Königs Majestät hinsichtlich der Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten an mehreren, ernster Feier gewidmeten Tagen und deren Vorabenden zu erlassen geruhet haben, um darnach sofort das Erforderliche zu verfügen und auf strenge Befolgung zu halten.

Dabei wird zugleich der Königl. Regierung eröffnet, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspielvorstellungen

nicht zu beziehen ist*), diese vielmehr nur am Charfreitage und am Buß- und Bettage ganz unterbleiben müssen, am Gedächtnißtage der Verstorbenen aber, insofern sie ernsten Inhaltes sind, stattfinden dürfen.

Berlin, den 16. März 1837.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

*) An das Königl. Polizeipräsidium hieselbst heißt es weiter: „in Ansehung welcher (der Schauspielvorstellungen) es für Berlin bei den früheren diesfälligen Vorschriften, namentlich dabei verbleibt, daß an den Tagen, wo bisher keine Schauspiel-Vorstellungen stattfinden durften, dergleichen auch künftig unzulässig sind.

a.

Durch Meine an Sie, den Staatsminister, Freiherrn v. Altenstein und an den Staatsminister v. Schuckmann am 18. Dezember 1817, 14. März 1818, 26. Februar und 20. März 1826 erlassenen Ordres ist festgesetzt, daß am Vorabende der drei großen Feste: Weihnachten, Ostern und Pfingsten, des Charfreitages, des allgemeinen Buß- und Bettages und des dem Andenken der Verstorbenen gewidmeten Jahrestages, sowie auch an den Abenden dieser drei letzten Tage keine Bälle oder ähnliche Lustbarkeiten stattfinden sollen. Ich will es nicht nur hierbei belassen, sondern auch diese Bestimmung auf die ganze Charwoche ausdehnen und zugleich verordnen, daß ebensowenig am Ascher-Mittwoch Bälle gegeben werden sollen. Sie haben für die Befolgung dieser Bestimmungen zu sorgen.

Berlin, den 26. Februar 1837.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister, Freiherren v. Altenstein und v. Rochow.

Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei an den Königl. Oberpräsidenten der Rheinprovinz, in eben derselben Angelegenheit.

(Aus Kamptz' Annalen Band 21 S. 84.)

Indem ich Ew. Hochwohlgeboren auf Ihren Antrag vom 1. Dezember v. J., die Zulassung von Schauspiel-Vorstellungen an dem Festtage zum Andenken an die Verstorbenen, sowie an dessen Vorabende betreffend, die unterm 26. v. M. wegen Veranstaltung von Bällen und ähnlichen Lustbarkeiten ergangene Allerhöchste Kabinetsordre, mit Bezugnahme auf die heute in deren Folge von mir und dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gemeinschaftlich an sämmtliche Regierungen erlassene Cirkular-Verfügung, anliegend in Abschrift übersende, bemerke ich

zugleich, daß der Ausdruck: „ähnliche Lustbarkeiten" auf Schauspiel-Vorstellungen nicht zu beziehen ist, diese vielmehr nur am Charfreitage und am allgemeinen Bettage ganz unterbleiben müssen, jedoch am Gedächtnißtage der Verstorbenen, insofern sie ernsten Inhaltes sind, stattfinden dürfen.

Berlin, den 16. März 1837.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Reskript des Königl. Ministeriums an die Königl. Regierung zu Breslau, in eben derselben Angelegenheit.

(Aus Kamptz' Annalen Band 21 S. 85.)

Der Königl. Regierung wird in Folge des Berichts vom 26. April d. J., das Verbot von Lustbarkeiten an gewissen Festtagen betreffend, hierdurch eröffnet, daß sich der Ausdruck: „Schauspiele" in der Cirkular-Verfügung vom 16. März d. J. nur auf das Theater im eigentlichen Sinne, nicht aber auf ähnliche Lustbarkeiten, als Kunstreiter- und Seiltänzer-Darstellungen, bezieht.

Berlin, den 19. Juli 1837.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. v. Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei. v. Rochow.

B. Tanzlustbarkeiten, Tanzmusik.

Verfügung an das Königl. Oberpräsidium zu A., betr. die Aufrechthaltung der Anordnungen rücksichtlich der Innehaltung der Polizeistunden und der Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten, vom 28. Aug. 1849.

(M.-Bl. für 1849 S. 222.)

Es kann, wie wir dem Königl. Oberpräsidium auf den Bericht vom 2. d. M. erwidern, nicht angenommen werden, daß die bisher rücksichtlich der Innehaltung der Polizeistunden und der Einholung der polizeilichen Erlaubniß zu öffentlichen Tanzlustbarkeiten bestandenen Anordnungen durch die im Artikel 28 der Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezbr. v. J. ertheilten Bestimmungen über das freie Vereinigungsrecht aufgehoben seien. Denn jene Anordnungen sind nicht für eine Konsequenz der früheren Beschränkungen des Vereinigungsrechts, sondern vielmehr für eine Folge der im Interesse der

Sitten- und Ordnungs-Polizei gebotenen allgemeinen Verkehrsbeschränkungen zu erachten, weshalb durch die Gewährung des freien Versammlungsrechtes die gesetzlich angeordneten Beschränkungen eines bestimmten Gewerbebetriebes nicht aufgehoben werden. Es ist daher unzulässig, daß in öffentlichen Lokalien ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Tanzlustbarkeiten veranstaltet und die Polizeistunden überschritten werden, wobei es sich jedoch von selbst versteht, daß nur der Besitzer des Lokals selbst, welcher dasselbe ohne Einholung der polizeilichen Erlaubniß dazu oder über die Polizeistunde hinaus hergegeben hat, nicht aber die Gäste, welche die Lustbarkeit veranstaltet haben oder nach der Polizeistunde im Gastlokale geblieben sind, zur Strafe zu ziehen sind.

Berlin, den 28. August 1849.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.
Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Verfügung an die Königl. Regierung zu A., die Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß zu Tanzvergnügungen in öffentlichen Lokalen betr., vom 24. Juni 1850.

(M.-Bl. für 1850 S. 261.)

Die hierher eingereichten und anliegend zurückerfolgenden Verhandlungen über zwei Beschwerden wegen versagter Tanzerlaubniß geben zu der Bemerkung Veranlassung, daß Konzessionen zum Tanzmusikhalten überhaupt nicht mehr zu ertheilen sind, vielmehr auf Grund des §. 186 Theil II. Tit 20 des Allgemeinen Landrechts zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten besondere polizeiliche Erlaubniß einzuholen ist. Es findet sich zwar dagegen nichts zu erinnern, daß einzelnen Wirthen diese Erlaubniß ein für allemal für bestimmte Tage ertheilt wird; dies muß aber mittelst besonderer Verfügung geschehen, und es darf die Konzession zum Betriebe der Wirthschaft nicht auch auf die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten ausgestellt werden. Diese Erlaubniß aber ist nur dem Inhaber des Lokals zu ertheilen, nicht einer Gesellschaft, die sich zu diesem Zwecke in dem Lokal versammeln will, denn diese bedarf einer solchen mit Rücksicht auf das bestehende freie Vereinigungsrecht nicht, wohl aber der Wirth, der ohne solche sein Lokal zu diesem Zwecke nicht hergeben darf.

Berlin, den 24. Juni 1850.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. Abtheilung. Oesterreich.

Erlaß an die Königl. Regierung zu A. und abschriftlich zur Nachricht an die übrigen Königl. Regierungen (excl. Coblenz, Cöln, Aachen, Trier) und an das hiesige Polizei-Präsidium, wegen Zulässigkeit der ferneren Erhebung einer Abgabe von öffentlichen Tanzlustbarkeiten zum Besten der Orts-Armen-Kassen, vom 18. Novbr. 1851.

(M.-Bl. für 1851 S. 285.)

Die Bedenken, welche die Königl. Regierung in ihrem Bericht vom 28. Juli d. J. gegen die in dem Reskript des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10. Februar v. J. (M.-Bl. S. 74) und in dem gemeinschaftlichen Reskript vom 26. Juni d. J. ausgesprochene Ansicht über die Unstatthaftigkeit der bei Tanzlustbarkeiten observanzmäßig von den Wirthen entrichteten Abgabe zur Armenkasse vorgetragen hat, haben wir nach näherer Erwägung für begründet erachtet.

Der §. 27 Tit. 19 Thl. II. des Allg. Landrechts berechtigt die Kommunen im Falle des eintretenden Bedürfnisses, den Luxus, die Ostentation und die öffentlichen Belustigungen ihrer wohlhabenden Einwohner mit gemäßigten Taxen zum Vortheil der Ortsarmen-Kassen zu belegen. Dagegen, daß zu diesem Zwecke, wie es seither auf Grund des Reskripts vom 25. Mai 1825 (Annal. 447) in N. N. geschehen, von den Gastwirthen bei Ertheilung der Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzlustbarkeiten eine Abgabe erhoben wird, kann nichts erinnert werden. Daß aber diese Abgabe durch die Vorschrift des §. 3 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, welcher, vorbehaltlich der Gewerbesteuer, alle für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichtenden Abgaben abgeschafft hat, aufgehoben worden sei, läßt sich, wie die Königl. Regierung richtig bemerkt, um deßwillen nicht annehmen, weil jene Abgabe nicht für den Gewerbebetrieb an sich, sondern bei Veranstaltung besonderer Tanzlustbarkeiten, zu welcher der Gewerbebetrieb des Gast- oder Schankwirths an sich noch nicht berechtigt, entrichtet und durch den Wirth oder Unternehmer vermittelst eines Entréegeldes oder durch höhere Preise der verabreichten Speisen und Getränke unzweifelhaft von den Theilnehmern der Lustbarkeit wieder eingezogen wird.

Aus diesen Gründen, und da die Königl. Regierung die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung im Interesse der Armen-Verwaltung, der steigenden Last der Armenpflege gegenüber, sowie im Interesse der Sittlichkeit für dringend wünschenswerth erachtet, tragen wir kein Bedenken, dieselbe hiermit zu ermächtigen, die Forterhebung der gedachten Abgabe in allen Fällen, in welchen die Bedingungen des §. 27 l. c. zutreffen, geschehen zu lassen, und

den Gastwirth N. zu N. auf dessen anbei zurückerfolgende Reklamation vom 10. Januar d. J. ablehnend zu bescheiden.

Berlin, den 18. November 1851.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Regierungs-Verfügung, vom 10. April 1833.

(Amtsblatt für 1833 № 17.)

Ueber die Anstellung öffentlicher Tanzbelustigungen und namentlich über die Befugniß der Gast- und Schankwirthe hierzu, rufen wir folgende Bestimmungen den Polizeibehörden und dem dabei interessirten Publikum zur genauesten Nachachtung ins Gedächtniß zurück:

§. 1. Nur diejenigen Personen, welche eine besondere polizeiliche Konzession zum Halten eines Tanzbodens besitzen, dürfen öffentliche Tanzlustbarkeiten an bestimmten Wochentagen ohne Spezial-Anfrage bei der Polizeibehörde veranstalten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß sie hierdurch der genauen Beobachtung derjenigen polizeilichen Anordnungen, welche auf die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes abzwecken, nicht überhoben werden.

§. 2. Eine solche Konzession zu fortgesetzten Tanzlustbarkeiten wird auf dem Lande und in den kleinen Städten in der Regel gar nicht zugestanden, in den größeren Städten aber von den Ortspolizeibehörden, jedoch nur mit großer Vorsicht und nach der sorgfältigsten Prüfung des örtlichen Bedürfnisses nach Tanzböden und der Qualifikation derjenigen, die solche einrichten wollen, nach §§. 131—133 des Edikts vom 7. September 1811 über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe ertheilt und jährlich erneuert.

§. 3. Alle Gast- und Schankwirthe, welche Tanzbelustigungen veranstalten wollen und nicht zugleich die eben gedachte Konzession besitzen, bedürfen hierzu in jedem einzelnen Falle einer vorgängigen schriftlichen Erlaubniß des Dominii in adeligen Ortschaften, des Königl. Rent- oder Domainen-Amts in Königl. Ortschaften und der Polizei-Verwaltung in den Städten. Den Rent- und Domainen-Beamten wird es, jedoch bei eigener Verantwortlichkeit, gestattet, in entfernten Ortschaften ihres Amtsbezirks einzelnen zuverlässigen Schulzen die Befugniß zur Ertheilung der Erlaubnißscheine zu übertragen.

§. 4. Die genannten Polizeibehörden sind die Erlaubnißscheine zu Tanzbelustigungen zu verweigern befugt und sogar verpflichtet, wenn durch zu häufige Anstellung derselben Zerstreuungssucht, Arbeitsscheu und Sittenverderbniß bei der untern Volksklasse

überhand zu nehmen drohen, oder wenn schon bei frühern Gelegenheiten Schlägereien und Unanständigkeiten stattgefunden haben, oder ärgerliche Auftritte mit Grund zu befürchten stehen.

Die Herren Landräthe werden angewiesen, die Orts-Polizei-Behörden ihres Kreises in dieser Beziehung zu kontroliren, und überall, wo sich ergeben sollte, daß nicht in dem Sinne dieser Vorschrift verfahren wird, sogleich die nöthigen Rügen eintreten zu lassen und der betreffenden Polizeibehörde nähere Instruktionen für ihr künftiges Verfahren zu ertheilen, in den wichtigeren Fällen aber uns davon Anzeige zu machen.

§. 5. Die Erlaubnißscheine zur Anstellung von Tanzmusik werden von den Polizeibehörden stets gebühren- und sportelfrei ausgestellt, und müssen den Tag, für welchen sie gelten, und die Stunde, mit welcher die Tanzbelustigung aufhören soll, genau bezeichnen. In der Regel muß für Gast- und Wirthshäuser die Polizeistunde 10 Uhr Abends, und in den größern Städten in dem Sommer-Halbjahre 11 Uhr Abends zum Schlusse der Tanzbelustigung bestimmt werden, und nur bei ganz besondern Veranlassungen, keineswegs aber etwa an jedem Sonn- und Festtage, wird eine längere Dauer bewilligt werden können.

§. 6. Auf dem Lande darf die Erlaubniß zur Anstellung von Tanzmusik in den Wochentagen in Gast- und Wirthshäusern in der Regel gar nicht gewährt werden.

§. 7. Am Charfreitage, am Bußtage und am Gedächtnißtage der Verstorbenen, sowie an den Vorabenden der hohen Feste, Weihnacht, Charfreitag, Ostern und Pfingsten, sind öffentliche Tanzvergnügen, wie alle öffentliche Lustbarkeiten schlechthin verboten.

§. 8. Privatpersonen und geschlossene Gesellschaften, welche Tanzvergnügungen oder Bälle außerhalb der Wirthshäuser und öffentlichen Gebäude veranstalten wollen, werden sich einer Benachrichtigung der Orts-Polizeibehörde in dem Falle nicht entziehen, wenn zur Aufrechthaltung der Ordnung auf den Straßen, z. B. zur Verhütung von Unglücksfällen beim Vorfahren der Wagen ꝛc., eine polizeiliche Aufsicht und Einwirkung wünschenswerth oder nothwendig wird.

§. 9. Von jeder öffentlichen Tanzbelustigung in den Wirthshäusern und auf Tanzböden, welche über die Polizeistunde hinaus dauert, sind die Kommunal-Vorstände des Ortes im Falle des Bedürfnisses eine Abgabe zu dem Kommunal-Armen-Fonds zu erheben berechtigt, deren Betrag jedoch auf dem Lande 10 Sgr., in den kleinen Städten 20 Sgr. und in den größern Städten 1 Thlr. 10 Sgr. in der Regel nicht übersteigen darf. Bälle, von Privatpersonen und geschlossenen Gesellschaften außerhalb der Wirthshäuser angestellt, werden dagegen von einer solchen Abgabe

ausgenommen, indem es dem Schicklichkeits-Gefühle der betreffenden Unternehmer allein überlassen werden soll, bei solchen freudigen Gelegenheiten der Armen wirksam zu gedenken.

§. 10. Jede Anstellung einer Tanzbelustigung von Seiten der Gast- und Schankwirthe ohne vorgängige polizeiliche Erlaubniß, jede Verlängerung der Tanzbelustigung über die in dem polizeilichen Erlaubnißscheine bestimmte Stunde hinaus, sowie jede Anstellung von Tanzmusik auf den Tanzböden an den im §. 7 erwähnten Tagen, sowie jede Ueberschreitung oder Unterlassung der vorstehenden Bestimmungen soll den Umständen nach mit einer Polizeistrafe von ½ bis 10 Thlr. beahndet werden.

Königsberg, den 10. April 1833.

Königl. Regierung.

C. Leichenpässe und Leichentransporte.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die Befugniß der Landräthe zur Ausstellung von Leichenpässen und die dabei im sanitätspolizeilichen Interesse zu befolgenden Vorschriften betr., vom 19. Dezbr. 1857.

(M.-Bl. für 1858 S. 2.)

Es ist von mehreren Seiten her als wünschenswerth bezeichnet worden, die auf Bewilligung der Erlaubniß zur Translocirung von Leichen nach einem anderen Orte Behufs ihrer Beerdigung gerichteten Anträge einer schleunigeren Erledigung dadurch zuzuführen, daß die Befugniß zur Ausstellung von Leichenpässen, welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (Ges.-Samml. S. 73) den Provinzial-Regierungen vorbehalten ist, von diesen den Landräthen delegirt werde.

Nachdem Se. Majestät der König auf unsern Vortrag Allerhöchst zu genehmigen geruht haben,

daß die Ausstellung der Leichenpässe den Landräthen, welche sich hierzu der von den Regierungen vollzogenen Blanquets zu bedienen haben sollen, übertragen werden könne,

setzen wir die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß, und indem wir Ihr überlassen, demgemäß die Ihr untergeordneten Landräthe mit der entsprechenden Ermächtigung zu versehen, ertheilen wir zugleich in Bezug auf das bei der Ausstellung der Leichenpässe obwaltende sanitätspolizeiliche Interesse die nachfolgenden Vorschriften:

1) Einem jeden Gesuche um Gewährung der Erlaubniß zu einem Leichen-Transporte muß ein Todtenschein, welcher von dem Arzte des Gestorbenen, unter genauer Angabe des Namens und Standes des Todten, der Krankheit, an welcher er gestorben und des Todestages, auszustellen ist, sowie eine Erklärung desselben Arztes darüber, daß dem Transporte der Leiche sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen, beigefügt sein.

2) Der gutachtlichen Aeußerung des Kreis-Physikus bedarf es in der Regel nicht. Dieselbe ist aber dann einzuholen, wenn der Transport der Leiche in das Ausland erfolgen soll, oder wenn der vorliegende Spezialfall selbst oder die von einem nicht beamteten Arzte ausgestellten Bescheinigungen (№ 1) zu Bedenken Anlaß geben.

3) Leichen-Transporte aus Orten, wo ansteckende Krankheiten (Cholera, Typhus) epidemisch herrschen, sind während der Dauer der Epidemie unbedingt nicht zu gestatten. Nach dem amtlich festgestellten Erlöschen der Epidemie aber kann auch der Transport von Leichen der an den betreffenden ansteckenden Krankheiten Gestorbenen unter Beobachtung der erforderlichen, von dem Kreis-Physikus besonders zu prüfenden und festzustellenden Vorsichtsmaßregeln in Ermangelung besonderer Bedenken gestattet werden.

4) Bei dem Transporte einer jeden Leiche ist darauf zu achten, daß dieselbe in einem gut verpichten Sarge, der außerdem noch in einen möglichst luftdichten Kasten eingesetzt ist, eingeschlossen sei. Dem Transport selbst muß in der Regel ein zuverlässiger Begleiter mitgegeben werden, welcher dahin zu verpflichten ist, daß die Leiche unterwegs von dem Wagen, auf dem sie gefahren wird, ohne Noth nicht abgeladen werde, daß dieser Wagen auf etwaigen Stationen wo möglich auf einem abgesonderten Platze im Freien aufgestellt und an dem Beerdigungsorte selbst unmittelbar zu der Begräbnißstelle geführt werde. Hinsichtlich des Leichentransports auf Eisenbahnen wird auf die Bestimmung des §. 36 Abschnitt C. des Betriebs-Reglements für die Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom 18. Juli 1853 (Minist.-Bl. S. 212) Bezug genommen.

5) In Betreff der etwaigen Ausgrabung bereits beerdigter Leichen wird, unter Hinweisung auf das bei Ausgrabung von Leichen zu gerichtlichen Zwecken übliche Verfahren, noch bemerkt, daß der Sarg mit der Leiche an der Ausgrabungsstelle selbst sofort in den vorgeschriebenen äußeren Kasten gestellt werden muß.

6) Zu den von den Landräthen auszufertigenden Leichenpässen ist das anliegende Schema (a) in Anwendung zu bringen, dessen sich auch die Königl. Regierung bei den von Ihr zu ertheilenden Leichenpässen zu bedienen hat.

Die Königl. Regierung veranlassen wir demgemäß, die Landräthe Ihres Bezirks, unter Zufertigung der von Ihr vollzogenen Blanquets zu Leichenpässen, mit der erforderlichen Instruktion, namentlich wegen der nach der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni

1833 erforderlichen Benachrichtigung von der erfolgten Ertheilung des Leichenpasses und wegen der mit den betreffenden auswärtigen Staats-Regierungen wegen gegenseitiger Anerkennung der Leichenpässe getroffenen, der Königl. Regierung mitgetheilten Vereinbarungen zu versehen, auch die vorstehenden Bestimmungen, insoweit sie für das Publikum von allgemeinem Interesse sind, durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Dezember 1857.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten.
v. Raumer.
Der Minister des Innern. v. Westphalen.

a. Schema.

Offene Ordre wegen Beförderung der Leiche d
von über nach

(Zwei Thaler Stempel).

Die Leiche des (der) am ten in (Sterbeort) an (Krankheit) verstorbenen, soll
von über nach Behufs der Beisetzung daselbst befördert werden.

Nachdem hierzu unter Beobachtung der desfalls erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsichtsmaßregeln die Genehmigung ertheilt worden ist, werden sämmtliche resp. Civil- und Militairbehörden des In- (und Aus) landes, deren Bezirke durch diesen Leichentransport berührt werden, hierdurch beauftragt und beziehungsweise ersucht, denselben gegen Vorzeigung dieser auf vier Wochen gültigen offenen Ordre ungehindert passiren zu lassen.

den ten 18
(L. S.) Königl. Regierung.
(Unterschrift.)

Ausgefertigt den ten 18
(L. S.) Königl. Landrath des Kreises.
(Unterschrift.)

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen und an das Polizei-Präsidium hierselbst, die mit anderen deutschen Staaten bestehenden Vereinbarungen über den Transport von Leichen betr., vom 12. Januar 1858.

(M.-Bl. für 1858 S. 25.)

Mit Bezugnahme auf meine Verfügungen vom 12. und 30. August 1856 (M.-Bl. S. 232) setze ich die Königl. Regierung zur Nachachtung und weitern Mittheilung an die Landräthe und Polizeibehörden Ihres Bezirks davon in Kenntniß, daß nunmehr auch mit der Königl. Würtembergischen Staats-Regierung das

Abkommen getroffen worden, daß die von den kompetenten Behörden des einen Staates ausgestellten Leichenpässe für ausreichend erachtet werden, um den Transport von Leichen auch im Gebiete des andern Staates zu gestatten.

Ich bemerke hierbei Behufs der leichteren Uebersicht, daß jetzt diese Vereinbarung zwischen der diesseitigen und den Regierungen von Oesterreich, Sachsen, Bayern, Hannover, Würtemberg, Kurhessen, Lauenburg, Braunschweig, Anhalt-Dessau u. Anhalt-Bernburg besteht.

Berlin, den 12. Januar 1858.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bescheid an die Königl. Regierung zu A., die Versendung von Leichen auf Eisenbahnen betr., vom 25. Dezbr. 1859.

(M.-Bl. für 1860 S. 4.)

Der ꝛc. eröffnen wir auf den Bericht vom 22. v. M., daß wir Anstand nehmen müssen, lediglich aus dem vorliegenden Anlaß eine weitere Abänderung der Allerhöchsten Ordre vom 9. Juni 1833, betreffend die Ausstellung der Leichenpässe, in Antrag zu bringen, nachdem dieselbe erst im Jahre 1857 (M.-Bl. 1858 S. 2) dahin modifizirt worden ist, daß diese Pässe durch die Landräthe ausgefertigt werden sollen.

Einer solchen Abänderung wird es aber auch nicht bedürfen, da es keinem Bedenken unterliegen kann, die Benachrichtigung, welche nach der gedachten Allerhöchsten Ordre an die betreffenden Regierungen, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, ergehen sollte, nunmehr lediglich und unmittelbar an die betreffenden Landräthe zu richten; in denjenigen Fällen aber, in welchen dieselbe oder die daneben vorgeschriebene Benachrichtigung der nächst betheiligten Polizeibehörde des benachbarten Regierungsbezirks, wegen der durch Benutzung der Eisenbahnen erfolgenden größeren Beschleunigung des Transports, zu spät eintreffen würde, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, jene Benachrichtigung ganz zu unterlassen. Es darf indessen unter keinen Umständen die Mittheilung an diejenige landräthliche Behörde, resp. an diejenige, einem Landrathsamte nicht untergebene städtische Polizeibehörde unterbleiben, in deren Verwaltungsbezirk der Leichenkondukt sein Ziel erreichen und die anderweite Beisetzung der Leiche erfolgen soll.

Berlin, den 25. Dezember 1859.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.
Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Cirkular-Erlaß an sämmtliche Königl. Regierungen, die Ausstellung von Leichenpässen betr., vom 27. Januar 1865.

(M.-Bl. für 1865 S. 26.)

Nach Inhalt des Cirkular-Erlasses vom 19. Dezember 1857 (M.-Bl. 1858 S. 2) ist durch Allerhöchste Ordre vom 16. Mai 1857 genehmigt worden, daß die Ausstellung der Leichenpässe, welche bis dahin den Königl. Regierungen vorbehalten war, den Landräthen übertragen werde.

Inzwischen hat sich auch diese in Betreff der Beschaffung der Leichenpässe gewährte Erleichterung nicht überall als völlig ausreichend erwiesen; vielmehr hat bei der Beförderung von Leichen aus dem Auslande auf der Eisenbahn der Umstand, daß die Grenz-Stationen nicht gleichzeitig Sitz der betreffenden Landraths-Aemter sind, häufig zu einer nachtheiligen Verzögerung der Leichentransporte und zu unverhältnißmäßiger Kostenaufwendung für die Betheiligten Veranlassung gegeben.

Um diese Uebelstände zu vermeiden, haben Se. Majestät der König auf unsern Vortrag durch Allerhöchste Ordre vom 12. Dezbr. v. J. zu genehmigen geruht,

daß die Ausstellung der Leichenpässe, wie solche durch die Ordre vom 16. Mai 1857 für die Landräthe nachgegeben ist, nach Bewandtniß der Umstände auch den Polizei-Verwaltungen in den an der Landesgrenze belegenen diesseitigen Eisenbahn-Stationsorten übertragen werden könne.

Indem wir die Königl. Regierung hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir dieselbe zugleich, die Ertheilung der Befugniß zur Ausstellung der Leichenpässe für alle oder einzelne Polizei-Verwaltungen der gedachten Gattung, falls sich auch dort ein Bedürfniß hierzu herausstellen sollte, bei uns zu beantragen.

Berlin, den 27. Januar 1865.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten. v. Mühler.
Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. November 1845, das Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797 betr.

(G.-S. für 1845 S. 830.)

Da die Bestimmungen des Trauerreglements vom 7. Oktober 1797 über die Privat- und Familientrauer nicht ferner für ein Bedürfniß anzusehen sind, diese vielmehr mit Rücksicht auf das Herkommen dem Gefühl der Betheiligten überlassen werden kann; die Anordnungen wegen der Hoftrauer aber nach den Umständen jedes einzelnen Falles dem Ermessen des Landesherrn vorbehalten bleiben müssen, so will Ich auf den Bericht des Staatsministeriums vom 14. d. M. die Bestimmungen des erwähnten Reglements in Ansehung der Hoftrauer, sowie der Privat- und Familientrauer, hierdurch außer Kraft setzen; dagegen verbleibt es in Ansehung der Landestrauer bei den hierüber im §. 1 jenes Reglements gegebenen Vorschriften. Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 28. November 1845.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

Auszug aus dem Trauer-Reglement vom 7. Oktober 1797.

§. 1. Bei dem Ableben des Königs, der Königin und einer verwittweten Königin von Preußen trauern der Hof und die Collegia sechs Wochen lang; die ersten drei Wochen der Adel wie bisher mit Pleureusen, und Personen bürgerlichen Standes ohne dieselben, mit tiefer Trauer; die übrigen drei Wochen mit gewöhnlichen schwarzen Kleidern, silbernem Degen und Schnallen. Die Subalternen der Collegien trauern blos mit einem Flor um den Arm.

Die Musik und die Schauspiele werden acht Tage lang eingestellt.

Alles Drapiren der Wagen und Zimmer, sowie die schwarze Kleidung der Hausoffizianten und Livréen, imgleichen das Behängen der Kanzeln und Kirchstühle mit schwarzem Tuche wird gänzlich verboten.

Die Glocken werden bei obgedachten drei Sterbefällen Mittags von 12 bis 1 Uhr 14 Tage lang geläutet.

In den Kanzleien wird sechs Wochen lang schwarz gesiegelt; dagegen hört der Gebrauch des auf dem Rande und Schnitte schwarz gefärbten Papiers völlig auf.

§. 4. Die Trauer wird in allen Fällen vom Sterbetage an gerechnet.

Urkundlich unter Seiner Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

So geschehen Berlin, den 7. Oktober 1797.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

5. Unterrichts- und Erziehungspolizei.

Besuch der Tanzböden und Schankwirthschaften durch Schüler.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Trier, die Abhaltung schulpflichtiger Kinder von dem Besuche der Tanzböden betr., vom 11. März 1841.

(M.-Bl. für 1841 S. 121.)

Auf den Bericht der Königl. Regierung vom 8. v. M. genehmige ich den von ihr vorgelegten Entwurf einer zu erlassenden polizei-

lichen Verordnung gegen den Besuch von Tanzböden Seitens schulpflichtiger Kinder, und überlasse derselben hiernach die diesfällige Verfügung (Anl. a.)

Berlin, den 12. März 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Der sittenverderbliche Unfug, daß Kinder im schulpflichtigen Alter öffentliche Tanzbelustigungen besuchen und in Wirthshäusern geistige Getränke genießen, hat uns veranlaßt, unter besonderer Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern und der Polizei, nachstehende Verordnung zu erlassen.

1) Es ist jedem Gast- und Schankwirth überhaupt untersagt, Kindern im schulpflichtigen Alter geistige Getränke anders zu verabfolgen, als wenn die anwesenden Eltern oder deren Angehörigen solches ausdrücklich verlangen.

2) Jeder Gast- und Schankwirth, welcher Tanzbelustigungen hält, ist verpflichtet, schulpflichtige Kinder, welche den Tanzboden besuchen wollen, aus seinem Hause zu weisen, und wenn dieselben dieser Aufforderung keine Folge leisten, dieselben der Orts-Polizeibehörde anzuzeigen, damit durch den betreffenden Schullehrer deren Belehrung und Disziplinar-Bestrafung bewirkt werde.

3) Wer dem vorstehend zu 1 und 2 erlassenen Verbote wissentlich zuwiderhandelt, hat zu gewärtigen, daß ihm die Verlängerung der polizeilichen Konzession zum Fortbetriebe seines Schankgewerbes versagt, und im Wiederholungsfalle die Befugniß zur Ausübung seines Gewerbes sofort entzogen wird.

4) Sämmtlichen Schulbehörden machen wir es zur Pflicht, in den Schulen den Besuch von Wirthshäusern und namentlich von öffentlichen Tanzböden wiederholt und auf's strengste zu untersagen, und auf erfolgte Mittheilung der Ortsbehörde, daß dessen ungeachtet gegen dieses Verbot gehandelt worden, gegen den Schuldigen eine angemessene Disziplinar-Bestrafung eintreten zu lassen, — sowie wir an die Eltern und Erzieher die Aufforderung richten, auch ihrerseits darauf zu wachen, daß ihre schulpflichtigen Kinder weder öffentliche Tanzböden noch Wirthshäuser besuchen.

Trier, den 23. März 1841.

Königl. Regierung.

Verfügung an den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Westphalen, betr. die Ausschließung der noch nicht konfirmirten Jugend von öffentlichen Tanzvergnügungen, vom 8. Aug. 1842.

(M.-Bl. für 1842 S. 310.)

Nach einer hierher gelangten Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat die dritte Westphälische Provinzial-Synode in ihren vorjährigen Verhandlungen den Antrag gestellt, daß der nicht konfirmirten Jugend der Besuch öffentlicher Tanzlustbarkeiten nicht gestattet werden möge.

Da vorauszusetzen ist, daß dieser Antrag nur aus einem bemerkbar gewordenen Bedürfnisse hervorgegangen, so scheint es angemessen, die Königl. Regierungen zu einer Bekanntmachung anzuweisen, wodurch den Gastwirthen und Tanzbodenhaltern die Gestattung der noch nicht konfirmirten Jugend zur Theilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten ohne Beisein der Eltern oder beaufsichtigenden Personen verboten wird.

Eine besondere Polizeistrafe ist auf die Uebertretung der diesfallsigen Vorschrift nicht anzudrohen, sondern den betheiligten Wirthen bekannt zu machen, daß in dergleichen Kontraventionen ein Grund werde gefunden werden, entweder die Erlaubniß zur Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu versagen, oder die Konzession zum Betriebe der Gastwirthschaft überhaupt zurückzunehmen.

Berlin, den 8. August 1842.

Der Minister des Innern.

Regierungs-Verordnung vom 3. März 1842.

(Amtsblatt für 1842 S. 47.)

Um den Vorstehern und Lehrern höherer Unterrichts-Anstalten in Handhabung der Disziplin außerhalb der Schule die erforderliche Unterstützung zu gewähren, und insbesondere um den Besuch der Wirthshäuser und Billards von Seiten der Schüler zweckmäßig zu beschränken, wird hiermit den Inhabern von Gast- und Schankwirthschaften, von Billards, Konditoreien u. dgl. an Orten, in welchen sich außer den Elementarschulen noch andere Unterrichts-Anstalten für die männliche Jugend befinden, sowie den gleichartigen Gewerbetreibenden in unmittelbarer Nähe solcher Orte, bei einer Polizeistrafe von fünf bis fünfzehn Thalern untersagt, Gymnasiasten oder Schüler aus den betreffenden Unterrichts-Anstalten, wenn sie nicht in Begleitung ihrer Eltern, Vormünder oder Lehrer erscheinen, bei sich aufzunehmen, ihnen Speisen oder Getränke verabfolgen zu lassen, oder ihnen das Spiel zu gestatten. Wir bemerken ausdrücklich, daß bei vorkommenden Kontraventionsfällen die Entschuldigung des Gastwirths ꝛc.: es sei die betreffende Person ihm als Schüler nicht bekannt gewesen, nicht beachtet werden darf, weil es Pflicht des Wirths ist, nach dem Stande solcher Gäste, die ihm unbekannt sind, sich auf geeignete Weise zu erkundigen.

Königsberg, den 3. März 1842.

Königl. Regierung.

6. Gesundheits-Polizei.

A. Lebensrettung, Wiederbelebungs-Versuche.

Anweisung zur Behandlung und Rettung von Scheintodten und Verunglückten.

I. Ertrunkene.

1) Bei dem Herausziehen aus dem Wasser ist jede Verletzung des Körpers zu vermeiden.

2) Der Scheintodte muß sogleich entkleidet, abgetrocknet und in trockene Tücher oder Decken eingeschlagen werden. Lassen sich einzelne Kleidungsstücke nicht gut abziehen, so werden sie losgeschnitten.

3) Das Verfahren, den Ertrunkenen auf den Kopf zu stellen, oder über ein Faß zu rollen, um das verschluckte Wasser herauszuschaffen, ist unnütz und schädlich. Es ist dagegen nützlich und nothwendig, den Kopf eines Ertrunkenen, doch nur einige Augenblicke, mit dem Gesicht schräge abwärts und etwas nach der rechten Seite hin zu neigen, zugleich einen mäßigen Druck auf die Magengegend auszuüben, damit das eingedrungene Wasser aus Mund und Nase ausfließe. Diesem Verfahren muß jedoch die Reinigung des Mundes von dem etwa vorhandenen Schlamme oder anderen fremden Körpern vorangehen.

4) Ob ein Aderlaß nöthig ist, kann nur der Arzt entscheiden.

5) Die sonstige Behandlung geschieht in der Ordnung, wie sie §. 3 № 4 angegeben ist.

6) Ist der Ertrunkene zugleich erfroren, so wird er zuerst als Erfrorener behandelt. (S. unten II.)

7) Ist der Ertrunkene aus einem sehr kalten Wasser hervorgezogen, ohne jedoch erfroren zu sein, so ist er Anfangs nur sehr mäßig zu erwärmen.

II. Erfrorene.

1) Nie darf ein Erfrorener sofort in ein geheiztes Zimmer, gewärmtes Bett oder warmes Bad gebracht werden. Man wird ihn, wenn noch Leben in ihm ist, dadurch unfehlbar tödten. Auch bei diesen Verunglückten kann das Leben sehr lange verborgen schlummern, weshalb man aus der muthmaßlichen Dauer des Scheintodes nie voreilig auf einen wirklichen Tod schließen darf. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Personen, die über 24 Stunden sich in einem erfrorenen Zustande befunden hatten, wieder belebt worden sind.

2) Dagegen muß der Erfrorene in ein nicht geheiztes Zimmer transportirt werden, und muß man bei diesem Handhaben des

Körpers sehr vorsichtig sein, da die von Frost erstarrten Glieder leicht brechen.

3) Nachdem man den Körper des Erfrorenen entkleidet hat, bedeckt man ihn überall ½ Fuß hoch mit Schnee und läßt blos Mund und Nase frei. Sowie der Schnee an einer Stelle schmilzt, legt man gleich frischen auf. Fehlt es an Schnee, so hilft man sich mit Tüchern, die man in kaltes Wasser, welches man durch gestoßenes Eis noch kälter macht, taucht, und zwar ebenfalls dergestalt, daß der ganze Körper bedeckt ist, und nur Mund und Nase offen bleiben, oder man legt auch den Körper, mit Ausnahme des Mundes und der Nase, in kaltes Wasser.

4) Ist er nun aufgethaut, sind die Glieder beugsam und beweglich, so bläst man ihm Luft ein und reibt ihn mit Schnee und Tüchern, die in kaltes Wasser getaucht sind.

5) Wird er warm, oder zeigen sich Lebenszeichen, so trocknet man ihn ab und legt ihn in einem immer noch ungeheizten Zimmer in ein gewöhnliches nicht erwärmtes Bett. Jetzt darf man ihm aber fernerhin keine Luft mehr einblasen, weil dieses sogar schädlich werden kann, vielmehr giebt man ein lauwarmes Klystier und wendet Fuß- und Handbäder an, die ebenfalls nur lauwarm sein müssen. Oder man reibt ihm Arme und Beine mit trockenen erwärmten Tüchern, Fellen, Flachs oder Hanf.

6) Wenn nach dem Aufthauen die Erscheinungen des Lebens nicht bald eintreten, so wendet man von den unter C. angegebenen Mitteln noch folgende an: № I., II., IV., VII., VIII. und IX.

Anmerkung: Wer gezwungen ist, sich lange in der Kälte aufzuhalten, schützt sich am besten vor dem Erfrieren des Gesichts, der Hände und der Füße, wenn er diese Theile mit Fett bestreicht.

Warnung: Um im Freien der Gefahr des Erfrierens zu entgehen, vermeide man alle geistigen Getränke, halte sich in dauernder Bewegung und lasse sich nicht durch etwaige Schläfrigkeit zum Sitzen bewegen.

III. Erwürgte und Erhängte.

1) Vor Allem muß die Lösung des Bandes um den Hals gleich vorgenommen werden.

2) Beim Abschneiden und Herabnehmen muß man besonders dafür sorgen, daß der Körper nicht falle oder sonst Schaden nehme, dann löst man rasch alle festanliegende Kleidungsstücke und giebt dem Körper eine halb sitzende Lage.

3) Ist die That eben geschehen, so bewirkt man die Rückkehr des Lebens oft blos durch Besprengung des Gesichts mit kaltem Wasser, durch Zufächeln kühler Luft, durch kalte Umschläge auf den Kopf und Bürsten der Fußsohlen. Reine Luft ist immer die

Hauptsache, und dieserhalb müssen die Rettungsversuche Anfangs bei geöffneten Thüren und Fenstern angestellt werden.

4) Hilft dies nicht, und ist ein Mann im Orte, der zu Ader lassen darf, so ist es immer gut, wenn noch vor Ankunft des Arztes ein Suppenteller voll Blut aus der Ader gelassen wird, und zwar am Arme. Will das Blut nicht fließen, so muß man dennoch die Ader verbinden, damit nachher bei wiedererwachtem Leben keine Verblutung entsteht. In diesem Falle müssen 12 bis 16 Blutegel auf die Stirn und hinter die Ohren, oder ebensoviel blutige Schröpfköpfe in den Nacken gesetzt werden. Die Blutegel finden auch dann Anwendung, wenn kein Wundarzt zum Schröpfen oder Aderlassen zu erlangen ist.

5) Hierauf sucht man das Athmen anzuregen durch Reiben der Brust, Streichen des Unterleibes mit der Hand, durch Kitzeln des Schlundes und kunstgemäßes Lufteinblasen. Damit verbindet man warme Fuß- und Handbäder; Einwickeln der Füße in Senfteige und Klystiere, Riech- und Niesemittel sind zu vermeiden. Dann schreitet man zu Spritzbädern und kalten Begießungen des Kopfes.

6) Treten nach gelungener Wiederbelebung Schwindel und Betäubung ein, so macht man kalte Umschläge auf den Kopf.

7) Noch muß bemerkt werden, daß Menschen dieser Art, wenn sie in's Leben zurückgebracht sind, mit großer Sorgfalt beobachtet werden müssen. Denn theils wiederholt der Selbstmörder die That gern, wenn ihm dazu nicht die Mittel abgeschnitten werden, theils hat die Erfahrung gelehrt, daß solche Menschen, wenn sie auch den Anschein der gänzlichen Herstellung darbieten, doch nicht selten in schwere Entzündungs-Krankheiten, in Schlag- oder Stickfluß verfallen und schnell dadurch getödtet worden.

IV. Erstickte.

Der Tod des Erstickens erfolgt durch zu langen Aufenthalt in Behältnissen, wo die Luft verdorben ist, z. B. durch Kohlendunst, frische Oelfarbe, frischen Anstrich mit Kalk, Ausdünstungen von Blumen, Früchten, Wurzeln, frischem Heu und Hopfen, in lange verschlossen gewesenen Zimmern, in Kellern, wo Bier und Most gährt, in Gruben, wo Pflanzen oder thierische Theile faulen, in Kloaken, in tiefen Brunnen und Schachten.

1) So lange noch ein Licht in dergleichen Behältnissen verlischt, ist es sehr gefährlich, sich hinein zu wagen.

2) Ehe sich daher Jemand in ein solches Behältniß begiebt, um einen auf diese Art Verunglückten aus dem gefährlichen Orte wegzuschaffen, muß die Luft in demselben gereinigt werden. Dieses geschieht bei Zimmern durch Oeffnen der Fenster und Thüren, welche erstere nöthigenfalls von außen her einzuschlagen sind. Bei Gruben, Kellern und ähnlichen Behältnissen muß man Wasser in Menge durch die Brause einer Gießkanne, oder auf sonstige Weise dünn vertheilt ausgießen. Auch durch einen großen brennenden Strohwisch, mit welchem man durch Auf- und Abbewegen die untere verdorbene Luft gleichsam auspumpt, wird dieser Zweck erreicht.

3) Der Retter muß einen angefeuchteten Schwamm in den Mund nehmen, und nach Beschaffenheit des Behältnisses, in das er sich begeben will, sich einen Strick um den Leib binden, auch einen andern an der Hand befestigen, um ein Zeichen zu geben, wenn er herausgezogen sein will.

4) Vor Allem muß der Verunglückte in freie, reine Luft gebracht werden. Hier gebe man ihm eine Rückenlage mit erhöhtem Kopfe, reinige dann seinen Mund vom Schleime, bespritze ihn mit kaltem Wasser, blase Luft ein und gebe ihm ein Klystier mit Essig. Strotzen die Adern sehr von Blut, so muß möglichst bald zur Ader gelassen werden. In Ermangelung einer dazu geeigneten und berechtigten Person beschränke man sich auf kalte Kopfbegießungen und Senfteige (s. C. № IX.) an Fußsohlen und Waden und reichlichen Gebrauch von Blutegeln an den Kopf.

5) Stellen sich Lebensäußerungen ein, so wird der Verunglückte abgetrocknet und erwärmt, von Zeit zu Zeit aber noch im Gesicht mit kaltem Wasser bespritzt.

V. Vom Blitz Erschlagene.

1) Man bringt den vom Blitz leblos Gewordenen sogleich in die frische Luft und bereitet ihn zu den Versuchen vor.

2) Dann spritzt man ihm kaltes Wasser in's Gesicht, wendet kalte Kopfbegießungen und Spritzbäder an, reicht Niesemittel, kitzelt den Schlund, setzt kalte Klystiere und reibt Brust, Gesicht und Schläfe mit Branntwein. Erwärmung des Körpers ist zu vermeiden.

3) Das früher sehr übliche Verfahren, vom Blitze Erschlagene mit Ausnahme des Kopfes in Erde zu vergraben, ist verwerflich.

VI. Nach einem Falle Leblosscheinende.

Man legt sie mit etwas aufgerichtetem Kopfe und Oberleib auf ein weiches Lager, besprengt das Gesicht mit kaltem Wasser, wendet das Tropfbad auf den Kopf an und giebt ein Klystier. Die weitere Behandlung muß der Arzt bestimmen.

VII. Scheintodte Betrunkene.

Man sucht sie erst durch Bespritzen und Begießen mit kaltem Wasser zu sich zu bringen, und flößt ihnen dann so lange lauwarmes Wasser ein, bis sie sich erbrechen. Dann giebt man ihnen einige Tassen schwarzen Kaffee.

VIII. Von wüthenden Thieren Gebissene.

1) Ist von einem anscheinend wüthenden Thiere, namentlich einem Hunde, ein Mensch gebissen worden, so muß das Thier, wenn es möglich ist, dasselbe ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der Gebissenen, nicht getödtet, sondern in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis es entweder gesund wird oder stirbt.

2) Das Bluten der Wunde darf nicht gestillt, sondern muß soviel als möglich durch warmes Wasser, sowie durch Aufsetzen eines trockenen Schröpfkopfes befördert werden.

3) Die fernere Behandlung, die namentlich darin besteht, daß man die Wunde ausschneidet, ausätzt oder ausbrennt und dann sehr lange in Eiterung erhält, muß dem Arzte vorbehalten bleiben.

IX. Epileptische.

Man legt sie so, daß sie sich bei ihren Krämpfen keinen Schaden thun, und entfernt alle überflüssigen Zuschauer aus ihrer Nähe. Kann man die Kranken auf ein Bett oder ähnliches Lager bringen, so ist dieses gut; fallen sie auf der Straße oder dem Steinpflaster nieder, so ist ein angemessenes Lager herbeizuschaffen, indem man unter den Kopf und die Schultern ein Bund Stroh oder Heu unterschiebt. Das Aufbrechen der Daumen ist eine unnöthige und unzweckmäßige Bemühung, denn sie gehen und bleiben nicht eher auf, als bis der Anfall zu Ende ist.

X. Vergiftete.

Plötzliche Erkrankungen, besonders nach dem Essen oder Trinken, und wenn dabei Ekel, Würgen, Erbrechen, Leibschmerzen oder Angst, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Verwirrung der Sinne und Krämpfe, einzelne oder mehrere derartige Erscheinungen eintreten, erregen den Verdacht von Vergiftung. Eine Vergiftung ist ein höchst gefährlicher Zustand, dessen Heilung selbst der geschicktesten Behandlung erfahrener Aerzte nur in Ausnahmefällen gründlich gelingt. Es ist daher bei jedem Verdachte einer Vergiftung so schleunig als möglich ein Arzt herbeizuholen, und bis nach seiner Ankunft nach folgenden Regeln zu verfahren:

1) Bei scharfen, namentlich metallischen Giften, als Arsenik (Fliegenstein, Rattengift), Grünspan, Sublimat, giebt man sogleich viel laues Wasser, bis Erbrechen erfolgt ist.

2) Bei Vergiftungen durch Säuern, z. B. Salpetersäure (Scheidewasser), Schwefelsäure (Vitriol), Salzsäure, läßt man gleichfalls sogleich viel Wasser trinken, dann aber Seifenwasser oder, wenn sie zur Hand sein sollte, noch besser gepulverte Kreide oder sog. Magnesia in Wasser zertheilt.

3) Bei betäubenden Giften aus dem Pflanzenreiche, wie Bilsenkraut, Schierling, Wolfskirschen (Belladonna), Opium, Schwämmen, Pilzen u. s. w., sucht man auch zuerst, wie in den beiden vorigen Fällen, reichliches Erbrechen zu erregen, dann aber giebt man abwechselnd und oft schwarzen Kaffee und Essig, sowohl durch den Mund als vermittelst Klystiere. Ausdrücklich wird hiermit bemerkt, daß es sehr verkehrt sein würde, wenn man diesen Essig in den beiden erstgenannten Arten von Vergiftungen anwenden wollte.

B. Flachs- und Hanfröthen.

a) Nach §. 37 des Landes-Kultur-Edikts vom 11. Septbr. 1811 (G.-S. S. 309) soll es von der Willkür des Besitzers abhängen, ob er das Flachs- und Hanfröthen ferner gestatten will oder nicht.

b) Nach §. 6 des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1842 (G.-S. S. 41) kann die Anlegung von Flachs- und Hanfröthen untersagt werden, wenn solche die Heilsamkeit der Luft beeinträchtigt.

c) Nach §. 41 № 4 der Feldpolizei-Ordnung wird mit Geldbuße von 5 Sgr. bis 3 Thlr. bestraft, wer unbefugter Weise in Privatgewässern oder auf fremdem Grund und Boden Flachs oder Hanf röthet.

C. Die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe von Begräbnißplätzen betr.

Bescheid an die Königl. Regierung zu N., die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze betr., vom 18. März 1859.

(M.-Bl. für 1859 S. 98.)

Dem Antrage der Königl. Regierung vom 30. Septbr. v. J., das Gesuch des N. in N. wegen Erbauung eines Wohnhauses in der Nähe des Kirchhofes zurückzuweisen, kann nicht Folge gegeben werden.

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, daß neue Begräbnißorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen

von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht aneinander gebauten Häusern einer Ortschaft der größtmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der Königl. Regierung bestimmte Maaß von 50 Ruthen, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitätspolizeilichen Grundsätzen als nothwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden; was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe zumal auf dem platten Lande betrifft, so wird dieselbe selbst in kürzeren Abständen als 50 Ruthen auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zulässig erachtet werden müssen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, daß letztere nicht etwa durch zu große Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnißplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betreffenden Gebäudes in einer der Größe desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

Hiernach steht kein Bedenken entgegen, daß dem N. nach dessen Antrage vom 6. August v. J. unter den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zum Bau eines Hauses auf seinem in der Nähe des Kirchhofes zu N. belegenen Grundstücke ertheilt werde.

Die Königl. Regierung wird veranlaßt, demgemäß das Erforderliche unter Bescheidung des Bittstellers zu verfügen und zugleich angewiesen, die Vorschrift im §. 2 ihrer Instruktion vom 1. März 1828, wonach in einer Entfernung von 50 Ruthen von Begräbnißplätzen weder Gebäude errichtet noch Brunnen gegraben werden dürfen, dem angegebenen Gesichtspunkt entsprechend abzuändern, da jene Vorschrift in dieser Allgemeinheit nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

Berlin, den 18. März 1859.

Der Minister des Innern. Flottwell.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

D. Schädliche Färbestoffe und Gifte.

Verfügung an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, betr. die Wegnahme und Vernichtung der mit schädlichen Stoffen gefärbten Spielzeuge, Konditorei- und sonstigen Eßwaaren, vom 17. März 1842.

(M.-Bl. für 1842 S. 75.)

Dem Königl. Polizei-Präsidium eröffnen wir auf den Bericht vom 17. Juli v. J. in Betreff der Einführung gefärbten Spielzeuges vom Auslande, daß das Verbot der Einfuhr ausländischer, mit schädlichen Farben bemalter Spielwaaren vom 28. Novbr. 1800, wenn nicht schon früher, doch jedenfalls durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 aufgehoben ist.

Dagegen unterliegt es keinem Bedenken, daß Spielzeug aller Art, gleichviel ob im Inlande oder im Auslande verfertigt, der polizeilichen Wegnahme und Vernichtung verfällt, wenn solches mit schädlichen Farben bemalt und nicht etwa durch gehörig haftenden Firniß vollständig unschädlich gemacht im Handel vorgefunden wird.

Ebenso sind die mit schädlichen Stoffen gefärbten Konditorei- und sonstigen Eßwaaren polizeilich zu konfisziren und zu vernichten.

Berlin, den 17. März 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
Eichhorn.

Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

§. 34. Die Landesgesetze können vorschreiben, daß zum Handel mit Giften und zum Betriebe des Lootsengewerbes besondere Genehmigung erforderlich ist, imgleichen, daß das Gewerbe der Markscheider nur von Personen betrieben werden darf, welche als solche geprüft und konzessionirt sind.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art,
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber,
3) Spielkarten, Lotterie-Loose, Staats- und sonstige Werthpapiere,
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe.
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

Cirkular-Reskript der Königl. Ministerien an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, den Kleinhandel mit Giften durch die Apotheker betr.

(Aus Kamptz' Annalen Band 22 S. 799.)

Wenngleich der Kleinhandel mit Giften, namentlich im Handverkaufe, allerdings für die Apotheker, wegen der dabei zu beobachtenden beschwerlichen Vorsichts- und Kontrol-Bestimmungen, bei der leicht entstehenden Verantwortlichkeit und dem verhältnißmäßig geringen Gewinn-Ertrage zu den eigentlichen Lasten ihres Gewerbes gehört, und die meisten von ihnen sich desselben gern entschlagen würden, so kann doch, wie der Königl. Regierung auf ihren Bericht vom 2. v. M. Behufs der Beantwortung der dieserhalb bei ihr gemachten Anfrage und zur Beachtung in künftigen Fällen eröffnet wird, den Apothekern, an deren Dienste das Publikum hinsichtlich des Giftverkaufs vorzugsweise gewiesen ist, ein Zurückziehen davon um so weniger gestattet werden, als dieselben sonst in ihrem Gewerbe mannigfach bevorrechtet sind.

Berlin, den 25. Juli 1838.

Der Minister d. geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Altenstein.
Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Ministerial-Reskript vom 4. August 1846, den Handel mit Giften betr.

(M.-Bl. für 1846 S. 142.)

Auf den Bericht vom 19. Juni c. eröffnen wir der Königl. Regierung, daß zu dem Handel mit Giften, derselbe mag von Droguisten oder andern Personen betrieben werden, nach der klaren Vorschrift des §. 49 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, die polizeiliche, von der Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden abhängige Erlaubniß erforderlich ist. Wenn nun auch der Droguerie-Handel nach dem bisher angenommenen Begriffe den Gifthandel mitbezeichnet hat, so ist es doch sehr wohl denkbar, daß ein Droguist nur mit den in dem Verzeichnisse B. und C. des Reglements vom 10. September 1836 genannten Arzneiwaaren, unter Ausschluß der Gifte, Handel treiben will, in welchem Falle es der polizeilichen Erlaubniß nicht bedarf.

Hiernach ist zum Handel mit Droguen nur dann eine polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn das Geschäft auch auf die in den vorgedachten Verzeichnissen aufgeführten Gifte ausgedehnt werden soll.

Ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten in den Königl. Preuß. Landen vom 10. Dezbr. 1800, wie sie sich bei der Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren verhalten sollen.

(Rabe, Bd. 6 S. 374.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiermit zu wissen: Da wir mißfällig vernommen, daß den emanirten Verordnungen wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren nicht überall die strengste Folge geleistet wird, so haben Wir aus landesväterlicher Vorsorge nöthig gefunden, die in Unserm allgemeinen Medizinal-Edikt vom Jahre 1725 S. 27 §. 4, imgleichen die in der Verordnung an sämmtliche Apotheker vom Jahre 1758 enthaltenen Gesetze und Vorschriften, insbesondere bei denjenigen Giftwaaren, welche im Nachstehenden mit dem Namen direkte Gifte bezeichnet sind, folgendergestalt zu bestimmen und zu erweitern:

§. 1. Unter der Rubrik direkte Gifte sind folgende namentlich begriffen: Alle Arsenicalia, als weißer Arsenik, Operment, Rauschgelb, Fliegenstein oder der eigentlich sogenannte Kobalt; ferner Mercurius sublimatus corrosivus, Mercurius praecipitatus ruber, imgleichen Euphorbium und weiße Nießwurz.

§. 2. Zu diesen direkten Giften sind besondere von den übrigen Waaren und Medizinalien entfernte Behältnisse und Verschläge zu bestimmen. Besonders darf auch die hie und da angetroffene Unordnung, Arsenicalia und Mercurialia unter und neben einander zu stellen, hinführo nicht weiter stattfinden; sondern es müssen beide nebst ihren besonders dazu zu bestimmenden und stets reinlich zu haltenden Geräthschaften, als Waageschalen, Mörser, hölzerne Löffel ꝛc., in abgesonderten verschlossenen Räumen verwahrt werden. Die Schlüssel zu diesen Behältnissen nimmt der Apotheker selbst, oder in dessen Abwesenheit der älteste Gehilfe, in Verwahrung.

§. 3. Außer den Fällen, daß einer oder der andere dieser Artikel nach Rezepten, wenn solche von approbirten Aerzten und Wundärzten verschrieben worden, zu dispensiren sind, darf der Apotheker solche im Handverkauf nur allein zur Anwendung als Vieharzneimittel, zum technischen Gebrauch für Maler, Färber und andere Künstler und Handwerker, die deren zu ihren Arbeiten bedürfen, imgleichen zur Tilgung schädlicher Thiere verabfolgen. Diese Verabfolgung darf aber nur gegen gültige Scheine und bloß an sichere, unverdächtige und gesetzmäßig dazu qualifizirte Personen geschehen. Hierunter sind zu verstehen: Personen aus der Klasse der Honoratioren, Königl. Bediente vom Civil- und Militairstande, Gutsbesitzer, Prediger, ansässige Bürger und Eigenthümer, auch Landwirthe, wenn sie von dem Apotheker gekannt sind. In den Scheinen ist ausdrücklich anzugeben, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Die Scheine selbst müssen von denjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben und mit ihren Petschaften besiegelt sein, auch nicht etwa von verdächtigen Personen, von Kindern oder unsichern Dienstboten überbracht werden.

Landwirthe und andere zum Empfange benöthigter Giftwaaren qualifizirte, dem Apotheker aber nicht persönlich bekannte Personen haben sich durch ein von der Obrigkeit oder den Predigern ihres Ortes beizubringendes Attest zu legitimiren.

§. 4. Die Giftscheine sind in den Apotheken zu numeriren und sorgfältig aufzubewahren, auch ist zu deren Kontrolirung ein besonderes Giftbuch zu führen. Dieses Buch enthält in sechs Kolonnen:

a) die Nummer des Giftzettels,
b) das Datum desselben,
c) den Namen des Empfängers,
d) ob dieser es in Person empfangen oder durch wen?
e) die Art des Giftes,
f) das Quantum desselben.

§. 5. Da auch die Erfahrung gelehrt hat, wie es nöthig sei, daß das verabfolgte Gift für Jedermann als solches bezeichnet und kenntlich gemacht werde, so sollen

a) diese Giftwaaren nicht in bloßen Papierhüllen, sondern in Behältnissen von dichtem Holze oder von Steingut verabreicht,
b) solche Behältnisse sorgfältig und fest verbunden, versiegelt oder sonst wohl verwahrt werden, auch ist
c) die Art des darin enthaltenen Giftes und überdem noch das Wort Gift besonders deutlich auf die Signatur zu schreiben; nicht minder sind

d) zu noch mehrerer Bezeichnung auch für Personen, die des Lesens ganz unerfahren sind, diese Behältnisse mit dreien in die Augen fallenden schwarzen Kreuzern, von der zur Bezeichnung der Grabmäler gebräuchlichen Gestalt, festhaltend zu bezeichnen.

§. 6. Außer dieser strengern Verfügung über Aufbewahrung und Verabfolgung der vorgenannten direkten Gifte wird den Apothekern in Ansehung sämmtlicher übrigen heftig wirkenden Mittel die Beobachtung der größten Vorsicht hiermit wiederholentlich anbefohlen. Des Endes sollen

Aqua Lauro-cerasi, Opium und dessen Praeparata, Aconitum, Belladonna, Cicuta virosa, Conium, maculatum

und andere Mittel dieser Art ebenfalls in eigenen abgesonderten und verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden. Da auch Mittel dieser Art nur allein nach gesetzlich autorisirten Recepten zu dispensiren sind, und gar nicht zu technischen und ökonomischen Bedürfnissen des Publikums gehören, so wird deren Debit im Handkaufe, es sei mit oder ohne Schein, hiermit gänzlich verboten.

§. 7. Auch die Materialisten, welche Giftwaaren verkaufen, sollen alle vorstehenden den Apothekern bei der Aufbewahrung und Debitirung der Gifte gegebenen Anweisungen gleichmäßig befolgen, und behalten Wir Uns vor, die Grenzlinien des Debits der Gifte zwischen den Apothekern und Materialisten näher zu bestimmen, auch diese sowie jene der Visitation und Kontrolirung Unserer Medizinal-Behörde zu unterwerfen.

§. 8. Sämmtliche Apotheker und Materialisten in Unsern Landen haben sich nun mit dem Inhalt dieser erweiterten Verordnung bekannt zu machen und auf's genaueste darauf zu achten, mit der Verwarnung, daß der oder diejenigen unter ihnen, welche solcher nicht in allen Stücken nachleben, unfehlbare nachdrückliche fiskalische Geld- oder Gefängnißstrafen zu erwarten haben, welche Strafen nach Befinden verstärkt werden sollen, wenn sie, bei etwa sich ereignenden Unglücksfällen, durch Mißbrauch der Giftwaaren überführt werden, durch Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit in Aufbewahrung und Verabfolgung derselben dazu beigetragen zu haben.

Berlin, den 10. Dezember 1800.

Auf Sr. Königl. Majestät allergnädigsten Spezialbefehl.

v. d. Schulenburg. Frhr. v. Heinitz. v. Voß. v. Goldbeck.
v. Hardenberg. v. Struensee. v. Schrötter.

Bescheid des Ministers für geistliche, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Januar 1861, betr. die Kontrole der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken.

(M.-Bl. für 1861 S. 41.)

Nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juni 1832 (Annal. S. 484) sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amtswegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitätspolizeilichen Interesse etwa aufzugebende, leicht ausführbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines andern derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muß, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnitts V. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815 können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren für gerichtlich medizinische Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der Königl. Regierung wegen des Kostenpunktes einer Kontrolirung sanitätspolizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Erledigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Kontrole in der von der Königl. Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, daß hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniß stehende permanente Geschäftsvermehrung für die Kreisbehörden erwachsen würde, so ist auch die kontrolirende Ueberwachung der mit chemischen Prozessen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des Herrn Ministers für Handel ꝛc. im Sinne der Königl. Regierung nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der Königl. Regierung, dem Publikum vor gesundheitsschädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Maßregeln präventiv Schutz zu gewähren, muß aber darauf aufmerksam machen, daß einerseits das Prinzip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei doch nicht überall konsequent befolgen läßt, andererseits aber immer noch andere, weniger außerordentliche Mittel und Wege zu diesem Zweck zu Gebote stehen. Was namentlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon mittelst der bei Gelegenheit der Apotheken-Visitationen zu veranstaltenden Revision der Material- und Tapeten-Handlungen in ausreichender Weise kontroliren lassen.

Der Königl. Regierung kann demnach nur empfohlen werden, derartige Revisionen, wie dieselben auch in anderen Regierungsbezirken regelmäßig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es derselben überlassen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fällen außerdem noch Spezial-Untersuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreisphysiker oder den Regierungs-Medizinalrath zu veranlassen.

Polizei-Verordnung, betr. die Festsetzung einer Strafe für die unterlassene Impfung.

Da nach §. 54 des durch die Allerhöchste Ordre vom 8. August 1835 genehmigten sanitätspolizeilichen Regulativs (G.-S. für 1835 pag. 250) die Eltern resp. Vormünder solcher Kinder, welche bis zum Ablauf ihres ersten Lebensjahres ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Impfung in Hinsicht der dadurch hervorgebrachten Gefahr in polizeiliche Strafe zu nehmen sind, so verordnen wir mit Bezugnahme auf diese Vorschrift und die §§. 6 und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung für den Umfang unseres Bezirks,

daß die nach dem vorstehend allegirten §. 54 des Regulativs für ansteckende Krankheiten verwirkte Polizeistrafe in einer Geldstrafe von 1 bis 5 Thalern oder in einer angemessenen Gefängnißstrafe bestehen soll.

Königsberg, den 17. Juni 1869.

Königl. Regierung.

E. Thierkrankheiten.

Regulativ (im Auszuge) vom 28. Oktober 1835.

(G.-S. für 1835 S. 263.)

11. Tollkrankheit (Hundswuth).

§. 92. Da die Tollkrankheit am häufigsten bei den Hunden vorkommt, so ist durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde so viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigesetze, bei Vermeidung der darin bestimmten Geld- oder Leibesstrafen, nachdrücklichst zu halten.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt

wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2 seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 95. Hat aber ein toller oder auch nur verdächtig scheinender Hund bereits Menschen gebissen, so hat der nächste Angehörige oder Bekannte, oder wer zuerst davon unterrichtet ist, bei Vermeidung einer Geldstrafe von zehn Thalern oder vierzehntägiger Freiheitsstrafe, den nächsten Arzt oder Chirurg davon sofort in Kenntniß zu setzen, der Hund selbst aber muß, wenn es möglich ist ihn ohne Gefahr einzufangen, zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung der gebissenen Personen nach Anordnung der davon in Kenntniß zu setzenden Polizeibehörde (§. 94) und unter Aufsicht von Medizinalpersonen in einem sichern Behältniß eingesperrt werden, bis er entweder ganz gesund wird oder stirbt.

§. 96. Ist durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wegen Beschädigung aus Fahrlässigkeit (Allgemeines Landrecht Thl. II. Tit. 20 §. 777) seq. zur Anwendung.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst krepirt ist, muß der Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens sechs Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (S. §. 98.)

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man den Kadaver berührt hat, sowie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geifer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vorschriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von zwölf Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97 und 98) handelt oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von fünf bis zehn Thalern oder acht- bis vierzehntägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777 seq. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20 in Anwendung.*)

*) Jetzt Strafgesetzbuch.

§. 99. Hunde, von denen man weiß, oder bei denen man auch nur die gegründete Besorgniß hat, daß sie von einem tollen Hunde gebissen sind, müssen sofort getödtet und mit der nöthigen Vorsicht verscharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln oder einen solchen Hund, von dem sie wissen, daß er von einem tollen Hunde gebissen ist, einem andern überlassen, verfallen in die §. 93 gedachte Strafe.

§. 100. Bei Vermeidung derselben Strafe ist das Kuriren sowohl der tollen, als auch der von tollen gebissenen Hunde jedem Nichtarzte streng untersagt.

Kurversuche von Aerzten oder approbirten Thierärzten dürfen nur in besonderen Fällen mit Erlaubniß und unter Aufsicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheitsmaßregeln, unternommen werden.

§. 101. Wenn an einer Katze, an einem Fuchse oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist nicht nur ein solches Thier auf die für Menschen gefahrloseste Weise sogleich zu tödten, sondern es müssen auch die von ihm gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menschen bereits gebissen, und ist sie nun in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt, so kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebissenen Personen, das Tödten des Thieres einstweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals solches verstattet.

Hinsichtlich der Strafen wird auf §. 98 verwiesen.

Bei dem Vergraben solcher der Wuth verdächtigen oder wirklich mit ihr behaftet gewesenen Thiere und bei dem Reinigen der Gegenstände, die mit denselben in Berührung gekommen sind, müssen die §§. 97 und 98 gegebenen Vorschriften genau befolgt werden.

§. 102. Sind Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden, so muß, um das Entstehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägiger Freiheitsstrafe, eine thierärztliche Behandlung so bald als möglich nachgesucht, und dieselbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln und namentlich in einem abgesonderten Raume eingeleitet werden.

§. 103. Dergleichen gebissenes Rindvieh darf während vier Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Bisse, weder verkauft noch geschlachtet, auch die Milch während dieser Zeit weder für Menschen noch Thiere benutzt werden.

Eine Uebertretung dieser Vorschrift soll mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder einer Freiheitsstrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 104. Ist die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, so muß das kranke Thier bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe sogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht (§. 94) und das Kadaver nach Vorschrift des §. 105 vergraben werden.

§. 105. Beim Fortschaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen stattfindet, oder wo das Vieh aus- und eingetrieben wird, dabei auch verhütet werden, daß kein Geifer, Blut und dergleichen von den Kadavern auf die Straßen falle.

Katzen und Hunde müssen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder dessen Kadaver sich befindet, auf eine zuverlässige Weise abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortschafft, beim Abholen desselben keinen Hund mitbringen darf.

Die Kadaver dürfen weder abgezogen noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirten Thierarzte mit der angemessensten Vorsicht geschieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben besorgt, nichts von dem Kadaver mitnehmen.

Derselbe muß in eine mindestens sechs Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und mit Erde und Steinen bedeckt werden (§. 106).

§. 106. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthschaften, des Lagerstrohs u. s. w. geschieht wie in dem §. 98 gedachten Falle nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion.

Vom Tage der geschehenen Reinigung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden.

Ueber die nach §§. 105 und 106 zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch die §. 23 angegebenen Mittel die pünktliche und genaue Befolgung zu sichern.

§. 107. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebissenen Menschen die Wasserscheu zum Ausbruch, so ist davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern ungesäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Bleibt der Kranke in seiner Wohnung, so findet eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel oder eine Isolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht statt.

§. 108. Nach beendigter Krankheit ist, nach Maßgabe der am Schluß des §. 106 ertheilten Bestimmung, auf eine sorgfältige Reinigung und resp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion zu halten, und den bei den Kranken beschäftigt gewesenen Personen zu empfehlen, sich selbst und ihre Kleidungsstücke einer sorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

12. Milzbrand.

§. 109. Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, so ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägiger Gefängnißstrafe der Polizeibehörde sogleich Anzeige davon zu machen.

§. 110. Die erkrankten Thiere müssen von den gesunden genau abgesondert und geeigneten Wärtern übergeben werden. Diese sind über die Gefahr der Ansteckung und die zur Verhütung derselben zu befolgenden Vorsichtsmaßregeln zu belehren. Insbesondere dürfen die Wärter keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 111. Allen Personen, die nicht approbirte Thierärzte sind, ist das Kuriren milzbrandkranker Thiere, und besonders das sogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenblutes, bei einer Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern oder vierzehntägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe verboten.

§. 112. Die Thierärzte haben, bei Vermeidung gleicher Strafe, danach zu sehen, daß das Aderlaßblut von milzbrandkranken Thieren, die bei denselben gebrauchten Haarseile, die Leder aus den Fontanellen und ähnliche zur weiteren Verbreitung der Krankheit geeignete Gegenstände hinlänglich tief vergraben oder sonst vernichtet werden.

§. 113. Das Schlachten milzbrandkranker Thiere, sowie der Verkauf und Verbrauch des Fleisches und der Milch von ihnen, ist bei 10 bis 20 Thaler Geld- oder acht- bis vierzehntägiger Gefängnißstrafe verboten. Ist dadurch aber ein Schaden veranlaßt worden, so treten die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen in §§. 777 seq. des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 20 ein.*)

§. 114. Die an einer Milzbrandkrankheit krepirten Thiere dürfen nicht abgezogen werden, sondern müssen mit Haut und Haaren — nachdem die Haut vorher, um sie unbrauchbar zu machen, an mehreren Stellen durchschnitten worden — in sechs Fuß tiefe Gruben geworfen, in denselben mit einer, wenigstens eine Hand hohen Schichte Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden.

Nur den Aerzten und Thierärzten ist es erlaubt, in einzelnen Fällen zur genaueren Untersuchung der Krankheit ein solches krepirtes Thier zu öffnen, jedoch nur nach dem völligen Erkalten des Kadavers und bei genauer Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln. S. §. 116.

*) Jetzt Strafgesetzbuch.

§. 115. Sämmtliche mit dem kranken Thiere in Berührung gewesene Gegenstände, die von demselben zurückgebliebenen Auswurfsstoffe, der Stall, in welchem sich dasselbe befunden, müssen theils vernichtet, theils nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion gereinigt werden. S. §. 116.

§. 116. Schweine, Hunde, Katzen, Federvieh und andere Thiere müssen von den Ställen und von den Abgängen der milzbrandkranken Thiere, sowie von den Kadavern derselben auf das sorgfältigste abgehalten werden.

Hinsichtlich der nach §§. 114, 115 und 116 zu treffenden Vorsichtsmaßregeln hat die Polizeibehörde für die gehörige Belehrung der Betheiligten zu sorgen, und die pünktliche und genaue Ausführung durch die §. 23 angegebenen Mittel zu sichern.

§. 117. Erkrankt ein Mensch durch Ansteckung von milzbrandkranken Thieren an der schwarzen Blatter oder auf andere Weise, so muß davon sogleich der Polizeibehörde Anzeige gemacht werden. (§. 107.) Bleibt derselbe in seiner Wohnung, so findet bei Vermeidung der im §. 26 erwähnten Strafe eine Bezeichnung derselben mittelst einer Tafel, oder eine genaue Isolirung des Kranken nach §. 18 a. b. statt.

§. 118. Alles, was zum Reinigen und Verbinden des Kranken gebraucht worden ist, muß ohne Verzug vernichtet werden. Nach Beendigung der Krankheit sind die Wohnung des Kranken, sowie sämmtliche mit demselben in Berührung gekommenen Gegenstände nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion und bei Vermeidung der §. 27 angedrohten Strafe zu reinigen oder resp. zu vernichten.

13. Rotz und Wurm.

§. 119. Hinsichtlich der Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden wird auf die bestehenden polizeilichen Vorschriften verwiesen und nur namentlich bemerkt, daß des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde bei Vermeidung einer Geldstrafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß der Polizeibehörde anzuzeigen, erstere abzusondern, wirklich rotz- oder wurmkranke Pferde aber sogleich zu tödten und die mit ihnen in Gemeinschaft gewesenen Pferde von andern abzusondern und unter Observation zu stellen sind.

§. 120. Sämmtliche mit den rotz- oder wurmkranken Thieren in Berührung gewesenen und durch ihre Auswurfsstoffe verunreinigten Gegenstände müssen vorschriftsmäßig gereinigt oder vernichtet werden.

Die Polizeibehörde hat für die gehörige Belehrung der Betheiligten über diese Maßregeln zu sorgen und die pünktliche und genaue Ausführung auf die §. 23 angegebene Weise zu sichern.

§. 121. Jedem Pferdebesitzer liegt die Pflicht ob, sich und seine Knechte, Kutscher und Pferdewärter mit den Zeichen der Rotz- und Wurmkrankheit bekannt zu machen und in zweifelhaften Krankheitsfällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Physikus zu Rathe zu ziehen.

Die Wärter solcher Pferde sind mit den zur Verhütung der Ansteckung erforderlichen Vorsichtsmaßregeln bekannt zu machen, und dürfen namentlich keine Verletzungen im Gesichte oder an den Händen haben.

§. 122. Ist die Ansteckung eines Menschen durch Rotz- oder Wurmkrankheit erfolgt, so gelten die §§. 117 und 118 gegebenen Vorschriften.

Gesetz, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., vom 7. April 1869.

(Bundes-Gesetzblatt für 1869 S. 105.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Wenn die Rinderpest (Löserdürre) in einem Bundesstaate oder in einem an das Gebiet des Norddeutschen Bundes angrenzenden oder mit demselben im direkten Verkehre stehenden Lande ausbricht, so sind die zuständigen Verwaltungsbehörden der betreffenden Bundesstaaten verpflichtet und ermächtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, die Einschleppung und beziehentlich die Weiterverbreitung der Seuche zu verhüten und die im Lande selbst ausgebrochene Seuche zu unterdrücken.

§. 2. Die Maßregeln, auf welche sich die im §. 1 ausgesprochene Verpflichtung und Ermächtigung je nach den Umständen zu erstrecken hat, sind folgende:

1) Beschränkungen und Verbote der Einfuhr, des Transports und des Handels in Bezug auf lebendes oder todtes Rindvieh, Schafe und Ziegen, Häute, Haare und sonstige thierische Rohstoffe in frischem oder trockenem Zustande, Rauchfutter, Streumaterialien, Lumpen, gebrauchte Kleider, Geschirre und Stallgeräthe; endlich Einführung einer Rindviehkontrole im Grenzbezirke;
2) Absperrung einzelner Gehöfte, Ortstheile, Orte, Bezirke gegen den Verkehr mit der Umgebung;
3) Tödtung selbst gesunder Thiere und Vernichtung von giftfangenden Sachen, imgleichen, wenn die Desinfektion nicht als ausreichend befunden wird, von Transportmitteln, Geräthschaften u. dgl. im erforderlichen Umfange;

4) Desinfizirung der Gebäude, Transportmittel und sonstigen Gegenstände, sowie der Personen, welche mit seuchekranken oder verdächtigen Thieren in Berührung gekommen sind;
5) Enteignung des Grund und Bodens für die zum Verscharren getödteter Thiere und giftfangender Dinge nöthigen Gruben.

§. 3. Für die auf Anordnung der Behörde getödteten Thiere, vernichteten Sachen und enteigneten Plätze, sowie für die nach rechtzeitig erfolgter Anzeige des Besitzers gefallenen Thiere wird der durch unparteiische Taxatoren festzustellende gemeine Werth aus der Bundeskasse vergütet.

Diese Entschädigung wird jedoch nicht gewährt für solches Vieh, welches innerhalb zehn Tage nach erfolgter Einfuhr oder nach Eintrieb über die Bundesgrenze an der Seuche fällt.

§. 4. Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Orts-Polizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruches auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

§. 5. Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen.

§. 6. Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, so lange noch eine Gefahr der Einschleppung der Rinderpest von irgend einer Seite her droht, oder die Seuche im Bundesgebiete an irgend einem Orte herrscht, diejenigen Eisenbahnwagen, welche zum Transporte von Rindvieh oder auch, sobald die Wagen solche sind, welche sich zum Rindviehtransporte eignen, von anderem Vieh gedient haben, nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren. Diese Verpflichtung liegt derjenigen Verwaltung ob, auf deren Strecke das Ausladen, beziehentlich im Transit die Ueberschreitung der Bundesgebietsgrenze beim Wiederausgange stattgefunden hat. Die Eisenbahnverwaltungen dürfen dafür von dem Versender eine Entschädigung von zehn Silbergroschen für den Wagen erheben.

§. 7. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung der vorstehenden Vorschriften und deren Ueberwachung durch die geeigneten Organe, über die Bestreitung der entstehenden Kosten und die Bestrafung der Zuwiderhandlungen sind von den Einzelstaaten zu treffen. Es ist jedoch von den deshalb erlassenen Verfügungen dem Bundes-Präsidium Mittheilung zu machen.

§. 8. Vom Bundespräsidium wird eine allgemeine Instruktion erlassen, welche über die Anwendung der im §. 2 unter № 1 bis 4 aufgeführten Maßregeln nähere Anweisung giebt und den nach §. 7 von den Einzelstaaten zu treffenden Bestimmungen zur Grundlage dient.

§. 9. Sobald die Regierung eines Bundesstaates in die Lage kommt, ein Einfuhrverbot zu erlassen, zu verändern oder aufzuheben, hat dieselbe dem Bundespräsidium und den Regierungen der benachbarten Bundesstaaten davon Mittheilung zu machen.

§. 10. Einfuhrbeschränkungen zwischen den einzelnen Bundesstaaten sind erst dann zulässig, wenn die Rinderpest innerhalb eines Bundesstaates ausbricht.

§. 11. Bricht die Rinderpest in einem Bundesstaate aus, so ist dem Bundespräsidium hiervon, sowie von den ergriffenen Maßregeln Anzeige zu machen, dasselbe auch von dem weiteren Gange der Seuche in Kenntniß zu erhalten.

§. 12. Dem Bundeskanzler liegt ob, die Ausführung dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Anordnungen zu überwachen. Erforderlichenfalls wird der Bundeskanzler selbstständig Anordnungen treffen, oder einen Bundeskommissar bestellen, welcher die Behörden des betheiligten Einzelstaates unmittelbar mit Anweisung zu versehen hat. Tritt die Seuche in einer solchen Gegend des Bundesgebietes oder in solcher Ausdehnung auf, daß von den zu ergreifenden Maßregeln nothwendig die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden müssen, so hat der Bundeskommissar für Herstellung und Erhaltung der Einheit in den Seitens der Landesbehörden zu treffenden oder getroffenen Maßregeln zu sorgen und deshalb das Erforderliche anzuordnen.

§. 13. Die Behörden der verschiedenen Bundesstaaten sind verpflichtet, sich bei Ausführung der Maßregeln gegen die Rinderpest auf Ansuchen gegenseitig zu unterstützen.

§. 14. Zur Durchführung der Absperrungsmaßregeln ist militairische Hilfe zu requiriren. Die Kommandobehörden haben den desfallsigen Requisitionen der kompetenten Verwaltungsbehörden im erforderlichen Umfange zu entsprechen.

Sämmtliche Mehrkosten, welche durch die geleistete militairische Hilfe gegen die reglementsmäßigen Kosten des Unterhalts der requirirten Truppen in der Garnison entstehen, fallen der Bundes-Kasse zur Last.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7 April 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

F. Abdecker und Scharfrichter.

Gesetz, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens, vom 31. Mai 1858.

(G.-S. für 1858 S. 333.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckereigewerbes zu ertheilen;

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckereigewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen; endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), sowie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckereigewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbeberechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist, und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder
2) einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zustehen, oder
3) von einem dieser zu 1 und 2 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zulässig ist.

§. 2. In allen anderen im §. 1 unter IV. zu 1 bis 4 nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte, nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23) abgelöst werden.

§. 3. Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbeberechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung noch der Ablösung.

Ebenso dauern die Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen

oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen verbunden waren.

§. 4. Bei Beurtheilung der Frage:

ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im §. 1 № II. dieses Gesetzes aufgehoben worden sind oder nicht,

bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§. 3 und 4 der Verordnung vom 19. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung S. 64) finden auf die von den Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

§. 5. Auf die im §. 1 nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, vom 2. März 1850 (Gesetz-Sammlung für 1850. S. 77), Anwendung.

§. 6. Für den Verlust der durch §. 1 unter № I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung

1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Landgemeinde innerhalb ihres Kommunalbezirks zugestanden hat, oder
2) von einem der zu 1 gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Andern übergegangen ist.

§. 7. In dem im §. 6 unter 2 bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich erklären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8. Die Berechtigten haben ihre Entschädigungsansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Regierung schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypotheken-

gläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von drei Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Regierung geltend machen. Auf einen nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 9. Die Entschädigung (§. 6) für die im §. 1 unter № I. II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§. 25 bis 27 des Entschädigungs-Gesetzes zur Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungssumme zum Grunde gelegt, und daß die festgesetzte Rente, vom Tage der Verkündigung dieses Gesetzes ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§. 24. Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbeberechtigungen, wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbeberechtigungen, können auf eine andere gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbeberechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 25. Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte oder ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Regierungen Abdeckereibezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum eigenen Abledern ihres Viehes zu beschränken, und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbeberechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§. 26. Die Bezirks-Abdecker (§. 25) sind verbunden, die ihnen von der Regierung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§. 27. Die Vorschriften der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§§. 27 ff.), der Befähigungszeugnisse der Abdecker (§. 45) und der Taxen für dieselben (§. 92) bleiben in Kraft.*)

§. 28. Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel

*) Vergleiche die jetzige Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebensowenig dürfen in Zukunft neue Real-Gewerbeberechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§. 29. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 30. Unsere Minister für Handel und Gewerbe und für landwirthschaftliche Angelegenheiten sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. Mai 1858.

Im Allerhöchsten Auftrage Sr. Majestät des Königs:

(L. S.) **Prinz von Preußen.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer.
v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Massow.
Graf v. Waldersee. v. Manteuffel II.

G. Sammeln und Aufbewahren von Thierknochen.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Magdeburg, das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen betr., vom 28. Januar 1848.

(M.-Bl. für 1848 S. 99.)

Der von der Königl. Regierung mit dem Berichte vom 13. Oktober v. J. vorgelegte Entwurf einer Bekanntmachung, das Sammeln und Aufbewahren der Thierknochen betr., wird derselben nunmehr in einer veränderten Redaktion zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt in Abschrift hierneben übersandt. (Anl. a)

Berlin, den 28. Januar 1848.

Der Minister des Innern. v. Bodelschwingh.
Der Finanzminister. v. Duesberg.

a.

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

1) Wer Knochen ausgraben will, muß unter Anzeige der Orte und Plätze, auf denen die Ausgrabung beabsichtigt wird, und unter Beibringung der Einwilligung des Besitzers des Grundes und Bodens, zuvor die Erlaubniß der Ortspolizei-Behörde dazu nachsuchen.

2) Die Ortspolizei-Behörden haben das Ausgraben von Thierknochen überall nur dann zu gestatten, wenn auf den ausgewählten Stellen früher nicht Menschen begraben oder an ansteckenden Krankheiten gefallene Thiere verscharrt worden sind.

3) Knochen, welche noch nicht durch die Verwesung von allen Weichtheilen gehörig befreit und trocken sind, oder noch einen Modergeruch an sich haben, dürfen nicht aus der Erde gebracht werden.

4) Die Aufkäufer und Sammler, welche nur reine, trockene und nicht übelriechende Knochen aufkaufen dürfen, haben die Plätze, woselbst die Knochen aufbewahrt werden sollen, vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen und deren Genehmigung für den Aufbewahrungsort einzuholen.

5) Die Polizeibehörden haben dahin zu sehen, daß die Lagerungsstellen trocken, dem Luftzuge ausgesetzt und so belegen sind, daß für die Umwohnenden und das Publikum keine Belästigungen entstehen können. Nach Befinden ist bei der örtlichen Prüfung der Kreisphysikus zuzuziehen. Die Behörde muß demnächst von Zeit zu Zeit die Aufbewahrungsorte revidiren und sich überzeugen, daß der Vorschrift ad 4 genügt werde.

6) Uebertretungen der unter 1—4 ertheilten Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Magdeburg, den 5. März 1848.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungs-Verfügung vom 13. Mai 1836.

(Amtsblatt für 1836 S. 120.)

Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel bestimmten Thierknochen setzen wir Nachstehendes fest:

1. Es darf Keiner nach Willkür an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, sondern muß sich vorher bei der Orts-Polizei-Behörde melden.

2. Die Ortsbehörde sowohl in den Städten als auf dem Lande hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn sie sicher ist, daß auf den beabsichtigten Grabestellen nicht früherhin einmal Menschen begraben, oder Knochen von solchen Thieren verscharrt worden, die an ansteckenden Thierkrankheiten krepirt sind.

3. Bei den zum Ausgraben bestimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu sehen, daß diese Knochen von allem Fleische und Sehnen nicht nur befreit, sondern auch trocken und ohne Verwesungsgeruch sind.

4. Den Aufkäufern dieser Knochen ist es bei Strafe von 20 Thalern anzudeuten, daß sie nicht andere als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen.

5. Ferner ist es den Käufern derselben nicht zu gestatten, daß sie willkürlich die Aufbewahrungsorte wählen, sondern sie haben diese vorher der Behörde in Vorschlag zu bringen, und diese unter Zuziehung des Kreisphysikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb der bewohnten Gegenden liegen, wo die Besitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu sorgen haben.

6. Die Polizeibehörde muß von Zeit zu Zeit, wenigstens alle drei Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und sich überzeugen, daß den Vorschriften ad 4 genügt sei.

7. Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Bestimmungen hat der Kontravenient außer den festgesetzten Strafen auch die veranlaßten Kosten der Untersuchung zu tragen.

Königsberg, den 13. Mai 1836.

Königl. Regierung.

H. Vieh-Gesundheitsatteste.

Viehsterbe-Patent vom 2. April 1803 (im Auszuge).

Da seit der Erlassung der allgemeinen Instruktion und gesetzlichen Vorschrift in Betreff des Verfahrens beim Viehsterben vom 13. April 1769, durch angestellte Beobachtungen und Erfahrungen bewährter Sachverständiger, beträchtliche Verbesserungen des Verfahrens, sowohl zur Abwendung der Verbreitung dieser verderblichen Seuche, als auch zur richtigen Beurtheilung und Bestimmung der eigentlichen Kennzeichen und der zu gebrauchenden Vorbeugungs- und Kurmittel beigebracht worden: so haben Se. Königl. Majestät von Preußen, Unser allergnädigster Herr, eine nähere Prüfung derselben durch die ressortmäßigen Behörden anstellen und nach den Resultaten solcher Prüfung folgende gesetzliche Vorschrift in Absicht dieses Gegenstandes zu ertheilen geruht.

Kapitel I.

Allgemeine Vorschriften zur Abwendung der Viehseuche und anderer ansteckenden Krankheiten.

§. 9. Niemand darf aus einem andern Orte Rindvieh einbringen, wenn er nicht darüber ein zuverlässiges Gesundheitsattest vorzeigen kann. Dies muß den Namen des Verkäufers und Käufers, die Zeit und den Ort des Kaufs, Stückzahl, Geschlecht, Farbe und etwaige Abzeichen nebst der Versicherung enthalten, daß in dem Orte, wo das Vieh bisher gewesen ist, keine Spur einer ansteckenden Krankheit binnen der letzten drei Monate sich gezeigt hat.

Ohne Gesundheitsatteſt ſoll kein Vieh auf den Märkten gekauft werden.

§. 10. Auch wegen des Rindviehes, welches auf dem Markte gekauft worden, iſt bis auf den Namen des Käufers ein gleiches Atteſt erforderlich, und ohne ſolches darf es nicht in den Marktort gelaſſen werden, woſelbſt der Verkäufer es vorzeigt, aber an ſich behält und verbunden iſt, demnächſt es dem Käufer mitzugeben.

Vorſicht am Beſtimmungsorte.

§. 11. Am Beſtimmungsorte muß ungeachtet dieſer Vorſicht das Vieh noch 72 Stunden, und, wenn ſolches aus den ehemaligen polniſchen Provinzen iſt, 8 Tage lang von dem übrigen abgeſondert bleiben und von dem Gemeindevorſteher beſichtigt werden. Aeußert ſich kein Merkmal einer Krankheit, ſo ertheilt die Polizeiobrigkeit des Ortes, in deren Abweſenheit aber der Gemeindevorſteher den Erlaubnißſchein, es zu dem andern Vieh zu bringen. Ohne dieſen darf kein Hirte ſolches in der Heerde aufnehmen.

So geſchehen Berlin, den 2. April 1803.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Voß. v. Goldbeck. v. Hardenberg. v. Struenſee. v. Schrötter.

Die Vieh-Geſundheitsatteſte betr.

(Amtsblatt für 1862 S. 95.)

Wir finden uns veranlaßt, den Kreis- und Orts-Polizei-Behörden unſere Amtsblatts-Verfügung vom 7. Januar 1835 (Amtsblatt S. 14) in Erinnerung zu bringen, nach welcher kein Rindvieh, ſei es durch Kauf oder Tauſch, nach einem andern Orte oder zu den Viehhändlern ohne die in den §§. 9, 10 und 11 des Viehſterbepatents vom 2. April 1803 und unſerer Amtsblatts-Verfügungen vom 15. Juli 1820, 16. März 1822 und 10. Oktober 1832 vorgeſchriebenen Geſundheitsatteſte gebracht werden darf. Die Uebertretung dieſer Anordnung wird nach §. 165 des Viehſterbepatents mit einer Polizeiſtrafe von acht- bis vierzehntägigem Gefängniß reſp. mit einer Geldſtrafe von fünf bis 10 Thalern geahndet.

Königsberg, den 8. Mai 1862.

Königl. Regierung.

I. Ueberwachung der Viehmärkte durch approbirte Thierärzte.

Cirkular-Verfügung an ſämmtliche Königl. Regierungen, ſowie an das Königl. Polizei-Präſidium hierſelbſt, die thierärztliche Ueberwachung der Viehmärkte betr., vom 24. April 1848.

(M.-Bl. für 1848 S. 232.)

Aus den eingegangenen Berichten des größten Theils der Königl. Regierungen, die Ueberwachung der Viehmärkte durch beſtätigte Thierärzte betr., iſt erſehen worden, daß die bisher zur Verhütung einer Verbreitung der Viehkrankheiten durch den Marktverkehr gehandhabten Maßregeln im Allgemeinen dem Zwecke entſprechend geweſen ſind, und es daher des Erlaſſes neuer allgemeiner Vorſchriften für den ganzen Umfang des Staates nicht bedarf. Wir wollen uns daher darauf beſchränken, diejenigen Geſichtspunkte aufzuſtellen, welche ſowohl nach den Berichten der einzelnen Königl. Regierungen, als auch nach dem Gutachten der Königl. Thierarzneiſchule bei Handhabung der Marktpolizei in Beziehung auf den vorliegenden Gegenſtand eine beſondere Beachtung verdienen.

1) Es muß als wünſchenswerth erachtet werden, daß bei allen Viehmärkten, wenigſtens bei den bedeutenderen, ſtets ein approbirter Thierarzt anweſend ſei; die Heranziehung eines ſolchen auf Koſten des Staates erſcheint indeſſen umſoweniger gerechtfertigt, als in der Regel anzunehmen iſt, daß die Thierärzte ſchon ihres Vortheils wegen die Viehmärkte beſuchen werden. Es kann vielmehr den Stadtgemeinden überlaſſen bleiben, mit benachbarten approbirten Thierärzten Verträge abzuſchließen, um ſie zum Beſuche der Märkte zu bewegen. Ein Zwang darf jedoch in dieſer Hinſicht nicht ſtattfinden.

2) Den Thierärzten iſt zur Pflicht zu machen, alle von ihnen auf den Märkten beobachteten Fälle anſteckender Viehkrankheiten zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde zu bringen. Die nicht beamteten Thierärzte würden, wenn ſie ſich zum Beſuche der Märkte durch Vertrag mit den Gemeinden oder ſonſt verpflichten, zu dieſem Behufe zu vereidigen ſein.

3) Da, wo von den Viehtreibern bisher verlangt worden iſt, daß ſie auf dem Markte eine Beſcheinigung der betreffenden Orts-Behörde vorzeigen, mag es dabei auch fernerhin bewenden. Die Beſcheinigung iſt unentgeltlich und dahin auszuſtellen, daß in dem Orte, von welchem das Vieh zunächſt kommt, keine anſteckende Viehkrankheit herrſche, und muß zugleich die Angabe enthalten, wie lange das Vieh ſich in dem fraglichen Orte befunden habe.

4) Dagegen kann die Vorlegung einer solchen von einem Thierarzte ausgestellten Bescheinigung, die nicht unentgeltlich zu erlangen sein würde, nicht gefordert werden, wiewohl es den Betheiligten unbenommen bleibt, eine derartige thierärztliche Bescheinigung mitzubringen oder sich von dem auf dem Markte anwesenden approbirten Thierarzte ausstellen zu lassen. In dieser Hinsicht empfiehlt es sich, daß, wie auch von vielen Königl. Regierungen geschehen ist, mit den Thierärzten verabredet werde, welche Gebühr für eine solche Bescheinigung (etwa 5 Sgr.) zu zahlen ist.

5) Uebrigens versteht es sich von selbst, daß überall die Vorschriften wegen der Beschränkung des Verkehrs in Fällen ansteckender Viehkrankheiten, sowie wegen der Absperrung ꝛc. des damit behafteten Viehes streng zu beobachten sind.

Der Königl. Regierung bleibt überlassen, hiernach die etwa noch erforderlichen Anordnungen unverzüglich zu treffen.

Berlin, den 24. April 1848.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
v. Ladenberg.
Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

7. Ordnungs- und Sittenpolizei.

A. Gesetz vom 11. März 1850.

Verordnung über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungsrechtes, vom 11. März 1850.

(G.-S. für 1850 S. 277.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang der Monarchie, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1. Von allen Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes und der Zeit derselben, Anzeige bei der Orts-Polizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Beginnt die Versammlung nicht spätestens eine Stunde nach der in der Anzeige gegebenen Zeit, so ist die später beginnende Versammlung als vorschriftsmäßig angezeigt nicht anzusehen.

Dasselbe gilt, wenn eine Versammlung die länger als eine Stunde ausgesetzten Verhandlungen wieder aufnimmt.

§. 2. Die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichniß der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins, und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen drei Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Orts-Polizeibehörde zur Kenntnißnahme einzureichen, derselben auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu ertheilen.

Die Orts-Polizeibehörde hat über die erfolgte Einreichung der Statuten und der Verzeichnisse, oder der Abänderungen derselben, sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Die Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Paragraphen beziehen sich nicht auf kirchliche und religiöse Vereine und deren Versammlungen, wenn diese Vereine Korporationsrechte haben.

§. 3. Wenn für die Versammlungen eines Vereins, welcher eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckt, Zeit und Ort statutenmäßig oder durch einen besonderen Beschluß im Voraus feststeht, und dieses wenigstens 24 Stunden vor der ersten Versammlung zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde gebracht worden ist, so bedarf es einer besonderen Anzeige, wie sie der §. 1 erfordert, für die einzelnen Versammlungen nicht.

§. 4. Die Orts-Polizeibehörde ist befugt, in jede Versammlung, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, einen oder zwei Polizeibeamte oder eine oder zwei andere Personen als Abgeordnete zu senden.

Die Abgeordneten dürfen, wenn sie Polizeibeamte sind, nur in ihrer Dienstkleidung oder unter ausdrücklicher Kundgebung ihrer dienstlichen Eigenschaft erscheinen. Sind sie nicht Polizeibeamte, so müssen sie durch besondere Abzeichen erkennbar sein.

Den Abgeordneten muß ein angemessener Platz eingeräumt, ihnen auch auf Erfordern durch den Vorsitzenden Auskunft über die Person der Redner gegeben werden.

§. 5. Die Abgeordneten der Polizeibehörde sind, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, befugt, sofort jede Versammlung aufzulösen, bezüglich deren die Bescheinigung der erfolgten Anzeige (§§. 1 und 3) nicht vorgelegt werden kann. Ein Gleiches gilt, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten; oder wenn in der Versammlung Bewaffnete erscheinen, die der Aufforderung des Abgeordneten der Obrigkeit entgegen nicht entfernt werden.

§. 6. Sobald ein Abgeordneter der Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat, sind alle Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Diese Erklärung kann nöthigenfalls durch die bewaffnete Macht zur Ausführung gebracht werden.

§. 7. Niemand darf in einer Versammlung bewaffnet erscheinen, mit Ausnahme der im Dienste befindlichen Polizeibeamten.

§. 8. Für Vereine, welche bezwecken, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, gelten außer vorstehenden Bestimmungen nachstehende Beschränkungen:

a) sie dürfen keine Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge als Mitglieder aufnehmen;

b) sie dürfen nicht mit anderen Vereinen gleicher Art zu gemeinsamen Zwecken in Verbindung treten, insbesondere nicht durch Komités, Ausschüsse, Central-Organe oder ähnliche Einrichtungen oder durch gegenseitigen Schriftwechsel.

Werden diese Beschränkungen überschritten, so ist die Orts-Polizeibehörde berechtigt, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, den Verein bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung (§. 16) zu schließen.

Frauenspersonen, Schüler und Lehrlinge dürfen den Versammlungen und Sitzungen solcher politischen Vereine nicht beiwohnen. Werden dieselben auf die Aufforderung des anwesenden Abgeordneten der Obrigkeit nicht entfernt, so ist Grund zur Auflösung der Versammlung oder der Sitzung (§§. 5, 6) vorhanden.

§. 9. Oeffentliche Versammlungen unter freiem Himmel bedürfen der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde.

Die Genehmigung ist von dem Unternehmer, Vorsteher, Ordner oder Leiter derselben mindestens 48 Stunden vor der Zusammenkunft nachzusuchen, und darf nur versagt werden, wenn aus Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten ist.

Soll die Versammlung auf öffentlichen Plätzen, in Städten und Ortschaften, oder auf öffentlichen Straßen stattfinden, so hat die Orts-Polizeibehörde bei Ertheilung der Erlaubniß auch alle dem Verkehr schuldige Rücksichten zu beachten. Im Uebrigen finden auf solche Versammlungen die Bestimmungen der §§. 1, 4, 5, 6 und 7 Anwendung.

§. 10. Den in den vorhergehenden Paragraphen erwähnten Versammlungen werden öffentliche Aufzüge in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen gleichgestellt. Bei Einholung der Genehmigung ist der beabsichtigte Weg anzugeben. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, sowie Züge der Hochzeits-Versammlungen, wo diese hergebracht sind, kirchliche Prozessionen, Wallfahrten und

Bittgänge, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, bedürfen einer vorgängigen Genehmigung und selbst einer Anzeige nicht.

§. 11. Innerhalb zweier Meilen von dem Orte der jedesmaligen Residenz des Königs, oder von dem Orte des Sitzes beider Kammern dürfen Volksversammlungen unter freiem Himmel von der Orts-Polizeibehörde nicht gestattet werden. Das letztere Verbot besteht nur für die Dauer der Sitzungsperiode der Kammern.

§. 12. Wenn eine Versammlung ohne die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige stattgefunden hat, so trifft den Unternehmer eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu sechs Wochen. Derjenige, der den Platz dazu eingeräumt hat, und Jeder, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner, Leiter oder Redner aufgetreten ist, hat eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern verwirkt.

§. 13. Wenn, der Vorschrift des §. 2 entgegen, die Statuten eines Vereins oder das Verzeichniß der Mitglieder, oder die eingetretenen Aenderungen in der bestimmten Frist zur Kenntniß der Orts-Polizeibehörde nicht gebracht worden sind, oder wenn eine von der Orts-Polizeibehörde erforderte Auskunft nicht ertheilt worden ist, so wird jeder Vorsteher des Vereins mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern bestraft, insofern er nicht nachweisen kann, daß die Anzeige oder die Einreichung des Verzeichnisses ganz ohne sein Verschulden unterblieben ist. Dieser Strafe tritt eine Gefängnißstrafe von acht Tagen bis sechs Wochen hinzu, wenn die Vorsteher wissentlich unrichtige Statuten oder Verzeichnisse eingereicht, oder wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt haben.

§. 14. Wenn in einer Versammlung, der Vorschrift des §. 4 entgegen, den Abgeordneten der Orts-Polizeibehörde der Zutritt oder die Einräumung eines angemessenen Platzes verweigert worden ist, so trifft den Unternehmer und Jeden, welcher in der Versammlung als Vorsteher, Ordner oder Leiter aufgetreten ist, Geldbuße von zehn bis einhundert Thalern, oder Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten. Dieselbe Strafe hat der Vorsitzende verwirkt, wenn er sich weigert, den Abgeordneten der Polizeibehörde Auskunft über die Person der Redner zu geben, oder wenn er wissentlich unrichtige Auskunft ertheilt.

§. 15. Wer sich nicht sofort entfernt, nachdem der Abgeordnete der Orts-Polizeibehörde die Versammlung für aufgelöst erklärt hat (§§. 5, 6, 8), wird mit Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern, oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

§. 16. Wenn ein politischer Verein die in §. 8 zu a. und b. gezogenen Beschränkungen überschreitet, so haben Vorsteher, Ordner und Leiter, die diesen Bestimmungen entgegen gehandelt haben,

eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten verwirkt. Der Richter kann außerdem nach der Schwere der Umstände auf Schließung des Vereins erkennen. Auf diese Schließung muß erkannt werden, wenn Vorsteher, Ordner oder Leiter sich wiederholt strafbar gemacht haben.

Wer sich bei einem auch nur vorläufig (§. 8) geschlossenen politischen Vereine als Mitglied ferner betheiligt, wird mit Geldstrafe von fünf bis zu fünfzig Thalern oder Gefängnißstrafe von acht Tagen bis zu drei Monaten belegt.

Wer der Vorschrift des §. 8 a. entgegen sich als Mitglied aufnehmen läßt, hat eine Geldbuße von fünf bis zu fünfzig Thalern verwirkt.

Wenn die Polizeibehörde einen politischen Verein vorläufig geschlossen hat (§. 8), so ist sie gehalten, binnen 48 Stunden nach der Schließung davon und von den Gesetzwidrigkeiten, welche zur Schließung Anlaß gegeben haben, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Findet die Staatsanwaltschaft die angeblichen Gesetzwidrigkeiten nicht geeignet, eine Anklage darauf zu gründen, so hat die Orts-Polizeibehörde auf die ihr durch die Staatsanwaltschaft binnen weiteren acht Tagen zu ertheilende Nachricht die Schließung des Vereins aufzuheben. Andernfalls muß die Staatsanwaltschaft ebenfalls binnen acht Tagen entweder die Anklage erheben oder binnen gleicher Frist die Voruntersuchung beantragen. Alsdann ist vom Gerichte sofort Beschluß darüber zu fassen, ob die vorläufige Schließung des Vereins bis zum Erkenntnisse in der Hauptsache fortdauern soll.

§. 17. Wer an einem Aufzuge oder an einer Versammlung unter freiem Himmel Theil nimmt, zu welcher die nach dem gegenwärtigen Gesetze erforderliche Genehmigung nicht ertheilt ist, wird mit einer Geldbuße von einem bis fünf Thalern bestraft.

Wer zu einer solchen Versammlung oder zu einem solchen Aufzuge vor Eingang der obrigkeitlichen Erlaubniß auffordert oder auffordern läßt, oder darin als Ordner, Leiter oder Redner thätig ist, wird mit Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder mit Gefängniß von acht Tagen bis zu drei Monaten bestraft.

Diese Strafen sind jederzeit verwirkt, wenn die Versammlung oder der Aufzug in Städten und Ortschaften oder auf öffentlichen Straßen, oder wenn eine Volksversammlung in den Fällen des §. 11 stattgefunden hat. In allen anderen Fällen sind die Theilnehmer und selbst diejenigen, welche als Redner aufgetreten sind, nur dann strafbar, wenn die Versagung der Genehmigung oder das nachträgliche Verbot vorher öffentlich oder den Theilnehmern besonders bekannt gemacht war. Wird die Nichtgenehmigung oder

das Verbot während der Versammlung oder während des Aufzuges selbst bekannt gemacht, so kann sich wegen seiner späteren Betheiligung Niemand mit Unkenntniß der Nichtgenehmigung oder des Verbotes entschuldigen.

§. 18. Wer gegen das Verbot des §. 7 in einer Versammlung bewaffnet erscheint, wird mit Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Monaten bestraft.

§. 19. Wer auffordert, in einer Versammlung mit Waffen zu erscheinen, oder die Aufforderung hierzu verbreiten läßt, oder in einer Versammlung Waffen austheilt, wird mit Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre bestraft.

§. 20. Die in dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen sind, unbeschadet der Zuständigkeit der Schwurgerichte in Ansehung der in Versammlungen begangenen politischen Vergehen, von der Kompetenz der Schwurgerichte ausgeschlossen, selbst wenn sie durch die Presse begangen sind.

§. 21. Auf die durch das Gesetz oder die gesetzlichen Autoritäten angeordneten Versammlungen und die Versammlungen der Mitglieder beider Kammern während der Dauer der Sitzungsperiode finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Wahlvereine unterliegen den Beschränkungen des §. 8 nicht.

§. 22. Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift des Artikels 38 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, welcher also lautet:

> „Die bewaffnete Macht darf weder in noch außer dem Dienste berathschlagen, oder sich anders als auf Befehl versammeln. Versammlungen und Vereine der Landwehr zur Berathung militairischer Einrichtungen, Befehle und Anordnungen sind auch dann, wenn dieselbe nicht zusammenberufen ist, untersagt."

wird nach den Bestimmungen des §. 125 des ersten Theiles des Militair-Strafgesetzbuches bestraft.

§. 23. Gegenwärtiges Gesetz tritt an die Stelle der Verordnung vom 29. Juni 1849. (G.-S. S. 221—225.)

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 11. März 1850.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Brandenburg. v. Ladenberg. v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Schleinitz. v. Stockhausen.

B. Trunksucht.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, ausschließlich der westphälischen, wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens, vom 24. Dezbr. 1841.

(M.-Bl. für 1842 S. 16.)

Da die von dem sechsten westphälischen Provinzial-Landtage zur Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens beantragte Verordnung in dem Landtags-Abschiede vom 6. August d. J. die Allerhöchste Genehmigung nicht nur als eine von den Ständen der Provinz Westphalen ausgegangene Petition, sondern auch wegen ihrer Zweckmäßigkeit als sittenpolizeiliche Maßregel überhaupt, erhalten hat, so kann die Allerhöchste Genehmigung für die Anwendung derselben in anderen Provinzen nicht zweifelhaft sein. Ich trage daher kein Bedenken, die Königl. Regierung, auf deren Antrag vom 19. v. M., zur Bekanntmachung und Anwendung jener Verordnung in der Art, wie sie in dem 39. Stücke des diesjährigen Amtsblattes der Regierung zu Münster veröffentlicht worden (Anl. a.), auch in ihrem Bezirke hierdurch zu ermächtigen.

Berlin, den 24. Dezember 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

a.

Auf den Antrag des sechsten westphälischen Provinzial-Landtages, wegen Steuerung des übermäßigen Branntweintrinkens, wird in Folge der darauf in dem Landtags-Abschiede vom 6. August c. ertheilten Allerhöchsten Genehmigung, nach Bestimmung des Herrn Ministers des Innern Exz. vom 7. d. M. (M.-Bl., Jahrg. 1841 S. 221), zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) daß diejenigen Schankwirthe, welche einem von der Orts-Polizeibehörde ihnen als Trunkenbold bezeichneten Individuum Branntwein zu verabreichen fortfahren, oder demselben auch nur den Aufenthalt in der Gaststube verstatten, in eine Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. genommen, und, bei wiederholt bewiesener Nachlässigkeit gegen die in dieser Beziehung auferlegten Pflichten, mit Entziehung der Gewerbs-Konzession bestraft werden sollen.
2) daß da, wo ein Bedürfniß guten Biers bemerkbar wird, und ein solches im Bereiche ist, den Schankwirthen von der Polizeibehörde die Verpflichtung auferlegt werden mag, solches jeder Zeit zum Ausschank bereit zu halten, widrigenfalls sie, wenn darüber, daß dies von ihnen nicht geschehen, wiederholentlich Beschwerde geführt würde, die Versagung der Konzessions-Verlängerung zu gewärtigen haben.

Münster, den 20. September 1841.

Der Königl. Oberpräsident der Provinz Westphalen. v. Vincke.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Cöslin, betr. die Strafbarkeit der Schankwirthe und Getränke-Kleinhändler für die Verabreichung geistiger Getränke an schon betrunkene Individuen, vom 8. Juni 1843.

(M.-Bl. für 1843 S. 193.)

Der Königl. Regierung wird auf den Bericht vom 16. v. M., wegen eines besondern Strafverbots für Verabreichung geistiger Getränke an schon betrunkene Individuen, eröffnet, daß eine genügende Veranlassung, den Gegenstand zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen, nicht vorliegt. Dagegen bietet das Gesetz vom 7. Februar 1835 zu 5 durch Versagung der Konzessions-Verlängerung ein wirksames Mittel gegen den fraglichen Mißbrauch dar, indem diese Entziehung der Gewerbebefugniß stets die nachdrücklichste Ahndung sein wird, und es jedenfalls für eine begründete Beschwerde im Sinne des Gesetzes zu erachten ist, wenn ein Schankwirth oder ein zum Kleinhandel mit Branntwein konzessionirter Verkäufer den Personen, bei welchen sich bereits Spuren der Trunkenheit zeigen, noch ferner geistige Getränke verabreicht.

Der Königl. Regierung bleibt deshalb überlassen, eine angemessene warnende Bekanntmachung nach Art der in dem Amtsblatte der Königsberger Regierung veröffentlichten, vom 8. Januar 1838 (Anl. a.) zu erlassen und demgemäß die Unterbehörden mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 8. Juni 1843.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Bode.

a.

Es ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß betrunkene Personen, die ihrer Sinne nicht mehr mächtig, auf den Straßen umhertaumelten, zu mannigfachen Exzessen Veranlassung gegeben und sogar Unglücksfälle herbeigeführt haben. Um dergleichen in der Folge vorzubeugen und zugleich dem immer mehr und mehr um sich greifenden Uebel des unmäßigen Genusses von Branntwein und andern hitzigen Getränken nach Möglichkeit entgegenzuwirken, bestimmen wir hiermit, daß kein Viktualien- oder Materialien-Händler, kein Gastwirth oder Schänker, einem schon Angetrunkenen noch mehr geistige Getränke verabreichen darf, und jeder, welcher hiergegen handelt, nicht nur nach Maßgabe der obwaltenden Umstände in eine zur Orts-Armen-Kasse fließende Strafe von 15 Sgr. bis 10 Thlr. verfällt, sondern auch bei wiederholtem Ungehorsam gegen diese Anordnung zu gewärtigen hat, daß ihm die ertheilte Gewerbs-Konzession abgenommen wird.

Die Polizeibehörden unseres Departements weisen wir hierdurch auf das Gemessenste an, diejenigen Personen, welche ihrer Sinne nicht mehr mächtig auf den Straßen umhertaumeln, sofort in polizeilichen

Gewahrsam bringen, sie darin so lange behalten zu lassen, bis sie nüchtern geworden sind, und vor ihrer Entlassung dieselben über den Ort, wo sie sich betrunken haben, genau und vollständig zu vernehmen, damit alsdann gegen diejenigen verfahren werde, welche obiger polizeilicher Anordnung entgegengehandelt und sich dadurch strafbar gemacht haben.

Den sämmtlichen Orts- und Kreis-Behörden wird die sorgfältigste Kontrole auf die strengste Befolgung dieser Bestimmung dringend empfohlen, und die Herren Landräthe werden noch insbesondere veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Anordnung unverzüglich durch die Ortsbehörden (Magistrate, Dominien, Domainen-Rent-Aemter und Schulzen) allen Orts-Eingesessenen, namentlich den Gast- und Schankwirthen, gehörig und ausführlich warnend bekannt gemacht werde.

Königsberg, den 8. Januar 1838.

Königl. Regierung.

C. Konkubinat.

Auszug aus der Verfügung an die Königl. Regierung zu Königsberg, betr. die polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinate, vom 5. Juli 1841.

(M.-Bl. für 1841 S. 174.)

Das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate ist auf die Fälle eines zwischen den betheiligten Personen obwaltenden Ehehindernisses nicht ausschließlich zu beschränken, vielmehr ist eine polizeiliche Verhinderung des Zusammenlebens im Konkubinate auch außer den vorbenannten Fällen da vollkommen gerechtfertigt, wo ein solches Verhältniß eine Veranlassung zu einem öffentlichen Anstoße giebt. Letzteres wird allgemein in denjenigen Fällen anzunehmen sein, wo ein außereheliches Zusammenleben von Personen beiderlei Geschlechts sich in notorischen, auch die Bewahrung des äußerlichen Scheines bei Seite setzenden Aeußerungen seiner Unsittlichkeit, eben als ein unmoralisches Verhältniß, dem Publikum offenkundig vor Augen steht. Die nächste Entgegenwirkung hierbei wird allerdings der Regel nach von den Geistlichen in dem Wege des seelsorglichen Zuspruches und der Ermahnung vorzunehmen sein. Wo aber ein solcher Zuspruch des Geistlichen ohne Erfolg bleibt, oder wo die betheiligten Personen ihm durch die Art ihres Benehmens die Annäherung als Seelsorger überhaupt verschließen, wird alsdann, auf diesfällige Anzeige des Geistlichen, das Einschreiten von polizeilicher Seite zur Abstellung des anstößigen Verhältnisses völlig an seiner Stelle sein.

Berlin, den 5. Juli 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Benachrichtigung an sämmtliche Königl. Konsistorien, bezüglich auf die getroffenen Anordnungen zur polizeilichen Trennung von Konkubinaten, vom 12. August 1851.

(M.-Bl. für 1851 S. 180.)

Dem Königl. Konsistorium theilen wir in der Anlage a. Abschrift einer Verfügung zur Kenntnißnahme mit, welche der Herr Minister des Innern unterm 24. v. M. an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Erfurt, Oppeln, Minden, Marienwerder, Stettin und an das Königl. Polizei-Präsidium hierselbst, als an welche Behörden die früheren Verfügungen vom 30. September und 2. November 1849 ergangen waren, in Bezug auf das polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten erlassen hat.

Berlin, den 12. August 1851.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

a.

Unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erlaß vom 30. September und 2. November 1849, das polizeiliche Einschreiten gegen Konkubinate betr., finde ich mich veranlaßt, der Königl. Regierung Folgendes zu eröffnen:

Seit Veröffentlichung der Verfassungs-Urkunde ist das bis dahin zur Anwendung gebrachte polizeiliche Einschreiten zur Trennung von Konkubinaten deshalb ferner nicht für zulässig erachtet worden, weil die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Oktober 1810, auf welcher die jenes Einschreiten anordnenden Ministerial-Erlasse beruheten, nicht publizirt sei, also keine allgemein verbindliche Kraft habe, und es mithin solchem Einschreiten an einer gesetzlichen Grundlage fehle. Diese in den betreffenden diesseitigen Erlassen neuerlich aufgestellte und bisher festgehaltene Ansicht ist jetzt einer nochmaligen Prüfung unterzogen und hiebei zu meiner Kenntniß gelangt, daß der Herr Justizminister die Gesetzkraft der Allerhöchsten Ordre vom 4. Oktober 1810 für unzweifelhaft erachtet, indem dieselbe vor Veröffentlichung der Verordnung vom 27. Oktober 1810 schon unterm 27. Oktober 1810 von Seiten des Königl. Justiz-Ministeriums sämmtlichen Obergerichten zur Nachachtung zugefertigt, auch vorauszusetzen sei, daß durch diese die vorschriftsmäßige Bekanntmachung erfolgt sein werde, und hiernach mit Rücksicht auf die Bestimmungen §. 10 und 11 der Einleitung zum allgemeinen Landrechte, in Verbindung mit denen des §. 4 des Gesetzes vom 3. April 1846, die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober 1810 für gehörig publizirt gelten müsse. Dieser Ansicht des Herrn Justizministers kann ich umsoweniger entgegentreten, als die fragliche Allerhöchste Ordre gleich nach ihrem Erlasse auch den sämmtlichen Königl. Regierungen zur Nachachtung bekannt gemacht worden ist. Fällt demnach die Grundlage der neueren diesseitigen Erlasse weg, so können auch diese keine weitere Anwendung mehr finden, vielmehr muß die Allerhöchste Ordre vom 4. Oktober 1810 und der darin kundgegebene Grundsatz des damaligen

Allerhöchsten Gesetzgebers zur Anwendung gebracht werden. Demgemäß ist das nicht eheliche Zusammenleben von Personen verschiedenen Geschlechts, deren Verheirathung ein gesetzliches Eheverbot entgegensteht, von den Polizeibehörden nicht zu dulden, vielmehr auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1810 und des §. 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, nöthigenfalls durch die gesetzlichen Zwangsmittel, dagegen polizeilich einzuschreiten.

Berlin, den 24. Juli 1851.

Der Minister des Innern.

Gesetz über die Aufhebung der polizeilichen Beschränkungen der Eheschließung, vom 4. Mai 1868.

(Bundes-Gesetzblatt für 1868 S. 149.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Bundesangehörige bedürfen zur Eingehung einer Ehe oder zu der damit verbundenen Gründung eines eigenen Haushaltes weder des Besitzes noch des Erwerbes einer Gemeindeangehörigkeit (Gemeindemitgliedschaft) oder des Einwohnerrechtes, noch der Genehmigung der Gemeinde (Gutsherrschaft) oder des Armen-Verbandes, noch einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Insbesondere darf die Befugniß zur Verehelichung nicht beschränkt werden wegen Mangels eines bestimmten, die Großjährigkeit übersteigenden Alters oder des Nachweises einer Wohnung, eines hinreichenden Vermögens oder Erwerbes, wegen erlittener Bestrafung, bösen Rufes, vorhandener oder zu befürchtender Verarmung, bezogener Unterstützung oder aus anderen polizeilichen Gründen. Auch darf von der ortsfremden Braut ein Zuzugsgeld oder eine sonstige Abgabe nicht erhoben werden.

§. 2. Die polizeilichen Beschränkungen der Befugniß zur Eheschließung, welche in Ansehung der Ehen zwischen Juden und für die Angehörigen einzelner bürgerlichen Berufsstände bestehen, werden aufgehoben.

Die Bestimmungen über die Genehmigung der Eheschließung der Militairpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrer durch die Vorgesetzten werden hiervon nicht betroffen.

§. 3. Die für Geistliche und Civilstandsbeamte bestehenden Verbote, bei der Schließung einer Ehe ohne vorherige Beibringung einer obrigkeitlichen Bescheinigung amtlich mitzuwirken, bleiben in Beziehung auf Bundesangehörige nur soweit in Kraft, als diese Bescheinigung das Vorhandensein der durch dieses Gesetz nicht berührten Voraussetzungen der Eheschließung, oder die im §. 2 Alinea 2 erwähnten Bestimmungen zum Gegenstande hat.

§. 4. Die Vorschriften der Landesgesetze über die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe finden auf Bundes-Angehörige keine Anwendung.

§. 5. Die Bestimmungen des bürgerlichen Eherechtes werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§. 6. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. Mai 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

D. Polizeiliche Exekution.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel in Ausführung polizeilicher Anordnungen, vom 28. Juni 1850.

(M.-Bl. für 1850 S. 212.)

Es ist, wie ich der Königl. Regierung auf den Bericht vom 13. v. M., die Zulässigkeit der Gefängnißhaft als Exekutionsmittel betreffend, hierdurch eröffne, für unzweifelhaft zu achten, daß die Gefängnißhaft als zulässiges Exekutionsmittel durch die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nicht ausgeschlossen ist. Abgesehen davon, daß die Wirksamkeit der Polizeibehörden mehr oder weniger gelähmt sein müßte, wenn sie in solchen Fällen, in denen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel ohne Erfolg bleibt, nicht auch die im §. 48 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 nachgelassene Gefängnißstrafe nach vorheriger Androhung innerhalb der dort gezogenen Grenzen zur Vollstreckung zu bringen befugt sein sollten, und daß sie in diesem Falle namentlich außer Stande sein würden, unvermögende Personen zur Befolgung ihrer Befehle zu nöthigen; so kann auch nicht anerkannt werden, daß der §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März c. die Zulässigkeit dieser Exekutionsgefängnißhaft aufhebe, oder auch nur in Frage stelle. Das erste und zweite Alinea des §. 20 bestimmt nämlich ausdrücklich, daß die den Polizeibehörden nach den bisherigen Gesetzen zustehende Exekutionsgewalt durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt werde, und daß jede Polizei-Behörde berechtigt sei, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzuführen. Wenn nun in dem letzten Alinea weiter bestimmt ist, daß, wer es unterläßt dasjenige zu thun, was ihm von der Polizeibehörde in Ausübung

dieser Befugniß geboten ist, zu gewärtigen hat, daß es auf seine Kosten ausgeführt werde, vorbehaltlich der etwa verwirkten Strafe und der Verpflichtung zum Schadenersatz, so ist dadurch die Ausführung auf Kosten des Verpflichteten nicht als das allein zulässige Exekutionsmittel, sondern nur als eines der unzweifelhaft zulässigen, einer jeden Polizeibehörde zustehenden Exekutionsmittel bezeichnet worden, durch welches in keiner Weise ausgeschlossen ist, daß die Polizeibehörden ihren Weisungen auch auf jede andere, nach den bisherigen Bestimmungen zulässige Weise Nachdruck und Folge verschaffen.

Hiernach hat die Königl. Regierung in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Berlin, den 28. Juni 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., betr. die Befugniß auch der Kreis- und Orts-Polizeibehörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel, vom 4. Juli 1850.

(M.-Bl. für 1850 S. 211.)

Die in dem Berichte der Königl. Regierung vom 6. d. M. angeregte Frage, ob die Befugniß der Polizeibehörden überhaupt (nicht blos der Regierungen), ihren Anordnungen durch Strafbefehle Geltung zu verschaffen, in den bestehenden Gesetzen und insbesondere in dem §. 48 № 2 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 begründet sei, ist bereits im Jahre 1842 Gegenstand der Erörterung gewesen und unter Zustimmung des Herrn Justizministers bejaht worden. Wenn hiernach das Recht der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden zur Festsetzung von Geldstrafen als Exekutionsmittel schon früher für gesetzlich begründet zu erachten war, so ist dies jetzt um so mehr der Fall, als die Bestimmung des §. 20 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März d. J.:

„Jede Polizeibehörde ist berechtigt, ihre polizeilichen Verfügungen durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel durchzusetzen"

den Sinn hat, daß jede Polizeibehörde zu diesem Zwecke alle diejenigen Zwangsmittel anwenden kann, welche überhaupt gesetzlich sind.

Berlin, den 4. Juli 1850.

Der Minister des Innern. v. Manteuffel.

E. Singvögel, Schonung derselben.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Oberpräsidien, außer den Rheinischen, das Einfangen und Halten von Nachtigallen betr., vom 14. Mai 1842.

(M.-Bl. für 1842 S. 205.)

Die abschriftlich anliegende, auf den Antrag des Rheinischen Landtages ergangene Verordnung (vom 24. Dezember 1841) gegen das Einfangen und Halten der Nachtigallen hat von vielen Seiten her den Antrag veranlaßt, die Bestimmungen derselben auch in andern Provinzen zur Anwendung gelangen zu lassen. Es ist darüber Sr. Majestät dem Könige Vortrag gehalten worden; da sich indessen das Bedürfniß einer solchen Polizei-Verordnung nicht überall herausgestellt, so hat der Erlaß als eine allgemeine polizeiliche Anordnung für alle Landestheile bei Sr. Majestät nicht befürwortet werden können, sondern es hat zweckmäßiger geschienen, die Allerhöchste Genehmigung nur dazu zu erbitten, daß die Bestimmungen der gedachten Verordnung in denjenigen Bezirken und Orten zur Anwendung gebracht werden, wo von Seiten der kreisständischen oder der Stadtverordneten-Versammlung der Erlaß derselben in Antrag gebracht wird. Dieser Antrag hat die Allerhöchste Genehmigung erhalten (Anl. a.), und ist zugleich nachgelassen worden, in Ansehung der Steuer- und Strafsätze diejenigen Modifikationen eintreten zu lassen, welche die obwaltenden Umstände erfordern dürften.

Indem ich das Königl. Oberpräsidium von dieser Allerhöchsten Bestimmung in Kenntniß setze, überlasse ich demselben, den Königl. Regierungen seines Bezirks hiernach das Erforderliche zu eröffnen und sie mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 14. Mai 1842.

Der Minister des Innern und der Polizei. v. Rochow.

Anl. a.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. ermächtige Ich Sie, die in Folge des Landtagsabschiedes an die Rheinischen Provinzialstände vom 7. November v. J. von Ihnen für die Rheinprovinz erlassene Polizei-Verordnung, das Einfangen und Halten der Nachtigallen betr., auch in anderen Landestheilen auf den Antrag kreisständischer Versammlungen oder städtischer Behörden, erforderlichenfalls mit der der Oertlichkeit angemessenen Ermäßigung der Steuer- und Strafsätze publiziren zu lassen.

Potsdam, den 30. März 1842.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister des Innern v. Rochow.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen (incl. der zu Sigmaringen) und an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, den Erlaß polizeilicher Verordnungen zum Schutz für die nützlichen Vögel betr., vom 4. Febr. 1860.

(M.-Bl. für 1860 S. 39.)

Die erheblichen Verluste, welche der Land- und Forstwirthschaft in den letzten Jahren durch Insekten und Mäusefraß und anderes Ungeziefer erwachsen sind, haben Veranlassung gegeben, auch die Frage in Erwägung zu nehmen, welche Maßregeln zum Schutze der durch Insekten- und Ungeziefer-Vertilgung nützlich wirkenden Thiere zu treffen sein möchten. Um den Sinn für Schonung solcher nützlichen Thiere auch in den unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung zu fördern, hat die Staats-Regierung es sich angelegen sein lassen, auf eine möglichst ausgedehnte Verbreitung der diesen Gegenstand betreffenden Schriften, namentlich des Dr. Gloger, insbesondere auch durch Vertheilung an die landwirthschaftlichen Vereine und an die Elementar-Schullehrer hinzuwirken. Zur Erreichung des wichtigen Zweckes muß jedoch auch eine polizeiliche Einwirkung für rathsam erachtet werden. Diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführen, scheint aber nicht erforderlich, indem das Gesetz vom 11. März 1850 ausreichende Mittel darbietet, um durch Erlaß polizeilicher Verordnungen Seitens der Regierungen für den ganzen Umfang eines jeden Regierungsbezirks einen wirksamen Schutz für die nützlichen Vögel zu erzielen. Wenn demgemäß durch Polizei-Verordnung

1) das Schießen, Fangen und Tödten gewisser, speziell zu benennender Vogelarten, deren überwiegende Nützlichkeit durch Vertilgung von Insekten und anderem Ungeziefer außer Zweifel ist, unter Strafandrohung für die Monate Dezember bis einschließlich September, also mit Freilassung der für den Krammetsvogel- und Lerchenfang geeigneten Zeit,
2) alle Vorbereitungen zum Fangen der genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangkäfigen ꝛc. während jener Schonzeit untersagt, ebenso
3) das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester dieser Vogelarten unbedingt verboten, und
4) vielleicht auch das Feilhalten solcher Vögel auf den Wochenmärkten und beim Hausirhandel nicht ferner gestattet würde,

so läßt sich erwarten, daß hierdurch der Zweck zum Nutzen der Land- und Forstwirthschaft, wie im allgemeinen Interesse überhaupt, wesentlich gefördert werden wird.

Zu den Vögeln, deren Schonung in solcher Weise zu erzielen wäre, dürften zu rechnen sein:

Nachtigall, Blaukehlchen, Rothkehlchen, Rothschwanz, Laubvogel, Grasmücke, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelze, Pieper, Zaunkönig, Pirol, Drossel (Amsel), Goldhähnchen, Meisen, Lerche, Ammer, Dompfaff, Fink, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Nacke (Mandelkrähe), Fliegenschnäpper, Würger, Kuckuck, Specht, Wendehals, Eulen, mit Ausschluß des Uhu, und die Bussarde (Mauser oder Mäusefalken).

Indem wir hierdurch die Aufmerksamkeit der Königl. Regierung auf diesen Gegenstand leiten, empfehlen wir derselben, diese Angelegenheit einer weiteren Erwägung zu unterziehen, und nach Maßgabe der obwaltenden Verhältnisse innerhalb ihrer ressortmäßigen Befugnisse für ihren Bezirk diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur Herbeiführung eines wirksamen Schutzes für die bezeichneten Thiere geeignet erachtet.

Berlin, den 4. Februar 1860.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf v. Pückler.
Der Minister des Innern. Graf v. Schwerin.

Polizei-Verordnung, betr. das Tödten, Einfangen, Verkaufen und Feilhalten von Vögeln.

(Amtsblatt für 1869 S. 117.)

Nach den von uns gemachten Erfahrungen hat das durch unsere früheren Polizei-Verordnungen ausgesprochene Verbot des Einfangens, Tödtens und Feilhaltens nützlicher Vögel für diese keinen ausreichenden Schutz herbeigeführt. Denn es wird diesen Vögeln noch immer vielfach nachgestellt. Auch werden die Märkte nach wie vor mit vielen Arten derselben versehen, und die Zahl dieser so ungemein nützlichen Thiere ist zum empfindlichen Schaden der Forst- und Landwirthschaft in hiesiger Provinz in Abnahme begriffen. Wir sehen uns daher veranlaßt, auf Grund der §§. 5, 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. 1850 S. 265) für unseren Verwaltungsbezirk hiemit Folgendes zu verordnen:

§. 1. Das unbefugte Tödten und Einfangen von Vögeln auf fremden Grundstücken, öffentlichen Wegen und Plätzen, sowie alle Vorbereitungen hiezu, wie das Aufstellen von Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Sprengeln, Käfigen, Leimruthen ꝛc. sind bei Strafe untersagt.

§. 2. Ueberhaupt verboten ist das Tödten und Einfangen folgender Vögel:

der Laubvögel, als: Blaukehlchen, Rothkehlchen, Nachtigallen, Grasmücken, Rothschwänze, ferner der Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Goldhähnchen, Meisen, Ammer (Goldammer oder Grünschling, Grauammer ꝛc.), der Dompfaffen, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer (Kleiber), Wiedehopfe, Schwalben, Tagschlafe, Staare, Dohlen, Fliegenschnäpper, Würger, Kuckucke, Spechte, Wendehalse, Bussarde (Mäusefalken) und Eulen (mit Ausnahme der Uhus).

§. 3. Auch ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut, sowie das Zerstören der Nester der im §. 2 aufgeführten Vögel bei Strafe verboten. Nur den Eigenthümern, Miethern, Pächtern oder Nutznießern von Häusern oder umschlossenen Gärten ist die Zerstörung der an ersteren resp. in letzteren befindlichen Nester, so lange sich nicht Eier oder Junge darin befinden, oder wenn durch die Nester Gebäude beschädigt werden, oder deren Benutzung beeinträchtigt wird, gestattet.

§. 4. Desgleichen ist das Feilhalten der im §. 2 aufgeführten Vögel auf Straßen oder Marktplätzen oder im Hausirhandel bei Strafe untersagt.

§. 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 und 4 werden unnachsichtlich mit Geldstrafe von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 6. Bezüglich des jagdbaren Federwilds, zu welchem nach Ostpreußischem Recht auch die Lerchen und Drosseln (Amseln ꝛc.) gehören, wird endlich noch auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 verwiesen, wonach, wer unbefugt auf fremdem Grundstücke jagt, mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu drei Monaten, wer dieses Vergehen aber gar während der gesetzlichen Schonzeit oder in Wäldern oder zur Nachtzeit, oder in Gemeinschaft mit Andern begeht, mit Geldbuße bis zu 100 Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Monaten (§. 274 und §. 275 a. a. O.), endlich wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere mit Schießgewehr oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird, oder wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt, mit Geldbuße bis zu 20 Thalern oder mit Gefängniß bis zu 14 Tagen bestraft wird (§. 347 № 11 und 12 a. a. O.).

Zugleich hat nach den Bestimmungen des §. 277 a. a. O. Konfiskation der bei den gedachten Vergehen gebrauchten Geräthe, Gewehre, Schlingen, Netze, Fallen und andern Vorrichtungen einzutreten.

§. 7. Sämmtliche Polizeibehörden sind angewiesen, diese Vorschriften genau zu beachten, bei jeder zu ihrer Kenntniß kommenden Zuwiderhandlung unnachsichtlich einzuschreiten und die Bestrafung der Kontravenienten resp. die Konfiskation der von ihnen gebrauchten Geräthe ohne Verzug herbeizuführen.

Königsberg, den 15. Mai 1869.

Königl. Regierung.

8. Handels- und Gewerbepolizei.

A. Maaß- und Gewichtsordnung.

Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund, vom 17. August 1868.

(Bundes-Gesetzblatt für 1868 S. 473.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Art. 1. Die Grundlage des Maaßes und Gewichtes ist das Meter oder der Stab, mit dezimaler Theilung und Vervielfachung.

Art. 2. Als Urmaß gilt derjenige Platinstab, welcher im Besitze der Königl. Preuß. Regierung sich befindet, im Jahre 1863 durch eine von dieser und der Kaiserl. Französ. Regierung bestellte Kommission mit dem in dem Kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Mètre de Archives verglichen und bei der Temperatur des schmelzenden Eises gleich $1{,}000003^{01}$ Meter befunden worden ist.

Art. 3. Es gelten folgende Maaße:

A. Längenmaaße.

Die Einheit bildet das Meter oder der Stab.
Der hundertste Theil des Meters heißt das Zentimeter oder der Neu-Zoll.
Der tausendste Theil des Meters heißt das Millimeter oder der Strich.
Zehn Meter heißen das Dekameter oder die Kette.
Tausend Meter heißen das Kilometer.

B. Flächenmaaße.

Die Einheit bildet das Quadratmeter oder der Quadratstab.
Hundert Quadratmeter heißen das Ar.
Zehntausend Quadratmeter heißen das Hektar.

C. Körpermaaße.

Die Grundlage bildet das Kubikmeter oder der Kubikstab.

Die Einheit ist der tausendste Theil des Kubikmeters und heißt das Liter oder die Kanne.

Das halbe Liter heißt der Schoppen.

Hundert Liter oder der zehnte Theil des Kubikmeters heißt das Hektoliter oder das Faß.

Fünfzig Liter sind ein Scheffel.

Art. 4. Als Entfernungsmaaß dient die Meile von 7500 Metern.

Art. 5. Als Urgewicht gilt das im Besitze der Königl. Preuß. Regierung befindliche Platinkilogramm, welches mit № 1 bezeichnet, im Jahre 1860 durch eine von der Königl. Preuß. und der Kaiserl. Französ. Regierung niedergesetzte Kommission mit dem in dem Kaiserl. Archive zu Paris aufbewahrten Kilogramme prototype verglichen und gleich $0{,}_{999999842}$ Kilogramm befunden worden ist.

Art. 6. Die Einheit des Gewichts bildet das Kilogramm (gleich zwei Pfund). Es ist das Gewicht eines Liters destillirten Wassers bei + 4 Gr. des hunderttheiligen Thermometers.

Das Kilogramm wird in 1000 Gramme getheilt, mit dezimalen Unterabtheilungen.

Zehn Gramme heißen das Dekagramm oder das Neu-Loth.

Der zehnte Theil eines Grammes heißt das Dezigramm, der hundertste das Zentigramm, der tausendste das Milligramm.

Ein halbes Kilogramm heißt das Pfund.

50 Kilogramm oder 100 Pfund heißen der Centner.

1000 Kilogramm oder 2000 Pfund heißen die Tonne.

Art. 7. Ein von diesem Gewichte (Art. 6) abweichendes Medizinalgewicht findet nicht statt.

Art. 8. In Betreff des Münzgewichts verbleibt es bei den im Art. 1 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 gegebenen Bestimmungen.

Art. 9. Nach beglaubigten Kopien des Urmaaßes (Art. 2) und des Urgewichts (Art. 5) werden die Normalmaaße und Normalgewichte hergestellt und richtig erhalten.

Art. 10. Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.

Der Gebrauch unrichtiger Maaße, Gewichte und Waagen ist untersagt, auch wenn dieselben im Uebrigen den Bestimmungen dieser Maaß- und Gewichtsordnung entsprechen. Die näheren Bestimmungen über die äußersten Grenzen der im öffentlichen Verkehr noch zu duldenden Abweichungen von der absoluten

Richtigkeit erfolgen nach Vernehmung der im Art. 18. bezeichneten technischen Behörde durch den Bundesrath.

Art. 11. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten nach Stärkegraden dürfen zur Ermittelung des Alkoholgehaltes nur gehörig gestempelte Alkoholometer und Thermometer angewendet werden.

Art. 12. Der in Fässern zum Verkauf kommende Wein darf dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden.

Eine Ausnahme hiervon findet nur bezüglich desjenigen ausländischen Weines statt, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird.

Art. 13. Gasmesser, nach welchen die Vergütung für den Verbrauch von Leuchtgas bestimmt wird, sollen gehörig gestempelt sein.

Art. 14. Zur Eichung und Stempelung sind nur diejenigen Maaße und Gewichte zuzulassen, welche den in Art. 3 und 6 dieser Maaß- und Gewichtsordnung benannten Größen, oder ihrer Hälfte, sowie ihrem Zwei-, Fünf-, Zehn- und Zwanzigfachen entsprechen. Zulässig ist ferner die Eichung und Stempelung des Viertel-Hektoliter, sowie fortgesetzter Halbirungen des Liter.

Art. 15. Das Geschäft der Eichung und Stempelung wird ausschließlich durch Eichungsämter ausgeübt, deren Personal von der Obrigkeit bestellt wird. Diese Aemter werden mit den erforderlichen, nach den Normalmaaßen und Gewichten (Art. 9) hergestellten Eichungsnormalen, beziehungsweise mit den erforderlichen Normalapparaten versehen. Die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren werden durch eine allgemeine Taxe geregelt (Art. 18).

Art. 16. Die Errichtung der Eichungsämter (Art. 15) steht den Bundesregierungen zu und erfolgt nach den Landesgesetzen. Dieselben können auf einen einzelnen Zweig des Eichungsgeschäfts beschränkt sein, oder mehrere Zweige desselben umfassen.

Art. 17. Die Bundesregierungen haben, jede für sich oder mehrere gemeinschaftlich, zum Zweck der Aufsicht über die Geschäftsführung und die ordnungsmäßige Unterhaltung der Eichungsämter die erforderlichen Anordnungen zu treffen. In gleicher Weise liegt ihnen die Fürsorge für eine periodisch wiederkehrende Vergleichung der im Gebrauche der Eichungsämter befindlichen Eichungsnormale (Art. 15) mit den Normalmaaßen und Gewichten ob.

Art. 18. Es wird eine Normal-Eichungskommission vom Bunde bestellt und unterhalten. Dieselbe hat ihren Sitz in Berlin.

Die Normal-Eichungskommission hat darüber zu wachen, daß im gesammten Bundesgebiete das Eichungswesen nach übereinstimmenden Regeln und dem Interesse des Verkehrs entsprechend

gehandhabt werde. Ihr liegt die Anfertigung und Verabfolgung der Normale (Art. 9), soweit nöthig auch der Eichungsnormale (Art. 15) an die Eichungsstellen des Bundes ob, und ist sie daher mit den für ihren Geschäftsbetrieb nöthigen Instrumenten und Apparaten auszurüsten.

Die Normal-Eichungskommission hat die näheren Vorschriften über Material, Gestalt, Bezeichnung und sonstige Beschaffenheit der Maaße und Gewichte, ferner über die von Seiten der Eichungsstellen innezuhaltenden Fehlergrenzen zu erlassen. Sie bestimmt, welche Arten von Waagen im öffentlichen Verkehr oder nur zu besonderen gewerblichen Zwecken angewendet werden dürfen und setzt die Bedingungen ihrer Stempelfähigkeit fest. Sie hat ferner das Erforderliche über die Einrichtung der sonst in dieser Maaß- und Gewichtsordnung aufgestellten Meßwerkzeuge vorzuschreiben, sowie über die Zulassung anderweiter Geräthschaften zur Eichung und Stempelung zu entscheiden. Der Normal-Eichungskommission liegt es ob, das bei der Eichung und Stempelung zu beobachtende Verfahren und die Taxen für die von den Eichungsstellen zu erhebenden Gebühren (Art. 15) festzusetzen und überhaupt alle die technische Seite des Eichungswesens betreffenden Gegenstände zu regeln.

Art. 19. Sämmtliche Eichungsstellen des Bundesgebietes haben sich, neben dem jeder Stelle eigenthümlichen Zeichen, eines übereinstimmenden Stempelzeichens zur Beglaubigung der von ihnen geeichten Gegenstände zu bedienen.

Diese Stempelzeichen werden von der Normal-Eichungs-Kommission bestimmt.

Art. 20. Maaße, Gewichte und Meßwerkzeuge, welche von einer Eichungsstelle des Bundesgebietes geeicht und mit dem vorschriftsmäßigen Stempelzeichen beglaubigt sind, dürfen im ganzen Umfange des Bundesgebietes im öffentlichen Verkehr angewendet werden.

Art. 21. Diese Maaß- und Gewichtsordnung tritt mit dem 1. Januar 1872 in Kraft.

Die Landesregierungen haben die Verhältnißzahlen für die Umrechnung der bisherigen Landesmaaße und Gewichte in die neuen festzustellen und bekannt zu machen, und sonst alle Anordnungen zu treffen, welche, außer den nach Art. 18 der technischen Bundes-Centralbehörde vorbehaltenen Vorschriften, zur Sicherung der Ein- und Durchführung der in dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung, namentlich in Art. 10, 11, 12 und 13 enthaltenen Bestimmungen, erforderlich sind.

Art. 22. Die Anwendung der dieser Maaß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maaße und Gewichte ist bereits vom

1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Art. 23. Die Normal-Eichungskommission (Art. 18) tritt alsbald nach Verkündung der Maaß- und Gewichtsordnung in Thätigkeit, um die Eichungsbehörden bis zu dem im Art. 22 angegebenen Zeitpunkt zur Eichung und Stempelung der ihnen vorgelegten Maaße und Gewichte in den Stand zu setzen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 17. August 1868

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

B. Mühlen-Ordnung.

Mühlen-Ordnung für die gesammte Monarchie, vom 10. Oktober 1810.

(G.-S. für 1810 S. 98.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. bestimmen die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Müller und Mahlgäste künftighin in folgender Art:

§. 1. Die Bestimmung des Lohns für Bearbeitung des Getreides auf den Mühlen bleibt künftighin dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und Mahlgast überlassen. Wo keine Uebereinkunft vorhergegangen oder zu erlangen gewesen, gilt die bisherige Mahlmetze und das bisherige Mahllohn als höchster Satz für die nächsten 3 Jahre.

Dem Mahlgast steht es frei, statt der Mahlmetze den Geldwerth derselben nach dem Preise der nächsten Stadt zu zahlen.

§. 2. In jeder Mühle, wo keine Mühlenwaage vorhanden ist, muß selbige sogleich, und spätestens bis zum ersten April 1811, bei 5 Thaler Strafe für jeden folgenden Monat, wo sie fehlt, auf Kosten des Müllers an einem schicklichen, nöthigenfalls von der Polizeibehörde zu bestimmenden Orte eingerichtet werden. Wo vereidete Waagemeister vorhanden sind, ist jeder Mahlgast sich derselben zu bedienen schuldig, wo keine vorhanden sind, bedient sich der Mahlgast der Waage mit Zuziehung des Müllers.

§. 3. Bei entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Gewicht und die Mühlenwaage-Tabelle vom 26. September 1804. Jeder Müller ist verpflichtet, ein Exemplar dieser Tabelle in der Mühle so aufzuhängen, daß es Jedem in die Augen fällt und es Jeder lesen kann.

Unsere Regierungen aber werden verpflichtet, eine hinreichende Anzahl dieser Tabellen abdrucken und gegen Bezahlung der Druckkosten ungesäumt vertheilen zu lassen.

§. 4. Das Stein- und Staubmehl gehört in der Regel dem Müller, wenn deshalb nicht eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, wogegen letzterer die Verpflichtung hat, die Mühlensteine rein und gehörig geschärft zu erhalten, und sie, wenn vorher Malz geschrootet ist, vor dem Aufschütten des andern Getreides abzureiben.

§. 5. Jeder Müller muß eine schwarz angestrichene, mit Nummern von einer andern in die Augen fallenden Farbe versehene Rangtafel halten und sie dergestalt öffentlich in der Mühle aufhängen, daß sie von Jedem gesehen werden kann.

Bei Einhändigung der in dem Reglement wegen Erhebung der Land-Consumtionssteuer vorgeschriebenen Steuer-Quittung muß der Müller den Namen desjenigen, dessen Mahlgut er annimmt, auf die Rangtafel schreiben, die Nummer der Tafel aber, und da, wo bloße Dorfs-Einnehmer sind (der Name des Mahlgastes mithin nicht auf der Quittung steht), den Namen des Mahlgastes auf der Rückseite der Quittung bemerken. Den Mahlgast muß er mündlich mit dem Namen seines Vordermannes bekannt machen.

Unter keinem Vorwande darf der Müller dasjenige Getreide, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat, liegen lassen. Auf Nichtbefolgung dieser Vorschrift steht ein Thaler Strafe für jeden Fall.

§. 6. Diese Mühlenordnung muß gleich der Mühlenwaage-Tabelle in den Mühlen aufgehangen werden, und können die Müller Exemplare bei Unsern Regierungen gegen Bezahlung der Druckkosten erhalten.

Signatum Berlin, den 28. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

C. Leinwandverkauf auf den Märkten.

Regierungs-Verfügung vom 16. August 1846.

(Amtsblatt für 1846 № 38.)

Die nachstehende Verordnung der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern wird hiermit zur genauen Beachtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Bestimmungen des Allerhöchsten Reglements vom 28. Mai 1804, Garn- und Leinwand-Fabrikate im Königreiche Preußen betreffend, werden öfters unbefolgt gelassen, und es sind dadurch Klagen über die Unrichtigkeit des Maaßes der auf den Leinwandmärkten zum Verkauf kommenden Leinwand veranlaßt. Um dagegen Abhilfe zu treffen und die Ausführung der Bestimmungen des Reglements zu sichern, wird hierdurch Nachstehendes verordnet:

§. 1. Auf jedem zum Verkauf auf den Markt gebrachten Stücke Leinwand ist die Länge desselben, der Name und der Wohnort des Feilhabenden leserlich zu verzeichnen.

§. 2. Ist diese Angabe überhaupt nicht, oder unleserlich oder nicht vollständig gemacht, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von einem Thaler für das Stück. Hat sich derselbe zur Bezeichnung der Waare eines fremden oder erdichteten Namens bedient, oder seinen Wohnort nicht richtig angegeben, so trifft ihn, wenn nicht die Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze eintreten, eine Geldstrafe von 5 Thlr.

Wird bei der Revision (§. 4) das Stück kürzer befunden als es nach der Angabe sein soll, so verfällt der Feilhabende in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern. Im Fall des Unvermögens tritt verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

Gegen denjenigen, welcher bereits wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Verordnung bestraft ist, wird diese Strafe verdoppelt.

Abweichungen der Angabe von dem Resultat der Messung bleiben, wenn sie das Maaß einer halben Elle nicht übersteigen, unberücksichtigt.

§. 3. Diejenigen Stücke Leinwand, welche während der Marktzeit im Marktorte auf denjenigen öffentlichen Räumen, welche dem Marktverkehr geöffnet sind, oder in Verkaufslokalen angetroffen werden, werden als zu Markt gebracht und deren Inhaber als Feilhabende angesehen.

§. 4. Die Polizeibehörde des Marktortes ist verpflichtet, während jeder Leinwandmarktzeit wenigstens fünfundzwanzig Leinwandstücke verschiedener Verkäufer nachzumessen, um festzustellen, ob die Länge der Stücke mit den auf ihnen befindlichen Angaben übereinstimmen. Der Königl. Regierung bleibt jedoch überlassen, die Zahl dieser Messungen nach Maaßgabe der obwaltenden Verhältnisse zu beschränken oder zu vermehren.

Die Messung erfolgt im Geschäftslokale der Polizeibehörde. Die Feilhabenden sind aufzufordern, der Messung beizuwohnen; erscheinen sie nicht, so ist die letztere in ihrer Abwesenheit mit der Folge vorzunehmen, daß die Strafe für die Zuwiderhandlung §. 1 sofort festgestellt wird.

Wird bei der Vermessung eine Kontravention gegen diese Verordnung ermittelt, so hat der Inhaber des Stückes 5 Sgr. Meßgebühren für dasselbe zu erlegen.

§. 5. Gegen das Resolut der Polizeibehörde findet der Rekurs an die Königl. Regierung statt.

§. 6. Die Polizeibehörde ist verpflichtet, über die auf den Leinwandmärkten amtlich erfolgten Messungen fortlaufende Register zu führen. Die von ihr vermessenen Stücke Leinwand sind, wenn sich dazu Veranlassung findet, (§. 1) den Inhabern nur nach ergänzter oder berichtigter Angabe zurückzugeben.

§. 7. Die Vorschriften dieser Verordnung treten vom 1. Januar. k. J. ab in Gültigkeit.

Berlin, den 16. August 1846.

Der Finanzminister. Flottwell.

Der Minister des Innern. J. A.: v. Manteuffel.

Das Einrollen und Täfeln der Leinwand betr.

(Amtsblatt für 1846 № 3.)

Der §. 6 des in der Provinz Preußen noch geltenden Reglements, d. d. Stargard, den 28. Mai 1804, schreibt vor, daß jedes Stück Leinwand bei einem Thaler Strafe nicht eingerollt, sondern dergestalt getäfelt sein soll, daß jede Tafel zwei kleine oder eine und drei Viertel Berliner Ellen in sich halte, und blos mit einem Bande zwei bis drei Mal zusammengebunden auf den Markt gebracht oder zum Verkauf ausgeboten, kein Käufer aber behindert werden soll, das Stück vor der Behandlung auseinanderzulegen und zu besichtigen. Es ist bekannt, daß diese Vorschriften in mehren Gegenden unseres Departements nicht immer beachtet werden. Wir nehmen daher Veranlassung, unsere Amtsblatts-Verfügungen vom 3. Mai 1834 und 2. Januar 1837 dem Publikum wie den Kreis- und Ortsbehörden zur genauesten Befolgung wiederholt in Erinnerung zu bringen, die Letztern aber anzuweisen, bei eigener Verantwortung und bei der in der gedachten Verfügung vom 2. Januar 1837 angedrohten eigenen Bestrafung die Vorschriften derselben mit Sorgfalt zu überwachen.

Königsberg, den 9. Januar 1847.

Königl. Regierung.

D. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund Tit. III. §. 55—63.)

§. 55. Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person:

1) Waaren irgend einer Art feilbieten,
2) Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten, oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankaufen,
3) Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4) gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will,

bedarf, vorbehaltlich der in den §§. 44 und 64 getroffenen Bestimmungen, eines Legitimationsscheines.

Ein Legitimationsschein ist nicht erforderlich zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

§. 56. Ausgeschlossen vom An- und Verkauf im Umherziehen sind:

1) geistige Getränke aller Art,
2) gebrauchte Kleider und Betten, Garnabfälle, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Leinen oder Baumwolle, Bruchgold und Bruchsilber,
3) Spielkarten, Lotterieloose, Staats- und sonstige Werthpapiere,
4) Schießpulver, Feuerwerkskörper und andere explosive Stoffe,
5) Arzneimittel, Gifte und giftige Stoffe.

Der Bundesrath ist befugt, soweit ein Bedürfniß obwaltet, anzuordnen, daß die Erlaubniß zum Verkauf oder Ankauf der einzelnen ausgeschlossenen Gegenstände ertheilt werde.

Der Bundesrath, und in dringenden Fällen der Bundeskanzler nach Einvernehmen mit dem Ausschuß des Bundesrathes für Handel und Verkehr, ist befugt, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der Gesundheitspflege anzuordnen, daß auch andere Gegenstände innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht im Umherziehen feilgeboten oder angekauft werden dürfen.

§. 57. Einem Bundesangehörigen, welcher innerhalb des Norddeutschen Bundesgebietes einen festen Wohnsitz besitzt und das 21. Lebensjahr überschritten hat, darf der Legitimationsschein vorbehaltlich der Bestimmung des §. 59 nur dann versagt werden, wenn er:

1) mit einer abschreckenden oder ansteckenden Krankheit behaftet ist;

2) oder wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betreffend Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen, zu Gefängniß von mindestens 6 Wochen, oder zwar zu einer geringeren Strafe verurtheilt, aber in der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte beschränkt worden ist, innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Verurtheilung, und im Falle der Gefängnißstrafe nach verbüßtem Gefängniß;
3) oder unter Polizeiaufsicht steht;
4) oder wegen gewohnheitsmäßiger Arbeitsscheu, Bettelei, Landstreicherei, Trunksucht übel berüchtigt ist.

Die Behörde muß innerhalb 14 Tagen dem Nachsuchenden entweder den Legitimationsschein ertheilen oder unter Angabe des gesetzlichen Hinderungsgrundes schriftlich versagen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu. Wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§. 20 und 21.

Ausländern kann der Gewerbebetrieb im Umherziehen gestattet werden. Der Bundesrath ist befugt, die deshalb nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 58. Die Ertheilung des Legitimationsscheins erfolgt:
1) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und des Fischfanges,
2) für den Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, und für das nach Landesgebrauch hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes,

durch die Unterbehörde, welche für den Ort, wo der Gewerbetreibende seinen Wohnsitz hat, zuständig ist, für alle anderen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen durch die höhere Verwaltungs-Behörde.

In den Fällen, für welche die Gesetze die Ausstellung eines Gewerbescheines nothwendig machen, kann dieser auch zugleich den Legitimationsschein ersetzen.

§. 59. Wer auf den Straßen oder sonst im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich Musik aufführen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten will, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, bedarf außer den übrigen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß durch die Behörde des Ortes, an welchem die Leistung beabsichtigt wird.

Die Ertheilung von Legitimationsscheinen für diese Gewerbe wird versagt, sobald der den Verhältnissen des Verwaltungs-Bezirkes der höheren Verwaltungs-Behörde entsprechenden Anzahl von Personen Legitimationsscheine ertheilt sind.

Umherziehenden Schauspieler-Gesellschaften wird der Legitimationsschein nur dann ertheilt, wenn der Unternehmer die im §. 32 vorgeschriebene Erlaubniß besitzt.

§. 60. Der Legitimationsschein enthält das Signalement des Inhabers und die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes. Er ist nur für das Kalenderjahr giltig. Seine Erneuerung darf nicht versagt werden, so lange die im §. 57 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind.

Der Legitimationsschein für den Betrieb der im §. 59 bezeichneten Gewerbe gewährt die Befugniß zum Gewerbebetriebe in einem andern als dem Bezirk derjenigen höheren Verwaltungs-Behörde, welche ihn ausgestellt hat, nur dann, wenn er auf den anderen Bezirk von der höheren Verwaltungs-Behörde des letztern ausgedehnt ist. Diese Ausdehnung wird versagt, sobald für die den Verhältnissen des Bezirkes entsprechende Anzahl von Personen Legitimationsscheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

§. 61. Der Inhaber des Legitimationsscheines ist verpflichtet, diesen während der thatsächlichen Ausübung des Gewerbebetriebes bei sich zu führen, auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf Geheiß der Behörde den Betrieb bis zur Abhilfe des Mangels einzustellen.

§. 62. Der Gewerbebetrieb im Umherziehen darf nicht durch Stellvertreter ausgeübt werden. Ausgenommen hiervon sind der Verkauf der im §. 58 bezeichneten Gegenstände, sofern er innerhalb der von der Polizeibehörde näher zu bestimmenden Umgegend des Wohnortes erfolgt, und der ebendaselbst unter 2 bezeichnete Gewerbebetrieb.

Die Mitführung von Begleitern, sei es zur Beförderung der Waaren, zur Wartung des Gespannes oder zu anderen Zwecken, bedarf der in dem Legitimationsscheine auszudrückenden Genehmigung derjenigen Behörde, welche den Schein ertheilt hat, oder in deren Bezirk sich der Nachsucher befindet. Diese Genehmigung darf nur unter den Voraussetzungen und Formen versagt werden, welche §. 57 für die Versagung des Legitimationsscheines gegenüber dem Unternehmer vorschreibt. Für Kinder unter vierzehn Jahren wird diese Genehmigung nicht ertheilt.

§. 63. Der Gesetzgebung jedes Bundesstaates bleibt vorbehalten, für das Gebiet des letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen von näher zu bezeichnenden Gegenständen des gemeinen Verbrauches von den beschränkenden Vorschriften dieses Titels auszunehmen.

E. Kleinhandel mit Getränken*).

Allerhöchste Kabinetsordre vom 7. Februar 1835, in Betreff des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes überhaupt, für alle Theile der Monarchie.

(G.-S. für 1835 S. 18.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schankwirthschafts-Betriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schankwirthschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißscheines.

2) Dieser Erlaubnißschein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunal-Behörde, sowie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirkes, nach vernommenem Gutachten der Orts-Polizei- und Kommunal-Behörde, von dem Kreis-Landrathe stempel- und sportelfrei ertheilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Vermerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1 gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Orts-Polizeibehörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder

b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schankwirthschaften, mit denen die Beherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (№ 2) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statthaben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Konzession in Antrag bringt oder bevorwortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1 gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Betriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen den Vorschriften zu 1 und 2 entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheines für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebes oder der Bestimmungen zu 3 und 4 einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die ertheilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben, oder die Erwerber ihrer Betriebslokalien genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3 und 4 keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheines oder des Verlängerungsvermerks ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (№ 2), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungsvermerk auf dem früher ertheilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

*) Vergleiche hiezu Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54 des Edikts vom 7. September 1811, oder nach §. 6 des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833 begründete Ansprüche der Krugsverlagsberechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur insoweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3 niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1835. **Friedrich Wilhelm.**

An das Staatsministerium.

F. Feiern der Handwerksgehilfen.

Regierungs-Verfügung vom 22. Oktober 1837.

(Amtsblatt für 1837 S. 252.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß an mehreren Orten unseres Regierungs-Bezirks, namentlich in den größeren Städten, der Mißbrauch des willkürlichen Feierns der Handwerks-Gehilfen, insbesondere an den sogenannten blauen Montagen, stattfinde und mehr und mehr um sich greife. Wir sehen uns daher veranlaßt, die diesfallsigen Vorschriften der §§. 357 bis 360 und 362 bis 364 des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 8, welche wörtlich lauten:

§. 357. Der Geselle ist verpflichtet, die ihm aufgetragene Arbeit willig zu übernehmen und treu und fleißig auszurichten.

§. 358. Nur an Sonn- und Festtagen, deren Feier nach den Gesetzen des Staates verordnet ist, mag er die Arbeit unterlassen.

§. 359. Gesellen, welche an den nach den Gesetzen des Staates zur Arbeit bestimmten Tagen sich derselben entziehen, sollen mit Gefängniß bei Wasser und Brod, das erstemal auf drei Tage und im Wiederholungsfalle auf 14 Tage bestraft werden*).

§. 360. Bei hartnäckiger Fortsetzung eines solchen Mißbrauchs wird der Geselle auf vier Wochen zum Zuchthause abgeliefert und ihm sein Lehrbuch abgenommen*).

*) Vergleiche hiezu die neuere Gesetzgebung.

§. 362. Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bei ein bis zwei Thaler Strafe, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

§. 363. Kein Wirth oder sogenannter Krugvater in einer Gewerbs-Herberge soll an den für Arbeit bestimmten Tagen, besonders an den Montagen, einen in Arbeit stehenden Gesellen während der gewöhnlichen Arbeitsstunden bei sich dulden, viel weniger demselben Speisen oder Getränke verabfolgen.

§. 364. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, soll mit einer Polizeistrafe von zwei bis fünf Thalern belegt werden.

zur genauesten Beachtung dem betheiligten Publikum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Die Orts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks werden gemessenst hiedurch angewiesen, über die unausgesetzte Befolgung der obigen Vorschriften mit Ernst und Nachdruck zu wachen, die Kontravenienten aber zur Untersuchung und gesetzlichen Bestrafung zu ziehen. Die Herren Landräthe haben die Ortsbehörden hierunter strenge zu kontroliren und, wenn wider Erwarten die eine oder andere derselben sich hierbei säumig bezeigen möchte, uns zur Remedur sofort davon Anzeige zu machen. Damit übrigens Niemand mit Unwissenheit sich entschuldigen möge, haben die Ortsbehörden für gehörige Publikation gegenwärtiger Verordnung Sorge zu tragen.

Zu dem Zweck ist namentlich eine Abschrift derselben in jeder Gesellenherberge anzuschlagen, auch sind die aus der Fremde anziehenden Gesellen gleich bei ihrer Ankunft damit bekannt zu machen.

Königsberg, den 22. Oktober 1837.

Königl. Regierung.

9. Feuerpolizei.

A. Verfügung vom 21. Januar 1847.

Verfügung an die Königl. Regierung zu Potsdam, betr. das Verbot des feuergefährlichen Aufstellens von Korn-, Heu- und Strohmiethen in der Nähe von Gebäuden, vom 21. Jan. 1847.

(M.-Bl. für 1847 S. 49.)

Auf den Bericht vom 4. d. M. wird die Königl. Regierung, ihrem Antrage gemäß, hierdurch ermächtigt, die vorgelegte von

der Regierung zu Merseburg mit diesseitiger Genehmigung erlassene Verordnung vom 25. März 1831, das feuergefährliche Aufstellen von Korn-, Heu- und Strohmiethen in der Nähe von Gebäuden betr., auch auf ihren Bezirk durch ihr Amtsblatt publiziren zu lassen. (Anl. a.)

Berlin, den 21. Januar 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

a.

Die Feuergefährlichkeit, welche dadurch entsteht, wenn Miethen (auch Diemen, Feimen und Schober genannt) in zu geringer Entfernung von Gebäuden aufgestellt werden, macht es nöthig, für unsern Regierungsbezirk eine besondere polizeiliche Verordnung zu erlassen, und wird demgemäß, mit Genehmigung des Königl. Ministerii des Innern, hiermit angeordnet, was folgt:

§. 1. Die Aufstellung von Miethen (Diemen, Feimen, Schober) zur Aufbewahrung von Getreide, Heu, Stroh und Oelfrüchten darf in geschlossenen Höfen oder Gärten überhaupt nur dann erfolgen, wenn die in der Nähe derselben befindlichen Gebäude sämmtlich mit Ziegeln gedeckt sind.

§. 2. In diesem Falle müssen aber

a) in geschlossenen Höfen die Miethen wenigstens 100 Fuß von jedem Gebäude entfernt bleiben, und selbige so aufgestellt werden, daß sie ringsherum zugänglich sind und untereinander und von jedem sonstigen Hindernisse 24 Fuß entfernt stehen, und ebenso darf

b) in frei liegenden Gärten die Aufstellung nur dann stattfinden, wenn die in der Nähe befindlichen Gebäude eine gleiche Bedachung haben und die Miethen von jedem Gebäude 100 Fuß entfernt bleiben.

§. 3. Auf freiem Felde ist die Aufstellung von Miethen nur dann gestattet, wenn die Entfernung von dem nächsten Gebäude wenigstens 200 Fuß beträgt.

§. 4. Auf den Straßen oder öffentlichen Plätzen dürfen unter keiner Bedingung Miethen aufgestellt werden, vielmehr wird solches hiermit gänzlich untersagt.

§. 5. Wenn gegen obige Bestimmungen gehandelt wird, so verfällt der Kontravenient in eine polizeiliche Geldstrafe von zwei bis fünf Thalern. Außerdem ist aber auch noch die Orts-Polizei-Obrigkeit ebenso verpflichtet als befugt, die Wegschaffung von dergleichen, zur Ungebühr aufgestellten Miethen binnen einer dem Kontravenienten zu stellenden Frist anzuordnen und nach Ablauf derselben dergleichen Miethen auf Kosten des Kontravenienten wegschaffen zu lassen und die Kosten sofort einzuziehen.

Potsdam, den 24. Februar 1847.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

B. Feuerwerk.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, sowie an das Königl. Polizei-Präsidium hieselbst, mit der Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

(M.-Bl. für 1847 S. 90.)

Die Königl. Regierung erhält in der Anlage (a.) eine im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister erlassene Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei zur Kenntnißnahme und Nachachtung mit der Veranlassung, die Orts-Polizeibehörden von den Bestimmungen des §. 7 bis zum Schlusse durch eine besondere Amtsblatts-Bekanntmachung in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

Instruktion für die Konzessionirung von Privatpersonen zum Betriebe des Gewerbes der Lustfeuerwerkerei, vom 19. April 1847.

§. 7. Die Konzessionirung zum gewerblichen Betriebe der Lustfeuerwerkerei an einem bestimmten Orte geht von der Orts-Polizei-Behörde aus, welche hierbei vorzugsweise die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Punkte zu berücksichtigen hat.

§. 8. Der zu Konzessionirende muß, nächst dem Besitz des Befähigungszeugnisses, als ein nüchterner, ordnungsliebender, besonnener und gesetzter Mann bekannt sein, und durch seinen Charakter zu der Voraussetzung berechtigen, daß er die bei dem Betriebe dieses gefährlichen Gewerbes nöthigen Vorsichtsmaßregeln strenge und gewissenhaft beobachten, und bei eintretender Gefahr mit Besonnenheit und Entschlossenheit sich benehmen werde.

Es ist ihm zur Pflicht zu machen, gleiche Rücksichten bei Auswahl seiner Gehilfen zu nehmen.

§. 9. Das Laboratorium darf unter keinen Umständen in bewohnten Gebäuden angelegt werden, es soll vielmehr eine möglichst isolirte Lage haben, so daß die nähern Umgebungen desselben durch einen eintretenden Unglücksfall nicht leicht gefährdet werden können.

Die in dieser Beziehung zu stellenden speziellen Bedingungen hängen von dem Umfange des Betriebes und den obwaltenden lokalen Verhältnissen ab und bleiben daher dem Ermessen der Orts-Polizei-Behörde überlassen. Dieselben Rücksichten geben auch die Bestimmungsgründe dafür ab, ob das Laboratorium massiv oder in Fachwerk zu erbauen ist, oder ob dasselbe ganz oder theilweise aus bloßen Bretterschuppen bestehen kann. Letztere müssen aber jedenfalls so dicht sein, daß ein Einwehen von Sand und Staub nicht stattfinden kann.

Der Fußboden darf weder gepflastert sein, noch aus einem Staub erzeugenden Material bestehen.

Zur Aufbewahrung der Vorräthe an Pulver und fertigen Feuerwerksstücken ist ein besonderes Magazin erforderlich, sobald das Pulverquantum, mit Einschluß des in den Feuerwerksstücken befindlichen Satzes, mehr als 20 Pfund beträgt.

§. 10. Diejenigen Laborirgeräthe, welche bei der Arbeit mit Pulver oder entzündlichen Sätzen in Berührung kommen, sollen soweit als angänglich nur aus Holz, Horn, Kupfer, Messing oder Bronce bestehen. Geräthe der Art, welche dem Zwecke entsprechend nicht anders als aus Eisen dargestellt werden können, müssen an den Stellen, welche bei der Arbeit mit Pulver oder Satz in Berührung kommen, mit Kupfer vorgeschuht sein. Eine Ausnahme hiervon machen die Raketenbohrer und die Dorne der Raketenstöcke, die nur von Stahl und resp. Eisen angefertigt werden können.

Für die Bereitung und Verarbeitung von chlorsaures Kali enthaltenen Sätzen ist eine besondere Garnitur von Laborir-Geräthschaften anzuschaffen, welche zu keiner andern Arbeit verwendet werden darf.

§. 11. Bei der Arbeit selbst hat der Feuerwerker mit Sorgfalt und Strenge auf Ruhe, Ordnung und Reinlichkeit zu halten. Rasche und übereilte Behandlung des Pulvers und zündbaren Satzes, Reibungen von Eisen auf Eisen, Sand, Steine u. dgl. sind in der Nähe der Pulverarbeiten sorgfältig zu vermeiden. Der Fußboden der Arbeitsstelle ist mit wollenen Decken zu belegen, oder doch vor Beginn der Arbeit mit Wasser zu besprengen und während der Dauer derselben genäßt zu erhalten.

Ein Verstauben oder Verstreuen von Pulver und Satz ist so viel als möglich zu verhindern. Sollte es dennoch vorkommen, so ist das Verstreute mit einem Borstwisch zusammenzufegen, behutsam aufzunehmen und nicht weiter zur Verarbeitung zu verwenden, sondern sofort in ein mit Wasser gefülltes Gefäß zu schütten. Die Stelle des Fußbodens, auf welcher das Verstreuen stattgefunden, ist stark zu befeuchten.

§. 12. Alle Arbeiten, bei welchen Feuerung nothwendig ist, dürfen nur im Freien, oder in einer von den übrigen Arbeitslokalen abgesonderten Küche vorgenommen werden. Die vom Feuer genommenen Gefäße müssen, bevor sie in die Arbeitszimmer gebracht werden, mit feuchten Lappen abgewischt und ihre Füße in kaltem Wasser gut abgekühlt werden.

§. 13. Giftige Stoffe sind, um das Stauben zu verhüten, vor ihrer Verarbeitung mit Weingeist anzufeuchten.

§. 14. In dem Laboratorio darf sich nie mehr als 20 Pfund an Pulver und zündbarem Satze in verschlossenen oder doch bedeckten Gefäßen befinden; in den Arbeitsräumen selbst nur soviel, als zur geregelten Fortsetzung der Arbeit unumgänglich nothwendig ist, jedoch höchstens per Arbeitsstelle ½ Pfund. Die fertigen Arbeitsstücke dürfen sich in den Arbeitsräumen niemals anhäufen.

§. 15. Die Anwendung von Sätzen, welche einer Selbstentzündung fähig sind, ist möglichst zu vermeiden. Kommt dieselbe aber

vor, so dürfen dergleichen Feuerwerksstücke niemals in Vorrath, sondern nur kurze Zeit vor dem Gebrauch angefertigt werden. Ihre Niederlegung in dem Magazin ist unstatthaft, sie sind vielmehr in verschlossenen Blechkasten oder Töpfen zu verpacken und diese an einem feuersichern Orte, etwa in einem mit einer eisernen Thür verschlossenen Kamine, aufzustellen.

In derselben Weise ist bei Aufbewahrung frisch gebrannter Holzkohle zu verfahren. Das Zerkleinern derselben und ihre Verarbeitung zu Feuerwerkssätzen darf frühestens am fünften Tage nach vollendeter Schwelung erfolgen.

§. 16. Zum Abbrennen eines Feuerwerks ist die spezielle Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde erforderlich, welche unter genauer Angabe des Schauplatzes und der beabsichtigten Anordnung rechtzeitig und jedenfalls vor Erlaß einer öffentlichen Bekanntmachung einzuholen ist.

§ 17. Der Verkauf von Lustfeuerwerks-Gegenständen unterliegt denselben gesetzlichen Bestimmungen wie der des Schießpulvers.

Die in dem Hause des Verkäufers niederzulegenden Feuerwerksstücke dürfen im Ganzen nicht mehr als 20 Pfund Pulver und zündbaren Satz enthalten, und müssen in gut verschlossenen Kisten verpackt sein. Die Hälfte davon kann in dem Verkaufslokal aufbewahrt werden, die zweite Hälfte aber muß auf dem Boden des Hauses liegen.

§. 18. Kontraventionen gegen die in den vorstehenden §§. 8 bis 17 enthaltenen Bestimmungen sind mit einer Geldstrafe von 5 bis 20 Thlr. event. achttägiger bis vierwöchentlicher Gefängnißstrafe zu belegen.

Grobe oder wiederholte Fahrlässigkeit, durch welche Unglücksfälle wirklich entstanden sind, oder doch leicht hätten herbeigeführt werden können, zieht außer der gesetzlichen Strafe den Verlust der Konzession nach sich.

Berlin, den 19. April 1847.

Ministerium des Innern. Zweite Abtheilung. Mathis.

(Strafgesetzbuch S. 119.)

§. 345. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver und andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;
4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt.

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehren schießt oder Feuerwerke abbrennt.

C. Schornsteinfeger.

Cirkular-Verfügung an sämmtliche Königl. Regierungen, die Verhältnisse des Schornsteinfeger-Gewerbes betr., vom 9. März 1853.

(M.-Bl. für 1853 S. 85.)

Der Inhalt der zufolge Erlasses vom 13. November 1849 von den Königl. Regierungen erstatteten Berichte über den seitherigen Zustand des Schornsteinfegerwesens und über die gemachten Erfahrungen beim Betriebe dieses Gewerbes in den verschiedenen Landestheilen, giebt, wie den Königl. Regierungen nach der nunmehr stattgefundenen Prüfung eröffnet wird, keine hinreichende Veranlassung zu neuen gesetzlichen Bestimmungen.

Nach dem angezeigten Ergebnisse der Erfolge, welche durch die in den einzelnen Regierungsbezirken getroffenen Einrichtungen erzielt worden, ist nicht zu bezweifeln, daß sowohl vermittelst errichteter Kehrbezirke, als bei verstatteter freier Konkurrenz des Schornsteinfeger-Gewerbes in Bezug auf die Feuersicherheit ein befriedigender Zustand zu erreichen ist, sofern eine genügende polizeiliche Aufsicht dabei gehandhabt wird.

In überwiegender Mehrzahl erkennen die Behörden die dermaligen Einrichtungen als genügend. Soweit einzelne Königl. Regierungen mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse oder Erfahrungen innerhalb der ihnen durch die Gewerbe-Ordnung beigelegten Befugniß für eine Abänderung des bestehenden Zustandes sich ausgesprochen haben, bleibt die diesfällige Beschlußnahme ihrem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Nur über die Bedeutung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen geben die in mehreren Berichten enthaltenen Aeußerungen zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1) Die Einrichtung eines Kehrbezirks nach §. 56 der Gewerbe-Ordnung hat die Folge, daß außer dem dafür angesetzten Schornsteinfeger kein Anderer zum Betriebe des Schornsteinfeger-Gewerbes innerhalb des Bezirks zuzulassen ist. Hierüber ist von den Verwaltungs-Behörden zu wachen, und es ist demgemäß gegen diejenigen einzuschreiten, welche außer Jenem sich innerhalb des Kehrbezirks mit diesem Gewerbe befassen. Die Einrichtung eines Kehrbezirks begründet aber für den Gewerbetreibenden selbst weder eine Exklusiv-Gewerbe-Berechtigung noch auch — sofern nicht aus früherer Zeit her noch Zwangs- und Bannrechte bestehen — ein Zwangsrecht gegen die Eingesessenen. Deshalb ist der mehrfach gebräuchliche Ausdruck „Zwangsrecht", welcher auf vorhandene Zwangs- und Bannrechte im Sinne des Tit. 23 Thl. I. des Allg. Landrechts hindeutet, zu vermeiden.

2) Die Ausschließung anderer Gewerbetreibenden innerhalb eines gewissen Bezirks und das polizeiliche Einschreiten gegen Eingriffe derselben setzt voraus, daß der Kehrbezirk von der Königl. Regierung, unmittelbar oder durch die damit beauftragte Behörde, wirklich eingerichtet oder ausdrücklich anerkannt worden ist.

Nach Inhalt einiger Berichte hat es an manchen Orten, ohne daß auf diese Weise die Sache bestimmt geordnet wäre, sich so gestaltet, daß faktisch die in Rede stehenden gewerblichen Verrichtungen nur von einem Schornsteinfeger besorgt werden, indem Seitens der Gemeinden mit einem kontrahirt und dadurch der Gewerbebetrieb Anderer thatsächlich ausgeschlossen wird, oder indem man die Niederlassung eines zweiten zum selbstständigen Gewerbebetrieb befähigten Schornsteinfegers zu verhindern gewußt hat. Dergleichen nicht klar gestellte Verhältnisse, bei denen es an einer Entscheidung der kompetenten Behörde darüber mangelt, ob ein Kehrbezirk im Sinne des §. 56. der Gewerbe-Ordnung bestehe oder nicht, bringen erfahrungsmäßig später Weiterungen mit sich, denn wenn ein zweiter Schornsteinfeger seine Niederlassung nach den hierüber bestehenden allgemeinen Vorschriften am Orte erwirkt hat, so steht in Ermangelung eines von der Königl. Regierung ausdrücklich eingerichteten oder anerkannten Kehrbezirks dem Beginn des Gewerbe-Betriebes nichts entgegen. Schreitet die Behörde erst dann ein, um im Anerkenntnisse eines bestehenden Kehrbezirks den einen Gewerbetreibenden zu schützen, so wird der andere zum Verlassen des Ortes ohne sein Verschulden genöthigt, oder wohl auch aus Billigkeitsgründen die Bildung zweier Bezirke beschlossen und damit öfters das Auskommen beider Gewerbsgenossen gefährdet. Es ist daher, wenn dergleichen Fälle bei der Königl. Regierung zur Sprache kommen, zu einer näheren Erörterung der Sache Veranlassung zu nehmen, und demnächst durch ein ausdrückliches Anerkenntniß das Bestehen von Kehrbezirken in der gesetzlichen Bedeutung außer Zweifel zu stellen, es sei denn, daß nach den obwaltenden Verhältnissen der Freigebung des Gewerbes der Vorzug gegeben werden müsse, welche alsdann auszusprechen ist. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß die Einrichtung resp. das Anerkenntniß von Kehrbezirken Seitens der Königl. Regierung, sowie spätere Abänderungen, durch die für die Veröffentlichung amtlicher Erlasse bestimmten Lokalblätter, bei Betheiligung mehrerer Gemeinden durch die Kreisblätter, zur allgemeinen Kenntniß gelange.

3) Die Kehrbezirke bedingen zugleich eine Regelung der Kehrlöhne. Da ein anderer, als der für den Bezirk bestellte Schornsteinfeger die Reinigung nicht ausführen darf, und sonach die Eingesessenen, auch wenn sie sich mit dem Bezirks-Schornsteinfeger über den Kehrlohn nicht einigen können, dennoch genöthigt sind,

sich seiner zu bedienen, so würde in solchen streitigen Fällen, in Ermangelung einer ein für alle Mal bestimmten Taxe, die Sache von der Polizeibehörde jedesmal besonders zu reguliren, resp. im Rechtswege zum Austrage zu bringen sein. Wo daher Kehrbezirke eingeführt oder solche als bestehend anerkannt werden, dergestalt, daß einem Schornsteinfeger ein bestimmter Bezirk überwiesen wird, ist zugleich mit Festsetzung der Taxe in Gemäßheit des §. 92 der Gewerbe-Ordnung vorzugehen, wobei jedesmal eine sorgfältige Prüfung vorhergehen und die Abänderung im Falle des Bedürfnisses vorbehalten bleiben muß. Entstehen deshalb Beschwerden, so haben die Orts-Polizeiobrigkeiten resp. die Landräthe diese pflichtmäßig zu erörtern und nach Befinden zu erledigen, event. die Königl. Regierung die sachgemäße Entscheidung zu treffen. Bei den diesfälligen Anordnungen werden übrigens die von den Gemeinden mit den Schornsteinfegern geschlossenen Verträge über die Kehrlöhne zu berücksichtigen sein, wie es denn auch den Eingesessenen nicht zu verschränken ist, mit dem Schornsteinfeger über niedrigere Sätze als diejenigen der Taxe sich zu einigen.

4) Die mitunter, namentlich in größeren Städten, vorkommende Einrichtung, wonach ein großer Kehrbezirk gebildet wird, für welchen eine gewisse Anzahl Schornsteinfeger ohne Ueberweisung gesonderter Bezirke bestellt werden, dergestalt, daß den Einwohnern unter diesen die Wahl freigelassen ist, erscheint mit den gesetzlichen Vorschriften nicht in Widerspruch, und es ist daher keine Veranlassung, einer solchen Anordnung, wo die Gemeinden dieselbe wünschen, entgegenzutreten.

5) In einzelnen Regierungsbezirken besteht eine durch die Verhältnisse nicht immer gerechtfertigte große Verschiedenheit in dem Umfange der Kehrbezirke, welche, soweit nicht innere Gründe für die Beibehaltung bestehen, einer Ausgleichung bedarf, worauf auch nach Anzeige mehrerer Regierungen bereits Bedacht genommen ist. Wo eine angemessene Abgrenzung in Erwartung etwaiger neuer gesetzlicher Bestimmungen bisher noch Anstand gefunden, ist damit unter Berücksichtigung der in dem Erlasse vom 13. Novbr. 1849 angedeuteten Gesichtspunkte und unter thunlicher Berücksichtigung bestehender Verhältnisse nach und nach vorzugehen; namentlich wird der Abgang der in bestehenden Kehrbezirken vorhandenen Schornsteinfeger hiezu eine geeignete Gelegenheit darbieten.

6) Die mitunter vorkommende Vereidigung der Schornsteinfeger entspricht selbst da, wo Kehrbezirke bestehen, ihrer gewerblichen Stellung nicht, da nach dem Gesetz jederzeit Abänderungen vorbehalten bleiben. Soweit daher Schornsteinfeger nicht etwa als Kommunalbeamte mit allen diesen zukommenden Rechten und Pflichten angestellt werden, empfiehlt es sich, von einer Vereidigung

abzustehen, welche geeignet ist den Gewerbetreibenden zu einer irrigen Auffassung seiner Verhältnisse zu verleiten.

7) Ebensowenig entspricht es der nach dem Ermessen der Königl. Regierungen veränderlichen Lage eines solchen Gewerbetreibenden, daß demselben — wie mitunter vorgekommen — dauernde Verpflichtungen gegen seinen Vorgänger oder dessen Hinterbliebene aufgelegt werden, oder daß seine Wahl von der Uebernahme derartiger Verbindlichkeiten abhängig gemacht wird, weshalb dahin zu sehen ist, daß derartige Verpflichtungen künftig nicht mehr vorbedungen werden.

8) Sowohl in Bezug auf die Frage: ob Kehrbezirke beizubehalten resp. einzuführen seien, als auch in Betreff der Abgrenzung oder Abänderung solcher Bezirke sind die betreffenden Gemeinden zu hören und deren Wünsche, soweit ihnen nicht überwiegende Gründe entgegenstehen, möglichst zu berücksichtigen. Insbesondere ist, wenn Seitens der Gemeinden oder Kreisstände die Einführung von Kehrbezirken beantragt wird, die Genehmigung dazu nicht aus allgemeinen theoretischen Gründen oder blos deshalb zu versagen, weil bisher grundsätzlich der Freigebung des Schornsteinfeger-Gewerbes in dem betreffenden Regierungsbezirke der Vorzug gegeben worden ist. Vielmehr werden derartige Anträge in Ermangelung entgegenstehender Erfahrungen in Bezug auf die betreffenden Ortschaften um so mehr in der Regel zu berücksichtigen sein, als die Regelung dieses Gewerbebetriebes die Eingesessenen nahe berührt und deren geordnete Vertreter zur Wahrnehmung ihrer Interessen zunächst berufen sind.

Auch bei der Wahl des für den Kehrbezirk anzusetzenden Schornsteinfegers ist, wenn nicht den betheiligten Gemeinden die Auswahl unter den geprüften Personen, mit Vorbehalt der polizeilichen Genehmigung des Gewählten, ganz überlassen bleibt, wie sich dies namentlich in größeren Städten empfiehlt, den Anträgen der Gemeindevorstände zu entsprechen, sofern nicht entschiedene Bedenken dagegen obwalten.

9) Als ein mit der Freigebung des Schornsteinfeger-Gewerbes verbundener Uebelstand wird von den Gewerbetreibenden vielfach hervorgehoben, daß durch gewissenhafte Anzeige vorgefundener Mängel in den Feuerungsanlagen und bei den Löschgeräthschaften die Hausbesitzer solchen Meistern zugewendet würden, welche sich hierin eine pflichtwidrige Nachsicht zur Gewohnheit hätten werden lassen.

Wenn schon die Einrichtung von Kehrbezirken eine polizeiliche Ueberwachung des Gewerbebetriebes der Schornsteinfeger erheischt, so tritt diese Anforderung in verstärktem Maaße in den Kreisen und Ortschaften hervor, in denen der Gewerbebetrieb ganz oder doch die Wahl unter einer gewissen Anzahl von Meistern freigegeben

ist. In diesen Fällen steht ein günstiger Erfolg für die Feuersicherheit nur durch sorgfältige Kontrole sowohl des Gewerbebetriebes der Schornsteinfeger als der Hausbesitzer zu erreichen, und namentlich bedarf es hier regelmäßiger strenger Revisionen der Feuerstellen und Rauchfänge, damit die bestehenden Mängel alsbald entdeckt und gegen die Gewerbetreibenden, welche dieselben aus unzeitiger oder eigennütziger Nachsicht nicht zur Anzeige gebracht haben, gerügt werden können. Dadurch werden pflichtwidrige Meister am sichersten genöthigt, sich der ihnen obliegenden Beaufsichtigung persönlich zu unterziehen, und andererseits die Hausbesitzer abgehalten, gewissenhafteren Meistern zu kündigen und sich solchen zuzuwenden, von denen sie eine vorschriftswidrige Nachsicht erwarten.

Die Verordnung vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung legt den Polizeibehörden in allen derartigen Anordnungen so ausgedehnte Befugnisse bei, daß es an einem gesetzlichen Anhalt für eine ausreichende polizeiliche Regelung dieser Verhältnisse nicht fehlt, und neben dem den Königl. Regierungen verfassungsmäßig zustehenden Aufsichtsrechte gestattet das gedachte Gesetz denselben nöthigenfalls mit allgemeinen Anordnungen für den ganzen Regierungsbezirk vorzugehen, so daß es weiterer gesetzlicher Bestimmungen auch in dieser Beziehung nicht bedarf.

Wo in bestehenden Feuer-Polizei-Ordnungen in Betreff der Revisionen das Nöthige angeordnet ist, haben die Landräthe mit Sorgfalt danach zu verfahren. In dieser Beziehung geschieht nicht überall, was geschehen soll, und es ist die Pflicht der Königl. Regierungen, diesen Theil der Geschäftsführung zu überwachen und Vernachlässigung zu rügen. Wenn dieser Theil der Polizei-Verwaltung sorgfältiger gehandhabt würde, würde die Beschwerde, daß der pflichtwidrig nachsichtige Schornsteinfeger dem gewissenhaften die Kunden entziehe, weniger als jetzt geschieht, vernommen werden.

Berlin, den 9. März 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten. v. d. Heydt.

Tarif der Lohnsätze für das Fegen der Schornsteine und die Gebühren für die Revision der Schornsteine betr., vom 6. Mai 1861.

(Amtsblatt für 1861 № 23.)

Nachdem durch unsere Polizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Königsberg, den Gewerbebetrieb der Schornsteinfeger und die Reinigung der Schornsteine betreffend, vom 12. Februar 1857 Nr. 974/12 I. (Amtsblatt pro 1857 S. 43 ff.), unsere Amtsblatts-Verordnung vom 28. November 1820 (Amtsblatt pro 1821 S. 2 und 3), welche auch den Tarif des Fegerlohns und der Revisions-

Gebühren der Schornsteinfeger enthielt, aufgehoben worden ist, wird hierdurch der folgende neue Tarif der Lohnsätze für das Fegen der Schornsteine und der Gebühren für die Revision der Schornsteine festgesetzt:

I. Der Schornsteinfeger darf für das Fegen der Schornsteine, insofern zwischen ihm und seinem Auftraggeber privatim andere Sätze nicht verabredet worden sind, nicht mehr an Fegerlohn nehmen, als:

1) für einen gewöhnlichen Schornstein in Städten und größern Landwohnungen:
   a) wenn er durch ein Stockwerk geht 1 Sgr. 8 Pf.,
   b) wenn er durch zwei Stockwerke geht 3 Sgr.,
   c) wenn er durch drei Stockwerke geht 4 Sgr.,
   d) für jedes folgende Stockwerk 8 Pf. mehr;
2) für einen Schornstein in einem Brau- oder Backhause, einer Brennerei oder dergleichen 5 Sgr.;
3) für einen Schornstein in einstöckigen Büdnerhäusern 1 Sgr. 4 Pf.;
4) für eine Nebenröhre 1 Sgr. 4 Pf.;
5) für doppelte Schornsteine das Doppelte;
6) in Häusern, die isolirt liegen, wird für die Röhre 8 Pf. mehr gegeben.

II. Die Gebühren für die Revision der Schornsteine betragen:

1) für einen gewöhnlichen, gradehin aufgehenden Schornstein in einem einstöckigen Hause 8 Pf. (Amtsblatts-Verordnung vom 25. September 1855, Amtsblatt pro 1855 S. 224 Nr. 210);
2) in allen übrigen Fällen ein Viertel des betreffenden Fegerlohns.

Königsberg, den 6. Mai 1861.

Königl. Regierung.

D. Feuergefährliches Tabakrauchen.

Allerhöchste Deklaration vom 31. August 1815, betr. die Ermäßigung der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzten Strafe.

(G.-S. für 1816 S. 1.)

Ich finde es auf Ihren Bericht vom 26. v. M. angemessen, statt der in dem Edikt vom 19. Januar 1764 wegen des feuergefährlichen Tabakrauchens geordneten willkürlichen Strafe und der unverhältnißmäßigen Denunziations-Prämie von 25 Thalern

die Strafe auf zwei Thaler festzusetzen, und von dieser die Hälfte als Denunzianten-Antheil zu bestimmen*).

Paris, den 31. August 1815. **Friedrich Wilhelm.**

*) Denunzianten-Antheil ist aufgehoben.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 9. Dezember 1832 wegen des öffentlichen Tabakrauchens in den Städten.

(G.-S. für 1833 S. 1.)

Mit der von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 24. v. M. entwickelten Ansicht, daß die auf das feuergefährliche Tabakrauchen gesetzte Strafe in den Fällen, in welchen eine solche Feuersgefahr nicht vorhanden ist, keine Anwendung finden könne, erkläre Ich Mich einverstanden. Da jedoch auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen zur Belästigung des Publikums gereichen kann, so genehmige Ich den Antrag, daß in den Fällen und an den Orten, wo keine solche Belästigung nach dem Ermessen der Orts-Polizeibehörde zu besorgen ist, auch das nicht feuergefährliche Tabakrauchen für bestimmte Plätze, Spaziergänge und Straßen, sowie selbst für den ganzen Bezirk eines Orts, bei einer zur Armenkasse einzuziehenden Strafe von 10 Sgr. bis 1 Thlr., von den Orts-Polizeibehörden verboten werden dürfe, welche Verbote jedoch durch besondere in hinreichender Zahl gesetzte Warnungstafeln oder sonst genügend bekannt zu machen sind. Für die Residenzstädte Berlin und Potsdam bewendet es bei den diesfalls erlassenen Bestimmungen.

Berlin, den 9. Dezember 1832. **Friedrich Wilhelm.**

(Strafgesetzbuch.)

§. 347. (Gesetz vom 14. April 1856.) Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert.

E. Aufbewahrung von Petroleum ꝛc.

Regierungs-Verfügung vom 8. Juni 1868.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hat durch Verordnung vom 8. Juni c. die bestehenden Bestimmungen über die Aufbewahrung von Petroleum und sonstigen leicht entzündlichen Stoffen verschärft.

Die durch dieselbe abgeänderte Verordnung vom 11. Oktober 1864 lautet hiernach wie folgt:

§. 1. Die Lagerung und Aufbewahrung von gereinigtem Petroleum, Terpentinöl, Theer und brennbaren Oelen jeder Art ist zulässig bis zu Quantitäten von sechs Tonnen von sämmtlichen feuerfangenden Stoffen zusammengerechnet in massiv gewölbten, gut ventilirten und mit feuersicherem Verschluß versehenen unheizbaren Kellerräumen.

Von gereinigtem Petroleum darf höchstens eine Quantität von fünf Centnern vorräthig gehalten werden. Die Räume, in denen Petroleum ꝛc. aufbewahrt wird, dürfen nicht gleichzeitig zur Aufbewahrung anderer, große Wärme entwickelnder, oder leicht entzündlicher Gegenstände, namentlich nicht von Stroh oder leeren Petroleum-Fässern benutzt werden.

§. 2. Außerhalb solcher Keller, in Wohnungsräumen und Läden ist die Aufbewahrung von einer Tonne von sämmtlichen Gegenständen des §. 1 zusammengerechnet statthaft.

§. 3. Ausnahmsweise kann die Lagerung der Gegenstände des §. 1 auch in Speichern geschehen, wenn bei den Speichern feuerfeste massive Gewölbe vorhanden sind, und nachdem dazu die in jedem speziellen Falle nachzusuchende Erlaubniß der Polizei-Behörde nach erfolgter Prüfung der obwaltenden Lokalumstände ertheilt worden ist.

§. 4. Räumlichkeiten, in denen die Gegenstände der §. 1, 2, und 3 lagern, dürfen niemals mit unverwahrtem Licht betreten werden.

§. 5. Leichtes Photogen, Benzin, Aether, Ligroine und sonstige leicht entzündliche Stoffe dürfen in massiv gewölbten und mit feuersicherem Verschluß versehenen Räumen bis zu Quantitäten von einem Ballon oder 100 Pfund von jeder Sorte, außerhalb solcher feuerfester Räume aber nur bis zu Quantitäten von zehn Pfund von jeder Sorte aufbewahrt werden. Diese Räumlichkeiten dürfen mit Licht oder brennenden Gegenständen nicht betreten, und namentlich Anfüllungen bei Licht oder brennenden Gegenständen niemals vorgenommen werden.

§. 6. Jedes einzelne Gefäß, das zur Aufbewahrung der in dieser Verordnung bezeichneten Stoffe dient, muß mit einer leicht erkennbaren, dem Inhalte entsprechenden Signatur versehen sein.

§. 7. Größere als in dieser Verordnung angegebene Quantitäten von den erwähnten Gegenständen und Stoffen dürfen nur in Gebäuden gelagert werden, welche dazu von der Polizei-Behörde bezeichnet, beziehungsweise genehmigt sind.

§. 8. Die Nichtbefolgung der Vorschriften dieser Verordnung wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. bestraft.

Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Sprengöl.

(M.-Bl. für 1868 S. 320.)

§. 1. Die in dieser Verordnung in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 2. Die Bereitung von Sprengöl darf nur in solchen Betriebsstätten erfolgen, für welche dazu die nach §. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 erforderliche ausdrückliche polizeiliche Genehmigung ertheilt ist. Die Befugniß dazu ist in keiner anderen gewerblichen Konzession enthalten. Die Fabrikanten von Sprengöl sind verpflichtet, der Orts-Polizeibehörde auf deren Verlangen diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der Handelsverkehr mit Sprengöl resp. die Versendung desselben ersehen läßt.

§. 3. Die Aufbewahrung von Vorräthen des genannten Stoffes ist außerhalb der Fabrikationsstätte nur an solchen Orten gestattet, wo derselbe behufs eines gewerblichen Betriebes zur unmittelbaren Verwendung gelangen soll, und auch hier nur nach vorgängiger ortspolizeilicher Genehmigung, bei deren Ertheilung über die Beschaffenheit der Niederlagestätte und die sonstigen Bedingungen, unter denen die Aufbewahrung zu gestatten, das Erforderliche vorzuschreiben ist. Der Transport des jedesmaligen Bedarfs von der Niederlagestätte zur Verbrauchsstelle darf nur durch Tragen bewirkt werden. Insbesondere ist das Halten von Vorräthen zum Handel außerhalb der Fabrikationsstätte gänzlich verboten.

§. 4. Die Versendung und der Transport des Sprengöls auf Eisenbahnen, Posten und Dampfschiffen ist verboten. Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur stattfinden, wenn dieselben nicht zugleich zur Personenbeförderung dienen.

§. 5. Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus starkem Glase mit höchstens 1/4 Centner Inhalt verpackt sein; der Verschluß der Gefäße ist durch Korkstöpsel zu bewirken, welche bei methylisirtem Nitroglycerin mit einer Blasen-Umhüllung zu versehen sind. Die Gefäße müssen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieselguhr enthält, umgeben und mittelst Stroh, Heu u. dgl. in Holzkisten fest verpackt sein. Sägespähne, Werg, Zeugstücke oder Papier-Abfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden. Die Holzkisten, deren Deckel nur lose befestigt werden darf, müssen mit der Aufschrift „Sprengöl, Vorsicht" versehen sein. Das Gewicht einer solchen Kiste darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen. Das Verpacken und Verladen ist unter Vermeidung starker Erschütterungen vorzunehmen, und darf dabei kein offenes Feuer gehalten noch Tabak geraucht werden.

§. 6. Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports ist verpflichtet, den Orts-Polizeibehörden, deren Bezirke passirt werden sollen, von der bevorstehenden Ankunft desselben unter Angabe des einzuschlagenden Weges zeitige Meldung zu machen, und hat alsdann den im Interesse der öffentlichen Sicherheit außer den nachstehenden Vorschriften von ihnen etwa nöthig erachteten besonderen Weisungen Folge zu leisten.

§. 7. Behufs des Transports mittelst Landfuhrwerks müssen die das Sprengöl enthaltenden Holzkisten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und so fest verpackt sein, daß ein Scheuern nicht stattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderseite in einer schon von weitem erkennbaren Weise mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte „Sprengöl, Vorsicht" trägt. Es ist unstatthaft, Sprengöl mit andern Gütern auf denselben Wagen zusammenzuverladen.

§. 8. Im Uebrigen ist beim Landtransport Folgendes zu beachten: a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nicht anders als im Schritt passiren. b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabakrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten. c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Orts-Polizeibehörde auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein. d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt von denselben zu halten, bis von der Orts-Polizeibehörde über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn ein Umfahren desselben nach den Lokalverhältnissen nicht thunlich ist.

§. 9. Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein. Die Sprengöl-Kisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen übereinander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein. Das Schiff

muß mit einer schon von weitem bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 10. Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten: a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer gemacht, auch nicht Tabak geraucht werden. b) Andere Schiffe, insbesondere Dampfschiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren. c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Polizeibehörde nur zu gestatten, nachdem die Passage von andern Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Polizei-Behörde befugt, die Durchfahrt ganz zu untersagen. d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 11. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften, insofern sie nicht nach §. 345 Nr. 3 und 4 des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., oder einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

10. Wegepolizei.

A. Wagenspur (Wagen- und Schlittengeleise).

Verordnung, wegen Einführung eines gleichen Wagen- und Schlittengeleises und gleicher Schlitten-Kappen im Königreich Preußen, vom 21. Juli 1827.

(G.-S. für 1828 S. 25.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nachdem Unsere getreuen Stände des Königsreichs Preußen bei ihrer ersten Zusammenkunft auf Erlassung eines Gesetzes, wegen Einführung gleicher Wagen- und Schlittengeleise, in dortiger Provinz allerunterthänigst angetragen, bei dem zweiten Landtage auch sich mit dem ihnen diesfalls vorgelegten Entwurfe im Wesentlichen einverstanden erklärt haben, so verordnen Wir auf den Antrag Unsers Staatsministerii Folgendes:

§. 1. Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle neue Achsen an Kutschen-, Post-, Fracht-, Bauer- und allen andern Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll preuß. beträgt.

§. 2. Ebenso sollen keine andern Schlitten verfertigt werden, als deren Kappen oder Schleifen, ohne die Kröpfung, eine Länge von fünf Fuß sechs Zoll, und die ein zwei Fuß neun Zoll breites Geleise haben.

§. 3. Den Stellmachern und den sogenannten Schirrmachern auf dem Lande wird bei drei Thaler Strafe untersagt, eine Achse oder einen Schlitten wider die Vorschriften der §§. 1 und 2 einzurichten, und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 4. Nach dem Ablauf von sechs Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung soll in Unserm Königreiche Preußen kein Wagen oder Schlitten gebraucht werden, der nicht die im §. 1 und 2 bestimmten Eigenschaften hat.

§. 5. Sollten sich jedoch nach Ablauf von sechs Jahren, besonders in den Niederungen, noch so schmale, zur öffentlichen Benutzung bestimmte Dämme und Wege befinden, daß der Gebrauch des vorbestimmten breiten Geleises nicht anwendbar wäre, so überlassen Wir Unsern Regierungen auf den Antrag der Kreisstände noch die nöthige Nachfrist, nach genauer Prüfung der Verhältnisse, zu ertheilen und dabei die nöthigen Modifikationen festzusetzen, um die baldigste Erreichung des allgemeinen Zweckes mit der Berücksichtigung der besonderen Ortsbedürfnisse zu vereinigen.

§. 6. Wer sich nach der im §. 4 und 5 bestimmten Frist eines Wagens oder Schlittens bedient, der die im §. 1 und 2 bestimmte Einrichtung nicht hat, soll durch die Polizei- und Wegebeamten, sowie durch die Gendarmerie angehalten, zur nächsten Ortsgerichtsbarkeit gebracht und in eine Geldstrafe von einem bis fünf Thalern für den ersten, und von zwei bis zehn Thalern für den zweiten und die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Ortes fließt, wo die Kontravention entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens oder Schlittens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungsorte soll nur einmal Strafe stattfinden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 7. Von dem Gebrauche obiger Vorschrift entsprechender Wagen und Schlitten sind allein ausgenommen:

a) sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privateigenthum einzelner Militairs ist;

b) fremde Reisende oder Reisende aus solchen Provinzen des preuß. Staates, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen und Schlitten vorgeschrieben ist.

§. 8. Die Postbehörden sollen nach der im §. 4 bestimmten Frist keinem Reisenden aus dem Königreiche Preußen Postpferde vor Wagen und Schlitten geben, welche die vorgeschriebene Einrichtung nicht haben.

§. 9. Wir befehlen allen Polizei- und Gerichtsbehörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des sechsjährigen Zeitraumes durch die Intelligenz- und Amtsblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten.

Gegeben Berlin, den 31. Juli 1827.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Frhr. v. Altenstein. v. Schuckmann. Graf v. Lottum.

Graf v. Bernstorff. Graf v. Dankelman.

Für den Kriegsminister: v. Schöler.

B. Verkehr auf den Kunststraßen.

Verordnung, den Verkehr auf den Kunststraßen betr., vom 17. März 1839.

(G.-S. für 1839 S. 80.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. haben für nöthig erachtet, den Nachtheilen, welche die bisher verstattete Willkür hinsichtlich der Belastung und Einrichtung der Fuhrwerke sowohl für die Unterhaltung der Kunststraßen als für den Verkehr auf denselben mit sich bringt, durch geeignete Vorschriften zu begegnen. Zu diesem Behuf verordnen Wir, nach dem Antrage Unseres Staatsministeriums, wie folgt:

§. 1. Beim Befahren aller zusammenhängenden Kunststraßen soll an allem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk, sowohl dem zwei- als dem vierrädrigen, ohne Unterschied der Bespannung, der Beschlag der Radfelgen (d. h. der auf die Felgen gelegte Metallreifen) eine Breite von mindestens vier Zoll haben.

Auf welche Kunststraßen diese Vorschrift Anwendung findet, wird durch besondere Bekanntmachungen Unseres Finanzministers näher bestimmt werden.

§. 2. Die Ladung der gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerke darf auf allen Kunststraßen ohne Unterschied bei einer Felgenbreite von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	60 Centner,	80 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	30 Centner,	40 Centner,

§. 3. Bei einer größeren Felgenbreite ist ein stärkeres als das oben (§. 2) bestimmte Gewicht der Ladung insoweit erlaubt, daß bei einer Felgenbreite von fünf, jedoch unter sechs Zoll:

	in der Zeit vom 15. Novbr. bis 15. April	in der Zeit vom 15. April bis 15. Novbr.
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	80 Centner,	100 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	40 Centner,	50 Centner,
bei einer Felgenbreite von sechs Zoll:		
a) bei vierrädrigem Fuhrwerk	100 Centner,	120 Centner,
b) bei zweirädrigem Fuhrwerk	50 Centner,	60 Centner

höchstens geladen werden dürfen.

Eine stärkere Belastung ist auch bei Anwendung noch breiterer Felgen nicht gestattet. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch dann ein, wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last (z. B. großen Bausteinen) von größerem Gewicht besteht, in welchem Falle auch eine größere Felgenbreite als sechs Zoll nicht erforderlich ist.

§. 4. Jeder Führer eines gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerks, welches eine Kunststraße befährt, ist verpflichtet, den mit der Kontrole beauftragten Beamten (§. 14) auf Erfordern das Gewicht der Ladung, unter Vorzeigung der Frachtbriefe und sonstigen darüber sprechenden Papiere, anzugeben. Auch muß derselbe, wenn das Fuhrwerk von einem Spediteur oder Schaffner befrachtet worden, mit einem Ladeschein von Seiten des Letztern versehen sein, woraus das Gewicht der Ladung im Ganzen sich ergiebt.

Wenn die Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, ingleichen wenn der Führer nicht mit dem oben vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, ist derselbe verpflichtet, einer speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf seine alleinige Gefahr und Kosten sich zu unterwerfen.

§. 5. Im Falle dringenden Verdachts daß, der Angabe des Führers (§. 4) ungeachtet, das Fuhrwerk mit einer größern Ladung, als nach den Bestimmungen der §§. 2, 3 zulässig ist, versehen sei, bleibt die spezielle Ermittelung der Größe der Ladung vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen fallen, wenn sich ergiebt, daß die Ladung das angegebene Maaß wirklich überschreitet, dem Führer zur Last; im entgegengesetzten Falle werden dieselben von der Chaussee-Verwaltung getragen. Auch sollen die vorgedachten Kosten und Auslagen dann von der letztern

übernommen werden, wenn zwar die Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze ermittelt ist, jedoch der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des folgenden §. 6 sich als zulässig ergiebt.

§. 6. Wo geeignete Anstalten vorhanden sind, um das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen zu ermitteln, muß der Führer einer solchen Ermittelung sich unterwerfen. Es sind dabei auf das Gewicht des Wagens, einschließlich allen Zubehörs, als: Leinwand, Stroh, Ketten, Winden ꝛc.

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk bei einer Felgenbreite
unter fünf Zoll . . . . . 40 Centner,
von fünf Zoll, jedoch unter sechs Zoll 45 Centner,
von sechs Zoll und darüber . . . . . 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk die Hälfte dieser Sätze

zu rechnen, dergestalt, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht mehr betragen darf, als sich bei Hinzurechnung der vorbestimmten Sätze zu den oben (§§. 2, 3) für die Ladung allein vorgeschriebenen Gewichtssätzen ergiebt.

§. 7. Beim Verfahren von Stein- oder Braunkohlen und von Getreide soll auch dasjenige Fuhrwerk, welches nicht zu dem gewerbsmäßig betriebenen Frachtfuhrwerk gehört, auf allen Kunststraßen ohne Unterschied mit wenigstens vier Zoll breiten Radfelgen versehen sein, sobald die Ladung

a) bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als 50 Centner,

b) bei zweirädrigem Fuhrwerk mehr als 25 Centner

beträgt; es soll aber in dieser Hinsicht eine Getreideladung von $2\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ Wispeln niemals höher als zu 50 oder 25 Centner gerechnet werden.

Die obige Bestimmung findet jedoch auf das landwirthschaftliche Fuhrwerk aus benachbarten Staaten, in denen dergleichen Vorschriften nicht bestehen, beim Verkehr innerhalb drei Meilen von der Grenze nicht Anwendung.

§. 8. Die Größe der Ladung ist, wenn an dem §. 7 gedachten Fuhrwerk die Radfelgen unter 4 Zoll breit sind, auf Verlangen nach Centnern oder nach Scheffeln, und zwar, falls die Ladung in Kohlen besteht, unter Vorzeigung des Ladescheins, mit welchem der Führer bei der Grube oder Niederlage sich versehen muß, von dem Führer anzugeben, widrigenfalls auf seine Gefahr und Kosten eine spezielle Ermittelung der Größe der Ladung veranlaßt werden kann.

Eine gleiche Ermittelung bleibt im Falle dringenden Verdachts, daß die Ladung, der Angabe ungeachtet, das im §. 7 vorgeschriebene Maaß überschreite, vorbehalten. Die damit verbundenen Kosten und Auslagen sind, wenn die Ueberschreitung festgestellt wird, von dem Führer, sonst aber von der Chaussee-Verwaltung zu tragen.

§. 9. Auf allen Kunststraßen ohne Unterschied darf mit keinem Fuhrwerk gefahren werden, an dessen Radfelgen

1) die Köpfe der Radnägel, Stifte oder Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen, oder
2) der Beschlag so konstruirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet.

Das letztere Verbot (zu 2) findet jedoch auf solche Radbeschläge nicht Anwendung, welche bloß in Folge der Abnutzung eine gewölbte Oberfläche angenommen haben.

§. 10. Es darf auf keiner Kunststraße mit einer mehr als neun Fuß breiten Ladung gefahren werden, und tritt die abweichende Bestimmung zu dem Chausseegeld-Tarif vom 28. April 1828 außer Kraft.

§. 11. Die Zugthiere an den auf den Kunststraßen fahrenden Fuhrwerken dürfen nicht mit solchen Hufeisen versehen sein, deren Stollen mehr als zwei Drittel Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen.

§. 12. Das Spurhalten auf den Kunststraßen wird hierdurch untersagt.

§. 13. Die Bestimmungen der §§. 1 bis 9 treten mit dem 1. Januar 1840, und diejenigen der §§. 10 und 11 mit dem 1. Juli 1839 in Kraft; das Verbot des §. 12 aber kommt sofort zur Ausführung.

§. 14. Auf die Beobachtung der obigen Vorschriften haben die Zoll- und Steuerbeamten bei Gelegenheit ihrer Amtsverrichtungen, ferner die Wegegeld-Einnehmer und Wegegeld-Pächter, die Wegeaufseher und Wärter, imgleichen die Polizeibeamten und Gendarmen, insbesondere durch Revision bei den Ausspannungen und Gasthöfen, wo die Fuhrleute zu verkehren pflegen, strenge zu wachen, auch steht den Forstbeamten die Aufsicht darüber zu. Es soll jedoch das Personenfuhrwerk während des Fahrens nicht zu dem Zweck angehalten werden, um die Beobachtung der Vorschriften der §§. 9 bis 11 zu untersuchen.

§. 15. Jede Uebertretung der Vorschriften der §§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11 ist mit einer Strafe von zehn Thalern polizeilich zu bestrafen. Falls es sich von Ueberschreitung der in den §§. 2, 3 für die Ladung vorgeschriebenen Gewichtssätze handelt, soll jedoch eine Bestrafung nicht eintreten, wenn der Nachweis geführt wird, daß das Gesammtgewicht des Wagens und der Ladung zusammen nicht größer sei, als nach den Bestimmungen des §. 6 sich als zulässig ergiebt.

Mit dem wegen Uebertretung der obigen Vorschriften (§§. 1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 11) angehaltenen Fuhrwerk darf sodann die Reise nur bis zur nächsten in der Richtung derselben gelegenen Stadt fortgesetzt werden, ohne daß die nöthige Aenderung bewerkstelligt wird, widrigenfalls die vorgeschriebene Strafe von Neuem eintritt. Es ist jedoch bei Uebertretung der Vorschriften des §. 1 und des §. 9 dem ausländischen Fuhrwerk das Umkehren und Zurückfahren auf demselben Wege, woher das Fuhrwerk gekommen ist, ohne vorgängige Aenderung zu gestatten.

§. 16. Wenn die in Gemäßheit der §§. 4 und 8 erforderte Angabe der Größe der Ladung oder die Vorzeigung der darüber sprechenden Papiere verweigert wird, imgleichen wenn der Führer nicht mit dem daselbst vorgeschriebenen Ladeschein versehen ist, soll, außer der nach §§. 4, 8 vorbehaltenen speziellen Ermittelung der Größe der Ladung auf alleinige Gefahr und Kosten des Führers, jederzeit eine Ordnungsstrafe von einem Thaler eintreten.

§. 17. Die Uebertretung des §. 12 soll mit einer Strafe von einem halben Thaler polizeilich bestraft werden.

§. 18. Die in den §§. 15 bis 17 bestimmten Strafen können sowohl gegen den Führer des Fuhrwerks als gegen den Eigenthümer desselben, und insbesondere in das Fuhrwerk selbst sofort vollstreckt werden.

§. 19. Die Ausstellung unrichtiger Ladescheine, über die Größe der von den Frachtfuhrwerken (§. 4) oder den Kohlenfuhrwerken (§. 8) eingenommenen Ladungen, ist, sofern damit kein härter zu bestrafendes Vergehen verbunden ist, mit einer Strafe von einem Thaler bis zehn Thalern polizeilich zu ahnden.

§. 20. Von allen wirklich eingezogenen Strafen soll den angebenden Beamten (§. 14) die Hälfte als Denunzianten-Antheil zukommen*).

Die gegenwärtige Verordnung, welche sogleich und außerdem im Laufe dieses Jahres dreimal durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt zu machen ist, soll in dem ganzen Umfang Unserer Monarchie, mit vorläufiger Ausnahme der Kreise Wetzlar, Erfurt, Schleusingen und Ziegenrück, Anwendung finden.

Gegeben Berlin, den 17. März 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.
Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow.
v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben.
Frhr. v. Werther. v. Rauch.

*) Aufgehoben §. 20.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 12. April 1840, betr. die Modifikation des §. 1 der Verordnung vom 17. März 1839, wegen des Verkehrs auf den Kunststraßen.

(G.-S. für 1840 S. 108.)

Um in Ansehung des in der Verordnung vom 17. März v. J. §. 1 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk beim Befahren der Kunststraßen vorgeschriebenen Erfordernisses einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll, soweit es mit dem Zwecke vereinbar ist, eine Erleichterung eintreten zu lassen, wie solche nach Ihrem Berichte vom 31. v. M. namentlich für die von den Gewerbetreibenden mit eigenen Fuhrwerken betriebenen, mit ihrem Gewerbe in Verbindung stehenden Lastfuhren, und für die von den Landwirthen und Ackerbürgern mit ihren Wirthschafts-Gespannen unternommenen Lohnfuhren in mehreren Fällen sich als wünschenswerth ergeben hat, will Ich die Vorschrift des §. 1 der obigen Verordnung dahin beschränken, daß das Erforderniß einer Radfelgenbreite von mindestens vier Zoll sowohl für die ebengedachten Fuhrwerke als für das sonstige gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk nicht unbedingt, sondern nur dann stattfinden soll, wenn die Ladung bei vierrädrigem Fuhrwerk mehr als zwanzig Centner, bei zweirädrigem Fuhrwerke mehr als zehn Centner beträgt. — Sie haben diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung und durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 12. April 1840. **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Den Transport von Dünger auf den Chausseen betr.

(Amtsblatt für 1860 S. 311.)

In Erwägung, daß beim Dünger-Transporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (G.-S. pag. 265) hierdurch Folgendes zu verordnen:

§. 1. Dünger jeder Art, im festen wie im flüssigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungsbezirks nicht anders verfahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung sollen mit einer Geldbuße von 1 bis 10 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe an dem jedesmaligen Eigenthümer des Fuhrwerks geahndet werden.

Königsberg, den 3. Dezember 1860.

Königl. Regierung.

11. Forst-, Jagd- und Fischereipolizei.

A. Holzkontrole.

Verordnung, betr. die Kontrole der Hölzer, welche unverarbeitet transportirt werden, vom 30. Juni 1839.

(G.-S. für 1839 S. 223.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen hierdurch, auf den Antrag Unseres Staatsministerii, zur Vorbeugung des in manchen Gegenden der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz überhand nehmenden Holzdiebstahls, und bis zur künftigen Publikation einer allgemeinen Forst- und Jagd-Polizeiordnung, wie folgt:

§. 1. Wer Brennholz oder unverarbeitetes Bau- oder Nutzholz in eine Stadt oder ein Dorf einbringt oder sonst verfährt, muß mit einer schriftlichen glaubhaften Bescheinigung der Polizeibehörde seines Wohnortes oder des Eigenthümers oder Aufsehers desjenigen Waldes, aus welchem seiner Angabe nach das Holz gebracht wird, versehen sein, und solche auf Erfordern den Forstbeamten, Gendarmen, Polizei- und Steuerbeamten vorzeigen, widrigenfalls das Holz in Beschlag genommen und konfiszirt werden soll.

§. 2. Auch Holzberechtigte müssen bei Vermeidung gleicher Folgen (§. 1), wenn sie das von ihnen aus der verpflichteten Forst geholte Holz wegschaffen, mit einer Bescheinigung ihres Holzungsrechts versehen sein, in welcher die Holzsortimente, worauf die Berechtigung lautet, und die Tage, an welchen die Berechtigung und die Transportmittel, mit welchen sie ausgeübt werden darf, ausgedrückt sein müssen. Befindet sich unter dem Holze noch anderes Holz, als worauf die Bescheinigung lautet, oder transportiren sie solches an andern als den zur Ausübung bestimmten Tagen, oder mit größeren als den bestimmten Transportmitteln, ohne den rechtmäßigen Erwerb dieses Holzes besonders auf die §. 1 bemerkte Art nachweisen zu können, so ist dasselbe gleichergestalt der Konfiskation unterworfen.

§ 3. Wird bei der näheren polizeilichen Untersuchung ermittelt, daß das in Beschlag genommene Holz gestohlen worden ist, so tritt noch außer der Konfiskation gegen den Angehaltenen gerichtliche Untersuchung und nach Bewandtniß der Umstände entweder die gesetzliche Strafe des Holzdiebstahls, mindestens aber eine dem Taxwerthe des konfiszirten Holzes gleichkommende Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe ein.

§. 4. Diese Verordnung soll nicht im ganzen Bereich der Provinzen Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz, sondern nur in denjenigen Gegenden und Kreisen derselben in Kraft treten, wo der Holzdiebstahl überhand genommen hat.

Wir ermächtigen Unser Staatsministerium, diese Verordnung überall da in Anwendung bringen zu lassen, wo die Ueberhandnahme des Holzdiebstahls das Bedürfniß der dagegen erlassenen Bestimmungen zum Schutz der Waldungen hervorruft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Berlin, den 30. Juni 1839.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Frhr. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. Graf v. Alvensleben. Frhr. v. Werther. v. Rauch.

Die allgemeine Einführung der Holzatteste betr.

(Amtsblatt für 1837 S. 117.)

Nach unsern Bekanntmachungen vom 27. Februar 1827 und 30. Mai ej. an. ist zur Vorkehrung der Holzentwendungen erneuert die Einführung der früher schon allgemein eingeführt gewesenen Holzatteste, sowie die Kontrole wegen derselben angeordnet worden.

Mit Bezug hierauf und in Folge höherer Anordnung machen wir hiermit wiederholt bekannt, daß über alles Holz, welches aus Privat- und Kommunal-Wäldern oder Königl. Forsten entnommen und in die Städte eingebracht wird, ein vorschriftsmäßiges Holz-Attest vorgewiesen werden muß, und alles Holz, welches ohne diese Atteste dahin eingebracht, sogleich von den Steuer-, Polizei- und Gendarmerie-Beamten in Beschlag genommen werden wird.

Die Königl. Landrathsämter sowohl als sämmtliche Oberförstereien sind mit den erforderlichen gedruckten Schematen zu diesen Attesten versehen, erstere um die Vertheilung derselben auf Erfordern an die Privat-Waldbesitzer zu veranlassen. Ueber die Form und Gültigkeit der Atteste enthält die Amtsblatts-Verfügung vom 13. Oktober 1815 (Jahrg. 1815 pag. 457 bis 459), sowie über das von Seiten der Holzverkäufer und der Behörden bei dem Einbringen in die Städte und das bei der Kontrole zu beobachtende Verfahren die Verfügung vom 20. Dezember 1816 (Amtsblatt Jahrg. 1817 pag. 40 bis 44) die nähern Festsetzungen. Mit Hinweisung darauf erwarten wir von den Privat-Waldbesitzern und deren Stellvertretern, daß sie auch zur Wahrnehmung ihres eigenen Interesses die Atteste vollständig und deutlich ausfüllen werden.

Um die Kontrole bei dem Einbringen in die Städte möglich zu machen, haben hier und in Memel die Steuer-Polizei-Beamten und Gendarmen, für die andern Städte unseres Verwaltungs-

Bezirks die Polizei- und Gendarmerie-Beamten die Pflicht, hinsichts jeder mit Holz beladen zur Stadt kommenden und auf dem Lande angetroffenen Fuhre den Nachweis über den rechtmäßigen Besitz durch Vorzeigung eines gedruckten, von einer Königl. Oberförsterei oder einem Privat-Waldbesitzer vollzogenen Attestes zu verlangen und, sobald dieser Nachweis nicht gehörig geführt werden kann, die Fuhre der Polizeibehörde des Ortes, mithin hier dem Polizei-Präsidio, sonst den Magisträten, Domainen-Rent- oder Schulzen-Aemtern zur weitern Einleitung zu überweisen. Sofern die ganze auf dem Atteſt vermerkte Quantität auf einmal zur Stadt gebracht wird, ist das Atteſt gleich dem Vorzeiger abzunehmen, sonst aber durch den betreffenden Offizianten zur Stelle darauf zu vermerken, wieviel davon eingebracht ist, und die Aushändigung wieder zu veranlassen.

Die Strafe auf die nicht erfolgte Beibringung der Holzatteste ist zunächst die Konfiskation des Holzes, im Fall aber der Nachweis geführt werden kann, daß dabei wirklich ein Holzdiebstahl verübt worden ist, bleiben die Defraudanten der betreffenden Gerichtsbehörde, unter Beifügung der mit ihnen aufgenommenen Verhandlungen, zum weitern Verfahren gegen sie nach dem Gesetz vom 7. Juni 1821*), wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, zu überweisen.

Königsberg, den 28. April 1837.

Königl. Regierung.

*) Jetzt Gesetz vom 2. Juni 1852 (G.-S. S. 305).

Regierungs-Verfügung vom 9. März 1858.

(Amtsblatt für 1858 S. 55.)

Aus Veranlassung eines Spezialfalles und im Auftrage der Königl. Ministerien des Innern, der Finanzen und für landwirthschaftliche Angelegenheiten bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß es fernerhin gedruckter Atteste zur Legitimation des in die Städte eingehenden Holzes nicht bedarf, daß vielmehr zu diesem Zwecke auch geschriebene Atteste genügen.

Letztere müssen indeß in beweisender Form ausgestellt sein, und zwar in der Art, daß dieselben je nachdem das Holz aus Königl., Privat- oder Gemeindeforsten entnommen ist, von den Königl. Forstbeamten mit dem Dienstsiegel, von den mit der Handhabung der Polizei betrauten Dominien und Gutsbesitzern mit dem betreffenden Gutssiegel neben der Unterschrift versehen, in allen übrigen Fällen aber von der zuständigen Orts-Polizei-Behörde beglaubigt werden.

Dagegen hat es bei der bisherigen Bestimmung, nach welcher die Legitimations-Atteste für das in die Städte einzuführende Wild und die Wildhäute unter allen Umständen gedruckt sein müssen, sein Bewenden.

Königsberg, den 9. März 1858.

Königl. Regierung.

Regierungs-Verfügung vom 1. August 1859.

(Amtsblatt für 1859 S. 193.)

Zur Beseitigung entstandener Zweifel bringen wir im Auftrage des Königl. Finanzministerii hiermit öffentlich zur Kenntniß, daß die Bestimmung der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen Tit. XIV. §. 24, nach welcher alles Bau-, Nutz-, Brennholz oder Borke, sowie Wildpret und Wildhäute beim Einbringen in die Städte zur Vermeidung der Konfiskation mit einem Ursprungsatteste begleitet sein soll, eine unbedingte, die angedrohte Konfiskation mithin völlig davon unabhängig ist, ob die gedachten Gegenstände defraudirt sind oder nicht, daß mithin auch die nachträgliche Beibringung eines Ursprungsatteſtes in der Sache nichts mehr ändern kann.

Wegen der Form dieser Atteste verweisen wir auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 9. März 1858, und wegen des bei Uebertretungen obiger Vorschrift, welche als eine Polizei-Vorschrift anzusehen, zu beobachtenden Verfahrens weisen wir die Magisträte und das Königl. Polizeipräsidium hierselbst an, die summarischen Verhandlungen dem betreffenden Polizeianwalte zur Verfolgung der Sache zuzustellen, oder, wenn das Konfiskat augenscheinlich den Werth von fünf Thalern nicht überschreitet, die Konfiskation in einem Strafmandate nach Vorschrift des Gesetzes vom 14. Mai 1852 auszusprechen.

Königsberg, den 1. August 1859.

Königl. Regierung.

Regierungs-Verordnung vom 12. März 1860.

(Amtsblatt für 1860 S. 73.)

Die auf Grund des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 eingeführte Holzlegitimationskontrole findet nach dem Publikandum d. d. Berlin den 3. Februar 1802 nicht nur auf Birkenreis, sondern auch auf die davon gebundenen Besen Anwendung. Dergleichen müssen daher beim Einbringen in die Städte zur Vermeidung der sofortigen

Konfiskation mit einem nach Vorschrift unserer Amtsblatts-Verordnung vom 9. März 1858 ausgestellten Legitimationsatteste begleitet sein.

Königsberg, den 12. März 1860.

Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung zur Verhütung und Kontrole der Holz- und Wilddiebstähle.

(Amtsblatt für 1868 S. 340.)

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird hiemit im Anschluß an die Vorschriften des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775, des Publikandums vom 3. Februar 1802 und der Königl. Verordnung vom 30. April 1794 Folgendes festgesetzt:

Abschnitt I.

Die Holzlegitimation betr.

§. 1. Der §. 24 Tit. 14 der Forstordnung vom 3. Dezbr. 1775 enthält die Bestimmung, daß alles Bau-, Nutz-, Brennholz und Borke, welches ohne das vorschriftsmäßige Attest in die Städte eingebracht wird, der Konfiskation unterworfen werden soll.

Eine gleiche Verordnung ist für das Einbringen von Besenreis und Besen in die Städte durch das Publikandum vom 3. Februar 1802 erlassen. Das hiernach erforderliche Legitimationsattest gilt nur alsdann als vorschriftsmäßig, wenn es in beweisender Form ausgefertigt ist.

Es muß daher eine genaue Bezeichnung

1) der Achtel-, Fuder- oder Stückzahl, oder des sonstigen zur Kenntlichkeit des Quantums dienlichen Merkmals (die Zahlen in Buchstaben),
2) die Gattung des Holzes,
3) die Dauer der Gültigkeit,
4) das vollständige Datum und die Unterschrift des Waldbesitzers oder Forstbeamten enthalten.

Ist der Aussteller zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt, so muß dieses beigedruckt, andernfalls die Unterschrift des Waldbesitzers und dessen Qualifikation als solcher von der Orts-Polizei-Behörde des Bezirks, in welchem der Wald gelegen ist, unter Beidrückung des Amtssiegels, bescheinigt sein. Diese Vorschrift findet auch auf das Einbringen von Sprock und Leseholz Anwendung.

§. 2. Bretter, Bohlen, Latten, Stabholz, Deichseln, Zochbäume, Zochgabeln, Eggenbalken, Schlittenkufen, Felgen, Leiterbäume, Leiststöcke, Kahnkniee, Ruder, Mulden, Schaufeln, Harken, Bandstöcke und Bohnenstangen, Spazierstöcke, Peitschenstöcke und Bastpaudeln, ferner grüne Tannenzweige und Weihnachtsbäume, sowie auch Holzkohlen dürfen gleichfalls nicht ohne das vorgeschriebene Attest (§. 1) eingeführt werden.

§. 3. Wer die in §. 2 bezeichneten Gegenstände ohne Ursprungsattest oder nur mit einem nicht in jeder Beziehung den im §. 1 aufgestellten Erfordernissen entsprechenden unvollständigen Legitimationsschein in die Städte oder die nachfolgend bezeichneten ländlichen Ortschaften: Mehlauken, Prökuls und Friedrichshof, einbringt, verwirkt die im §. 6 bezeichnete Strafe.

Dieselbe Strafe trifft auch denjenigen, welcher Bau-, Nutz-, Brennholz oder Borke, Besenreis und Besen ohne das vorgeschriebene Attest (§. 1) in die vorgenannten Marktflecken einbringt. Es macht hiebei keinen Unterschied, ob die bezeichneten Gegenstände zum eigenen Gebrauch oder zum Verkauf eingeführt werden.

Wer ein falsches Attest ausstellt oder von einem solchen Gebrauch macht, verfällt der Strafe des §. 254 des Strafgesetzbuches.

§. 4. Wer die in §§. 1, 2 benannten Gegenstände in verschiedenen Posten einbringt, hat, wenn das Attest auf ein Gesammtquantum lautet, die bei dem jedesmaligen Transport zu verfahrenden Stücke oder Fuder von den die Einfuhr kontrolirenden Beamten oder dem Polizeivorstande des Einbringungsortes gleich bei der Einfuhr auf dem Atteste abschreiben zu lassen.

§. 5. Für die aus dem Auslande eingeführten Hölzer und Holzwaaren (§. 1, 2) ist beim Einbringen in die Städte und die im §. 3 gedachten Marktflecken an Stelle des Holzattestes eine amtliche Bescheinigung des Preuß. Grenzzollamts oder des Magistrats der nächsten Grenzstadt beizubringen, in welcher das nach Quantität und Qualität zu bezeichnende Holz als aus dem Auslande herrührend bezeichnet ist.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des §. 3 ziehen beim Einbringen der daselbst bezeichneten Gegenstände in die Städte außer der im §. 24 Tit. 14 der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 angedrohten Konfiskation eine Geldbuße bis zu 10 Thalern nach sich. Dieselbe Geldbuße trifft diejenigen, welche sich der Uebertretung der Vorschriften der §§. 4, 5 schuldig machen. Beim Unvermögen des Kontravenienten wird die nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu bemessende Gefängnißstrafe substituirt.

Für die Einbringung von ausländischem Bau-, Nutz-, Brennholz und Borke in die Städte kommt im Falle der Uebertretung des §. 5 lediglich die Strafbestimmung des §. 24 Tit. 14 der Forstordnung vom 3. Dezember 1775 zur Anwendung.

Für das Einbringen von Besenreis und Besen in die Marktflecken Friedrichshof, Mehlauken und Prökuls sind die Vorschriften der §§. 3, 4, 5, 6 Abschnitt 1 dieser Verordnung maßgebend.

Abschnitt II.

Die Wild-Legitimationsatteste betr.

§. 7. Inländisches Wild und Wildhäute dürfen nicht ohne ein gedrucktes Ursprungsattest in die nachbenannten Marktflecken: Friedrichshof, Mehlauken und Prökuls, eingeführt werden.

§. 8. Ein vorschriftsmäßiges Wildattest muß enthalten:
1) die Benennung des Empfängers,
2) die Gattung und Zahl des Wildes resp. der Wildhäute (die Zahl in Buchstaben),
3) Zeit und Ort der Ausstellung,
4) die Unterschrift des Jagdberechtigten, dessen Qualität als solcher — die Atteste der Königl. Oberförster ausgenommen — unter dem Attest von der Polizeiobrigkeit des Bezirks, in welchem das Jagdrevier liegt, unter Beidrückung des Amtssiegels bescheinigt sein muß.

Ist der Jagdinhaber zur Zeit der Ausstellung des Attestes zugleich ausübender Inhaber der Polizeigewalt über das Jagd-Revier, so ist diese Eigenschaft ausdrücklich im Attest unter Beidrückung des Amtssiegels zu bemerken. Zu diesem Atteste sind die in der Amtsblatts-Verordnung vom 15. November 1827 bezeichneten gedruckten Schemata zu verwenden.

§. 9. Sie sind gleich bei der Einbringung der Orts-Polizeibehörde oder dem die Einbringung kontrolirenden Forst-Polizeibeamten vorzuzeigen, welcher dieselben mit seinem Visum zu versehen hat.

§. 10. Die Vorschrift der §§. 8, 9 findet auch auf diejenigen Anwendung, welche Wildhäute einbringen resp. mit diesem Artikel Handel treiben, oder denselben zur Verarbeitung ankaufen.

§. 11. Inländisches Wildpret darf während der Schonzeit mit Ausschluß eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Schlusse der niederen resp. nach dem Schlusse der mittleren und höheren Jagd überhaupt nicht transportirt werden.

Eine Ausnahme hiervon machen nur Raubthiere, wilde Schweine, wilde Tauben, Gänse, Enten, Schnepfen und Wasserhühner.

Bei der Versendung von männlichem Reh- und Rothwild während der Schonzeit muß das Attest eines Königl. Oberförsters über die Erlegung in der Königl. Forst beigefügt werden.

Ist das Wild in einer Privatwaldung erlegt, so muß außer dem Ursprungsattest (§. 7) eine Bescheinigung des Landrathsamts

des Kreises, in welchem der Jagdbezirk belegen ist, beigefügt werden. In dieser Bescheinigung muß konstatirt werden, daß das Wild zur eigenen Konsumtion des Jagdinhabers bestimmt ist. Liegt der Jagdbezirk innerhalb der Grenzen einer Stadt, so ist die erwähnte Bescheinigung von dem Magistratsvorstande auszustellen. Das Geschlecht des betreffenden Reh- und Rothwildes muß unzweifelhaft kenntlich sein.

§. 12. Wildhändler müssen nach Ablauf von drei Tagen nach dem Schluß der niedern Jagd alles zu der letzteren gehörige etwa noch in ihrem Gewahrsam befindliche Wild, soweit solches nicht unter die im §. 11 Abschnitt II. speziell aufgeführten Ausnahmen fällt, und ebenso nach Ablauf von drei Tagen nach dem Schlusse der mittleren und hohen Jagd das noch in ihrem Gewahrsam befindliche Auer-, Birk- und Haselwild, sowie ihre Wildbestände an Reh-, Elch-, Roth- und Dammwild polizeilich besiegeln lassen.

Neue Sendungen der vorstehend bezeichneten, der Schonzeit unterliegenden Wildsorten dürfen von dem bezeichneten Tage ab bis zur Wiedereröffnung der Jagd aus Privatjagden gar nicht, sonst aber nur in dem Falle angenommen werden, wenn sie entweder durch ein Attest des betreffenden Königl. Oberförsters bescheinigt oder als ausländisches Wild gemäß §. 13 nachgewiesen werden. Jede derartige Wildsendung haben die Wildhändler sofort nach deren Eingang der Orts-Polizeibehörde behufs vorschriftsmäßiger Besiegelung des Wildes anzuzeigen.

§. 13. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorbezeichneten Vorschriften zieht eine Geldbuße bis zu 10 Thalern nach sich. Die Nachbringung oder spätere Vervollständigung des Attestes hat nicht die Straflosigkeit des Kontravenienten zur Folge.

Falsche oder gefälschte Atteste werden nach §. 254 des Strafgesetzbuches beurtheilt.

An Stelle der Geldbuße tritt im Unvermögensfalle die nach §. 18 des Gesetzes vom 11. März 1850 zu substituirende Gefängnißstrafe.

Für das Einbringen von Wild und Wildhäuten in die Städte bleibt die Verordnung vom 30. April 1794 maßgebend.

§. 14. Alle den Bestimmungen dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

Königsberg, den 9. November 1868.

Königl. Regierung.

B. Schonzeit des Wildes, Wildprets-Atteste.

Regierungs-Verfügung vom 20. Mai 1826.

(Amtsblatt für 1826 S. 147.)

Die noch in Gesetzeskraft stehende Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 verordnet unter Titel X. §. 7 ausdrücklich, daß die Setz- und Brutzeit des Wildes genau eingehalten, und bei Vermeidung der daselbst im XIV. Titel §. 27 und 28 bestimmten Strafe von Niemandem, er sei mit der Jagdgerechtigkeit beliehen, oder er habe Jagden gepachtet, während derselben Wild geschossen, gefangen oder gehetzt werden soll.

Ausnahmen davon finden innerhalb dieser Schonzeit nur statt:

1) bei Raubthieren und anderen Thierarten, welche hinter §. 7 des Titel X. der gedachten Forstordnung unter a. benannt sind, und worunter außer den ersteren hauptsächlich Sumpf- und Wasservögel verstanden werden;
2) für diejenigen, welche zur Ausübung der Mitteljagd befugt sind, wenn solche zur eigenen Konsumtion, nicht aber zum Verkauf — wie eben daselbst unter b. erwähnt ist — Rehböcke und wilde Schweine schießen lassen, und
3) wenn nach Titel XI. §. 4 besagter Forstordnung mit besonderer Erlaubniß des Oberforstmeisters auf Verlangen an einen bestimmten Empfänger Wildpret überlassen wird.

Diesen Bestimmungen entgegen wird indessen während der Schonzeit Wild in Menge zum Verkauf in die Städte gebracht, welches sonach in der Regel entweder nur durch gesetzwidrige Ausübung des Jagdrechts oder durch Wilddieberei erlegt worden ist.

Um diesem Unfug Einhalt zu thun, bestimmen wir hiermit, daß alle diejenigen, welche in der Schonzeit, nämlich vom 1. März bis zum 31. August jeden Jahres, Wild, und zwar Elch- und Rothhirsche, sowie Rehe und wilde Schweine, sei es in ganzen Körpern oder in einzelnen Theilen davon; ferner Hasen, Auer- und Birkhühner oder Hähne, auch Hasel- und Rebhühner, transportiren, und sich bezüglich auf die vorstehende, unter 2 und 3 gegebene Erörterung nicht durch ein zureichendes schriftliches und untersiegeltes Zeugniß ausweisen können, daß das bei ihnen betroffene Wild entweder zur eigenen Konsumtion eines Jagdberechtigten bestimmt sei, oder von einer Königl. Oberförsterei an einen bestimmten Empfänger abgeliefert werden solle, sofort anzuhalten, zur nächsten Orts- oder Kreis-Polizeibehörde zu bringen und von dieser zu Protokoll zu vernehmen sind; das sich bei ihnen vorgefundene Wild aber in Beschlag genommen, unverzüglich öffentlich verkauft und der baare Erlös, nach Abzug der bei diesem Verfahren unvermeidlich gewesenen Kosten, an denjenigen zur Belohnung gegen Quittung ausgehändigt werden soll, durch den die Festhaltung und Anzeige erfolgt ist. Haben mehrere hiebei mitgewirkt, so ist die Belohnung zu gleichen Theilen an sie auszuzahlen.

Wenn gegen die erfolgte Beschlagnahme Rekurs zu ergreifen beabsichtigt wird, so muß solches binnen 10 Tagen bei der unterzeichneten Regierung geschehen; der Polizeibehörde, bei welcher die Sache anhängig geworden ist, muß aber sogleich zur Stelle dieses Vorhaben protokollarisch angezeigt werden.

Zwar darf hierdurch der öffentliche Verkauf des Wildes nicht rückgängig gemacht werden, weil es sonst dem Verderben preisgegeben wäre; allein der baare Erlös wird alsdann nicht sogleich vertheilt, sondern bleibt bis zum Eingange unserer Entscheidung aufbewahrt. Andererseits behalten wir uns aber auch vor, daß, wenn durch eine solche Beschlagnahme die Entdeckung der bei der Erlegung des Wildes während der Schonzeit vorauszusetzenden Kontravention herbeigeführt werden kann, die vorgedachte gesetzliche Bestrafung sogleich veranlaßt werden wird.

Die zur Beaufsichtigung des öffentlichen Verkehrs unmittelbar angestellten Beamten, insbesondere die Königl. Gendarmerie, die Polizei-, Forst- und Steuer-Offizianten, sind so befugt als verpflichtet, die gegenwärtige Verfügung ohne Ansehen der Person zur Anwendung zu bringen, worüber den letztgedachten Beamten von dem hiermit einverstandenen Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat hierselbst nähere Anweisung zugehen soll.

Von sämmtlichen Königl. Kreis- und Lokal-Polizeibehörden, welche die in Rede stehende Beschlagnahme zu vollziehen haben, erwarten wir nicht nur die strengste Befolgung dieser unserer, zur Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung nothwendigen Bestimmung, sondern auch, daß, wenn sie hierbei mit andern, und insbesondere mit Königl. Militair- und Postbehörden in Berührung treten sollten, sich mit solchen geziemend zu verständigen wissen, oder in zweifelhaften Fällen sofort Anzeige bei uns erstatten werden.

Auch haben dieselben spätestens zum 8. jedes der Monate April, Mai, Juni, Juli, August und September eine Uebersicht von den erfolgten Beschlagnahmen und Wildverkäufen, sowie von der Verwendung des durch letztere eingekommenen baaren Erlöses, mit den Verhandlungen und Quittungen belägt, an uns einzureichen.

Diese Verordnung tritt übrigens acht Tage nach ihrem Erscheinen im Amtsblatt in Kraft.

Königsberg, den 20. Mai 1826.

Königl. Regierung.

Regierungs-Verfügung vom 15. November 1827.

(Amtsblatt für 1827 S. 304.)

Um den in mehreren Gegenden unseres Geschäftsbereichs stattfindenden Wilddefraudationen möglichst zu steuern, wird in Gefolge höherer Genehmigung eine Kontrole über das Einbringen von Wild in die Städte während der Jagdzeit, und zwar vom 15. Dezember d. J., künftig aber vom 1. September j. J. ab, durch Wiedereinführung der früher schon angeordnet gewesenen gedruckten Wildprets-Atteste eintreten.

Zu diesen Attesten werden die gedruckten Blanquets den zur Jagd berechtigten Grundbesitzern, mithin auch den städtischen Kommunen oder deren Stellvertretern durch das betreffende Landrathsamt, den Pächtern Königl. Jagden aber durch die Oberförstereien auf Erfordern ausgehändigt werden, und sind diese mit dem Wohnort, dem Namen und Siegel des Ausstellers zu versehen, sowie Hinsichts des Tages der Ausstellung auszufüllen.

Von dem gedachten Tage an soll jedes Stück Wildpret, dessen Inhaber sich nicht durch ein solches gedrucktes Attest über seinen Besitz gegen die kontrolirenden Beamten auszuweisen vermag, als unrechtmäßig erworben betrachtet und konfiszirt werden. Im Fall aber der Nachweis geführt werden kann, daß dabei ein Jagdfrevel verübt worden ist, bleibt die gerichtliche Untersuchung und Bestrafung nach den gesetzlichen Bestimmungen (Forstordnung vom 3. Dezbr. 1775 Tit. XIV. §. 27 und 28) vorbehalten.

Indem wir diese Bestimmung zur allgemeinen Kenntniß bringen, geben wir den Polizei-, Forst- und Gendarmeriebeamten auf, das Einbringen des Wildes in die Städte genau zu kontroliren, die Inhaber von Wildpret, welche die Rechtmäßigkeit ihres Besitzes durch die vorangeführten gedruckten Atteste nicht nachzuweisen vermögen, in der hiesigen Stadt dem Königl. Polizei-Präsidio, sonst aber den betreffenden Magisträten zu überliefern. Diese Behörden werden hiedurch angewiesen, die nicht legitimirten Inhaber von Wildpret darüber zu vernehmen, auf welche Weise sie zu dem Besitz des Wildes gelangt sind, und uns die Verhandlungen ohne Verzug einzureichen, um erforderlichenfalls die gerichtliche Untersuchung einleiten zu können.

Das Wild wird aber sofort konfiszirt und zu dessen Verkauf ein Termin schleunig nach vorhergegangener Bekanntmachung angesetzt, um das Verderben des Konfiskats zu verhüten. Von dem Auktions-Erlös erhält der Denunziant den vierten Theil, der übrige Betrag fließt zur Königl. Kasse, und wird gleichzeitig mit den Verhandlungen, jedoch nicht an uns, sondern an unsere Hauptkasse eingesandt.

Zur Kontrole der Einnahme sowohl als der entdeckten Kontraventionen, erwarten wir zum 15. März j. J. von den genannten Behörden Anzeigen darüber, ob die Konfiskation von Wild stattgefunden hat oder nicht; im ersteren Fall mit spezieller Angabe, wer die Kontravenienten gewesen, an welchem Tage die Einsendung der Verhandlungen erfolgt, und wieviel durch den Verkauf zur Königl. Kasse geflossen ist.

Uebrigens erleiden durch vorstehende Anordnungen die Vorschriften unserer Verfügung vom 20. Mai v. J. (Amtsblatt Jahrgang 1826, S. 147), die Kontrolirung des Verkehrs mit Wild während der Schonzeit betreffend, keine Aenderung.

Königsberg, den 15. November 1827.

Königl. Regierung.

Regierungs-Verfügung vom 26. Februar 1855.

(Amtsblatt für 1845 S. 47.)

Die auf Grund der Bestimmungen des §. 24 Tit. XIV. der Forstordnung für Ostpreußen und Litthauen vom 3. Dezember 1775 und der Verordnung vom 30. April 1794 erlassene Amtsblatts-Bekanntmachung vom 7. September 1838, die Ausstellung von Wildprets-Attesten betreffend, wird hierdurch mit dem ausdrücklichen Bemerken in Erinnerung gebracht, daß beim Einbringen des Wildprets und der Wildhäute in die Städte solche Atteste beigebracht werden müssen, welche auf den resp. von den Landraths-Aemtern und den Oberförstereien auf Erfordern auszuhändigenden gedruckten Blanquets in der vorgeschriebenen Weise ausgestellt worden sind, widrigenfalls die Polizei-Behörden das Wildpret oder die Wildhäute in Beschlag zu nehmen verpflichtet sind, ohne daß auf nachträglich anderweitig beigebrachte Atteste Rücksicht genommen werden kann.

Königsberg, den 26. Februar 1855.

Königl. Regierung.

Die Wild-Legitimations-Kontrole betr.

(Amtsblatt für 1869 S. 3.)

Im Anschluß an unsere im Amtsblatt vom 10. Dezember c. Stück Nr. 50 bekanntgemachte Polizei-Verordnung vom 9. November c., wird die am Schlusse derselben genannte Verordnung vom 30. April 1794, wegen des Einbringens von Wild in die Städte, soweit dieselbe noch in Kraft ist, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Forst- und Jagd-Polizei-Verordnung vom 30. April 1794.

§. 1. Es darf kein inländisches Wildpret oder Wildhäute in die Städte hereingelassen werden, ohne daß ein gedrucktes und besiegeltes Attest von einem Königl. Oberförster oder Jagdberechtigten vorgezeigt wird, wo der Name, Stand und Wohnort des Eigenthümers oder Einbringers und die Art und Anzahl des Wildprets mit Buchstaben und nicht mit Zahlen genau eingeschrieben und der Einbringer für den rechtmäßigen Inhaber desselben anerkannt sein muß.

§. 5. Daher wird hiemit festgesetzt, daß die Jagdberechtigten, wenn sie Wildpret verkaufen oder verschenken, ebenfalls gehalten sind, solches nicht zu versenden, ohne ein gedrucktes Attest ausgestellt zu haben. Dieses Attest muß von ihnen selbst oder ihren Stellvertretern unterschrieben und untersiegelt sein.

Niemand muß sich unterfangen, Atteste über Wildpret oder Wildhäute zu ertheilen, welches nicht wirklich auf seinem Jagdbezirke geschossen ist, um dadurch einen dritten, der gegen die Gesetze handelt, der Strafe zu entziehen, widrigenfalls derselbe dieserhalb zur besondern Untersuchung gezogen und in 10 Thaler Strafe genommen wird.

§. 8. Kein Einwohner des platten Landes oder offener Städte darf inländisches Wildpret zur Konsumtion oder Wildhäute zum Gerben verhandeln, ohne sich zugleich ein Attest mitüberliefern zu lassen, widrigenfalls das Wildpret und die Wildhäute nicht allein konfiszirt, sondern auch der Käufer sowohl als der Verkäufer jeder in 5 Thaler Strafe, und derjenige, welcher einen unbekannten Verkäufer nicht anhält, in 2 Thaler Strafe genommen werden.

In geschlossenen Städten müssen aber die Atteste beim Einbringen an den Thoren vorgezeigt werden, und darf

§. 9. kein Accise- oder Thorbedienter ohne ein glaubwürdiges Attest einheimisches Wildpret in eine Stadt einpassiren lassen, und damit ein solches Attest nicht mehr als einmal gebraucht werden möge, so wird hiemit festgesetzt, daß der Beamte dieses Attest mit dem Acciseſiegel bedrucken und dergestalt dem Einbringer zurückliefern müsse.

§. 10. Die Wildpretshändler müssen sich jedesmal damit legitimiren, weil ihnen sonst das Wildpret an den Thoren und sonst überall abgenommen und konfiszirt werden wird.

§. 11. Diejenigen Personen, welche entweder durch ein unrichtiges oder falsches Attest Wildpret oder Wildhäute in die Städte zum Verkauf bringen oder ohne Attest damit von den Accisebeamten betroffen werden, sollen sogleich mit dem Gespann und Fuhrwerk arretirt und an die Polizei-Behörden zur weitern Untersuchung abgeliefert werden. Das Wild wird konfiszirt und

der Einbringer desselben überdem nach dem Befinden noch als ein Wilddieb gesetzlich bestraft, dem Accisebeamten aber nicht allein die Hälfte der Geldstrafe, sondern auch die Hälfte des Werthes des konfiszirten Wildprets oder Wildhäute für seine Wachsamkeit zugebilligt; in solchen Fällen hingegen, wenn außer der Konfiskation des Wildprets auf Gefängnißstrafe erkannt wird, soll dem Denunzianten ein verhältnißmäßiges Douceur aus der Forstkasse bewilligt werden*).

§. 12. Die Einbringung des aus dem Auslande kommenden Wildprets steht zwar Jedermann frei, jedoch muß es bei der bisherigen Verfassung bleiben, daß das fremde Wildpret von dem Preuß. Grenzzollamte als eingebracht attestirt werden muß, widrigenfalls es konfiszirt wird.

Königsberg, den 30. Dezember 1868.

Königl. Regierung.

*) Die Denunzianten-Antheile sind durchweg aufgehoben.

C. Unbefugtes Fischen und Krebsen.

(Strafgesetzbuch.)

§. 273. Wer unberechtigt fischt oder krebst, soll mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft werden.

Die polizeilichen Bestimmungen der besonderen Fischerei-Ordnungen werden dadurch nicht berührt.

12. Landwirthschafts-Polizei.

A. Baumfrevel.

(Strafgesetzbuch.)

§. 281. Wer vorsätzlich und rechtswidrig fremde Sachen beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird festgestellt, daß mildernde Umstände vorhanden sind, so ist auf Geldbuße bis zu fünfzig Thalern zu erkennen.

§. 282. Wer Gegenstände, welche zur Verschönerung öffentlicher Wege und Anlagen dienen, vorsätzlich zerstört oder beschädigt, wird mit Gefängniß nicht unter 14 Tagen bestraft. Auch kann auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

(Feldpolizei-Ordnung.)

§. 42. Mit Geldbuße von 10 Sgr. bis zu 5 Thlr. soll bestraft werden, wer unbefugter Weise:

von Allee- oder Feldbäumen oder von Hecken Laub abpflückt oder Zweige abbricht.

§. 43. Mit Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 20 Thlr. ist zu belegen, wer unbefugter Weise:

Bäume oder Sträucher, welche in Gärten, Obstanlagen, Alleen, auf Aeckern oder sonst außerhalb eines Forstes stehen, oder Hecken und andere zur Einfassung von Grundstücken dienende Anpflanzungen abhaut, abbricht oder beschädigt.

B. Abraupen der Bäume.

Regierungs-Verordnung vom 5. März 1821.

(Amtsblatt für 1821 S. 125.)

Wie nachtheilig die Raupe auf die Obstgärten wirkt, ist allgemein bekannt, und die im vorigen Jahre durch dieses Insekt verursachten Verwüstungen sind noch in neuem Andenken. Dieser Nachtheil wird daher jeden sorgsamen Obstbaumbesitzer schon von selbst veranlassen, dieses Ungeziefer bei seinem ersten Entstehen möglichst zu vertilgen. Um indeß der Nachlässigkeit Einzelner, welche das Abraupen der Bäume unterlassen dürften, vorzubeugen, machen wir, in Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, sämmtlichen Landrathsämtern und Magisträten unseres Departements zur angemessensten Pflicht, streng darauf zu halten, daß ein jeder Wirth in den ihm zugehörigen oder ihm zu seinem Gebrauch überlassenen Obstgärten, zu seinem und seines Nachbars Besten, die auf den Bäumen befindlichen Raupennester bei Zeiten ablese, und diese entweder tief in die Erde vergrabe, oder an einem sichern Orte verbrenne, damit das in den Nestern befindliche Ungeziefer, wenn es bei wärmerer Witterung ausbricht, so wenig jedem Eigenthümer oder Nutznießer selbst, als seinem Nachbarn Schaden verursachen kann. Zur Ausführung der Mittel, die zur Vertilgung der Raupen und deren Eier erforderlich sind, wird rücksichtlich des hiesigen Klimas der erste Mai jeden Jahres bestimmt, und ist das erste Drittheil des Monats Mai als die letzte Frist zu diesem Geschäfte anzusehen.

Zur Ueberzeugung, ob auch jeder Wirth diesem Folge geleistet habe, sind alle Gärten nach Verlauf des letzten Termins sorgfältig zu untersuchen, da dann derjenige, welcher solches unterlassen hat, mit einer Polizeistrafe zu belegen, und das Versäumte selbst auf seine Kosten sofort möglichst nachzuholen ist.

Königsberg, den 5. März 1821.

Königl. Regierung.

(Strafgesetzbuch.)

§. 347. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt.

13. Gesindepolizei.

Verordnung wegen Einführung von Gesindedienstbüchern, vom 29. September 1846.

(G.-S. für 1846 S. 467.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Da die bestehenden Vorschriften wegen der dem abziehenden Gesinde zu ertheilenden Entlassungs-Zeugnisse nach den darüber gemachten Erfahrungen nicht ausreichen, um den Dienstherrschaften die erforderliche Kenntniß von der sittlichen Führung des Gesindes zu verschaffen, so verordnen Wir, nach Anhörung Unserer getreuen Stände auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1. Jeder Dienstbote, welcher nach Publikation dieser Verordnung in Gesindedienste tritt oder die Dienstherrschaft wechselt, ist verpflichtet, sich mit einem Gesindebuche zu versehen.

§. 2. Die Gesindebücher werden nach dem anliegenden Schema gedruckt, sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstatteſten, und sind bei den Stempelvertheilern für den Preis von 10 Sgr. zu haben.

§. 3. Vor Antritt des Dienstes hat der Dienstbote das Gesindebuch der Polizeibehörde des Aufenthaltsortes zur Ausfertigung vorzulegen. An solchen Orten, wo keine Polizeibehörde ihren Sitz hat, kann die Ausfertigung der Gesindedienstbücher den Dorfgerichten (in den westlichen Provinzen den Gemeinde-Vorstehern) durch den Landrath übertragen werden, welcher auch befugt ist, diese Ermächtigung zurückzunehmen.

§. 4. Beim Dienstantritt ist das Gesindebuch der Dienstherrschaft zur Einsicht vorzulegen. Sollte das Gesinde die Vorlegung des Gesindebuches verweigern, so steht es bei der Dienst-

herrschaft, entweder dasselbe seines Dienstes zu entlassen, oder die Weigerung der Polizeibehörde anzuzeigen, welche alsdann gegen das Gesinde eine Ordnungsstrafe bis zu 2 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe festzusetzen hat.

§. 5. Bei Entlassung des Gesindes ist von der Dienstherrschaft ein vollständiges Zeugniß über die Führung und das Benehmen desselben in das Gesindebuch einzutragen. Schreibensunkundige haben mit dieser Eintragung eine glaubhafte Person zu beauftragen, welche diesen Auftrag mit ihrer Namensunterschrift bescheinigen muß. Weigert sich eine Dienstherrschaft, dieser Verpflichtung zu genügen, so ist sie dazu von der Polizeibehörde durch eine ihr vorher anzudrohende Geldstrafe von 1 bis 5 Thlr. anzuhalten.

§. 6. Wird ein Dienstbote wegen eines Verbrechens bestraft, so hat die Untersuchungsbehörde das Gesindebuch von demselben einzufordern und darin die erfolgte Bestrafung aktenmäßig einzutragen.

§. 7. Geht ein Gesindebuch verloren, so wird die Polizei-Behörde des Ortes, wo das Gesinde dient, oder, wenn es zur Zeit dienstlos ist, die Polizeibehörde des Ortes, wo es zuletzt gedient hat, auf geschehene Anzeige und nähere Ermittelung der obwaltenden Umstände, die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches veranlassen, in welchem der Verlust des frühern jedesmal ausdrücklich angemerkt werden muß. Die dadurch entstehenden Kosten sind von demjenigen einzuziehen, welcher den Verlust verschuldet hat.

§. 8. Der Dienstbote, welchem ein ungünstiges Zeugniß ertheilt worden ist, kann auf die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches antragen, wenn er nachweist, daß er sich während zweier Jahre nachher tadellos und vorwurfsfrei geführt habe.

§. 9. Ist die Ausfertigung eines neuen Gesindebuches nothwendig, weil in dem bisherigen bereits sechs Zeugnisse eingetragen sind, so kann das Gesinde verlangen, daß das bisherige Gesindebuch dem neuen vorgeheftet werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Groß-Tinz, den 29. September 1846.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Boyen. v. Thile. v. Savigny. v. Bodelschwingh.
Graf zu Stolberg. Frhr. v. Canitz. v. Düesberg.
Für den Staatsminister Uhden: Bornemann.

Formular zu einem Gesindebuche.

Nr. ..... (Ausfertigungsnummer der Polizeibehörde.)

Gesindebuch

für (Vor- und Zunamen)
aus (Heimathsort)
alt
Statur
Augen
Nase
Mund
Haare
Besondere Merkmale
ob dem Dienstboten die Blattern geimpft sind?
ob er militairpflichtig ist?

N. N., den

(L. S.) Namen der Behörde.

Gesetz, betr. die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24. April 1854.

(G.-S. für 1854 S. 214.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen für den ganzen Umfang des Staates, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung oder, falls die Herrschaft wegen der letztern das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen, ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrages zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 finden auch Anwendung:
a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23. September 1835, G.-S. S. 222);
b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;
c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute u. dgl.);
d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erntearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2 a., b., c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177 seq. Tit. 5 Thl. II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Ortsarmenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24. April 1854.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Verfügung an die Königl. Regierung zu N., die Erhebung von Sporteln für Ausfertigung und Beglaubigung der Gesindedienstbücher betr., vom 1. November 1868.

(M.-Bl. für 1868 S. 304.)

Der N. zu N. hat in der Vorstellung vom 27. v. M. meine Entscheidung darüber nachgesucht, ob die städtische Polizei-Verwaltung

zu N., wie dies von der Königl. Regierung in der Verfügung vom 22. v. M. angenommen worden ist, die Befugniß hat, für die Ausfertigung und Beglaubigung der Gesindedienstbücher eine Sportel von à 2½ Sgr. zu erheben. In Folge dessen eröffne ich der Königl. Regierung, daß ich die Erhebung derartiger Gebühren nicht für gerechtfertigt erachten kann. Wenn der §. 17 der Sportel-Tax-Ordnung vom 25. April 1825 (G.-S. S. 134) bestimmt, daß es in Betreff der Berechtigung der Unterbehörden Sporteln zu erheben, bis auf Weiteres bei der bestehenden Verfassung, sei es, daß danach überhaupt kein Sportuliren oder solches unter gewissen Maßgaben stattgefunden habe, sein Bewenden behalten soll, so sind hierdurch für die Lokal-Polizeibehörden nur diejenigen Sporteln aufrecht erhalten worden, welche sie nach der schon zur Zeit der Emanation der eben gedachten Sportel-Tax-Ordnung bestandenen Verfassung zu erheben berechtigt waren. Die Gesinde-Dienstbücher haben aber damals noch nicht bestanden, da sie erst durch die Verordnung vom 29. September 1846 eingeführt worden sind. Es läßt sich daher aus der Sportel-Tax-Ordnung vom 25. April 1825 eine Befugniß der Polizeibehörden, für die Ausfertigung und Beglaubigung von Gesindedienstbüchern Sporteln zu erheben, nicht ableiten. Ebensowenig hat die Verordnung vom 29. September 1846 den Polizeibehörden eine solche Befugniß eingeräumt.

Daselbst ist der für die Anschaffung der Gesindebücher zu entrichtende Preis bestimmt, die Ausfertigung der Gesindebücher aber den Polizeibehörden ohne Bewilligung von Gebühren hiefür im öffentlichen Interesse zur Pflicht gemacht. Die Königl. Regierung wird daher beauftragt, die Erhebung von Gebühren für die Ausfertigung und Beglaubigung von Gesindebüchern bei der Polizei-Verwaltung in N. und da, wo solche innerhalb ihres Verwaltungsbezirks sonst noch vorkommen sollte, sofort einzustellen und den N. entsprechend zu bescheiden.

Berlin, den 1. November 1868.

Der Minister des Innern.

Gesetz, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, vom 21. Juni 1869.

(Bundes-Gesetzblatt für 1869 S. 242.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1. Die Vergütung (Lohn, Gehalt, Honorar u. s. w.) für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder

Dienstverhältnisses geleistet werden, darf, sofern dieses Verhältniß die Erwerbsthätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt, zum Zwecke der Sicherstellung oder Befriedigung eines Gläubigers erst dann mit Beschlag belegt werden, nachdem die Leistung der Arbeiten oder Dienste erfolgt und nachdem der Tag, an welchem die Vergütung gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig zu entrichten war, abgelaufen ist, ohne daß der Vergütungsberechtigte dieselbe eingefordert hat.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1 können nicht mit rechtlicher Wirkung durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Soweit nach diesen Bestimmungen die Beschlagnahme unzulässig ist, ist auch jede Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ohne rechtliche Wirkung.

§. 3. Als Vergütung ist jeder dem Berechtigten gebührende Vermögensvortheil anzusehen. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Zeit oder Stück berechnet wird.

Ist die Vergütung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersatz anderer Auslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Vergütung im Sinne dieses Gesetzes der Betrag, welcher nach Abzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Abzug der Auslagen übrig bleibt.

§. 4. Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung:

1) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der öffentlichen Beamten;
2) auf die Beitreibung der direkten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaben (die derartigen Abgaben an Kreis-, Kirchen-, Schul- und sonstige Kommunalverbände mit eingeschlossen), sofern diese Steuern und Abgaben nicht seit länger als drei Monaten fällig geworden sind;
3) auf die Beitreibung der auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsansprüche der Familienglieder;
4) auf den Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierhundert Thalern jährlich übersteigt.

Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe gesetzlich, vertrags- oder gewohnheitsmäßig mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

§. 5. Dieses Gesetz tritt am 1. August 1869 in Kraft.

Die bis dahin verfügten, mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht vereinbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag des Schuldners aufzuheben oder einzuschränken.

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absatzes des §. 2 auf frühere Fälle keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 21. Juni 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

Anhang I.

Bestimmungen über die Uniformirung der Polizeibeamten.

1) Uniform der exekutiven Polizeibeamten:

a) Der Polizeidiener und Sergeanten: Dunkelblauer Waffenrock mit karmoisinrothem Kragen und Vorstoß, dergleichen offenen brandenburgischen Aufschlägen mit blauer Aermelpatte (die städtischen Polizeibeamten mit blauen Aufschlägen), gelbe Wappenknöpfe; Schulterklappen von karmoisinrothem Tuche mit Wappenschildern und goldener Tresseneinfassung.

Beinkleider von grauem Tuch mit karmoisinrothem Paspel. Helm, wie solcher eigens für die Polizeibeamten vorgeschrieben ist.

Mütze von blauem Tuch: der Streifen, sowie der obere Deckelrand, mit karmoisinrothem Paspel. Ueber der Kokarde ein kleines Wappenschild.

Paletot oder Mantel von grauem Tuch mit glatten gelben Knöpfen mit karmoisinrothem, inwendig blauem Kragen.

Die Waffe ist der Säbel, wie solchen die Füsilier-Offiziere tragen, und wird am Unterkuppel durch den Rock getragen.

Die Polizeidiener tragen daran ein kleines gelbwollenes Portepée mit blauer Füllung, die Polizeisergeanten ein kleines goldenes Kavallerieportepée.

Zur Uniform werden stets weißlederne Handschuhe und schwarze Binden — ohne sogenannte Vatermörder — getragen.

b) Der Polizei-Kommissarien: Waffenrock wie bei a. mit zwei Epaulettes von karmoisinrothem Tuch, gepreßten und gereiften mattgoldenen Monden und goldener Tresseneinfassung. Alles Uebrige wie bei a.; nur wird am Säbel ein kleines goldenes Portepée mit blauer Füllung am goldenen Bande getragen.

c) Der Polizei-Inspektoren: Waffenrock wie bei a., jedoch mit der goldenen Stickerei der Assessoren am Kragen und den schwedischen Aufschlägen.

Epaulettes wie bei b. mit goldenen Feldern.

Statt des Säbels kann der Degen getragen werden.

Die berittenen Inspektoren tragen zu Pferde weißlederne Beinkleider mit Ecuyer-Stiefeln.

Alles Uebrige wie bei b.

Außerdem tragen die Inspektoren als Interims-Uniform einen Waffenrock ohne Stickerei mit einem goldenen Stern auf jeder Seite des Kragens in einer Entfernung von zwei Zoll von der offenen Seite in mittlerer Kragenhöhe.

Diejenigen Beamten, welche Landwehr-Offiziere oder zum Tragen der Offiziers-Uniform berechtigt sind, tragen statt des goldenen das silberne Offiziers-Portepée; ehemalige Feldwebel, oder solche ehemalige Offiziere, die ohne die Berechtigung zum Tragen der Uniform aus der Armee geschieden sind, tragen das Portepée der Kommissarien.

2) Die Verwaltungsbeamten tragen statt des Waffenrockes den Leibrock mit der ihrer Rangklasse gebührenden Stickerei. Die Farben ihrer Uniform bleiben dieselben wie bei 1.

Statt des Helmes tragen sie Hüte; ihre Waffe ist der Degen mit dem goldenen, oder unter den oben angegebenen Modifikationen dem silbernen Portepée. Zur Galla werden weiße Casimir-Beinkleider getragen. Der Polizeipräsident von Berlin hat den Rang eines Ministerialraths zweiter Klasse, die übrigen Polizei-Präsidenten rangiren nach den Direktoren der Provinzial-Kollegien und vor den Räthen derselben; die Polizei-Direktoren in größeren Städten rangiren mit den wirklichen Regierungs- und Obergerichts-räthen nach ihren Patenten, die Polizei-Direktoren in kleineren Städten stehen gleich den Polizeiräthen in der Kategorie der Regierungs- und Obergerichts-Assessoren. Nach diesem Rangverhältniß richtet sich Stickerei und die Epaulettes.

Bestimmungen über den Waffengebrauch der Polizeibeamten.

Ueber das Recht des Waffengebrauches der Polizeibeamten bei Ausübung ihres Amtes sind folgende Bestimmungen ergangen:

1) Reskript des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 13. Juni 1823 an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin. (v. K. A. VII. 643—372.)

Nachdem durch die Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezbr. 1820 §. 28 bestimmte Vorschriften über den Gebrauch der Waffen

bei Widersetzlichkeiten ꝛc. erlassen worden, bedarf es der früher beabsichtigten besonderen Vorschriften, auf deren Erlaß das Königl. Polizei-Präsidium in dem Bericht vom 18. v. M. anträgt, nunmehr weiter nicht.

Denn es leidet keinen Zweifel, daß die in gedachtem §. 28 der Instruktion für die Gendarmerie enthaltenen Vorschriften auch auf die exekutiven Polizeibeamten anwendbar, letztere mithin vollkommen berechtigt sind, in allen den im §. 28 der Gendarmerie-Instruktion vom 30. Dezbr. 1820 gedachten Fällen in eben dem Maaße, wie dies den Gendarmen gestattet ist, sich der Waffen zu bedienen. Ich veranlasse daher das Königl. Polizei-Präsidium, die demselben untergeordneten Polizeibeamten hiernach anzuweisen; jedoch sind in denjenigen Fällen, in welchen die Einschreitung des Militairs vorgeschrieben, die deshalb erlassenen Bestimmungen zu berücksichtigen.

2) Der §. 28 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 20. Dezbr. 1820 lautet:

Die Gendarmen sind befugt, auch ohne Autorisation der vorgesetzten Behörde sich der ihnen anvertrauten Waffen zu bedienen:

a) wenn Gewalt oder Thätlichkeit gegen sie selbst, indem sie sich in Dienstfunktion befinden, ausgeübt wird;

b) wenn auf der That entdeckte Verbrecher, Diebe, Schleichhändler u. s. w. ihren Aufforderungen, um zur nächsten Obrigkeit geführt zu werden, nicht ohne thätlichen Widerstand Folge leisten, und vielmehr sich der Beschlagnahme der Effekten oder Waaren und Fuhrwerke, oder ihrer persönlichen Verhaftung mit offener Gewalt oder mit gefährlichen Drohungen widersetzen;

c) wenn sie auf andere Art den ihnen angewiesenen Posten nicht behaupten, oder die ihnen anvertrauten Personen nicht beschützen können.

Es liegt ihnen jedoch auch in diesen Fällen ob, die Waffen nur nachdem gelinde Mittel fruchtlos angewandt sind, und nur wenn der Widerstand so stark ist, daß er nicht anders als mit gewaffneter Hand überwunden werden kann, und auch dann noch mit möglichster Schonung zu gebrauchen.

3) Reskript des Königl. Ministeriums des Innern, Polizei-Abtheilung, vom 25. Juli 1839 an den Polizei-Dirigenten N. zu N. über den Gebrauch von Schußwaffen Seitens der Polizei-Beamten (v. K. A. XXIII. 656—3 112):

In Ihrem Polizeiberichte vom 1. Mai d. J. haben Ew. ꝛc. darauf angetragen, Ihnen über die Grundsätze Vorbescheidung zu ertheilen, nach denen die Befugniß der Polizeibeamten, sich der Schußwaffen zu bedienen, zu beurtheilen sei.

In Beziehung hierauf wird Ew. ꝛc. eröffnet, daß der Gebrauch von Schußwaffen von Seiten der Polizeibeamten in der Regel gar nicht vorkommen kann, da es denselben nirgends gesetzlich gestattet ist, Schußwaffen zu führen. Nur in einem einzigen Falle scheint es, als sei den Polizeibeamten der Gebrauch der Schußwaffe nachgelassen, nämlich im §. 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1834 über den Waffengebrauch der Grenzaufsichtsbeamten. Allein diese gesetzliche Bestimmung wird richtig nur auf das den Polizei- wie den Grenzbeamten beigegebene Seitengewehr bezogen, da das Gesetz sich überhaupt auf den Waffengebrauch bezieht, und bei der Bestimmung in Ansehung der Polizeibeamten mithin nicht an eine denselben nicht beigegebene Art der Bewaffnung gedacht haben kann.

Ist aber ein dem Polizeibeamten ertheilter Auftrag von der Beschaffenheit, daß dessen Ausführung, wie mit Gewißheit vorauszusehen, seine Gesundheit und sein Leben in offenbare Gefahr bringt, so wird es ihm weder verdacht, noch untersagt werden können, sich für den Fall der Nothwehr mit einer Schußwaffe zu versehen; es wird aber derselbe für den Gebrauch der Schußwaffe ganz nach denselben Grundsätzen verantwortlich bleiben, nach denen ein jeder Andere für die im Augenblick der Nothwehr und Selbstvertheidigung gewählten Mittel der Abwehr verantwortlich ist.

Gesetz wegen Aufhebung der Denunzianten-Antheile.

(G.-S. für 1868 S. 1057.)

Wir Wilhelm ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für den ganzen Umfang derselben, mit Einschluß des Jahdegebiets, was folgt:

§. 1. Die Antheile, welche nach den bestehenden Vorschriften für die Entdeckung, Feststellung oder Anzeige von Zuwiderhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen an den in Folge dessen verhängten Geldstrafen oder dem Werthe konfiszirter Gegenstände gewährt werden, sollen vom Jahre 1869 ab fortfallen.

§. 2. Mit der Ausführung dieses Gesetzes sind diejenigen Minister beauftragt, in deren Geschäftsbereiche Antheile der im §. 1 gedachten Art bisher zu gewähren waren.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. Dezember 1868.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen. Frhr. v. d. Heydt. v. Roon.
Graf v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt.

Anhang II.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch.

Dritter Theil.

Von den Uebertretungen.

Erster Titel: Von der Bestrafung der Uebertretungen im Allgemeinen.

§. 332. Als Uebertretungen sind nur solche Handlungen oder Unterlassungen zu bestrafen, welche durch Gesetze oder gesetzlich erlassene Verordnungen der Behörden unter Strafe gestellt sind.

§. 333. Die Strafen der Uebertretungen sind folgende:
1) polizeiliche Gefängnißstrafe,
2) Geldbuße,
3) Konfiskation einzelner Gegenstände.

§. 334. Die polizeiliche Gefängnißstrafe besteht, insofern nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 341), in einfacher Freiheitsentziehung; die Dauer derselben beträgt mindestens einen Tag, zu vierundzwanzig Stunden gerechnet, und höchstens sechs Wochen.

§. 335. Das niedrigste Maaß der Geldbuße ist zehn Silbergroschen, das höchste Maaß derselben fünfzig Thaler.

An die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten nicht beigetrieben werden kann, soll Gefängnißstrafe treten.

Die Dauer derselben soll vom Richter so bestimmt werden, daß der Betrag von zehn Silbergroschen bis zu zwei Thalern einer Gefängnißstrafe von einem Tage gleich geachtet wird. Die Gefängnißstrafe darf auch in diesem Falle niemals die Dauer von sechs Wochen übersteigen.

§. 336. Der Versuch einer Uebertretung ist straflos.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maaß nicht statt.

§. 337. Wenn eine und dieselbe Handlung die Merkmale mehrerer Uebertretungen in sich vereinigt, so kommt das Strafgesetz zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androht.

§. 338. Hat Jemand mehrere Uebertretungen begangen, so kommen die sämmtlichen dadurch begründeten Strafen zur Anwendung.

Die Strafe einer Uebertretung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Thäter außer der Uebertretung auch noch Verbrechen oder Vergehen begangen hat.

§. 339. Die Uebertretungen verjähren, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt (§. 343), in drei Monaten von dem Tage gerechnet, an welchem sie begangen sind.

Wenn die Verjährung unterbrochen wird, die Untersuchung aber nicht zur rechtskräftigen Verurtheilung führt, so beginnt eine neue Verjährung nach der letzten gerichtlichen Handlung.

Jeder Antrag und jede sonstige Handlung der Staatsanwaltschaft, sowie jeder Beschluß und jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung betrifft, unterbricht die Verjährung.

Zweiter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf die Sicherheit des Staates und die öffentliche Ordnung.

§. 340. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer ohne besondere Erlaubniß Risse von Festungen oder einzelnen Festungswerken aufnimmt;
2) wer außerhalb seines Gewerbebetriebes heimlich oder wider das Verbot der Behörde Vorräthe von Waffen oder Munition aufsammelt;
3) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von Metall- oder Papiergeld, oder von solchen Papieren, welche nach §. 124 dem Papiergelde gleich geachtet werden, oder von Stempelpapier, öffentlichen Bescheinigungen oder Beglaubigungen dienen können, anfertigt, oder an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
4) wer ohne schriftlichen Auftrag einer Behörde den Abdruck der in Nr. 3 genannten Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder Formen, oder irgend einen Druck von Formularen zu den daselbst bezeichneten öffentlichen Papieren, Beglaubigungen oder Bescheinigungen unternimmt oder Abdrücke an einen Anderen als die Behörde verabfolgt;
5) wer Waaren-Empfehlungskarten, Ankündigungen, Etiquettes oder andere Drucksachen, welche in der Form oder Verzierung dem Papiergelde oder den dem Papiergelde nach §. 124 gleich geachteten Papieren ähnlich sind, anfertigt oder verbreitet, oder wer Stempel, Stiche, Platten oder andere Formen, welche zur Anfertigung von solchen Drucksachen dienen können, anfertigt;
6) wer ohne Genehmigung der Staatsbehörde Aussteuer-, Sterbe- und Wittwenkassen oder andere dergleichen Gesellschaften oder Anstalten errichtet, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes oder gegen Leistung von Geldbeiträgen, beim Eintritt gewisser Bedingungen oder Termine, Zahlungen an Kapital oder Rente zu leisten;
7) wer bei Unglücksfällen oder bei einer gemeinen Gefahr oder Noth von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hülfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen kann;
8) wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt;
9) wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug verübt;
10) wer öffentlich Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt;
11) wer an öffentlichen Wegen oder Plätzen oder in öffentlichen Versammlungsorten Hazardspiele hält.

In den Fällen der Nummern 1, 2, 3, 4, 5 und 11 ist die Konfiskation der erwähnten Risse von Festungen oder Festungswerken, der Vorräthe von Waffen oder Munition, der Stempel, Siegel, Stiche, Platten oder anderen Formen, der Abdrücke, oder der auf dem Spieltisch und in der Bank befindlichen Gelder im Urtheile auszusprechen.

§. 341. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Der Verurtheilte kann in der Gefangenenanstalt auf angemessene Weise beschäftigt werden.

§. 342. Wer in Schankstuben oder an öffentlichen Vergnügungsorten zu einer von der Polizei verbotenen Zeit, ungeachtet der Wirth, sein Stellvertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, verweilt, ist mit Geldbuße bis zu fünf Thalern zu bestrafen.

Die Wirthe, welche das Verweilen ihrer Gäste zu einer von der Polizei verbotenen Zeit dulden, haben Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen verwirkt.

Dritter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit.

§. 343. Wer einen Anderen beleidigt, wird mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen bestraft.

Eine Beleidigung verjährt in sechs Monaten.

Die Bestrafung einer Beleidigung erfolgt nur auf Antrag; dieser kann nicht mehr erhoben werden, wenn von dem Zeitpunkte, an welchem der zum Antrag Berechtigte von der Beleidigung und von der Person des Beleidigers Kenntniß erhalten hat, drei Monate ohne Rüge verflossen sind.

Im Uebrigen kommen die im dreizehnten Titel des zweiten Theils §§. 153, 160, 161, 162 gegebenen Bestimmungen auch hier zur Anwendung.

§. 344. Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zureitet;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert;
3) wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;
4) wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln stehen läßt oder führt;
5) wer Steine oder andere harte Körper oder Unrath gegen fremde Häuser, Gebäude oder Einschließungen, oder in Gärten oder eingeschlossene Räume, oder auf Pferde oder andere Zug- oder Lastthiere wirft;

6) wer nach einer öffentlichen Straße oder nach Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder Herabfallen Jemand beschädigt werden kann, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt oder auswirft, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können;
7) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen Gegenstände, welche den freien Verkehr hindern, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt;
8) wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§. 345. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer den polizeilichen Anordnungen über voreilige Beerdigungen entgegen handelt;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;
3) wer ohne besondere Erlaubniß Schießpulver oder andere explodirende Stoffe oder Feuerwerke zubereitet oder feilhält;
4) wer bei der Aufbewahrung oder bei dem Transporte von Giftwaaren, Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen oder Feuerwerken, oder bei Ausübung der Befugniß zur Zubereitung oder Feilhaltung dieser Gegenstände, sowie der Arzeneien, die deshalb ergangenen Verordnungen nicht befolgt;
5) wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält;
6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuergewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;
7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt;

8) wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche wilde Thiere hält, oder wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen läßt, oder in Ansehung ihrer die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen unterläßt;

9) wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf Höfen, in Häusern oder überhaupt an Orten, wo Menschen hinkommen, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnungen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für Andere entstehen kann;

10) wer der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen, keine Folge leistet;

11) wer Bauten und Reparaturen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

12) wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Reparatur, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

In den Fällen der Nummern 2, 3, 4, 5, 6 und 7 ist die Konfiskation des Gifts, der Arzeneien, des Schießpulvers oder der anderen explodirenden Stoffe oder Feuerwerke, der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren, ingleichen der Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln, sowie der verbotenen Waffen im Urtheile auszusprechen.

§. 346. Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitzthum eines Anderen, oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder, wenn er ohne Befugniß darin verweilt, auf geschehene Aufforderung sich nicht entfernt;

2) wer Hunde auf Menschen hetzt;

3) wer vorsätzlich Steine oder andere harte Körper oder Unrath auf Menschen wirft.

Vierter Titel: Uebertretungen in Beziehung auf das Vermögen.

§. 347*). Mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

1) wer das Raupen, insofern dies durch gesetzliche oder polizeiliche Anordnungen geboten ist, unterläßt;

2) wer den polizeilichen Anordnungen über die Schließung der Weinberge entgegen handelt;

3) wer ohne polizeiliche Erlaubniß eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;

4) wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem und brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden;

5) wer Waaren, Materialien oder andere Vorräthe, welche sich leicht von selbst entzünden, oder leicht Feuer fangen, an Orten oder in Behältnissen aufbewahrt, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann, oder wer Stoffe, die nicht ohne Gefahr einer Entzündung bei einander liegen können, ohne Absonderung aufbewahrt;

6) wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert;

7) wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Haiden, oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet;

8) wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt;

9) wer die polizeilich vorgeschriebenen Feuerlöschgeräthschaften entweder gar nicht oder nicht in brauchbarem Zustande hält, oder andere feuerpolizeiliche Anordnungen nicht befolgt;

10) wer unbefugt über Gärten oder Weinberge, oder vor völlig beendeter Ernte über Wiesen oder bestellte Aecker, oder über solche Aecker, Wiesen, Weiden oder Schonungen,

*) Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 217).

welche mit einer Einfriedigung versehen sind, oder deren Betreten durch Warnungszeichen untersagt ist, oder auf einem durch Warnungszeichen geschlossenen Privatwege geht, fährt, reitet oder Vieh treibt. Die besonderen Bestimmungen, welche wegen der Pfändungen bei solchen Uebertretungen, sowie über Weidefrevel in den Feldpolizei-Ordnungen enthalten sind, werden hierdurch nicht geändert;

11) wer ohne Genehmigung des Jagdberechtigten auf einem fremden Jagdreviere außer dem öffentlichen, zum gemeinen Gebrauche bestimmten Wege zwar nicht jagend, aber mit Schießgewehr, Windhunden oder zum Einfangen des Wildes gebräuchlichen Werkzeugen betroffen wird;

12) wer Eier oder Junge von jagdbarem Federwild ausnimmt.

§. 348. Mit Geldbuße bis zu dreißig Thalern oder Gefängniß bis zu vier Wochen werden bestraft:

1) Schlosser, welche ohne obrigkeitliche Anweisung oder ohne Genehmigung des Inhabers einer Wohnung Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen anfertigen, Schlösser an denselben öffnen, ohne Genehmigung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters einen Hausschlüssel anfertigen, oder ohne Erlaubniß der Polizeibehörde Nachschlüssel oder Dietriche verabfolgen;

2) Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauche in ihrem Gewerbe geeignetes, mit dem Stempel eines inländischen Eichungsamtes nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Uebertretung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen;

3) Gewerbetreibende, welche in Feuer arbeiten, wenn sie die Vorschriften nicht befolgen, welche von der Polizeibehörde wegen Anlegung und Verwahrung ihrer Werkstätten, sowie wegen der Art und der Zeit, sich des Feuers zu bedienen, erlassen sind.

Im Falle der Nr. 2 ist die Konfiskation des ungeeichten Maaßes und Gewichtes, sowie der unrichtigen Waage im Urtheile auszusprechen.

§. 349*). Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

1) wer unbefugt ein fremdes Grundstück, oder einen öffentlichen oder Privatweg oder Grenzraine durch Abgraben oder Abpflügen verringert;

*) Gesetz vom 14. April 1856 (G.-S. S. 218).

2) wer unbefugt von öffentlichen oder Privatwegen Erde, Steine oder Rasen, oder aus Grundstücken, welche einem Anderen zugehören, Erde, Lehm, Sand, Grand oder Mergel gräbt, Plaggen oder Bülten haut, Rasen, Steine, Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung, einer Konzession oder einer Erlaubniß der Behörde nicht bedarf, oder ähnliche Materialien wegnimmt;

3) wer Früchte, Eßwaaren oder Getränke von unbedeutendem Werthe oder in geringer Quantität entwendet, selbst wenn die Entwendung vermittelst Einbruchs oder Einsteigens in ein unbewohntes Gebäude oder in einen demselben gleichstehenden umschlossenen Raum erfolgt.

Geschieht die Entwendung unter einem anderen der im §. 218 bezeichneten erschwerenden Umstände, oder in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls zur Anwendung;

4) wer von einem zum Dienststande gehörenden Unteroffizier oder Gemeinen, ohne die schriftliche Erlaubniß des vorgesetzten Kommandeurs, Montirungs- oder Armaturstücke kauft oder zum Pfande nimmt;

5) wer bei den Uebungen der Artillerie verschossene Eisenmunition, oder wer Bleikugeln aus den Kugelfängen der Schießstände der Truppen widerrechtlich sich zueignet;

6) ein Pfandleiher, welcher bei Ausübung seines Gewerbes den darüber gesetzlich erlassenen Anordnungen entgegen handelt;

7) wer Getreide oder andere zur Fütterung des Viehes bestimmte oder geeignete Gegenstände zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh des Eigenthümers wider dessen Willen wegnimmt.

Geschieht die Wegnahme in gewinnsüchtiger Absicht, so kommen die Strafen des Diebstahls in Anwendung.

Gegeben Charlottenburg, den 14. April 1851.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Manteuffel. v. d. Heydt. v. Rabe. Simons. v. Stockhausen. v. Raumer. v. Westphalen.

BIBLIOTEKA UNIWERSYTECKA w Toruniu

BIBLIOTEKA
UNIWERSYTECKA
W TORUNIU

Biblioteka
Główna
UMK Toruń
1244761
14
Biblioteka Główna UMK
300049111790